Verordnungsblatt

herausgegeben vom

Magistrate

der

k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1874.

(Enthaltend 24 Nummern.)

Wien.

Druck von Carl Gerold's Sohn.

Inhalts-Verzeichniß

für den

Jahrgang 1874 des Verordnungsblattes.

Die beigesetzten Zahlen bezeichnen die Seiten.

A.

Aerzte, Medicamente, welche Bahnärzte mit sich zu führen berechtigt sind 34
— Ausübung der Praxis der Wundärzte . . 49
Aichgebührentarif, Nachtrag zu demselben . . . 152
Aichordnung, Nachtrag zu derselben 149
— — Berichtigung 170
Aichung metrischer Maße und Gewichte, Ermächtigung eines Aichamtes zur Vornahme derselben . 128
— und Stempelung von besonderen Gewichten für Zwecke der Militär-Verwaltung 157
Anerkennungen 214, 218
Ankündigungen in periodischen Schriften, Gesetz betreffend die Aufhebung der Gebühren für dieselben 43
Anlehen der Stadt Wien, bezügliches Gesetz vom 11. Jänner 1874 1
— — Uebereinkommen bezüglich der Negocirung 17
— — Reducirung der Anlehenssumme auf 40 Millionen Gulden 58, 209
Apotheker-Gremien, siehe Gremien.
Arbeiten, städtische und Lieferungen, Kundmachung der Offertausschreibungen 46
Arbeiter der Ringstraßen-Bespritzung, Monatzulage per 3 fl. für dieselben, Vergütung für die nächtlichen Arbeiten bei der Baumbegießung, Festsetzung des Taglohnes auf 1 fl. 10 kr. pro 1874 . . 45
Arbeitsbücher und Dienstbotenbücher, Beistellung durch die k. k. Hof- und Staatsdruckerei . . . 60
Armenärzte, k. k., Anweisung der höheren Remuneration für dieselben 27
Armeninstitute, siehe Pfarrarmeninstitute.
Armenlotterie, Ergebniß der 218
Armenpercente von Licitationen, bezügliche Entscheidung des Ministeriums des Innern 124
— — Einhebung bei Scheinkäufen mittelst sogenannter Regulatoren 177
Arzneien, welche die Bahnärzte der k. k. priv. öst. Nordwestbahn und südnorddeutschen Verbindungsbahn mit sich zu führen berechtigt sind . . . 34
Arzneitaxe, Abänderung der 217
Assecuranzgesellschaften und deren Organe, grundsätzliche Bestimmungen in Bezug auf die Besteuerung derselben 31
Assistenzen, siehe Militärassistenzen.
Aushilfslehrer, Remuneration für dieselben . . 39
Ausrufer, unbeeidete, Unzulässigkeit der Verwendung derselben zu öffentlichen Licitationen 20
Auswanderung österreichischer Staatsbürger nach Brasilien 111, 205
Ausweisung aus einem Staate, Staatsangehörigkeit im Falle der 166
Auszeichnungen 57, 208, 218

B.

Bahnärzte, siehe Aerzte.
Baumaterialien, Aufhebung der Verzehrungssteuer für — 43
Bauordnung für Wien. Auslegung des §. 21 . . 202
Bauten, Neu-, Um- und Zubauten, Petition um Gewährung einer zeitlichen Steuerbefreiung . . 13
— — — — Steuerfreijahre für — Gesetz vom 17. März 1874 41
Beförderungen von städtischen Bediensteten, siehe Besetzungen.
Beheizungspauschale, siehe Pauschale.
Beiträge zum Religionsfonde 97
Beschauarztensstelle, Besetzung im IV. Bezirke . . 214
Beschlußprotokolle über die Plenarsitzungen des Gemeinderathes 16
Besetzungen (Ernennungen, Beförderungen und Vorrückungen von städt. Bediensteten).
— im Aichamte 58
— der Beschauarztensstelle im IV. Bezirke . . 214
— in der Buchhaltung 57, 209, 218
— im Conceptsstatus 214, 218
— im Conscriptionsamte 58, 209, 214
— von Lehrerstellen 58, 214, 218
— im Marktcommissariate 58, 209
— im Oberkammeramte 209
— von Oberlehrerstellen 209

Besetzungen (Ernennungen, Beförderungen und Vorrückungen von städt. Bediensteten).
— der Regenschoristelle zu St. Othmar im III. Bezirke 214
— im Steueramte 214
Bespritzung der Straßen mittelst Wägen . . . 131
Besteuerung der Assecuranzgesellschaften 31
Bezirksausschüsse, Institut der — Erwirkung eines Landesgesetzes wegen Auflassung dieses Institutes 14
Bildungsanstalten, staatliche, für Lehrer und Lehrerinen, Voraussetzungen der Beförderung in die achte Rangclasse und der Bewilligung von Verdienstzulagen 35
Budischowitz, Gemeinde, Zuweisung zu dem Sprengel des städt. del. Bezirksgerichtes Troppau in Schlesien 3
Bürgerrechtsverleihung (taxfrei) 208

C siehe auch K und Z.

Centralfriedhof, Leichentransport auf den — 17, 30, 54
— Gräbergebühren und Gebühren für Grüfte 28, 47, 132
— Gräbereintheilung auf dem regulirten Theile. 47
— Bedingnisse für die Vergebung der Todtengräberstelle 47, 133
— Dienstinstruction für den Todtengräber . . 136
— Aufnahme von Leichen aus den Vororten . 148
— Einstellung der Beerdigung auf den alten Friedhöfen anläßlich der Eröffnung des Centralfriedhofes 178
— Beerdigung von Justificirten auf demselben . 178
— Taxe der Fiaker und Einspänner für die Fahrt zum Centralfriedhof 203
— Festsetzung der Todtenbeschau- und Todtenbeschreibgebühr, Bestimmungen über unentgeltliche Bestattungen und Halbgratisleichen . . . 202
— Bedingungen, unter welchen ein Theil des Centralfriedhofes an die israelitische Gemeinde überlassen wird 203
— Benützung desselben von Seite der Gemeinde Währing 207
Chemiker, Entlohnung der zu strafgerichtlichen Untersuchungen verwendeten 165
Civilanstellungen, Verleihung derselben an Unterofficiere 173
Commissionäre (Geschäftsvermittler), am Schlachtviehmarkte zu St. Marx, Auflösung dieses Institutes 38, 130
Competenz zur Vornahme der Strafamtshandlung gegen einen wegen Uebertretung der §§. 42 und 46 W. G. zur Verantwortung zu ziehenden Stellungspflichtigen 9
— zur Ausstellung der Bescheinigung über die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung an österreichische Staatsbürger, welche die Absicht haben, sich im Auslande zu verehelichen 63
Correspondenz mit dem Oberbürgermeisteramte zu Pest-Ofen in Angelegenheiten der daselbst wohnenden Stellungspflichtigen 53
— portofreie des Magistrates, Bezeichnung derselben. 175
Creditvereine nach dem Grundsatze der wechselseitigen Haftung, Errichtung neuer 11

D.

Dienstbotenbücher, siehe Arbeitsbücher.
Dienstesaustritt von städt. Bediensteten . . 57, 208
Dienstesentlassungen von städt. Bediensteten 57, 208, 218
Dienstpragmatik, Abänderung des §. 18 . . . 115
Donau, Schiffahrts- und Strompolizei-Ordnung für die 179
Donaucanal-Inspection, Errichtung der — mit dem Sitze in Nußdorf 159
— Dienstinstruction für die 166
Dünger, Verführung desselben; bezügl. Gemeinderathsbeschluß. 207

E.

Eheschließungen von österreichischen Staatsbürgern im Auslande, Competenz zur Ausstellung der erforderlichen Bescheinigung über die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung 63
Einjährig Freiwillige, siehe Wehrvorschriften.
Einkommensteuer, siehe Steuer.
Einquartierung, Vergütung, welche das Aerar dem Quartierträger für die der Mannschaft zu verabreichende Mittagskost zu leisten hat 11
Einschaltungen in periodische Schriften, Aufhebung der Gebühr für dieselben 43
Einspänner, Taxe für die Fahrten zum Centralfriedhofe 201
Eisenacher Convention, Ausdehnung derselben auf Elsaß-Lothringen 52
Eisenbahnbedienstete, bei Einberufung von Eisenbahnbediensteten zur activen Dienstleistung ꝛc. ist der unmittelbare Vorgesetzte derselben in die Kenntniß zu setzen 171
Eisenbahnen, welche den aus dem Auslande heimkehrenden unbemittelten österreichischen Staatsangehörigen die freie Fahrt bewilliget haben . . 206
Eisgangsauslagen, siehe Ueberschwemmungsvorkehrungen.
Elsaß-Lothringen, Ausdehnung der Eisenacher Convention auf dieses deutsche Reichsland . . . 52
Ernennungen von städtischen Bediensteten, siehe Besetzungen.
Erwerbsteuer, siehe Steuer.
Evidenthaltung jener Stellungspflichtigen, deren Zuständigkeit zweifelhaft ist 165
— der Urlauber und Reservemänner 5
Excamerirung der über den Wiener Donaucanal führenden Brücken und der ärarischen Straßen inner den Linien Wiens; bezügliches Uebereinkommen mit der Stadtgemeinde Wien. 123
Exhumation von Leichen 103
Explodirbare Stoffe, Untersuchung derselben . . 175
Expropriationserkenntnisse in Eisenbahnangelegenheiten, Vollstreckung derselben 167

F.

Feuerwehrdienst, Trennung desselben vom Stadtbauamte 218
Fiakertaxe und Einspännertaxe für die Fahrten zum Centralfriedhofe 201
Finanzgesetz für das Jahr 1874. 62
Findlinge in Mähren, Erhöhung der Prämie der Zieheltern für die einjährige gute Pflege. . . 4
Fischfang, Anwendung von Sprengstoffen zum. . 59
Friedhöfe, Gemeinderathsbeschluß, betreffend die Einstellung der Beerdigung auf den alten. . . . 178
Friedhof, Central-, siehe Centralfriedhof.
— **evangelischer**, Benützung desselben zur Beerdigung von Leichen aus den Vororten . . . 197

Fuhrwerk zur Vermittlung des Leichentransportes auf den Centralfriedhof, Beistellung desselben . 30

G.

Gartenpräliminare pro 1874 15
Gasbeleuchtung, Bedingungen, unter welchen der Vertrag mit der englischen Gesellschaft zu erneuern sei 214
Gebahrungsresultat, Vermeidung der Inanspruchnahme desselben. 217
Gebühren von Ankündigungen und Einschaltungen in periodische Schriften ꝛc., Gesetz betreffend die Aufhebung derselben 43
— für Grüfte, Einzelgräber und gemeinsame Gräber am Centralfriedhofe. 47
— Behandlung jener Gebühren, welche aus Anlaß eines vor der Concurseröffnung erflossenen Urtheiles oder Erkenntnisses und der Auftrag zur Zahlung dieser Gebühr erst nach der Concurseröffnung ausgefertigt und zugestellt worden ist . 161
Gemeinden, Vereinigung mehrerer zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung. 77
Gemeindeordnung, provisorische, für Wien, Gemeinderathsbeschluß wegen Abänderung der die Bezirksvorsteher und Bezirksausschüsse betreffenden Bestimmungen 14
— — Abänderung des 6. Hauptstückes, betreffend die Vereinigung der Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung. 77
Gemeinderathssitzungs-Protokolle, Auflassung derselben, Einführung von Sitzungsberichten und Beschlußprotokollen. 16
Gemeindesparcassen, die Anordnung, wonach die Bewilligung zur Errichtung bis auf Weiteres nicht zu ertheilen ist, wird außer Kraft gesetzt . . . 11
Gemeindestatut für die Stadt Reichenberg . . 2
Gemeindeumlagen auf den Miethzins, Berechnung und Zeitpunkt der Einhebung der erhöhten Umlagen. 29
Gemeinschädliche Personen, Verpflegskosten für die in Zwangsarbeitsanstalten Angehaltenen . . 10, 216
Genossenschaftsgebühren, Einhebung der, bezügliche Magistratsverordnung 39
Geschäftsvermittler, am Schlachtviehmarkte zu St. Marx, siehe Commissionäre.
Geschworne, Bestreitung der Kosten für die Bildung der Urlisten 36
Gewerbekammer, siehe Handels- und Gewerbekammer.
Gewerbeordnung, die beschränkende Bestimmung des alinea 1 des §. 10 derselben hat gegenüber italienischen Unterthanen zu entfallen 61
Gewerbliche Vorbereitungsschulen, siehe Schulen.
Gräbergebühren, siehe Centralfriedhof.
Gremien der Apotheker, Vorlage der Gremialversammlungs-Protokolle an die politische Behörde 1. Instanz 27
Grundbuchsangelegenheiten, Ausfertigung gemeinschaftlicher Grundbuchsauszüge über mehrere Grundbuchskörper 3
— bezügliche Entscheidungen des Oberlandesgerichtes 44
— Regelung der Anlegung neuer Grundbücher und innere Einrichtung derselben 128
— Vollzugsbestimmungen über die Anlegung, Richtigstellung und Führung der Grundbücher . 153
Grundentlastungserfordernisse, siehe Landes- und Grundentlastungserfordernisse.

H.

Handels- und Gewerbekammer, n. ö., Bedeckung der Kosten pro 1874 2
Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Schweden 102
Handlungsreisende für Norwegen und Schweden . 102
Hauptvoranschlag, siehe Voranschlag.
Hebammen, Instruction für 50
Heuvorräthe, Verbot der Aufbewahrung derselben auf den Dachböden 148
Hochquellenwasserleitung, siehe Wasserversorgung.
Holz, nöthiges Quantum zur Beheizung der gewerblichen Vorbereitungsschulen 28
Holzpauschale, siehe Pauschale.
Hufschmiedgewerbe, Einreihung desselben unter die concessionirten Gewerbe 129
Hundswuth, Vorsichtsmaßregeln gegen die Verbreitung der 128

I.

Industrieschülerinen, Betheilung derselben mit in der betreffenden Anstalt angefertigten Arbeiten . 56
Instruction über das militärische Dienstverhältniß, siehe Wehrvorschriften.
— für Hebammen 50
— für die Donaucanal-Inspection. 166
Irrenwesen, bezügliche Verordnung des Ministeriums des Innern 117
Italienische Unterthanen, die beschränkende Bestimmung des alinea 1 des §. 10 der Gewerbeordnung hat gegenüber denselben zu entfallen . . 61
Justificirte, Beerdigung derselben auf dem Centralfriedhofe 178

K.

Kaiser Ferdinands-Wasserleitung, siehe Wasserleitung.
Kanalbauten sollen in Zukunft nicht mehr vom Bauherrn gegen Rückvergütung ausgeführt werden . 213
Kanzleitaxen, politische, Regulirung derselben . . 65
— Erläuterung der Kanzleitaxordnung . . . 148
Kastanienbratöfen, Gemeinderathsbeschluß betreffend die Aufstellung derselben 178
Katholische Kirche, Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse 87
Kelleröffnungen im Trottoir, Regulirung der Platzzinse 39
Kirche, unter den Weißgärbern, Bestellung des Kirchenpersonales 15
Kirche, katholische, Gesetz, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der 87
— — — — Ausführung des §. 21, Absatz 2 des bezüglichen Gesetzes 198
Kohle, siehe Mineralkohle.
Kostgeld für in Privatpflege befindliche Waisen, Erhöhung 213

L.

Landes- und Grundentlastungserfordernisse des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, Bedeckung im Jahre 1874. 3

Landes-Mittelschule für Forstwirthschaft in Lemberg, Begünstigungen für die Zöglinge dieser Anstalt . 166
Landtags-Wahlordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 26. Februar 1861, Abänderung der §§. 13, 25, 26, 28 und 29. . 73
Landwehrgesetz, siehe Wehrvorschriften.
Legalisirung der von Gerichten oder Notaren ausgefertigten oder beglaubigten Urkunden (im Verhältnisse zum Königreiche Italien) 62
Lehrer an Bürgerschulen, Belassung der erhöhten Quartiergeldbezüge für den August- und Novembertermin 1874 164
Lehrer an Mittelschulen des Staates, Entlohnung derselben, Anwendung der bezüglichen Ministerialverordnung auf Communal-Mittelschulen . . . 45
Lehrer an Volksschulen, zur Einkommensteuer von den Ruhegenüssen sind keine Landes-Grundentlastungs- und Straßenconcurrenz-Zuschläge, sowie auch keine Schulumlagen einzuheben 155
— Belassung der erhöhten Quartiergeldbezüge für den August- und Novembertermin 1874 . . . 164
Lehrer und Lehrerinen an staatlichen Bildungsanstalten, Voraussetzungen der Beförderung in die achte Rangclasse und der Bewilligung von Verdienstzulagen 35
Lehrmittelausstellung der Stadt Wien, Eröffnung der 204
Leichen, Transport und Ausgrabung (Exhumation) derselben, bezügliche Verordnung des Ministers des Innern 103, 132
— Transport derselben, bezügliche Bestimmungen des neuen Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen 147
— Transport derselben auf den Centralfriedhof 17, 30, 54
Licitations-Commissäre, Instruction für dieselben 20, 153
— Wagengebühr für dieselben 30
Licitationspercente, siehe Armenpercente.
Lieferungen, städtische, siehe Arbeiten städtische, und Lieferungen.
Lohnfuhrwerke, unnumerirte, Controlirung derselben 199

M.

Mäuse, Gewerbe der Vertilgung der 101
Markenschutzgesetz, Anwendung der Bestimmungen desselben auf die Bezeichnung von Nähmaschinen 4
Marktgefälle, bezüglicher Gemeinderathsbeschluß . 208
Marktplätze, Erwerbung von Grundstücken zur Anlegung oder Erweiterung von Marktplätzen . . 172
Material-Lagerplätze, Erhöhung des Platzzinses . 213
Matriken, israelitische, Ausfertigung und Verwahrung von Duplicaten 10
Matrikenführung über die Trauungen, Geburten und Sterbefälle, welche bei Urlaubern, Reservisten, Pensionisten ꝛc. vorkommen. 174
Medicamente, siehe Arzneien.
Meldzettel der Gewerbsgehilfen, polizeiliche Vidirung derselben 111
Militärassistenzen, Inanspruchnahme von Seite der Civilbehörden 125
Militärpersonen, Vorgang bei Ernennung derselben auf Civilstaatsdienstposten 195
Mineralkohle, Handel im Großen 46
Mistelbach, Markt, Erhebung zur Stadt . . . 127
Mittelschulen, städtische. Bei der Aufnahme von Schülern sind in erster Linie nur die Kinder der Angehörigen Wiens zu berücksichtigen. . . . 213
Mittelschulen des Staates, Ertheilung des Unterrichtes in den freien Lehrgegenständen, Entlohnung der Lehrer 45

N.

Neubauten, siehe Bauten.

O.

Oberkammeramt, Systemisirung von drei neuen Officialstellen 169
Oeffnungen im Trottoir, siehe Kelleröffnungen.
Offertausschreibungen, Kundmachung in der Wiener Zeitung 47

P.

Pädagogium, Uebungsschule, Festsetzung der Bezüge des Lehrers Adalbert Hein 57
Patental-Invaliden, jede Art des Abganges solcher Invaliden, durch Todesfall ꝛc. ist den Invalidenhäusern zur Kenntniß zu bringen 212
Pauschale für die Beheizung, Reinigung, sowie für Anschaffung der Schulrequisiten in der Filialschule bei den Kaisermühlen 29
— für die Reinigung und Beheizung der Schule Nr. 3, Brückengasse. 30
— zur Anschaffung von Holz in den Lehrmittelzimmern der gewerblichen Vorbereitungsschulen . 28
Pensionen für Staatsbedienstete, siehe Versorgungsgebühren.
Pensionirungen von städt. Bediensteten . 57, 209, 218
Pfandrecht, gesetzliches, welches der von dem Ertrage der steuerfreien Häuser zu entrichtenden fünfpercentigen Einkommensteuer auf die den Ertrag gewährenden Gebäude zusteht 28
Pfarrarmeninstitute, Aufhebung derselben im Gemeindegebiete der Stadt Wien. 13
Pfarre unter den Weißgärbern, Bestellung des Kirchenpersonales 15
Pferdebahnen, Concession zum Baue mehrerer Linien innerhalb der künftigen Donaustadt (Neue Wiener Tramwaygesellschaft 37, 38
— Fahrpreis für die Linie Wien-Centralfriedhof 115
— Uebernahme von Pflasterungsarbeiten auf Pferdebahnlinien von Seite der Tramway-Baugesellschaft 211
Pflasterungen. Neupflasterungen sind nur in solchen Straßen vorzunehmen, wo die Rohrstränge der Hochquellenleitung bereits gelegt sind und kein Canalbau projectirt ist 213
— in Straßen, wo Tramwaylinien laufen, bei denselben ist von der Fischgratform abzugehen . 202
Pflasterungsarbeiten, Uebernahme solcher Arbeiten von Seite der Tramway-Baugesellschaft . . . 211
Pfründner in den Versorgungsanstalten, Regiekosten für den Unterhalt 115
— **des Bürgerladfondes**, Zulassung von solchen, welche das Normalalter von 60 Jahren noch nicht erreicht haben, zur Betheiligung 66
Platzzinse für Oeffnungen im Trottoir, Regulirung derselben 39
— für Tischausstellungen 170
— für Materiallagerplätze, Erhöhung 213
Polizeicommissariat, Errichtung in Währing, für die Gemeinden Währing, Weinhaus, Gersthof, Neustift am Walde und Salmannsdorf . . . 177

Polizeidirectionsabtheilung „Weltausstellung", dieselbe hat die Bezeichnung k. k. Polizei-Bezirkscommissariat „Prater" zu führen 176
Polizeirayon, Wiener, Ausdehnung auf die Gemeinden Hietzing und Penzing. 60
Postvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Rußland 124
Präliminare, siehe Voranschlag.
Prämie der Zieheltern für die einjährige gute Pflege eines Findelinstitutskindes für Mähren . . . 4
Professoren an Staats-Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen), Voraussetzungen der Beförderung in die achte Rangclasse und der Bewilligung von Verdienstzulagen 35
Protokolle über die Plenarsitzungen des Gemeinderathes, Einführung von Beschlußprotokollen und Sitzungsberichten 16
— über die Versammlungen der Apothekergremien, Vorlage derselben an die politische Behörde erster Instanz 27

Q.

Quartiergeld, Erhöhung für den Oberlehrer der Schule Alserbachstraße 23 37
— Belassung der erhöhten Quartiergeldbezüge der Volks- und Bürgerschullehrer für den August- und Novembertermin 1874 164

R.

Radfelgen, Gesetz betreffend die Einführung breiter 160
Rathhaus, neues. Besorgung des Steinmetzgeschäftes 45
— — Festsetzung des Gesammthonorars für den Oberbaurath Friedr. Schmidt 58, 210
Ratten und Mäuse, Gewerbe der Vertilgung der 101
Rauchfangkehrerarbeiten, Maximal-Preistarif für . 126
Rechtsverhältnisse, äußere, der katholischen Kirche, Regelung derselben. 87
Recrutencontingente, siehe Wehrvorschriften.
Recursfristen, strenge Ueberwachung derselben von Seite des Magistrates in jenen Fällen, in welchen die kais. Verordnung vom 20. April 1854 Anwendung findet 49
Regiekosten für den Unterhalt eines Pfründners . 115
Reichenberg, Gemeindestatut für diese Stadt . . 2
Reinigungspauschale, siehe Pauschale.
Religionsfond, Beiträge zum 97
Religionsgesellschaften, Gesetz, betreffend die gesetzliche Anerkennung der 112
Remuneration für die k. k. Armenärzte, Anweisung der höheren Remuneration 27
— für die Aushilfslehrindividuen 39
Ruhegenüsse der Volksschullehrer. Zur Einkommensteuer von derlei Ruhegenüssen sind keine Landes-, Grundentlastungs- und Straßenconcurrenz-Zuschläge, sowie auch keine Schulumlagen einzuheben 155

S.

Sanitätsaufseher, provisorische, Belassung derselben 168
Schiffahrts- und Strompolizeiordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau . . 179
Schlachtvieh, Ermächtigung des Linienamtes St. Marx, das über Nacht in die Schlachthäuser eingestellte Schlachtvieh bis zum Herablangen der h. Entscheidung unter Vorbehalt der nachträglichen Gebührenanforderung passiren zu lassen . . . 164
Schlachtviehmarkt zu St. Marx, Auflösung des Institutes der Commissionäre (Geschäftsvermittler) daselbst 38, 130
Schubvorschriften bezüglich der nach Dalmatien oder nach der Türkei zu befördernden Schüblinge . . 2
Schüblinge, Vergütung der Verpflegskosten für erkrankte 41
Schule, Volks-.
— **II. Bezirk,** Filialschule bei den Kaisermühlen, Beheizungs-, Reinigungs- und Schulrequisitenpauschale 29
— — — — Wagenpauschale für den Katecheten 39
— — große Pfarrgasse 11 (für Mädchen). Errichtung einer Parallelclasse zur 5. und einer neuen 7. Classe 170
— **III. Bezirk,** Löwengasse 12 (Mädchenschule), Eröffnung einer Parallelclasse zur 3. Classe . . 29
— — zu St. Rochus, Eröffnung einer Parallelclasse 30
— **IV. Bezirk,** Himbergerstraße 30, Eröffnung einer neuen Parallelclasse 57
— **VI. Bezirk,** auf den Hetzer'schen Gründen in der verlängerten Bürgerspitalgasse, Verwendung derselben 16
— — Brückengasse 3, Reinigungs- und Heizpauschale 30
— **VII. Bezirk,** Stiftgasse 35, Errichtung einer 7. Classe 14
— — Zieglergasse 49, Errichtung einer 7. Classe 14
— **IX. Bezirk,** Viriotgasse 8, Eröffnung einer 7. Classe 30
— — Liechtensteinstraße 137, jährliche Errichtung einer Classe 30
— — Liechtenthalergasse 137, Eröffnung einer 5. Classe 201
Schulen, siehe auch Schulgebäude.
— **gewerbliche Vorbereitungs-,** Holzquantum und Holzpauschale für die Beheizung 28
Schulgebäude, Beschaffenheit und Einrichtung derselben, bezüglicher Erlaß des n. ö. Landesschulrathes 21
Schulrequisitenpauschale, siehe Pauschale.
Sicherheitswache, Beitrag zur Erhöhung der Activitätszulagen. 168
Sicherstellungen und Verpachtungen, bei Erneuerung derselben ist die Einleitung derart zu treffen, damit sie 2—3 Monate vor Ablauf der Verträge im Gemeinderathe zur Verhandlung kommen können 212
Sprengstoffe, Verwendung zum Fischfang . . . 59
Staatsangehörigkeit, im Falle der Ausweisung aus einem Staate 166
Staatsvorschußcasse für Niederösterreich, Errichtung in Wien 4
Stadtbauamt, Trennung des Feuerwehrdienstes von demselben 218
Steinmetzgeschäft am Rathhausplatze, Besorgung desselben. 45
Stellung, siehe Wehrvorschriften.
Stellungspflichtige, siehe Wehrvorschriften.
Stempel- und Gebührenbefreiung der Franz Josef- und Gisela-Stiftung 42
Stempelmarken, Verordnung des Finanzministeriums betreffend die Aenderung 195
Stempelpflichtigkeit der Gesuche um Bewilligung zur Stellung in einem anderen als in dem heimatlichen Stellungsbezirke 174
— der Gesuche um dauernde Beurlaubung aus Familienrücksichten 175

Steuer, Einkommen-, fünfpercentige; gesetzliches Pfandrecht, welches derselben auf die den Ertrag gewährenden steuerfreien Gebäude zusteht . . . 28
— — von den Ruhegenüssen der Volksschullehrer; zu derselben sind keine Landes-, Grundentlastungs- und Straßenconcurreuz-Zuschläge, sowie auch keine Schulumlagen einzuheben 155
— **Erwerb-**, Einhebung von den im Herumziehen ausgeübten Beschäftigungen auf eigene Rechnung als: der Strazzen-, Knochen- und Glasscherbensammler, Kesselflicker, Schleifer, Musikanten, Gymnastiker 2c. 156
— — **und Einkommen-**, Bemessung für die Assecuranzgesellschaften und deren Organe. . . . 33
— — Zuschläge pro 1874. 62
Steuerfreijahre für Neu-, Um- und Zubauten. . 41
Stiftung, Wenzel Blaschke'sche, Thaddäus de Pauli'sche, Franziska Christ'sche, Karl Fürst'sche, Karl Zoscher'sche, Elisabeth Strauß'sche, Karl Heiß'sche, Uebernahme in die Verwaltung der Commune . 38
— Kaiser Franz Joseph (Regierungsjubiläum), Stempel- und Gebührenbefreiung 42
— — Stiftbrief und Geschäftsordnung . . . 141
— Erzherzogin Gisela (Vermählung), Stempel- und Gebührenbefreiung 42
— zum Andenken an die Constituirung der freien Gemeinde Wiens (Bürgermeisterstiftung), Erhöhung der Stipendien auf 200 fl.. 207
Stipendien von der zum Andenken an die Constituirung der freien Gemeinde Wiens errichteten Stiftung, Erhöhung auf 200 fl. 207
Straße von der Taborlinie bis Floridsdorf, Uebernahme in die Erhaltung der Commune Wien . 206
Straßenarbeiter-Personale, ambulantes, Auflassung im II., III., IV. und IX. Bezirk 55
Strompolizeiordnung, siehe Schiffahrts- und Strompolizeiordnung.

T.

Taglohn für die Arbeiter der Ringstraßenbespritzung 45
— für den Waffenmuseumsdiener, Erhöhung. 169
Taxe der Fiaker und Einspänner für Fahrten zum Centralfriedhof 201
Theuerungsbeiträge für die Feuerwehrmannschaft . 14
— für die Diurnisten 14
— Belassung derselben bis Ende 1874 für sämmtliche Angestellte der Commune, welche bis Ende April 1874 Theuerungsbeiträge bezogen . . . 54
— für die Steuerexecutionisten und das städt. Wasserleitungspersonale 177
— Verlängerung derselben auf die Dauer von 6 Monaten für die städt. Bediensteten . . . 213
Todesfälle im Stande der städt. Bediensteten . . 57, 209, 218
Todtenbeschaugebühr, Festsetzung der 202
Todtenbeschreibgebühr, Festsetzung der 202
Todtengräberstelle am Centralfriedhof, siehe Centralfriedhof.
Todtenscheine für in Oesterreich verstorbene italienische Staatsangehörige. 12
Tramway-Gesellschaft, siehe Pferdebahn.
Translatoren, Entlohnung der 29
Transport und Exhumation von Leichen. . . . 103
Turnanstalten, Gemeinderathsbeschluß, betreffend die Einrichtung der Turnlocalitäten, die Oberaufsicht und Leitung der Turnanstalten. 76

U.

Ueberschwemmungsvorkehrungen. Bestreitung der Eisgangsauslagen in den Jahren 1870/71 und 1871/72 9
Umbauten, siehe Bauten.
Umlagen der Gemeinde, siehe Gemeindeumlagen.
Unnumerirte Lohnfuhrwerke, Controlirung derselben 199
Unterofficiere, Verleihung von Civilanstellungen an dieselben 173, 212
Urlisten der Geschwornen, Bestreitung der Kosten für die Bildung derselben 36

V.

Verdienstzulagen für Professoren an Staats-Mittelschulen und an staatlichen Bildungsanstalten . . 35
Vergleichsversuche zwischen streitenden Parteien, siehe Vermittlungsämter.
Vermittlungsämter zum Vergleichsversuche zwischen streitenden Parteien 67
Verpachtungen, siehe Sicherstellungen und Verpachtungen.
Verpflegsgebühr 3. Classe im allg. Krankenhause zu Olmütz, Erhöhung 4
Verpflegsgebührdifferenzen der Zwänglinge, quartalsweise Einhebung von Seite der Gemeinden . 130
Verpflegskosten für die in Zwangsarbeitsanstalten angehaltenen gemeinschädlichen Personen . . 10, 130
— für erkrankte Schüblinge 41
— Hereinbringung für in österreichischen Spitälern behandelte brittische Staatsangehörige . . 53
— für russische Unterthanen, welche sich in ausländischen Wohlthätigkeitsanstalten befinden . 63, 176
— Ersatzansprüche für die Verpflegung eines englischen Staatsangehörigen in einem österr. öffentl. Krankenhause. 141
— Ermächtigung der Triester Spitalsverwaltung, die Verpflegsrechnungen in Betreff der auswärtigen Kranken jeden Monat der betheiligten Behörde unmittelbar zu übersenden 205
— Correspondenz wegen Hereinbringung derselben für in österreichischen Spitälern verpflegte italienische Staatsangehörige 206
— für die in Zwangsarbeitsanstalten verpflegten gemeinschädlichen Personen 10, 216
Versorgungsanstalt zu St. Andrä, Erhöhung der Jahresbestallung des Organisten 65
— **zu Klosterneuburg** (Jakobshof), Besorgung des Seelsorgedienstes 15
— **in Ybbs**, Erhöhung der Löhnungen für die auswärtigen Krankenwärter und Wärterinen . . 57
— — Erhöhung der Bestallung des Organisten. 65
Versorgungsanstalten im Allgemeinen, Regiekosten für den Unterhalt eines Pfründners 115
— Einführung einfach gehefteter Strohsäcke . . 131
Versorgungsgebühren der Staatsbediensteten und deren Angehörigen, Auszahlung derselben am zweiten Tage eines jeden Monats 53
Verzehrungssteuer von Baumaterialien, Aufhebung derselben in Wien 43
— Bewilligung zur Einhebung des 25% derselben übersteigenden Zuschlages von mehreren Verbrauchsgegenständen auf weitere 4 Jahre . . . 217
Voranschlag der Commune Wien pro 1875, Beschlüsse, welche anläßlich der Berathung hierüber vom Gemeinderathe gefaßt wurden 213
Vororte von Wien, Aufnahme der dortigen Leichen in den Centralfriedhof 148

Vorrückungen von städtischen Bediensteten, siehe Besetzungen.
Vorschußcasse, siehe Staatsvorschußcasse.
Vorschußvereine, nach dem Grundsatze der wechselseitigen Haftung 11
Vorspann, Erfordernisse zur Giltigkeit der Certificate über abgenommene Militärvorspann bei Rechnungsprocessen 124
Vorspannsumlage pro 1874 115

W.

Währing, Gemeinde, Benützung des Centralfriedhofes von dieser Gemeinde. 207
Waffenmuseum, städtisches, Organisirung des Dienstes 55
— Erhöhung des Taglohnes für den Diener . 169
Wagengebühr der Licitations-Commissäre . . . 30
Wagenpauschale für den Katecheten an der neuen Schule bei den Kaisermühlen 39
Waisen, in Privatpflege befindliche, Erhöhung des Kostgeldes 213
Waisenhaus I. städtisches, (für Mädchen). Der Waisenhausvater hat den Localconferenzen der Mädchenbürgerschule im VII. Bezirk beizuwohnen 38
— III. **städtisches,** Besorgung des ärztlichen Dienstes 204
Wasserbücher, Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei, betreffend die Anlegung derselben 81
Wassergenossenschaften, Belehrung zur Anmeldung 84
Wasserleitung, Kaiser Ferdinands-, Vorgang bei Verbauung jener Gründe in Hernals und Währing, welche von dieser Wasserleitung berührt werden 54
— — Berechnung der Betriebskostendividende bezüglich jener Wasserabnehmer, welche noch Annuitäten abzuzahlen haben 202
— **Albertinische,** Modalitäten der Ueberlassung von Wasser aus dieser Leitung an die Gemeinden Hütteldorf, Penzing, Rudolfsheim, Sechshaus und Fünfhaus 85
Wassermesser, Anschaffung von 17
Wasserrechte, Belehrung zur Anmeldung der . . 82
Wasserübersichtskarte für Niederösterreich . . . 166
Wasserversorgung, Anschaffung von Wassermessern 17
— Speisung der Ringstraßenleitung mit Hochquellenwasser. 20
— Gebühren bezüglich der Betriebsspesen, dann bezüglich der Regiespesen für die Abzweigungen in die Häuser und bezüglich der Wassermesser für das Jahr 1874 64
— Wahrnehmung von Gebrechen an den öffentlichen Wasserleitungen 116
— Wasserabgabe an die Hoteliers. 131
— — an die Vororte 168
— Ratenzahlung zur Abtragung der Wassereinleitungskosten 170
— Wasserabgabe an die Weilburg 209
— Beistellung der Maschinenbestandtheile für die Einleitung in die Häuser 210
Wegmauthbefreiung des das Linienamt St. Marx passirenden Zug- und Triebviehes (abgelehnt) 164
Wehrvorschriften.
— **Beurlaubung, dauernde,** aus Familienrücksichten, Stempelpflichtigkeit der bezüglichen Gesuche 175
— **Einjährig Freiwillige,** Aufnahme in die Kriegsmarine 173
Wehrvorschriften.
— **Evidenthaltung** der Urlauber und Reservemänner, Durchführungsbestimmungen zur Instruction über die 5
— — jener Stellungspflichtigen, deren Zuständigkeit zweifelhaft ist 165
— **Instruction** über das militärische Dienstverhältniß und die Evidenthaltung der Urlauber und Reservemänner, Durchführungsbestimmungen . 5
— **Landwehrgesetz,** Abänderung mehrerer Paragrafe der Gesetze vom 13. Mai 1869 und 1. Juli 1372 105
— **Militärbefreiung und Entlassung,** Fertigung der Zeugnisse über die Fortdauer jener Verhältnisse, welche die Militärbefreiung, beziehungsweise Entlassung, begründen 109
— **Militärentlassung,** in den bezüglichen Anträgen ist jedesmal der Titel hiefür von der politischen Behörde anzuzeigen 110
— **Montur,** Betheilung von Soldaten, welche ununterbrochen durch 3 Jahre im präsenten Stande gedient haben, mit einer zum Marsche in die Heimat brauchbaren Militärmontur 110
— **Präsenzdienstpflicht,** Enthebung der an der Hochschule für die Wissenschaft des Judenthums zu Berlin ihre Ausbildung erlangenden Inländer von derselben 171
— **Recrutencontingente,** neuerliche Repartition und Aushebung derselben im Jahre 1874 . . 36
— **Stellung,** Zeitpunkt der Vornahme in Wien . 43
— — in einem anderen als dem heimatlichen Stellungsbezirke, Stempelpflichtigkeit der bezüglichen Gesuche 174
— **Stellungspflichtige,** welche Theologie studiren, ohne Anspruch auf die Begünstigung nach §. 25 W. G. zu haben, Dienstverhältniß derselben . . 59
— — welche im Dienste von Eisenbahnen stehen; bei Einberufung derselben zur activen Dienstleistung 2c., ist ihr unmittelbarer Vorgesetzter in die Kenntniß zu setzen. 171
— — Correspondenz mit dem Oberbürgermeisteramte zu Pestofen in Angelegenheiten der daselbst wohnenden 53
— **Strafamtshandlung** gegen einen wegen Uebertretung der §§. 42 und 46 des W. G. zur Verantwortung zu ziehenden Stellungspflichtigen, Competenz zur Vornahme derselben 9
Weiß Karl, städt. Archivar, Verleihung des Titels: „Archivs- und Bibliotheks-Director" an denselben. 214
Wundärzte, siehe Aerzte.

Z.

Zigeuner, gleichförmige Anwendung der für die Hintanhaltung des Herumschweifens derselben maßgebenden Gesetze und Verordnungen 215
Zinskreuzer, siehe Gemeindeumlagen.
Zubauten, siehe Bauten.
Zuschläge zu den directen Steuern 62
Zwangsarbeitsanstalten, Verpflegskosten für die daselbst angehaltenen gemeinschädlichen Personen 10, 216
— Enthebung des Magistrates von den periodischen Visitationen 218

Berichtigungen.

Seite 184, von oben 19. Zeile, soll es statt „Uferfuhr“ heißen „Ueberfuhr.“
„ 208, von unten 16. Zeile soll es statt „Parnholzer“ heißen „Panholzer.“
„ 209, von oben 4. Zeile, soll es statt „Späth“ heißen „Spach.“

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1874. (Ausgegeben und versendet am 28. Februar 1874.) Nr. 1.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Gesetz,

womit der Stadt Wien die Bewilligung zur Aufnahme eines Darlehens von zwanzig Millionen Gulden in Silber oder Gold ertheilt wird.

(Landesgesetzblatt vom 22. Jänner 1874, Nr. 4.)

Ueber Antrag des Landtages meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Der Stadt Wien wird die Bewilligung ertheilt, ein Anlehen in österreichischer Währung in Silber, eventuell Livres, Sterling, Reichsmark oder Francs in Gold aufzunehmen, welches die Nominalhöhe von zwanzig Millionen Gulden österreichischer Währung Silber nicht überschreiten darf, mit fünf Percent zu verzinsen und innerhalb eines Zeitraumes von 30 bis 50 Jahren zu amortisiren ist.

§. 2.

Dieses Anlehen ist als Theilbetrag des mit dem Landesgesetze vom 21. Jänner 1873 bewilligten Anlehens von dreiundsechzig Millionen zu behandeln und bei Begebung des Dreiundsechzig Millionen-Anlehens von der Gesammtsumme in Abzug zu bringen, beziehungsweise aus demselben zu refundiren.

§. 3.

Mein Minister des Innern wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Budapest, am 11. Jänner 1874.

Franz Joseph m. p.

Anläßlich eines speciellen Falles wurde mittelst Note des Magistrates Reichenberg vom 15. Jänner 1874, Z. 166, Mag. Z. 10.460, in Erinnerung gebracht, daß die Stadt Reichenberg ein eigenes Gemeindestatut besitzt und daß daher die Correspondenzen nicht an die „k. k. Bezirkshauptmannschaft in Reichenberg", sondern an den „Magistrat Reichenberg" zu richten sind.

Mittelst Zuschrift des städtischen Magistrates Fiume vom 15. Jänner 1874, Z. 153, Mag. Z. 1459, wurde das Ersuchen gestellt, in Hinkunft alle nach Dalmatien oder nach der Türkei zu befördernden Schüblinge direct nach Triest zu senden, von wo aus dieselben in ihre Heimat abgeführt werden.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Jänner 1874, Z. 464, Mag. Z. 17.240,

betreffend den zur Bedeckung der Kosten für die n. ö. Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1874 einzuhebenden Zuschlag zur Erwerb- und Einkommensteuer.

Mit dem Erlasse des hohen k. k. Handelsministeriums vom 3. Jänner 1874, Z. 41.330, ist der Voranschlag des Erfordernisses der n. ö. Handels- und Gewerbekammer für das Jahr 1874 in dem Betrage von 53.340 fl. ö. W. genehmigt worden.

Die Summe vertheilt sich:

a)	auf Besoldungen, Quartiergelder, Löhnungen, Diurnen und Theuerungsbeiträge, beziehungsweise: Gehalte, Activitäts- und Quinquennalzulagen	23.793 fl.	50 kr.
b)	auf Remunerationen und Reiseauslagen	600 „	— „
c)	auf Kanzleierfordernisse, Bücher, Landkarten, Zeitungen, Druck- und Buchbinderarbeiten, Beheizung, Beleuchtung und Postporto.	7.050 „	— „
d)	Wahlauslagen	2.200 „	— „
e)	für Zwecke des gewerblichen Unterrichtes	10.000 „	— „
f)	auf einen Beitrag zur Förderung des Museums für Kunst und Industrie	1.000 „	— „
g)	zur Bildung eines Pensionsfondes	2.540 „	— „
h)	als Reserve für unvorhergesehene Auslagen	1.156 „	50 „
i)	für das Gewerbegericht der Metallwaaren- und Maschinen-Industrie	1.000 „	— „
k)	für das Schiedsgericht in Transportsangelegenheiten . . .	4.000 „	— „
	Zusammen. .	53.340 fl.	— kr.
	Hievon die Bedeckung an ausständigen Beiträgen, Registrirungsgebühren und muthmaßlichem Cassareste mit	8.000 „	— „
	abgezogen, bleiben unbedeckt	45.340 fl.	— kr.

Dieses Erforderniß ist durch die derzeitige Umlage von zwei und einem halben ($2^1/_2$) Kreuzer ö. W. auf jeden Gulden der von den Wahlberechtigten entrichteten einfachen l. f. Erwerbsteuer, von einem halben ($^1/_2$) Kreuzer ö. W. auf jeden Gulden der von den wahlberechtigten Handel- und Gewerbetreibenden und derlei Unternehmungen für ihren Geschäftsbetrieb entrichteten einfachen l. f. Einkommensteuer, endlich von drei (3) Kreuzern ö. W. auf

jeden Gulden der von den wahlberechtigten Bergbautreibenden entrichteten einfachen l. f. Erwerbsteuer aus dem Bergbaubetriebe zu bedecken, wovon die Wahlberechtigten der n. ö. Handels- und Gewerbekammer behufs der vorschriftsmäßigen Entrichtung dieser Umlagen in Kenntniß gesetzt werden.

Verordnung der Minister der Justiz und der Finanzen vom 16. Jänner 1874,

betreffend die Zulässigkeit der Ausfertigung gemeinschaftlicher Grundbuchsauszüge über mehrere Grundbuchskörper und die für solche Grundbuchsauszüge entfallende Stempelgebühr.

(Reichsgesetzblatt vom 10. Jänner 1874, Nr. 3.)

Zur Behebung vorgekommener Zweifel finden die Minister der Justiz und der Finanzen zu verordnen:

Wenn eine Partei die Ausfertigung eines Grundbuchsauszuges über mehrere Grundbuchskörper begehrt, so unterliegt es keinem Anstande, nach Maßgabe des gestellten Begehrens entweder über die einzelnen Grundbuchskörper abgesonderte Auszüge oder einen mehrere Grundbuchskörper umfassenden gemeinschaftlichen Grundbuchsauszug auszufertigen, und es ist in dem letzteren Falle der nach Tarifpost 17 a) des Gebührengesetzes entfallende fixe Stempel nicht nach der Zahl der Grundbuchskörper, sondern nur nach der Zahl der verwendeten Bogen zu entrichten.

Verordnung des Justizministeriums vom 16. Jänner 1874,

betreffend die Zuweisung der Gemeinde Budischowitz zu dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Troppau in Schlesien.

(Reichsgesetzblatt vom 10. Jänner 1874, Nr. 4.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Gemeinde Budischowitz aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Königsberg ausgeschieden und jenem des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Troppau zugewiesen.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1874 in Kraft.

Glaser m. p.

Kundmachung des n. ö. Landesausschusses vom 23. Jänner 1874, Z. 1779, Mag. Z. 19.430,

betreffend die Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns im Jahre 1874.

In Gemäßheit des vom n. ö. Landtage in seiner Sitzung vom 22. December 1873 gefaßten Beschlusses, welchen Se. k. k. apost. Majestät mit der Allerhöchsten Entschließung vom 12. Jänner 1874 allergnädigst zu genehmigen geruht haben, wird im Jahre 1874 zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns für den Landesfond eine Umlage von 20 kr. und für den Grundentlastungsfond eine Umlage von 5 kr., zusammen eine Umlage von 25 kr., von jedem Gulden sämmtlicher directen Steuern, jedoch ohne Einbeziehung des außerordentlichen Zuschlages, in der bisherigen Weise und unter Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Befreiungen eingehoben werden.

Kundmachung des k. k. niederösterreichischen Statthalterei-Präsidiums vom 29. Jänner 1874, Z. 605, Mag. Z. 18.814,

betreffend die Errichtung einer Staatsvorschußcasse für Niederösterreich mit dem Sitze in Wien.

Der k. k. Herr Finanzminister hat laut des Erlasses vom 27. Jänner 1874, Z. 382, auf Einrathen der Centralleitung der Staats-Vorschußcassen beschlossen, eine Staats-Vorschußcasse für Niederösterreich (Wien eingeschlossen) mit dem Sitze in Wien zu errichten.

Diese Vorschußcasse wird ermächtiget sein, selbstverständlich unter Beobachtung der in den leitenden Gesichtspunkten aufgestellten Grundsätze und unter Rücksichtnahme auf die nach dem Gesetze vom 13. December v. J., R. G. Bl. Nr. 162, zu verlangenden Sicherstellungen, sowohl Wechsel zu escomptiren, als Wechsel, Effecten und Waaren zu belehnen.

Hievon wird der Magistrat vorläufig mit dem Bemerken verständigt, daß die Bekanntmachung über die Eröffnung der Vorschußcassen im Sinne des Artikels 14 des Gesetzes vom 13. December 1873 demnächst erfolgen wird.

Der n. ö. Landesausschuß hat mittelst Note vom 10. Jänner 1874, Z. 11, Mag. Z. 14.717, Nachstehendes anher mitgetheilt:

Der mährische Landtag hat in seiner Sitzung am 19. December 1873 die vom mährischen Landesausschusse am 20. Mai 1873 beschlossene und vom 1. Juli 1873 eingetretene Erhöhung der Findlings-Verpflegsgebühren genehmigend zur Kenntniß genommen und weiter beschlossen: Die bisher mit 1 fl. in Silber bemessene Prämie der Zieheltern für die einjährige gute Pflege eines Findelinstitutskindes wird vom 1. Jänner 1874 angefangen auf 5 fl. ö. W. in Silber festgesetzt und ist dieser Betrag auch bei Rückersätzen für den Findel- resp. Landesfond von demselben Zeitpunkte ab in Anspruch zu nehmen.

Der n. ö. Landesausschuß hat mittelst Note vom 10. Jänner 1874, Z. 5, Mag. Z. 14.718, anher mitgetheilt, daß der mährische Landtag in seiner Sitzung am 18. December 1873, bei Erledigung des Voranschlages des Olmützer Krankenhausfondes pro 1874 die Verpflegstaxe der 3. Classe vom 1. Jänner 1874 an von 67 kr. auf 71 kr. ö. W. erhöht habe.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Jänner 1874, Z. 37.320, Mag. Z. 10.643.

Seine Excellenz der Herr Handelsminister hat mit Erlaß vom 26. December 1873, Z. 34.692, dem Ministerialrecurse der H. M. Compagnie gegen den h. o. Erlaß vom 22. Juli 1873, Z. 16.782, dahin statt zu geben gefunden, daß den Nähmaschinen-Fabrikfirmen A. H. C. und V. R. & Comp. der Gebrauch ihrer bei der Handelskammer in Wien, und zwar der ersteren Firma am 7. December 1869 und der Letzteren am 14. December 1871 registrirten Bezeichnung untersagt und ihnen aufgetragen werde, sie von ihren noch nicht in Verkehr gebrachten Nähmaschinen zu entfernen.

Diese Entscheidung beruht auf folgenden Erwägungen:

Wenngleich die zwischen der österr.-ungar. Monarchie und den vereinigten Staaten von Nordamerika am 25. November 1871 abgeschlossene Convention nur von Handelsmarken spricht, so sind doch die im §. 6 des kais. Patentes vom 7. December 1858 (R. G. Bl. Nr. 230) gedachten Bezeichnungen als das Minus in den durch das Gesetz geschaffenen Schutz mit einbezogen.

Bei Inländern bedürfen Name, Firma, Wappen oder die Benennung eines Etablissements, welche zur Bezeichnung von Waaren oder Erzeugnissen dienen, der für die Marken (§. 1 jenes Patentes) im §. 9 desselben vorgeschriebenen Registrirung nicht.

In Bezug jedoch auf ausländische im Inlande in Verkehr zu bringende Artikel schreibt das Gesetz vom 15. Juni 1865 (R. G. Bl. 45) die Registrirung auch der nicht unter dem Begriff Marken fallenden Bezeichnungen vor.

Ist die formale Bedingung der Erlangung des Schutzes erfüllt, so darf auch der Name ꝛc. der ausländischen Firma von einem inländischen Etablissement zur Bezeichnung seiner Erzeugnisse nicht mehr gebraucht werden. Ein Prioritätsrecht, gleich jenem, wie es die frühere Registrirung einer Marke schafft, gibt es in diesem Falle nicht.

Eine von der H. M. Compagnie als Rechtsnachfolgerin des E. H. gebrauchte Bezeichnung ihrer Nähmaschinen, bestehend im Bilde und im Namen von E. H. ist nicht als Marke, sondern als eine Bezeichnung nach §. 6 des Markenschutzgesetzes anzusehen und streng individueller Natur.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß der §. 17 des mehrerwähnten Gesetzes die im §. 15 desselben angeführten Bestimmungen auch auf denjenigen ausdehnt, der eine der im §. 6 gedachten Bezeichnungen sich widerrechtlich aneignet.

Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 12. August 1873, Z. 23.429, Mag. Z. 143.561 ex 1873,

betreffend die Durchführung der Instruction über das militärische Dienstverhältniß und die Evidenthaltung der Urlauber und Reservemänner.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 10. April l. J., Z. 4032/854 II, wurden aus den dem k. k. Reichs-Kriegsministerium von den General- und selbstständigen Militärcommanden erstatteten Relationen über das Ergebniß der bisher abgehaltenen Controlsversammlungen der Urlauber und Reservemänner, sowohl in Hinsicht der bezüglichen Amtswirksamkeit der Truppen, Heeresanstalten und Ergänzungsbezirks-Commanden, als auch hinsichtlich der Amtshandlungen der politischen Bezirksbehörden und der Gemeindevorsteher mehrfache Uebelstände wahrgenommen, welche zu der Ueberzeugung führen, daß die Durchführung der Instruction über das militärische Dienstverhältniß und die Evidenthaltung der Urlauber und Reservemänner bisher noch immer nicht mit der erforderlichen Genauigkeit stattgefunden habe.

Jene Uebelstände, welche die einschlägigen Amtshandlungen der politischen Bezirksbehörden betreffen, lassen sich in nachstehende Punkte resumiren und zwar:

1. Ein nicht geringer Theil der Gemeindevorsteher führt entweder gar keine oder nicht vollkommen instructionsmäßige Evidenzbehelfe und scheint überhaupt über seine Pflichten in Angelegenheiten der Evidenthaltung nicht gehörig informirt zu sein.

2. Ein großer Theil der Mannschaft ist nicht im Besitze der Militärpässe, weil viele Gemeindevorsteher und Stadtmagistrate von der irrigen Ansicht befangen sind, daß sie diese Documente abzunehmen und zu verwahren haben.

Uebrigens kommt es auch häufig vor, daß Bahnverwaltungen, Directionen von industriellen Unternehmungen und Anstalten den bei ihnen bediensteten Reservemännern und Urlaubern unberechtigt die Militärpässe abnehmen und diese während der Dienstesdauer der Eigenthümer in Verwahrung behalten.

3. Häufig werden Aufenthalts-Veränderungen von Seite der Gemeindevorsteher in den Militärpässen der sich meldenden Mannschaft nicht notirt.

4. Die monatlichen Veränderungsausweise werden von den Gemeindevorstehern häufig gar nicht eingesendet, oft ganz unrichtig verfaßt und von den politischen Bezirksbehörden unberichtigt an die Ergänzungsbezirks-Commanden geleitet.

Auch wird der Einsendungstermin dieser periodischen Ausweise oft nicht eingehalten.

5. Bei Verlautbarung der behufs Abhaltung der Controlsversammlungen von Evidenzbehörden 1. Instanz vereinbarten Anordnungen wird sich von Seite mancher Gemeinden ganz incorrect benommen.

Während einige Gemeindevorsteher die im Militärverbande stehenden Leute ihres Ortes sämmtlich zum Erscheinen bei der erwähnten Amtshandlung aufforderten, so daß sich dann auch Landwehrmänner, Ersatzreservisten und sogar schon längst Entlassene auf dem Controlsplatze einfanden, geschah in anderen Gemeinden die Verlautbarung so mangelhaft, daß ein großer Theil der zum Erscheinen Verpflichteten hievon keine Kenntniß erhielt.

Die Folge hiervon ist, daß viele Leute bei den Controlsversammlungen nicht erscheinen.

Bei der Nachcontrole wurde vielfach die Beschwerde vorgebracht, daß die hiezu Beorderten zur Zeit der Controlsversammlung, als vom Hause abwesend, keine Verständigung bezüglich ihrer Einberufung zur Controlsversammlung erhielten.

6. Vom Hause abwesende Urlauber und Reservemänner wurden gegen die Bestimmung des §. 32 : 10 der mehrgedachten Instruction verhalten, in ihrer Evidenzgemeinde am Controlsplatze zu erscheinen, während sie der Einberufung im Aufenthalts- oder in einem demselben näher gelegenen Orte hätten nachkommen können.

7. Ein großer Theil der Gemeindevorsteher erschien nicht am Controlsplatze und ließ sich entweder gar nicht oder durch Personen vertreten, die in Evidenz-Angelegenheiten nicht die geringste Auskunft zu geben vermochten.

Vielfach sind die Klagen über die Außerachtlassung der vorgeschriebenen gemeindeweisen Vorführung und Stelligmachung der Urlauber und Reservemänner vor die Controlscommission; die Leute treffen in Folge dessen meist vereinzelt und oft verspätet zur Amtshandlung ein.

8. Die Eisenbahnbediensteten sind theilweise von der irrigen Ansicht befangen, daß sie von dem Erscheinen bei der Controlscommission gesetzlich enthoben sind.

9. Die im §. 16 : 11 der Instruction über das militärische Dienstverhältniß und die Evidenthaltung der Urlauber und Reservemänner vorgezeichneten Ahndungen der dauernd Beurlaubten und der Reservemänner gelangen selten oder gar nicht zur Anwendung.

10. Das ordnungsmäßige Einrücken der mit 1. Oktober jeden Jahres zur Einreihung gelangenden Recruten wird von Seite der Gemeindevorsteher häufig nicht überwacht und werden hin und wieder sowohl von Seite der politischen Bezirksbehörden, als auch von den Gemeindevorstehern die im §. 29 der ofterwähnten Instruction rücksichtlich der Einrückung der dauernd Beurlaubten vorgeschriebenen Maßnahmen nicht mit der erforderlichen Umsicht und Energie zur Geltung gebracht.

Durch die vorangeführten Umstände sieht sich die Statthalterei unter Bezugnahme auf die hierortigen Erlässe vom 7. September 1871, Z. 24.480, und vom 6. April 1872, Z. 9853, veranlaßt, den Magistrat neuerdings angelegentlich zu ersuchen, mit allem Nachdruck hinzuwirken, daß für die Folgezeit Uebelstände, wie die in Rede stehenden, nicht wieder zu Tage treten, und insbesondere vorzukehren, daß insoferne es wider Erwarten nicht ohnedies bereits geschehen sein sollte, den Gemeinden eine präcise und faßliche Zusammenstellung

der ihnen nach der Instruction über das militärische Dienstesverhältniß und die Evidenthaltung der Urlauber und Reservemänner, obliegenden, höchst einfachen Verpflichtungen ohne weiteren Aufschub hinausgegeben werde.

Ferner wird dem Magistrate das mit dem ersterwähnten h. o. Erlasse hinsichtlich der Durchführung der oft erwähnten Instruction empfohlene Verfahren in Erinnerung gebracht.

Schließlich wird dem Magistrate ein Auszug aus dem Rescripte des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 6. Juli l. J., Z. 5752, welches hochdasselbe aus diesem Anlasse an die General- und selbstständigen Militärcommanden gerichtet hat, insoferne es den Wirkungskreis der politischen Bezirksbehörden berührt, zur Kenntniß und Darnachachtung mitgetheilt.

Auszug aus dem Rescripte des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 6. Juli 1873, Z. 5752, an die General- und selbstständigen Militär-commanden.

13. Um die Handhabung der Evidenz-Vorschriften zu erleichtern und überhaupt ein allgemeines Verständniß der einschlägigen Documente zu erzielen, findet das Reichs-Kriegsministerium anzuordnen, daß nachstehende Drucksorten von nun an in folgender ergänzter Weise aufgelegt werden:

a) Dem Texte des Urlaubscertificates (Muster I), dessen Schlagworten der Personsbeschreibung und Daten des Verzeichnisses über die ärarische Montur, welche der Inhaber des Certificates mit sich hat, ist eine Uebersetzung in jener Sprache, in welcher die Belehrung abgefaßt ist, in Bruchform und in etwas kleineren Lettern beizudrucken.

b) In den Militärpässen nach Muster IV. ist folgenden auf der 1. und 2. Seite befindlichen Daten die Uebersetzung in der Muttersprache des betreffenden dauernd Beurlaubten oder Reservemannes ebenfalls in Bruchform und in kleineren Lettern beizudrucken und zwar:

Auf der 1. Seite des Passes:

Charge,
Name,
Assentjahrgang,

in der 6. Zeile dem Worte „beurlaubt", in der 8. Zeile dem Worte „nach", dann den Daten

Ort, Comitat,
Bezirk, Land.

Evidenz-Zuständigkeit.

Evidenz-Gemeinde, Zuständigkeitsbezirk,
Evidenz-Zuständiger, Ergänzungsbezirk Nr.

Auf der 2. Seite des Passes:

Geburtsort, Geburtsland,
Geburtsbezirk, Geburtsjahr.
Geburtscomitat,

Heimatszuständigkeit nach

Gemeinde,
Bezirk,
Comitat,
Land.

Persons-Beschreibung.

Haare,
Augen,
Augenbrauen,
Nase,
Mund,
Angesicht.

Redet Sprachen,
Körpermaß,
Besondere Merkmale.

Endlich ist auf Seite 21 des Militärpasses zu alinea 3 des Punktes 19 der Belehrung unter *) aufzunehmen:

*) d. i.

bei der **Jägertruppe** der Ergänzungscadre des standeszuständigen Bataillons oder des Tiroler Jäger-Regiments;

bei der **Cavallerie** der Ergänzungscadre des standeszuständigen Regiments;

bei der **Feld- und Festungsartillerie** in die betreffende Regiments- beziehungsweise Bataillons-Stabs-Station;

bei der **Genie- und Pionniertruppe** in die Stabs-Station des Bataillons oder in die Station der Reserve-Compagnie, wohin der Einberufene in den Stand gehört;

bei dem **Militär-Fuhrwesencorps** für die im Bereiche der Ergänzungsbezirks-Commanden der Infanterie-Regimenter Nr. 4, 27, 28, 30, 31 und 32 Evidenz zuständigen des Militär-Fuhrwesencorps, die standeszuständige Fuhrwesen-Ergänzungsescadron;

bei der **Sanitäts-Truppe** und **technischen Artillerie**, dann bei den **Verpflegsmagazinen** und **Monturs-Verwaltungs-Anstalten** diejenige Abtheilung oder Anstalt, wohin der Einberufene in Stand gehört.

c) Dem gedruckten Texte der Einberufungskarten nach Muster XXI., XXVIII., XXXII. ist nunmehr ebenfalls eine Uebersetzung desselben in der betreffenden Landessprache in Bruchform und kleineren Lettern beizufügen.

14. Nach gepflogenem Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien wird bekannt gegeben, daß jenen Eingaben, welche dauernd Beurlaubte und Reservemänner instructionsmäßig zu Evidenzzwecken über die Ankunft in die Heimat, über Aufenthaltsveränderungen oder Reisen zu machen haben, die Gebührenfreiheit zukömmt.

Anderen nach der Instruction über das militärische Dienstesverhältniß und die Evidenthaltung der Urlauber und Reservemänner zu überreichenden, im eigenen Interesse der Betreffenden liegenden Eingaben, z. B. Gesuchen um Ehebewilligung oder um Enthebung von der Controlsversammlung und den periodischen Waffenübungen, kommt jedoch diese Begünstigung nicht zu.

Die Portofreiheit kommt ebenfalls nur jenen Eingaben zu, welche zu Evidenzzwecken, und nicht im eigenen Interesse des betreffenden Urlaubers und Reservemannes an die politischen Behörden gerichtet werden.

Selbstverständlich beschränkt sich diese Portofreiheit nur auf Correspondenzen, welche innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie zur Auf- und Abgabe gelangen und kann dieselbe auch für den Localverkehr keine Anwendung finden, weil in letzterem eine Portobefreiung nicht besteht.

Den schriftlichen Meldungen an die Gemeindevorsteher kann diese Begünstigung nach den bestehenden Gesetzen unter keinem Umstande zugestanden werden.

Eingaben, denen die Portofreiheit zugestanden wurde, müssen, um portofrei behandelt zu werden, auf der Adresse die Bezeichnung „Ueber ämtliche Aufforderung" erhalten.

15. Die Trauscheine, welche die dauernd Beurlaubten und Reservemänner nach ihrer Verehelichung zu Evidenzzwecken und behufs Berichtigung des Personal-Grundbuches bei der nächsten Controlsversammlung abzugeben haben, unterliegen der Stempelpflicht gleichfalls nicht.

Bei Ausstellung solcher Trauscheine wird von Seite des betreffenden Matrikenführers der Zweck dieser Urkunde an jener Stelle, in welcher sonst das Stempelzeichen angebracht zu sein pflegt, mit den Worten „Ausgefertiget für die militärische Evidenthaltung" ersichtlich gemacht.

Wenn hingegen zu dem in Rede stehenden Zwecke Abschriften allgemein giltiger Trauscheine beigebracht werden, so kommt denselben die Stempelfreiheit nicht zu, weil nur solche Urkunden gebührenfrei zu behandeln sind, welche zum Amtsgebrauche ausgefertigt werden und nicht in den Händen der Partei bleiben.

16. Die im §. 32 : 17 der mehrgedachten Instruction vorgeschriebene, auf dem Controlsplatze vorzunehmende Amtshandlung ist künftighin auch auf die Nachfrage um Deserteure auszudehnen.

18. In den Grundbuchsblättern und folglich auch in den Militärpässen ist in die Rubrik „Bezirk" stets der Amtsbezirk der betreffenden Bezirks-Hauptmannschaft (des Bezirks-Oberbeamten) und nicht, wie es zuweilen vorkömmt, der Gerichts- oder Stellungsbezirk einzutragen.

Kommen gleichnamige Orte im Amtsbereiche einer Bezirks-Hauptmannschaft (eines Bezirks-Oberbeamten) vor und handelt es sich bei Ausfertigung der in Rede stehenden Documente um die Eintragung einer derselben als Geburts- oder Heimatszuständigkeitsort (Gemeinde), so ist der näheren Bezeichnung wegen stets die Pfarre oder politische Gemeinde beizusetzen.

Letzteres hat auch dann immer zu geschehen, wenn der Geburtsort keine eigene politische Gemeinde für sich bildet.

Auszug aus der Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. November 1873, Z. 27.803, Mag. Z. 164.649 ex 1873,

betreffend die Bestreitung der Eisgangsauslagen in den Jahren 1870/71 und 1871/72.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 17. September 1873, Z. 13.977, entschieden, daß, nachdem aus den Bestimmungen der Ueberschwemmungsvorschriften für die Stadt Wien vom 22. December 1851 hervorgeht, daß die alljährlichen Vorkehrungen gegen die durch den Eisgang drohenden Gefahren lediglich im Interesse der Stadt Wien getroffen werden, die Gemeinde Wien verpflichtet sei, für sämmtliche in den Jahren 1870/1 und 1871/2 vorschußweise von dem Sicherheitsfonde bestrittenen Eisgangsavisirungsauslagen, darunter also auch für die außerhalb Wien bestandenen Avisirungsanstalten, die Rückvergütung zu leisten.

Aus Anlaß eines zwischen dem Wiener Magistrate und dem k. k. Bezirkshauptmanne in Oberhollabrunn entstandenen Competenz-Conflictes in Betreff der Strafamtshandlung gegen einen wegen Uebertretung des §. 42 und 46 des W. G. zur Verantwortung zu ziehenden Stellungspflichtigen hat die k. k. n. ö. Statthalterei mit Decret vom 14. November 1873, Z. 32.141, Mag. Z. 190.476, unter Festhaltung des in der Praxis vorherrschenden Grundsatzes, daß bei Concurrenz von zwei Uebertretungen jene Behörde, welche zur Amtshandlung über die größere Uebertretung competent ist, zugleich auch über die geringere zu entscheiden hat, und in Erwägung, daß der k. k. Bezirkshauptmann zu Oberhollabrunn nach §. 101 der Instruction zum Wehrgesetze in dem anhängig gewesenen Falle zweifellos zur Entscheidung über die ungleich schwerere Uebertretung des §. 46 des W. G. competent erschien, denselben zur ausschließlichen Amtshandlung über diesen Fall competent erklärt.

Kundmachung des n. ö. Landesausschusses vom 11. December 1873, Z. 20.539,

in Betreff der Festsetzung der zu ersetzenden Verpflegskosten für die auf Grund des Landesgesetzes vom 25. October 1868 in Zwangsarbeits-Anstalten angehaltenen gemeinschädlichen Personen vom 1. Jänner 1874 angefangen.

(Landesgesetzblatt vom 15. Jänner 1874, Nr. 2.)

Der §. 8 des Landesgesetzes vom 25. October 1868 bestimmt: „Die Verpflegskosten für die in eine Landes-Zwangs-Arbeitsanstalt aufgenommenen Individuen bestreitet der Landesfond," jedoch hat den Ersatz der durch den Arbeitsverdienst des Angehaltenen nicht bedeckten Kosten, mit Ausschluß der Gebäude-Erhaltungs- und Verwaltungskosten im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Angehaltenen oder anderer Zahlungspflichtigen die Zuständigkeitsgemeinde zu leisten.

Die Festsetzung der Verpflegsgebühr steht dem Landesausschusse zu.

Hienach bestimmt der Landesausschuß die Höhe der zu ersetzenden Verpflegsgebühr in der Landes-Zwangs-Arbeitsanstalt zu Weinhaus für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. December 1874 mit acht und dreißig Kreuzern für jeden Kopf und Tag des Zwänglingsstandes.

Für die k. k. Besserungsanstalt zu Neudorf verbleibt im Jahre 1874 die Verpflegsgebühr mit zwanzig Kreuzern für jeden Kopf und Tag des Zwänglingsstandes.

Es besteht sonach im Jahre 1874 die Verpflichtung für die betreffenden Zuständigkeitsgemeinden Niederösterreichs, jenen Theil der nach obigen Bestimmungen und in der festgesetzten Höhe entfallenden Zwänglings-Verpflegskosten, welcher weder durch den Arbeitsverdienst des Angehaltenen bedeckt ist, noch aus dessen Vermögen oder von anderen Zahlungspflichtigen hereingebracht werden kann, an den Landesfond zu ersetzen.

Nachdem ein großer Theil der Verpflegskosten in der Regel durch den Arbeitsverdienst der Angehaltenen bedeckt wird, erwächst aus obigen gesetzlichen Bestimmungen den Zuständigkeitsgemeinden nur die unbedeutende Last, den unbedeckten kleinen Theil des Verpflegsaufwandes zu tilgen.

Die Gemeindevorstände werden demzufolge ersucht, dem Landesausschusse bei Einhebung dieser Gebühren thätig an die Hand zu gehen und jene Beträge, deren Ersatz schließlich die Gemeinden trifft, rechtzeitig einzuzahlen.

Die Aufforderungen zur Zahlung werden bezüglich der in der Neudorfer Anstalt angehaltenen Individuen durch den Landesausschuß, bezüglich der in der Anstalt zu Weinhaus Verpflegten durch die Direction dieser Anstalt ausgefertigt.

Besagte Aufforderungen sind beim Erlage der Ersatzbeträge beizubringen oder bei Einsendung der Gelder beizuschließen und werden mit der Zahlungsbestätigung versehen, zurückgestellt.

Kundmachung des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 16. December 1873, Z. 35.690,

betreffend die Anfertigung und Verwahrung von Duplicaten der israelitischen Matriken.

(Landesgesetzblatt vom 15. Jänner 1874, Nr. 3.)

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut des Erlasses vom 6. December 1873, Nr. 14.182, angeordnet, daß die israelitischen Matrikenführer vom 1. Jänner 1874 angefangen Duplicate der Eintragungen in die Matriken sammt dem dazu gehörigen Nachschlag-

register anfertigen und dieselben jährlich, und zwar längstens bis Ende Jänner eines jeden Jahres für das vorangegangene Jahr, an die politische Bezirksbehörde, in jenen Städten aber, welche eigene Gemeindestatute besitzen, an die mit der politischen Amtsführung betraute Gemeindebehörde einzusenden haben.

Die bezeichneten politischen Behörden haben diese Duplicate in sicherer Weise zu verwahren und sich gelegentlich durch Stichproben von der Uebereinstimmung mit den Original-Matriken zu überzeugen.

An diese Behörden sind auch nachträgliche Aenderungen oder Anmerkungen, die gesetzlicher Weise vorgenommen werden, anzuzeigen.

Für jenen Zeitraum, in welchem die Ausfertigung der vor dem von den katholischen Seelsorgern verwahrten Controlmatriken nicht mehr stattgefunden hat, bis zum Ende des laufenden Jahres sind von den Matrikenführern Abschriften von den Eintragungen in die israelitischen Matriken zu nehmen und längstens bis 1. Juli 1874 an die eben genannten politischen Behörden zur Verwahrung abzuliefern.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 21. December 1873, Z. 35.466, Mag. Z. 1790,

in Betreff der Errichtung neuer Gemeinde-Sparcassen, sowie der Bildung von Vorschuß- und Creditvereinen nach dem Grundsatze der wechselseitigen Haftung.

Nach Inhalt eines an mich gelangten Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 5. December 1873, Z. 19.865, wird im Einvernehmen mit dem betheiligten Ministerium die in dem hohen Circularerlasse des Ministeriums des Innern vom 18. Mai 1873, Z. 9042, (Statthalterei-Präs.-Erlaß vom 29. Mai 1873, Z. 2540), enthaltene Anordnung, wonach Bewilligungen zur Errichtung neuer Gemeinde-Sparcassen bis auf Weiteres nicht zu ertheilen sind, außer Kraft gesetzt und wurde ich demnach ermächtigt, mit der Ertheilung solcher Bewilligungen, insoferne solche nach den bestehenden Directiven überhaupt in meinem Wirkungskreis fallen, wieder in der früheren Weise vorzugehen.

Was die im obbezogenen Circularerlasse erwähnten Vorschuß- und Creditvereine nach dem Grundsatze der wechselseitigen Haftung betrifft, so ist die Ingerenz der Administrativbehörden bei Bildung solcher Vereine seit dem Inslebentreten des Gesetzes vom 9. April 1873 R. G. B. Nr. 70, über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften von selbst entfallen.

Im Uebrigen wird an den Bestimmungen des Circularerlasses Z. 9042, vorläufig nichts geändert.

Hievon setze ich den Wiener Magistrat zur Benehmungswissenschaft in die Kenntniß.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 28. December 1873, Z. 503, Mag. Z. 36.864,

betreffend die Vergütung, welche das Aerar dem Quartierträger für die der Militärmannschaft zu verabreichende Mittagskost zu leisten hat.

(Landesgesetzblatt vom 8. Jänner 1874, Nr. 1.)

Wie ich unter Einem durch das Landesgesetz- und Verordnungsblatt verlautbare, hat das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium und dem k. k. Finanzministerium, in Gemäßheit des §. 31 der Militär-Ein-

quartierungsvorschrift vom 15. Mai 1851 (R. G. B. Nr. 124) die Vergütung, welche das Aerar in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis Ende December 1874 für die der Mannschaft vom Feldwebel und den gleichgestellten Chargen abwärts auf dem Durchzuge von dem Quartierträger reglementsmäßig gebührende Mittagskost zu leisten hat, für Niederösterreich mit 25 kr. ö. W. für die Portion festgestellt.

Indem ich den Magistrat hievon verständige, ersuche ich zugleich unverweilt die Verfügung zu treffen, damit die in dem Zeitraume vom 1. October 1873 bis Ende September 1874 in den Marsch-Haupt- (nicht sämmtlichen) Stationen und in den etwa sonstigen noch wichtigeren Orten, die monatlichen Durchschnittspreise sowohl für 1 Pfd. als auch für $^3/_4$ Pfd. Rindfleisch ohne Zuwage im Sinne der Weisung vom 21. December 1868, Z. 39.380, genau und gleichmäßig monatlich erhoben und dortamts in einer Uebersicht, welche nach dem mit dem obigen Erlasse vorgezeichneten Formulare I. zu verfassen und monatlich an die k. k. Statthalterei einzusenden ist, zusammengestellt werden.

Schon bei Verfassung der Monatsausweise sind die sich herausstellenden Preis-Bruchtheile in solche mit dem gemeinschaftlichen Nenner von 100 umzuwandeln.

Bei Einsichtnahme in die zur Vorlage gelangten diesjährigen Nachweise hat das hohe Ministerium wahrgenommen, daß in einzelnen Stationen durch alle 12 Monate hindurch der ganze Fleischpreis ausgezeigt worden ist und diese Rindfleischpreis-Nachweise mit denjenigen, welche an die Militärbehörden gelangten, nicht übereinstimmten.

Es ist ferner die Wahrnehmung gemacht worden, daß einzelne Bezirksbehörden die Nachweise nicht monatweise, sondern nach Ablauf eines jeden Quartals liefern, sowie auch daß die Nachweise nicht immer nach den vorgeschriebenen Formularien geliefert werden.

Der Magistrat wird daher aufgefordert, derlei Unregelmäßigkeiten strenge hintanzuhalten.

Kundmachung des k. k. niederösterreichischen Statthalterei-Präsidiums vom 10. December 1873, Z. 6306, Mag. Z. 199.826,

betreffend die Ausfertigung von Todtenscheinen für in Oesterreich verstorbene italienische Staatsangehörige.

Nach Inhalt des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 4. December 1873, Nr. 19721, ist den für in Oesterreich verstorbene italienische Staatsangehörige ausgefertigten Todtenscheinen der Heimatsort der Verstorbenen beizufügen und weiters auch Sorge zu treffen, damit behufs thunlichster Vermeidung von nachträglichen Reclamationen Seitens der mit der Ausstellung von Documenten des Civilstandes betrauten Organe stets demgemäß vorgegangen werde und womöglich auch die Namen und Zuständigkeit der Eltern im Contexte des betreffenden Actes mit der wünschenswerthen Genauigkeit aufgenommen erscheinen.

Hievon wird der Magistrat im Nachhange zu dem hierämtlichen Erlasse vom 1. Juli 1873, Nr. 19.338, mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß die Verständigung des katholischen Seesorgeclerus, der evangelischen Geistlichen und der israelitischen Matrikenführer in Wien, unter Einem im Wege der hierländigen Ordinariate, des k. k. evangelischen Oberkirchenrathes und des Vorstandes der israelitischen Cultusgemeinden in Wien veranlaßt wird. Alle übrigen hier nicht benannten und etwa noch in dem unterstehenden Gebiete vorkommenden Matrikenführer hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft von der gegenwärtigen Anordnung zu verständigen.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 8. Jänner 1874.

Der Gemeinderath beschließt in Folge eines gestellten Dringlichkeitsantrages: 1. mit Berufung auf seine Petition vom 14. Februar v. J. neuerdings in einer Eingabe an die hohe Regierung und an beide Häuser des hohen Reichsrathes die Bitte zu unterbreiten, daß für Neu-, Um- und Zubauten eine zeitliche Steuerfreiheit gewährt werde, welche, um in den jetzigen zu den weitgehendsten Besorgnissen berechtigenden Erwerbsverhältnissen eine Wendung zum Besseren hervorzurufen, nur für alle jene Bauten bewilligt werden dürfte, die innerhalb der nächsten zwei Jahre, d. i. bis Ende des Jahres 1875, plangemäß vollendet und benützbar gemacht worden sind, und mit Rücksicht auf die jetzigen Geldverhältnisse für Neubauten in der Dauer von mindestens dreißig Jahren, für Um- und Zubauten in der Dauer von mindestens zwanzig Jahren festgesetzt werden müßte;

2. das löbliche Präsidium zu ersuchen, daß es im Deputationswege den Herren Ministern des Innern, der Finanzen und des Handels die ad 1 beantragte Eingabe überreiche und bei diesem Anlasse mit Hinweis auf die jetzigen Erwerbsverhältnisse in Wien darlege, welche wichtigen öffentlichen Interessen es zwingend verlangen, daß dem darin gestellten Ansuchen von den maßgebenden Factoren Folge gegeben werde.

Vom 8. Jänner 1874, Z. 52.

Der Gemeinderath faßt auf Grund des Gesetzes vom 28. November 1873, betreffend die Aufhebung der Pfarr-Armeninstitute im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien nachstehende Beschlüsse:

1. Sämmtlichen Pfarrern Wiens ist der Dank für ihre bisherigen Leistungen auf dem Gebiete des Armenwesens auszudrücken.

2. Ebenso ist allen Männern, welche bisher das Ehrenamt eines Armenvaters bekleideten, der Dank auszudrücken und unter Einem die Erwartung auszusprechen, daß dieselben auch dem neuen Armeninstitute ihre Thätigkeit in gleicher Weise zuwenden werden.

3. Es seien sämmtliche Mitglieder des Gemeinderathes aufzufordern, im Interesse der neuen Armeninstitute dem Herrn Bürgermeister Männer in Vorschlag zu bringen, welche geeignet sind und auch den Willen kundgeben, ein solches Ehrenamt zu übernehmen.

4. Diese neuen Functionäre haben den Titel Armenräthe zu führen.

5. Dieselben wählen bezirksweise aus ihrer Mitte den Obmann auf die Dauer von 3 Jahren.

6. Diese Obmänner der Armenbezirke treten beim Magistrate alle 3 Monate zu einer Conferenz zusammen, welche ihre Berathungen unter dem Vorsitze des jeweiligen Magistratsdirectors, unter Zuziehung des Referenten in Armensachen pflegt.

7. Die bei dem Magistrate zum Zwecke der Armenbetheilung zu erhebenden Verlagsgelder hat das betreffende Executivorgan des Magistrates in jedem Gemeindebezirke in Empfang zu nehmen und zu verrechnen.

8. Die innere Organisation der Armenbezirke, als: deren Eintheilung in Sectionen, die Bestimmung der Häuser, welche auf jeden Armenrath entfallen, die Berathungsmodalitäten u. s. w., bleibt den betreffenden Armenräthen überlassen.

9. Die bestehende Instruction für die jetzigen Armenväter bleibt vorläufig auch für die Armenräthe aufrecht.

10. Sowie bisher hat auch in Zukunft der Magistrat unter der Controle des Gemeinderathes den allgemeinen Versorgungsfond zu administriren und die Armenpflege Wiens zu leiten.

Vom 9. Jänner 1874, Z. 5851.

Der Gemeinderath beschließt: An der Knabenschule VII. Stiftgasse 35 und an der Mädchenschule VII. Zieglergasse 49 ist mit Beginn des nächsten Schuljahres eine 7. Classe zu errichten, da im ersteren Hause vom Februartermine 1874 ein Locale durch Kündigung leer wird und aus dem letzteren Schulhause die Fortbildungsschule für Mädchen in das Haus Westbahnstraße 25 übersiedelt.

Vom 13. Jänner 1874, Z. 5912.

Der Feuerwehrmannschaft wird der Theuerungsbeitrag mit 25 Percent ihres Bezuges bis Ende April 1874 genehmigt.

Vom 13. Jänner 1874, Z. 128.

Den städtischen Diurnisten wird bis Ende April 1874 der Theuerungsbeitrag von täglich 25 kr. bewilligt.

Vom 13. Jänner 1874, Z. 5922.

Der Gemeinderath beschließt: Es ist ein Landesgesetz zu erwirken, auf Grund folgenden Entwurfes:

§. 1.

Die §§. 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 118, 119 und 120 der provisorischen Gemeindeordnung für Wien vom 6. März 1850 werden hiemit aufgehoben.

§. 2.

Der 2. Absatz des §. 28 dieser Gemeindeordnung hat von nun an zu lauten: „Die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten ist dem Gemeinderathe und dem Magistrate anvertraut."

§. 3.

Die Gemeindevertretung von Wien regelt die Besorgung der bisher den Bezirksvorstehern und Bezirksausschüssen zugewiesenen Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreise.

§. 4.

Die Ortsschulräthe wählt der Gemeinderath (L. G. Bl. Nr. 51 vom 12. Oct. 1870).

Vom 16. Jänner 1874, Z. 3881, 4130, 5954.

Der Gemeinderath beschließt bezüglich des Rechtes zur Bestellung des Kirchenpersonales an der neuen Pfarre unter den Weißgärbern den status quo beizubehalten, wonach die Gemeinde als Kirchenpatron das Präsentationsrecht bezüglich des Pfarrers besitzt, dagegen ein weiteres Besetzungsrecht nicht in Anspruch zu nehmen hat, außer wenn sie für eine Stelle einen über das Maß der gewöhnlichen Kirchenbedürfnisse hinausgehenden Zuschuß leistet.

Die Gemeinde leistet den bisherigen Kirchenmusikbeitrag als Kirchenerforderniß.

Hinsichtlich der Auslagen für Kirchenerfordernisse haben die Kirchenvorsteher seinerzeit das Präliminare unter Darthuung einer allfälligen Erhöhung vorzulegen.

In Folge Uebertragung des Präsentationsrechtes für die Regenschoristelle an die Gemeinde wurde beschlossen, diesfalls einen Concurs auszuschreiben.

Vom 16. Jänner 1874, Z. 125.

Die Besorgung des Seelsorgedienstes in der neuen Versorgungsanstalt zu Klosterneuburg wird dem Stifte Klosterneuburg provisorisch übertragen und dem betreffenden Geistlichen eine jährliche Remuneration von 200 fl. bewilligt.

Vom 20. Jänner 1874, Z. 5132.

In Bezug auf das Gartenpräliminare werden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Erhaltung der bisher den Bezirksvorständen anvertraut gewesenen Anlagen hat von nun an durch den Gartendirector zu geschehen.

2. Die städtischen Gartenwächter sind zu entlassen, das k. k. Polizeipräsidium ist zu ersuchen, die Bewachung der städtischen Gartenanlagen und Alleen durch die k. k. Sicherheitswache besorgen zu lassen. Für letztere werden Remunerationen im Gesammtbetrage von circa 300 fl. jährlich bewilligt.

3. Das Präliminare pro 1874 inclusive der den Bezirksvorständen anvertraut gewesenen Anlagen wird nach dem Kostenanschlage B mit dem Betrage von 64.769 fl. 47½ kr. genehmigt.

Der hienach gegenüber dem bereits genehmigten Jahresbudget von 63.070 fl. entfallende Mehrbetrag von circa 1700 fl., ferner der für die Wächter an Löhnungen für die Zeit vom 1. Jänner bis zu ihrer Entlassung entfallende Betrag von circa 1200 fl. und die Remuneration für die Sicherheitswache per 300 fl. werden auf den Reservefond übertragen.

4. Insolange das für die Gartenanlage bei dem Polytechnicum nöthige Wasser nicht aus der Hochquellenleitung entnommen werden kann, ist dem Gartendirector zu gestatten, Wasser aus dem daselbst befindlichen Brunnen entnehmen zu dürfen.

5. Bezüglich der Bewässerung der Baumschule auf den Friedhofsgründen hat der Magistrat einen Vorschlag zu erstatten, damit die Zufuhr von Rannersdorf möglichst bald entbehrlich wird.

6. Die Hauptrubrik XVI: Auslagen für die Erhaltung der städtischen Gartenanlagen und Alleen ist künftig nicht mehr, wie bisher nach Objecten, sondern nach Gattungen der Auslagen zu gliedern.

7. Das Recht des Revirements des Herrn Gartendirectors ist künftig auf die Unterabtheilungen der Rubrik 5 zu beschränken.

8. Zu Festlichkeiten von Corporationen, Vereinen ꝛc. dürfen künftighin keine Blumen aus den städtischen Gewächshäusern entlehnt werden.

9. Behufs Durchführung des Gemeinderathsbeschlusses vom 16. December 1870, in Betreff der Gartencontrole, wird die Rechtssection beauftragt, noch in diesem Monate dem Gemeinderathe zu referiren.

10. Das Präliminare für die Gartenanlagen ist künftighin rechtzeitig vor Schluß des Jahres dem Gemeinderathe vorzulegen.

Vom 20. Jänner 1874, Z. 5696.

Der Gemeinderath beschließt:

1. Vom 1. Jänner 1874 ab sollen die Protokolle über die öffentlichen Plenarsitzungen nach dem Muster des vorliegenden Probeexemplars außer den Mittheilungen des Vorsitzenden und den Einläufen (Anträge, Interpellationen ꝛc.) nur die Bezeichnung der verhandelten Geschäftsstücke und die darüber gefaßten Beschlüsse enthalten. Diese „Protokolle" sind von den Schriftführern zu verificiren und nach §. 102 G. O. von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Gemeinderathe zu fertigen.

Neben diesen Protokollen sollen die bisherigen Protokolle als „Sitzungsberichte" fortbestehen und außer dem Inhalte der sub 1 bezeichneten Protokolle auch die Debatten auf Grund der stenographischen Aufzeichnungen enthalten.

Diese „Sitzungsberichte" sollen jedoch nicht, wie bisher, in der Plenarsitzung verificirt, auch nicht gefertigt werden, sondern lediglich im Bürstenabzuge zum Behufe der Rectificirung durch 3 Tage im Präsidialbureau des Gemeinderathes zur Einsicht aufliegen, wodurch der bisherige zweimalige Abdruck entfällt.

Vom 20. Jänner 1874, Z. 5852.

1. Die neue Doppelschule auf den Hetzer'schen Gründen in der verlängerten Bürgerspitalgasse wird a) zur Unterbringung der Volksschule für Knaben, welche bisher in der Hirschengasse Nr. 16 eingemiethet ist und b) für eine neue Volksschule für Mädchen bestimmt. Beide Volksschulen sind mit Beginn des Schuljahres 1874/75 mit 7 Classen zu eröffnen, erstere eventuell mit 8 Classen.

2. Der Miethvertrag mit dem Eigenthümer des Hauses Nr. 10 Bürgerspitalgasse, welcher bis Georgi 1875 dauert, werde verlängert und der Magistrat zu den betreffenden Verhandlungen ermächtiget.

3. Im Falle, daß durch die Eröffnung der neuen Volksschule für Mädchen in der verlängerten Bürgerspitalgasse eine Entlastung der Mädchenschule in der Stumpergasse eintritt, ist an letzterer, wenn dadurch verfügbare Localitäten geschaffen werden, die mit Gemeinderathsbeschluß vom 2. November 1873, Z. 2284, genehmigte 7. Classe zu eröffnen.

4. Mit der Durchführung vorstehender Bestimmung entfällt die Nothwendigkeit der Aufsetzung eines dritten Stockwerkes bei der Schule Stumpergasse 10.

Vom 23. Jänner 1874, Z. 161.

Der Gemeinderath beschließt, Wassermesser, und zwar nach den Systemen Frost und Woodward je 500 Stück, dann nach den Systemen Bonneford und Stumpf, sowie nach gelungener weiterer Probe nach dem Systeme Pütz je 25 Stück anzuschaffen, die Verhandlungen mit den Patentbesitzern wegen Lieferung der Wassermesser und Preisnormirung sofort einleiten zu lassen und behufs Aufbewahrung der eingelieferten Wassermesser und Bestandtheile für die Anbohrungen, für die Ausfindigmachung eines geeigneten Magazins in einem städtischen Hause, sowie für die Einführung einer eigenen Buchführung über diesen Geschäftszweig Vorsorge zu treffen.

Vom 30. Jänner 1874, Z. 5327.

Hinsichtlich des Leichentransportes auf den neuen Centralfriedhof wird beschlossen:

Es wird principiell ausgesprochen, daß das feierliche Leichenbegängniß seinen Abschluß in der Kirche zu finden hat und daß dasselbe bis zur Kirche und in der Kirche ganz in der hergebrachten Weise vorgenommen werden kann.

Von der Kirche aus werden die Leichen nur in geschlossenen Todtenwägen, ohne Fackelträger, Musik 2c. direct auf den Friedhof befördert und daselbst zur Ruhe bestattet werden. Um die Benützung zweier Leichenwägen zu vermeiden, wäre es wünschenswerth, wenn die Bevölkerung sich auch schon vom Leichenhause aus der geschlossenen Todtenwägen bedienen würde.

Diejenigen Leichen, welche direct von der Kirche nach dem Friedhofe befördert werden können, sind nach vollzogener kirchlicher Einsegnung in den Leichenkammern der verschiedenen Bezirke beizusetzen, und noch am selben Tage, jedoch zur Nachtzeit, und zwar mehrere zugleich, jedoch unter sorgfältiger Vermeidung jeder Möglichkeit einer Verwechslung durch entsprechende Markirung der Särge, Anbringung von gläsernen Platten an der Stelle des Sargdeckels woselbst das Haupt des Verstorbenen ruht, in wohlverschlossenen Fourgons nach dem Friedhofe zu bringen.

Daselbst werden jene Leichen, für welche sich keine Angehörigen und Leidtragenden melden, sofort beerdigt, während jene Verstorbenen, deren Angehörige und Leidtragende die Anwesenheit bei der Beerdigung verlangen, am nächsten Vormittage nur zu der angegebenen bestimmten Stunde zur Erde bestattet werden dürfen.

Wegen der Transportirung dieser Leichen auf die Dauer eines Jahres ist sofort eine Offertverhandlung vorbehaltlich der Genehmigung der k. k. n. ö. Statthalterei einzuleiten.

Vom 3. Februar 1874.

Der Gemeinderath nimmt das von der Finanzprogramm-Commission im Namen des Gemeinderathes mit dem Consortium „österreichische Bankgesellschaft und Anglo-österreichische Bank" abgeschlossene Uebereinkommen bezüglich der Negocirung des am 27. Jänner d. J. zur Aufnahme beschlossenen Communalanlehens im Nominalbetrage von Vierzig Millionen Gulden genehmigend zur Kenntniß.

Die Vertragsstipulationen, über welche eine förmliche Vertragsurkunde errichtet werden wird, lauten:

1. Die erwähnten Vierzig Millionen Gulden sollen in Zehn Millionen Obligationen in Gold in der unter 2 präcisirten Weise zahlbar und in Dreißig Millionen Prämienanleihe emittirt werden.

2. Die Offerenten übernehmen Zehn Millionen Obligationen der Kommune mit 5% verzinslich und rückzahlbar in vierzigjährigen Annuitäten lautend auf österreichische Währung Silber, Reichsmark, Livres, Sterling oder Francs nach dem Verhältnisse des unter Einem festzustellenden Münzfuß-Werthes der betreffenden Gold- und Silbermünzen.

3. Für die Prämienanleihe wird eine jährliche Amortisationsquote von 1,650.000 fl. bestimmt und zwar in der Dauer von fünfzig Jahren von der ersten Ziehung an gerechnet.

4. Im Einvernehmen mit den Offerenten ist mit aller Beschleunigung ein neuer Verlosungsplan auszuarbeiten, wobei der höchste Treffer in einem Jahre die Summe von Zweimalhunderttausend (200.000) Gulden nicht überschreiten darf und der niedrigste Treffer auf nicht weniger als Einhundertdreißig (130) Gulden zu lauten hat und wobei genau einzuhalten ist, daß im Sinne der Reichsrathsresolution vom 28. März 1873, die Gesammtsumme der jährlichen Rückzahlungen möglichst gleichförmig festgestellt werde und daß zur Dotirung der niedrigsten Treffer verhältnißmäßig größere Beträge zur Verwendung gelangen.

5. Nach erfolgter Vereinbarung dieses neuen Planes wird die Commission des Gemeinderathes bemüht sein, in kürzester Frist, längstens binnen drei Wochen die Genehmigung desselben von Seite der hohen Regierung zu erwirken.

6. Sollte diese Regierungsgenehmigung nach Ablauf obiger drei Wochen vom Tage der Ueberreichung des Planes beim Finanzministerium gerechnet, nicht erfolgt sein, oder der Ziehungsplan durch die Entscheidung der Regierung solche Abänderungen erhalten, welche den contrahirenden Bankgesellschaften unannehmbar erscheinen, so steht es den letzteren längstens binnen acht Tagen nach Ablauf der obigen drei Wochen oder nach der an die beiden Bankhäuser, oder auch nur an eines derselben erfolgten officiellen Mittheilung der gedachten Entscheidung der Regierung frei, von dem Vertrage zurückzutreten.

In dem Falle als die contrahirenden Bankinstitute innerhalb der gedachten acht Tage die Regierungsentscheidung nicht für annehmbar erklären, oder wenn von ihnen innerhalb dieser acht Tage keine Aeußerung dem Gemeinderathe bekannt gegeben werden sollte, so ist keiner der beiden Theile an dieses Uebereinkommen gebunden.

7. Die Einzahlungen auf die obige Summe von Vierzig Millionen Gulden haben derart zu geschehen, daß im Jahre Eintausend achthundert vierundsiebenzig (1874) fünfzehn Millionen Gulden Nominalwerth übernommen werden, und zwar vom 15. März 1874 ab in vier gleichen Quartalsraten, ferner in den Jahren 1875, 1876 und 1877 je ein Drittel des Restes ebenfalls in gleichen Quartalsraten, wobei frühere Zahlung dem Uebernehmer gestattet ist. Nach Maßgabe der Einzahlungen wird den Contrahenten die entsprechende Summe der Obligationen oder Lose, das eine oder das andere nach ihrer Wahl ausgefolgt. (Die näheren Modalitäten enthält das Ergänzungsprotokoll vom 2. Februar 1874.)

8. Dagegen verpflichtet sich die Commune vor Ende des Jahres 1878 keine weitere Prämienanleihe zu emittiren.

9. Die Offerenten, resp. Contrahenten, haben zur Sicherstellung der übernommenen Verbindlichkeiten eine Caution in der Höhe von 10 Procent des Nominalbetrages in solchen Werthpapieren, welche in den österreichischen Kronländern zur Pupillaranlage geeignet sind, oder in Actien der österreichischen Nationalbank oder der a. p. Kaiser Ferdinands-Nordbahn (alle diese Effecten zum Tagescurse berechnet) zu erlegen, in der bestimmten Höhe zu erhalten und bei allfälligem Cursrückgang zu ergänzen.

Uebrigens ist den Contrahenten auch gestattet, die Caution zum Theile im Baaren zu erlegen, in welchem Falle der als Caution erlegte Baarbetrag mit $4^3/_4$ Procent verzinst wird.

Am 30. Jänner 1874 wird die Hälfte der bedungenen Caution und die andere Hälfte drei Wochen nach Genehmigung des Spielplanes von Seite der Regierung erlegt.

Die erlegte Caution wird den Cautionslegern pro rata des Bezuges des Anlehens zurückerstattet.

10. Von den Obligationen bezahlt die Commune die Couponsteuer und Gebühren, während der Abzug für die Treffer bei der Prämienanleihe die Gewinner, respective die Uebernehmer, trifft.

11. Während der Uebernahme und bis zur Vollendung derselben haben die Contrahenten nur auf die Gewinne jener Lose Anspruch, die sie bereits bezogen und beglichen haben.

12. Die Offerte sind in österr. Währung Bank-Valuta zu stellen.

13. Die Zinsen der Obligationen werden nach der Wiener Börsen-Usance berechnet.

14. Die verlosten Obligationen und Coupons derselben werden auf sechs der ersten Bankplätze Europas eingelöst.

15. Die Abrechnung mit den auswärtigen Zahlplätzen besorgen die Contrahenten provisionsfrei. Für die Einlösung der Obligationen und Coupons auf auswärtigen Zahlstellen leistet jedoch die Commune den Contrahenten eine Provision von Ein drittel Procent.

16. Die Obligationen werden zweimal im Jahre zur Rückzahlung verlost.

Die Rückzahlung der verlosten Obligationen erfolgt 6 Monate nach der Ziehung, die Zahlung der Treffer bei dem Prämienanlehen 3 Monate nach der Verlosung.

Beide Gesellschaften haften der Commune für die übernommenen Verbindlichkeiten zu ungetheilter Hand.

Die Herren Vertreter der Bankgesellschaften erklären die obigen Bedingungen zu acceptiren und offeriren unter diesen Bedingungen:

1. Für Zehn Millionen Gulden der im Punkte 2 erwähnten Obligationen den Preis von fünfundneunzig (95) Gulden österr. Währung Papier für je einhundert Gulden Obligationen.

2. Für dreißig Millionen Prämienanlehen den Preis von Zweiundneunzig (92) Gulden österr. Währung Papier für jedes Los à einhundert (100) Gulden.

Ferner wurden noch folgende Ergänzungen beigefügt, u. z.:

Zu Punkt 2. Die in diesem Punkte gedachten Obligationen haben zu lauten auf österr. Währung, Silber, Reichsmark, Livres, Sterling, Francs, u. z. im Verhältnisse von hundert Gulden österr. Währung Silber = 10 Pfund Sterling in London = 200 Reichsmark in Frankfurt, Berlin und Hamburg = 250 Francs Gold in Brüssel und Genf.

Zu Punkt 9. Der Umtausch der Cautionseffecten ist den Contrahenten gestattet.

In Ansehung der als Caution erlegten Barbeträge, welche die Commune berechtigt ist, gegen vierdreiviertelpercentige Verzinsung zu verwenden, wird bestimmt, daß dieselben von der betreffenden Bank nur als Einzahlung gegen Ersatz durch cautionsmäßige Effecten verwendet werden können.

Zu Punkt 10. Die Coupons der Obligationen, sowie diese selbst, werden von der Commune ohne allen Abzug einer bereits bestehenden oder allfällig künftighin einzuführenden Steuer, Gebühr oder Abgabe eingelöst.

Zu Punkt 14. Die nebst Wien zur Einlösung der Obligationen und Coupons vorgesehenen auswärtigen Bankplätze sind: London, Frankfurt a. M., Berlin, Hamburg, Brüssel und Genf.

Außerdem wird noch beigefügt:

Die Bestimmung der Appoints der Obligationen wird den Contrahenten überlassen; bezüglich der Lose wird bestimmt, daß nach Wahl der contrahirenden Banken eine Anzahl Lose in 2 halbe Lose à 50 fl. getheilt wird.

Die Kosten der Ausfertigung der Lose und Obligationen übernimmt die Commune.

Vom 3. Februar 1874, Z. 425.

Das Project, bis zu dem Zeitpunkt, wo das Wasser der Hochquellenleitung nicht mehr ausreicht, die Ringstraßenleitung mit Hochquellenwasser zu speisen und zu letzterem Behufe die Anschaffung eines Druckregulators nebst Schieber zu bewerkstelligen, wird mit dem diesfälligen Kostenaufwande von 3000 fl. genehmigt.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Verordnung des Magistrats vom 14. Jänner 1874, Mag. Z. 208.711,

für die als Licitations-Commissäre in Verwendung kommenden Magistratsbeamten.

Es ist schon öfters und namentlich in neuerer Zeit vorgekommen, daß bei öffentlichen Versteigerungen entgegen den Vorschriften der Licitationsordnung unbeeidete Ausrufer verwendet wurden.

Der Magistrat sieht sich daher bemüssigt, sämmtlichen als Licitations-Commissären in Verwendung kommenden Magistratsbeamten zu bedeuten, daß der Ausruf durch unbeeidete Ausrufer bei den unter der Intervention des Magistrates vorzunehmenden Licitationen unter keiner Bedingung zu gestatten, sondern in diesem Falle die Licitation einzustellen sei.

Zugleich wird anläßlich einer mehrmals gestellten Anfrage den Herren Licitations-Commissären bekannt gegeben, daß nach der Regierungs-Instruction vom 9. Jänner 1820 II. 4. bei Licitationen ein jeder Gegenstand als verkauft anzusehen ist, wenn der dritte Ausruf geschehen und darauf von dem Ausrufer abgeschlagen worden ist, und daß nach der unter III. 4. enthaltenen Bestimmung dieser Instruction in diesem Falle die Licitationsprocente ohne Widerrede bezahlt werden müssen, die Sache mag von was immer für einer Beschaffenheit sein und es mag ein wirklicher Verkauf statt gehabt haben oder nicht, oder die Sache mag entweder dem Eigenthümer geblieben, oder einem von ihm Bestellten oder einem Fremden zugefallen sein.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1874. (Ausgegeben und versendet am 28. März 1874.) **Nr. 2.**

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landesschulrathes vom 3. Jänner 1874, Z. 3145,

über die Beschaffenheit der Schulgebäude und ihrer Theile, sowie über die erforderlichen Schuleinrichtungen.

(Landesgesetzblatt vom 14. März 1874, Nr. 6.)

In Durchführung des §. 16 des Landesgesetzes vom 5. April 1870 (L. G. Bl. Nr. 34) werden über die Beschaffenheit der Schulgebäude und ihrer Theile, sowie über die erforderlichen Schuleinrichtungen folgende Bestimmungen erlassen:

Lage des Schulhauses.

§. 1.

Der Platz auf dem ein Schulhaus errichtet wird, soll wo möglich in der Mitte des Schulsprengels liegen, er soll frei und trocken sein und sich nicht im Inundations-Gebiete der Bäche und Flüsse oder in der Nähe vom Friedhofe, von stehenden Gewässern oder von Gewerbsanlagen befinden, welche übelriechende Ausdünstungen verbreiten oder wegen geräuschvollen Betriebes den Unterricht stören.

Der Platz muß hinreichende Größe haben für das Schulgebäude, für einen geschlossenen Turnraum und in Landgemeinden für eine Anlage zu landwirthschaftlichen Unterrichtszwecken (Schulgarten), sowie wenn möglich für einen Garten für den Leiter der Schule (Lehrergarten).

Wird das Schulhaus an einer stark befahrenen Straße gebaut, so ist der Garten zwischen Straße und Schulhaus zu legen.

Die definitive Wahl des Platzes kann erst dann erfolgen, nachdem das Gutachten des Amtsarztes in gesundheits-polizeilicher Beziehung eingeholt und die Genehmigung des Bezirksschulrathes ertheilt ist.

Das Schulgebäude im Allgemeinen.

§. 2.

Die Bauart des Schulgebäudes muß eine solide sein. Unter den Schulzimmern ist ein Keller im Flächenmaße derselben anzulegen. Das ebenerdige Geschoß muß wenigstens 0·8 Meter*) über das Straßenniveau erhöht werden. Schulzimmer, die unmittelbar ins Freie führen, sind unzulässig. Kein Schulzimmer darf mit einem Wohnraum in unmittelbarer Verbindung stehen. Für einen in Zukunft möglichen Zubau zur Schule soll Bedacht genommen werden.

Bei ebenerdigen Schulen ist es zu empfehlen, das Mauerwerk so stark zu machen, daß noch ein Stock aufgesetzt werden kann.

Das Schulgebäude darf nur solche Räume enthalten, welche zu Schulzwecken oder zu Wohnungen der Lehrer (§. 32 des n. ö. Landesgesetzes vom 5. April 1870, Nr. 35) oder Schuldiener verwendet werden. Wenn dasselbe Gebäude auch noch zu anderen Zwecken der Gemeinde-Verwaltung benützt werden soll, so muß das eigentliche Schulhaus von dem anderen Gebäudetheile vollständig abgesondert sein, so daß sie weder Eingänge noch Treppen gemein haben.

§. 3.

Die Hausthür und Hausflur sowie die Gänge und Treppen müssen hell und lüftbar sein, die hinreichende Breite haben, und zwar die Hauptgänge nicht unter 2 Meter und die Treppen nicht unter 1·5 Meter. Die Treppen müssen entweder aus Stein oder aus Ziegeln mit Holzverkleidung hergestellt werden.

Die Steigung soll 0·135 bis 0·150 Meter betragen, der zugehörige Auftritt 0·34 bis 0·31 Meter messen.

Die von einem Stockwerke zum anderen führenden Treppen dürfen nicht in einem Laufe angelegt, und nicht gewunden sein. Sie sind mit dazwischen liegenden Ruheplätzen zu versehen und wo möglich in zwei oder drei Arme zu brechen. Wo die Treppe eine freie Seite hat, ist ein solides, hinreichend hohes und dichtes Geländer mit Handgriff anzubringen und letzterer stets so zu gestalten, daß er von den Schülern nicht als Rutschbahn benützt werden kann. Für Scharreisen zur Reinigung der Fußbekleidung ist vor dem Eingange und vor jeder Schulzimmerthür zu sorgen.

§. 4.

In größeren Schulgebäuden sind zur Unterbringung der Lehrmittel-Sammlungen (Bibliothek, physikalisches Cabinet und dergleichen) die nöthigen Localitäten, sowie ein zum Aufenthalte für die Lehrer bestimmtes Zimmer und die Kanzlei für den Oberlehrer oder Director in dem erforderlichen Ausmaße zu beschaffen.

Bei Schulbauten ist auf Errichtung von Kindergärten und Kinderbewahranstalten, jedoch nicht in unmittelbarer Verbindung mit dem Schulhause, Bedacht zu nehmen.

Schulzimmer.

§. 5.

Die Größe des Schulzimmers, welches, wenn möglich, mit der Fensterseite nach Südosten gerichtet sein soll, ist von der Anzahl der Schüler abhängig, die jedoch nach §. 11 des Reichs-Volksschulgesetzes die Zahl von 80 nicht überschreiten darf. Für jeden Schüler ist ein Flächenraum von 0·6 Quadrat-Meter erforderlich. Ferner muß das Schulzimmer den erforderlichen Flächenraum für die Unterrichts-Erfordernisse, für den Ofen sammt Zugehör, sowie

*) 1 Meter = 3·1637 Wiener Fuß.

für die Gänge besitzen. Die Höhe der Schulzimmer muß mindestens 3·2 Meter betragen. Der Gesammtluftraum für einen Schüler wird hiernach auf 3 Kubikmeter bestimmt. Die Länge der Schulzimmer soll außer bei Zeichensälen nicht mehr als 10 Meter betragen. Die Tiefe des Zimmers ist von der Fensterhöhe abhängig. Die Form der Schulzimmer bei kleineren Classen bis zu 40 Schülern soll sich der quadratischen möglichst nähern, sonst aber bezüglich der Zimmertiefe zur Zimmerlänge im Verhältniß wie 3 : 5 stehen.

Der Fußboden muß eben und dicht sein. Fußböden aus hartem Holze sind den aus weichem Holze angefertigten vorzuziehen, die aus weichem Holze hergestellten Böden sollen jährlich mit heißem Leinöl getränkt werden.

§. 6.

Die Construction der Gebälke und die Ausfüllung zwischen denselben ist so zu wählen, daß das Durchdringen des Schalles von einem Stockwerke in das andere möglichst erschwert werde.

Der Anstrich der Wände muß einfärbig, licht und zwar entweder von blaugrauer oder grünlichgrauer, giftfreier Farbe sein. Es ist zweckmäßig, die Wände auf 1 bis 1·5 Meter Höhe vom Fußboden herauf mit Holztäfeln (Lambris) zu verkleiden, und diese mit lichtem Oelfarben-Anstrich zu versehen.

Die Decke der Schulzimmer muß eben hergestellt werden, stuckatort und von lichter Farbe sein.

Die Eingangsthür soll 0·95 Meter in ihrer lichten Weite und mindestens 2 Meter in ihrer lichten Höhe haben, und ist am besten an der den Fenstern gegenüberliegenden Wand zwischen der vordersten Schulbankreihe und der Kathederwand anzubringen.

Beleuchtung.

§. 7.

Die Schulzimmer müssen ihr Licht durch Fenster, welche an einer der Langseiten angebracht sind, erhalten, und zwar so, daß es den Schülern von der linken Seite zukömmt; an den übrigen drei Seiten dürfen in der Regel keine Fenster angebracht werden, oder wenn dennoch welche angebracht werden, müssen sie mit Fensterläden versehen werden.

Die Gesammtfläche der lichten Fensteröffnung eines Schulzimmers soll bei vollkommen freier Lage desselben mindestens $^1/_6$ und, wenn die Helligkeit durch Nachbargebäude und dergleichen beschränkt ist, bis zu $^1/_4$ der Fußbodenfläche betragen.

Die Brüstungshöhe der Fenster muß gleich sein mit der Höhe der Schulbänke. Die Fensterhöhe soll möglichst nahe an die Zimmerdecke reichen; auch sollen die Fenster weder gekuppelt, noch abgerundet, sondern viereckig sein. — Die Fensterpfeiler dürfen nicht breiter als 1·3 Meter sein. Bei bedeutender Mauerdicke ist die Leibung der Fensterpfeiler nach Innen entsprechend abzuschrägen.

Die oberen Flügel von mindestens zwei Fenstern in jedem Schulzimmer sollen, sofern sie nicht in einer anderen rationellen Weise zu Ventilationszwecken ausgenützt und eingerichtet werden, um horizontale — entgegengesetzte — Achsen drehbar und mit einer Vorrichtung versehen sein, daß das beliebige Oeffnen und Schließen derselben von unten aus vorgenommen werden kann. Die Fenster müssen außerdem so construirt sein, daß sie jederzeit leicht und vollständig geöffnet und durch geeignete Feststellungs-Vorrichtungen offen gehalten werden können.

Das Durchsehen durch die unterste Partie der Fenster ist dort, wo es erforderlich, in einer geeigneten Weise, z. B. durch Anstrich der Fenstertafeln mit Zinkweiß, zu hindern.

§. 8.

Zum Schutze gegen directes oder von gegenüberstehenden Gebäuden reflectirtes Sonnenlicht sind in geeigneter Weise vertical bewegliche Vorhänge anzubringen. Die Vorhänge müssen das Fenster vollkommen decken und sind aus halbgebleichter Leinwand herzustellen.

Zur künstlichen Beleuchtung ist — wo es zu beschaffen ist — Leuchtgas zu verwenden, sonst Oel oder Petroleum in Hänge- oder Wandlampen, und zwar letzteres unter Beobachtung der nöthigen Vorsichten. In beiden Fällen haben geeignete, die oberen Theile des Zimmers nicht zu sehr verdunkelnde Schirme in Anwendung zu kommen und ist für eine angemessene Anzahl und Vertheilung der Flammen Sorge zu tragen.

Heizung.

§. 9.

Die Beheizung der Schulzimmer hat, wo eine Centralheizung nicht angelegt wird, durch zweckmäßige Mantelöfen oder durch analog wirkende Thonöfen bewirkt zu werden.

Der Feuerraum eiserner Oefen muß mit Ziegeln ausgefüttert sein.

Sollte der Mantel eines Mantelofens anstatt aus Mauerwerk oder gebranntem Thon aus Eisenblech hergestellt werden, so müßte er doppelte, wenigstens drei Centimeter von einander abstehende Wände erhalten. Die Heizvorrichtungen müssen hinreichend große, mit Rücksicht auf die Abkühlung des Raumes und die erforderliche Erwärmung der bei dem Luftwechsel einströmenden frischen Luft bemessene Heizflächen erhalten. Ofenrohrklappen oder Schornsteinsperren dürfen in keinem Falle angebracht werden.

Ventilation.

§. 10.

Außer der Lufterneuerung (Durchlüftung), welche mittelst Oeffnen der Thüren und Fenster nach dem Unterrichte zu bewerkstelligen ist, muß für einen beständigen Luftwechsel in jedem Schulzimmer gesorgt werden.

Die diesen Luftwechsel vermittelnden Einrichtungen sollen so beschaffen sein, daß stetig frische, das heißt reine und im Winter angemessen erwärmte Luft in ausreichender Menge von Außen in die Räume so eingeführt und die in denselben befindliche Luft so abgeführt werde, daß die Anwesenden von diesem Luftwechsel in keiner Weise unangenehm berührt oder gar gefährdet werden.

Im Allgemeinen ist Folgendes festzuhalten:

Zur Erzielung des Luftwechsels während der Heizperiode muß der Mantelraum des Mantelofens an seinem unteren Ende durch einen hinreichend großen Canal mit der Außenluft in Verbindung gebracht werden können und muß ein verticaler vom Fußboden bis über das Dach emporgeführter Canal (Dachcanal) von entsprechendem Querschnitt an geeigneter Stelle — am besten in der Nähe des Mantelofens — angebracht und mit einer entsprechend großen Oeffnung sowohl über dem Fußboden als unter der Decke versehen sein.

Zur Herbeiführung des Luftwechsels während der Jahreszeit, in welcher nicht geheizt wird, müssen mindestens in der Außenwand hinreichende Oeffnungen unmittelbar über dem Fußboden und — wenn es mit Rücksicht auf die über die Einrichtung der oberen Fensterflügel im §. 7 enthaltene Bestimmung nothwendig sein sollte — unter der Decke angebracht werden.

Diese Oeffnungen, sowie jene der früher erwähnten Canäle einschließig der unteren Zimmeröffnung des Mantels, müssen durch Schieber oder Klappen verschließbar und respective regulirbar sein.

Die Einrichtungen für die Ventilation müssen in den Plänen vollständig eingezeichnet und ersichtlich sein.

Wasserversorgung.

§. 11.

Jedes Schulhaus soll genügend mit gutem Trinkwasser versehen sein. Ist es möglich gutes Quellenwasser mittelst einer Röhrenleitung dem Schulhause zuzuführen, so ist dies wohl das Beste. In diesem Falle sind die Pißräume mit fließendem Wasser zu versehen. Ist keine Wasserleitung anzubringen, so ist ein gedeckter Brunnen so anzulegen, daß er nicht in der unmittelbaren Nähe der Senk- oder Düngergrube sich befinde und daß jede Schädigung des Brunnens durch Infiltration beseitiget werde. Bei jeder Oeffnung der Wasserleitung sowie am Brunnen sollen Trinkgefäße vorhanden sein, für deren Reinhaltung zu sorgen ist. — Die Lage des Brunnens ist in den Bauplänen anzugeben.

Turnplatz.

§. 12.

Jedes Schulhaus soll einen geschlossenen, heizbaren Turnraum von der erforderlichen Größe enthalten. Die Höhe desselben soll mindestens 4·4 Meter betragen, der Fußboden muß mit doppelten Brettern gedielt sein und kann gegen den Fußboden der anderen Räume tiefer gelegt werden.

Dem Bezirksschulrathe steht es frei, kleinere Gemeinden von der Verpflichtung der Erbauung eines geschlossenen Turnraumes zu entheben. — Der Turnplatz im Freien, der bei jeder Schule, welche einen geschlossenen Turnraum nicht hat, hergestellt werden muß, ist so anzulegen, daß er vom Schulhause übersehen werden kann und ist, damit der Boden nach dem Regen rasch abtrocknen kann, mit Gefälle zu versehen und nach Bedürfniß mit Kies zu bedecken. Derselbe ist mit einer Hecke zu umgeben und an den Grenzen mit schattengebenden Bäumen zu bepflanzen.

Aborte.

§. 13.

Die Aborte sind in der Regel entweder in einem Zubau, welcher durch einen gedeckten Gang mit dem Schulhause in Verbindung steht, unterzubringen oder insoferne aus dem Hause zu rücken, daß sie sich in einem vollständigen Vorsprung befinden; bei der Wahl des Platzes ist auf die Richtung der herrschenden Winde Rücksicht zu nehmen. Wo die Aborte ausnahmsweise im Hause selbst angelegt werden müssen, sind doppelte, selbstzufallende Thüren und solche Vorrichtungen anzubringen, daß die Ausdünstungen sich so wenig als möglich in das Gebäude verbreiten können. Für den Lehrer ist ein besonderer Abort anzubringen. — In Orten, wo keine Unrathscanäle bestehen, ist sehr zu empfehlen, den Unrath in passend eingerichteten Tonnen (fosses mobiles) zu sammeln und für gewöhnlich täglich wegzuführen. Wenn eine Senkgrube angelegt wird, muß selbe soweit als möglich vom Schulhause mit hydraulischem Kalke und gutem Baumateriale gebaut werden, und ist mit einem gut schließenden Deckel zu versehen, welcher mit einer Erdschichte von mindestens 0·5 Meter zu bedecken ist. Die Fallrohre sollen fraß- und frostfrei und so angelegt werden, daß die Wände des Hauses nicht inficirt werden können. Rohre von Steingut, hart gebranntem innen glasirtem Thonzeug oder von Gußeisen sind empfehlenswerth. Schläuche aus Holz sollen wo möglich vermieden werden; sollten sie aus Ersparungsrücksichten in Anwendung kommen, so sind selbe von allen Seiten mit heißem Theer anzustreichen. Die Fallrohre sind mit ihrem vollen Querschnitte bis über den Dachfirst fortzuführen. Die Aborte sollen, wo nur immer thunlich, eine dauerhafte und gut functionirende Wasser-Closet-Einrichtung erhalten.

Die Abortsitze (Spiegel) sollen dem Alter der Benützenden angemessen — also nicht übergroße — Oeffnungen erhalten und in einer entsprechenden Höhe von 0·30 bis 0·45 Meter angebracht werden.

In jedem Sitzraume ist nur ein Spiegel anzubringen. Die Breite der einzelnen Sitzräume soll mindestens 0·8 Meter, ihre Länge 1·4 Meter betragen. Die Scheidewände zwischen den einzelnen Sitzräumen sind bis zur Decke zu führen und aus Ziegeln herzustellen. Die Sitzräume sind von außen je mit verschiedenen Schlüsseln, von innen mit Haken oder leicht beweglichen Riegeln verschließbar zu machen. Für jede Schulclasse, in der sich Kinder einerlei Geschlechtes befinden, ist mindestens ein Sitzraum, für jede gemischte Schulclasse dagegen für jedes Geschlecht je ein Sitzraum zu bauen. Die Sitzräume für Knaben und Mädchen in gemischten Schulen sind, wenn nicht räumlich getrennte Aborte angebracht werden können, so anzulegen, daß die Zu- und Eingänge zu diesen Haupteingängen möglichst von einander getrennt sind. Für die Knaben einer Schule ist — in jeder Etage — ein besonderer Pißraum erforderlich. Die Wand, gegen welche gepißt wird, soll vollkommen glatt und bis auf 1·5 Meter über dem Boden sowie der Fußboden des Pißraumes aus einem wasserdichten Materiale hergestellt werden. Die Rinne soll in den gegen dieselbe geneigten Boden eingelassen angebracht werden. Aborte und Pißräume müssen ventilirbar sein und von den Gängen und dergleichen durch einen entsprechenden gut ventilirten Vorraum getrennt werden. Alle Aborträume müssen sehr hell gemacht werden, hell getüncht werden und sollen, wenn möglich, auf 2 Meter Höhe mit glasirten Thonkacheln oder dergleichen verkleidete Wände erhalten.

Die Thüren der Aborte sind mit einer gewellten Glastafel und mit einem bleifreien Anstrich zu versehen. Der Fußboden der Aborte und deren Vorräume soll aus einem harten und undurchlässigen Materiale (Cement-Steinplatten und dergleichen) hergestellt werden.

§. 14.

Einrichtungsstücke.

1. Die Schulbänke müssen der Größe der Schüler entsprechend sein und jede Schule muß mit Bänken von mindestens dreierlei Größen in hinreichender Menge versehen sein.

2. Jede Bank muß so eingerichtet sein, daß bequemes Schreiben bei sanfter Beugung des Körpers nach vorne sowie das Stehen in derselben möglich ist. An jeder Bank hat eine zweckmäßige Rücklehne vorhanden zu sein.

3. Das Sitzbrett ist nach vorne abzurunden und nach rückwärts leicht auszuschweifen. Dasselbe hat eine Breite von 23 bis 28 Centimeter zu erhalten und ist in einer solchen Höhe anzubringen, daß, während die Fußsohle vollständig auf dem Boden aufsteht, Oberschenkel und Unterschenkel des Kindes nahezu einen rechten Winkel bilden, was ungefähr einer Höhe von 31 bis 41 Centimeter entspricht.

4. Die Breite der Tischplatte muß 38 bis 45 Centimeter betragen und hat eine Neigung von 4 bis 5 Centimeter zu erhalten. An der höheren Kante ist dieselbe mit einer schmalen Vertiefung zum Hineinlegen der Griffel, Federn ꝛc. zu versehen.

5. Alle Kanten an jeder Schulbank sind abzurunden.

6. Die Tintengläser sind in die Bank einzulassen und mit einem Verschluß zu versehen.

7. Jedem Schüler sind von der Banklänge 50 bis 60 Centimeter zuzuweisen.

8. Die Schulbänke sind so aufzustellen, daß alle Schüler gut auf den Lehrer und die Tafel schauen können, der Lehrer aber die Disciplin gut erhalten und leicht zu den einzelnen Schülern gelangen kann.

9. Jedes Schulzimmer ist außer den erforderlichen Schulbänken mit mindestens einem Kasten zur Aufbewahrung der Lehrmittel, zwei Schultafeln, einem Lehrertisch, zwei Stühlen, einem Waschkasten und den erforderlichen Kleiderrechen zu versehen.

10. Die Lehrzimmer für weibliche Arbeiten sind, wo es die Verhältnisse gestatten, mit Pulten für jede einzelne Schülerin, oder doch mit horizontalen Tischen und Einzelsitzen mit Rücklehne einzurichten. Tische und Sitze müssen den Körperverhältnissen der Schülerinnen an-

gepaßt sein. Auch sollen in jedem solchen Schulzimmer Kästen zur Aufbewahrung der Vorlagen, des Materiales und der jeweiligen Arbeiten vorhanden sein.

11. Zeichensäle sind stets mit Einzelsitzen zu versehen.

12. Der Turnraum oder der Turnplatz ist mit den erforderlichen Turngeräthen zu versehen.

§. 15.

Bei Schulneubauten und bei Neuherstellung von Einrichtungsstücken tritt diese Verordnung mit dem Tage ihrer Kundmachung in volle Wirksamkeit.

Bei Erneuerungs- und Erweiterungsbauten bestehender Schulgebäude ist dieser Verordnung nach Möglichkeit zu entsprechen.

Vorhandene unzweckmäßige Schulbänke und Einrichtungsstücke sind im Sinne der Bestimmungen dieser Verordnung allmälig abzuändern und zu ergänzen.

§. 16.

Die Orts- und Bezirksschulräthe sowie die k. k. Bezirksschulinspectoren haben über genaue Befolgung dieser Verordnung zu wachen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Jänner 1874, Z. 36.095, Mag. Z. 9122,

betreffend die Vorlage der Gremialversammlungs-Protokolle der Apotheker-Gremien an die politische Behörde 1. Instanz.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 13. December v. J., Z. 19.415, auf die durch das Reichsgesetzblatt (LXII. Stück Nr. 163, Mag. Verordn.-Blatt Nr. 15 ex 1873) kundgemachte Ministerial-Verordnung, durch welche die bisherige Bestimmung der Apotheker-Gremialordnungen — nach welcher zu den Versammlungen der Apotheker-Haupt- und Filial-Gremien ein Gremialcommissär (Notar der medic. Facultät, Stadtphysicus, Kreisarzt u. s. w.) beizuziehen war und den Vorsitz zu führen hatte, außer Kraft gesetzt, der Vorsitz bei den gedachten Versammlungen dem Gremial-Vorsteher zugewiesen und der Regierung das Recht vorbehalten wird, zu diesen Versammlungen, dort wo sie es angezeigt findet, einen l. f. Commissär abzuordnen — mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß die Apotheker-Gremien anzuweisen sind, in Hinkunft die Gremialversammlungs-Protokolle alsbald der politischen Behörde 1. Instanz zur Einsicht vorzulegen.

Hievon wird der Magistrat zur Darnachachtung und entsprechenden Verständigung des Apotheker-Gremiums in Kenntniß gesetzt.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 8. Jänner 1874, Z. 37.080, Mag. Z. 9123,

betreffend die Anweisung der höheren Remunerationen an die k. k. Armenärzte.

Im Einvernehmen mit dem Wiener Magistrate finde ich zu bestimmen, daß die Wiener k. k. Armenärzte, welche nach zurückgelegtem ersten, respective zweiten, Quinquennium dieser ihrer Dienstleistung auf die denselben nach der A. h. Entschließung vom 23. October 1863 (Erlaß des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 7. November 1863, Z. 21.169,

Statthalterei-Erlaß vom 4. December 1863, Z. 45.598) gebührenden höheren Remuneration von 500 beziehungsweise 600 fl. den Anspruch erheben zu können vermeinen, in einem an die k. k. Statthalterei gerichteten Gesuche die Flüssigmachung dieser Bezüge anzusprechen haben.

Diesem Gesuche ist die auf kurzem Wege beim Wiener Magistrate, respective beim Wiener Stadtphysicate, eingeholte amtliche Bestätigung der ohne Unterbrechung zurückgelegten Dienstzeit anzuschließen.

Kundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 19. Jänner 1874, Z. 641, Mag. Z. 21.174,

über das gesetzliche Pfandrecht, welches der von dem Ertrage der steuerfreien Häuser zu entrichtenden fünfpercentigen Einkommensteuer auf die den Ertrag gewährenden Gebäude zusteht.

Das h. k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 5. Jänner 1874, Z. 31.253, über eine an Hochdasselbe gestellte Anfrage, ob der von dem Ertrage der steuerfreien Häuser nach dem jeweiligen Finanzgesetze zu entrichtenden 5percentigen Einkommensteuer ein gesetzliches Pfandrecht auf die den Ertrag gewährenden Gebäude zusteht, Folgendes bedeutet:

Nach §. 2 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849 wird das Einkommen von dem der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Besitzthum durch den mit dem A. h. Patente vom 10. October 1849 angeordneten außerordentlichen Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer der Besteuerung unterzogen.

Diesem Zuschlage wurde und konnte auch bisher in der Praxis die Eigenschaft einer Realsteuer nicht aberkannt werden, und insoferne auch die vorerwähnte 5percentige Einkommensteuer ihrer Natur nach diesem Zuschlage gleich gehalten werden kann, wird es keinem Anstande unterliegen, in vorkommenden Fällen die Zuerkennung des gesetzlichen Pfandrechtes für diese Steuer in Anspruch zu nehmen.

Hievon wird der Magistrat zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 30. December 1873, Z. 5834.

Der Gemeinderath beschließt, daß in Hinkunft das von der städtischen Buchhaltung berechnete Holzquantum zur Beheizung der von den gewerblichen Vorbereitungsschulen benützten Lehrzimmer den Schulleitern vom Magistrate angewiesen, ferner daß für die Lehrmittelzimmer ein Holzpauschale bewilliget, dagegen für die Directionszimmer ein nach dem Flächeninhalte zu bemessendes Holzpauschale gewährt werde.

Der der Gebühren-Erhöhung anläßlich des Wechsel- oder Industrieunterrichtes an einer Anstalt zu Grunde liegende Rechnungsmodus, sowie die erfolgte Gebührenaufbesserung, wird grundsätzlich genehmigt.

Vom 10. Februar 1874, Z. 5327.

Rücksichtlich der Gräbergebühren für den neuen Centralfriedhof wird beschlossen:

1. Es sei die Amortisationsfrist des Anlagecapitals für den Centralfriedhof auf 50 Jahre auszudehnen und auf Grundlage derselben eine neue Berechnung für die zu bestimmenden Gräbergebühren zu machen.

2. Die projectirten Baulichkeiten auf dem Centralfriedhofe seien zu vereinfachen, um die Kosten der Friedhofsanlage zu verringern.

3. Der Bau des großen Portales des Centralfriedhofes hat vorläufig wegzubleiben.

Vom 13. Februar 1874, Z. 657.

Der Gemeinderathsbeschluß vom 6. Februar 1874, demzufolge die Berechnung und Einhebung der erhöhten Gemeindeumlagen auf den Miethzins vom 1. Februar 1874 an zu geschehen hatte, wird annullirt und es hat diese Berechnung wie bisher vom Beginne des Verwaltungsjahres, d. i. vom 1. Jänner 1874 an, zu geschehen.

Vom 13. Februar 1874, Z. 5645.

Die Eröffnung einer Parallelclasse zur 3. Classe der Mädchenschule Nr. 12 Löwengasse wird unter Bestellung einer Lehrkraft genehmigt.

Vom 19. Februar 1874, Z. 411.

Hinsichtlich der Entlohnung der Translatoren beschließt der Gemeinderath:

Den Translatoren ist für jedes Uebersetzungsstück aus der böhmischen, polnischen, italienischen und ungarischen Sprache die Gebühr von dreißig Kreuzer, für ein Uebersetzungsstück aus der croatischen Sprache aber die Gebühr von fünfzig Kreuzer zu bezahlen.

Ist das betreffende Uebersetzungsstück länger als Ein Bogen, so entfällt für jeden weiteren Bogen wieder die Gebühr von 30 resp. 50 Kreuzer.

Diese Gebühren sind monatlich ohne weiteres Ansuchen gegen Beibringung einer einfachen Quittung, welcher aber das von dem Leiter des Einreichungsprotokolles vidirte Verzeichniß der im betreffenden Monate gelieferten Uebersetzungen beigeschlossen sein muß, auszubezahlen.

Diese Bestimmungen haben vom 1. Jänner 1874 angefangen provisorisch für ein Jahr zu gelten.

Vom 19. Februar 1874, Z. 749.

Für die Filialschule bei den Kaisermühlen wird als Beheizungsgebühr $3^3/_4$ Klftr. Holz, 17 fl. 49 kr. Reinigungs- und 18 fl. 90 kr. Schulrequisitenpauschale, im Ganzen ein jährliches Relutum von 857 fl. $87^1/_2$ kr. bewilligt.

Vom 19. Februar 1874, Z. 749.

Für die Rochusschule auf der Landstraße wird die Eröffnung einer Parallelclasse einschließlich der Bestellung einer neuen Lehrkraft bewilligt.

Vom 20. Februar 1874, Z. 744.

Die Offertbedingnisse für die Beistellung des Fuhrwerkes zur Vermittlung des Leichentransportes auf den Centralfriedhof werden genehmigt und haben die diesbezüglichen Offerte auf ein, resp. drei Jahre vom 1. April d. J. an zu lauten.

Vom 20. Februar 1874, Z. 4274.

Die Reinigungs- und Heizpauschalgebühr in der Schule Nr. 3, Brückengasse, wird um 20%, d. i. auf die Jahresbeträge von 128 fl. 8 kr. und 20 fl. 60 kr. erhöht.

Vom 20. Februar 1874, Z. 5384.

Die Eröffnung einer 7. Classe in der Schule Viriotgasse Nr. 8 pro 1874, und einer 8. Classe daselbst pro 1875, dann die jährliche Errichtung einer Classe (bis zu 8 Classen) an der Schule in der Liechtensteinstraße Nr. 137 wird bewilligt, bezüglich der weiteren Classenerrichtung in der Doppelschule in der Grünthorgasse vorläufig jedoch nichts vorgekehrt.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Schreiben des Magistrats-Directors vom 31. Jänner 1874, M. D. Z. 401, an Magistratsrath Anton Bukowsky,

in Betreff der von den Licitations-Commissären zu beanspruchenden Wagengebühr.

Ueber eine eingebrachte Beschwerde gegen die Licitations-Commissäre, welche für ihre Intervention bei Licitationen statt 2 fl. 10 kr. nunmehr eine Wagengebühr von 4 fl. 20 kr. pr. Tag in Anspruch nehmen, verständige ich den Beschwerdeführer dahin, daß die magistratischen Commissäre auch in dem Falle, als eine Licitation von 9—1 Uhr und von 4—7 Uhr dauern sollte, nur eine Wagengebühr von 2 fl. 10 kr. ansprechen können.

Ich beehre mich, Sie, Herr Rath, zu ersuchen, hievon die Licitations-Commissäre in geeigneter Weise in die Kenntniß zu setzen.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1874. (Ausgegeben und versendet am 4. April 1874.) Nr. 3.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Kundmachung des niederösterreichischen Landesausschusses vom 23. Jänner 1874, Z. 1779,

betreffend die Ausschreibung der Landes- und Grundentlastungsfonds-Umlagen für das Jahr 1874.

(Landesgesetzblatt vom 26. Februar 1874, Nr. 5.)

In Gemäßheit des vom niederösterreichischen Landtage in seiner Sitzung vom 22. December 1873 gefaßten Beschlusses, welchen Seine k. k. apostolische Majestät mit der Allerhöchsten Entschließung vom 12. Jänner 1874 allergnädigst zu genehmigen geruht haben, wird im Jahre 1874 zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns:

für den Landesfond eine Umlage von . . . . . zwanzig Neukreuzern,
und für den Grundentlastungsfond eine Umlage von . . . . . fünf „

zusammen eine Umlage von fünfundzwanzig Neukreuzern

von jedem Gulden sämmtlicher directen Steuern, jedoch ohne Einbeziehung des außerordentlichen Zuschlages, in der bisherigen Weise und unter Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Befreiungen eingehoben werden.

Kundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 24. Jänner 1874, Z. 1034, Mag. Z. 18.774.

Grundsätzliche Bestimmungen in Bezug auf den Vorgang bei Besteuerung der Assecuranzgesellschaften und ihrer Organe.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 9. Jänner 1874, Z. 20.904, aus Anlaß wiederholt vorgekommener, und nach gemachten Wahrnehmungen nicht ganz unbe-

gründeter Klagen, über eine ungleichmäßige und drückende Besteuerung der Assecuranzgesellschaften und ihrer Organe zum Zwecke der Behebung der durch eine verschiedenartige Anwendung der bestehenden Normen verursachten Ungleichförmigkeiten in der Besteuerung dieser Institute und in der Absicht, die der Ausbreitung und Kräftigung des Versicherungswesens durch eine mangelhafte Handhabung der Steuervorschriften erwachsenden Hindernisse zu beseitigen, in Bezug auf den Vorgang bei Besteuerung der gedachten Versicherungsanstalten nachstehende Grundsätze zur Darnachachtung bekannt gegeben:

Bei dem Geschäftsbetriebe einer Assecuranzanstalt ist ein zweifaches Einkommen zu unterscheiden, u. z. das Einkommen der Anstalt selbst, welches in der Form von Ueberschüssen der Prämien und etwaigen sonstigen Eingänge über die ausgezahlten Schadenvergütungen und Regieauslagen zu Tage tritt, dann das Einkommen der für die Zwecke der Anstalt wirkenden Personen, welches denselben als Entlohnung für diese Thätigkeit, sei es in fixen Bezügen (z. B. Gehalte), sei es in variablen Genüssen (z. B. als Provision) von der Anstalt gewährt wird.

Entsprechend diesen zweierlei Steuerobjecten kommen demnach als Steuersubjecte in Betracht in ersterer Beziehung die Hauptunternehmung und die unter dem Namen General- oder Hauptagentschaften eventuell auch unter einer anderen Bezeichnung außer dem Sitze der Hauptunternehmung bestehenden, nach Art. 21, 152, 179 und 212 des Handelsgesetzbuches zur Firmaprotokollirung verpflichteten Zweigniederlassungen der Versicherungsgesellschaft, in letzterer Beziehung die Bediensteten derselben und die Agenten.

Daß die Assecuranzanstalten der Erwerbsteuer und in weiterer Folge der Einkommensteuer in der 1. Classe unterliegen, steht im Hinblicke auf §. 1 des Erwerbsteuerpatentes und §. 4 des Einkommensteuerpatentes außer Zweifel. Nur muß dabei festgehalten werden:

1. Daß insoweit es sich um eine Assecuranzanstalt handelt, welche ihren Hauptsitz und ihre Zweigniederlassungen in den im Reichsrathe vertretenen Ländern hat, die Erwerb- und Einkommensteuer im Sinne des Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 13. Juli 1873, Z. 15.966 (h. o. Intimation vom 13. August 1873, Z. 15.411) rücksichtlich des gesammten Geschäftsbetriebs (sowohl der Hauptunternehmung als auch der Zweigniederlassungen) vereint zu bemessen und am Sitze der Hauptunternehmung vorzuschreiben ist.

2. Daß bei Assecuranzanstalten, deren Hauptsitz sich außerhalb der österr.-ungarischen Monarchie befindet, welche aber, sei es kraft besonderen Privilegs, sei es in Folge des Gesetzes vom 29. März 1873 (R. G. Bl. Nr. 42) ihren Geschäftsbetrieb auf die ad 1 genannten Länder ausgedehnt haben, und daselbst Zweigniederlassungen besitzen, jede nach den vorstehenden Andeutungen als Zweigniederlassung anzusehende Haupt- oder Generalagentschaft als einer selbstständigen Unternehmung gleichzuachten und somit am Betriebsorte für sich abgesondert der Erwerb- und Einkommensteuer zu unterziehen ist, daß endlich

3. für die in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern befindlichen Assecuranzgesellschaften, welche in den Ländern der ungarischen Krone Zweigniederlassungen besitzen, in Ansehung dieser letztern, ferner für die in den erstgedachten Ländern befindlichen Zweigniederlassungen ungarischer Assecuranzgesellschaften das Uebereinkommen vom 18. December 1869, 7. Jänner 1870 (R. G. Bl. Nr. 89 ex 1871, FM. V. Bl. Nr. 29 ex 1871) und der Erlaß des h. k. k. Finanz-Ministeriums vom 4. Jänner 1872, Z. 2671, maßgebend sind.

Was die Assecuranzorgane betrifft, so muß unterschieden werden, ob das in Betracht kommende Individuum seine diesbezügliche Thätigkeit nur einer einzigen Anstalt widmet oder ob dasselbe für mehrere Anstalten zugleich thätig ist.

Im ersteren Falle ist ein Dienstverhältniß anzunehmen, demnach das Individuum, mag dasselbe im unmittelbaren Verbande der Anstalt gegen einen feststehenden Bezug als Beamte oder Diener, oder als Agent gegen eine Provision, für die Zwecke der Anstalt arbeiten, im Sinne des §. 2 b) des Erwerbsteuerpatents von der Erwerbsteuer freizulassen und demselben von dem für die besprochene Dienstleistung bezogenen Einkommen, falls dasselbe das nach §. 6

des Einkommensteuerpatents steuerbare Minimum erreicht, die Einkommensteuer in der 2. Classe vorzuschreiben.

Arbeitet dagegen ein Agent für mehrere Versicherungsgesellschaften, so ist derselbe nach der Analogie des §. 50 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 (rücksichtlich der Handelsagenten) als selbstständiger Unternehmer aufzufassen und sohin mit der Erwerbsteuer als Geschäftsvermittler (IV. Beschäftigungshauptabtheilung) und mit der Einkommensteuer in der 1. Classe zu belegen.

Würden jedoch die Bezüge, welche einen solchen Agenten als Entlohnung seiner Thätigkeit Seitens der Versicherungsgesellschaften zugestanden werden, zusammengenommen nicht jene Höhe erreichen, welcher gegenüber selbst der tarifmäßig vorgeschriebene niederste Erwerbsteuersatz der IV. Hauptbeschäftigungsabtheilung nicht anwendbar erscheint, so sind die Finanz-Landesbehörden ermächtigt, einen entsprechenden Satz aus der III. Hauptbeschäftigungsabtheilung in Anwendung zu bringen.

Diese Begünstigungen können auch den in dem vorbezogenen Erlasse des hohen k. k. Finanzministeriums vom 4. Jänner 1872, Z. 2671/FM., erwähnten hierländigen Agenten ungarischer Assecuranzanstalten zugewendet werden. Durch vorstehenden Erlaß werden alle früheren Vorschriften, welche mit vorstehenden Grundsätzen nicht im Einklange stehen, aufgehoben. Vom Jahre 1874 angefangen ist die Besteuerung der Assecuranzanstalten und Organe genau im Sinne dieses Erlasses zu regeln, falls dieselbe bisher in anderer Weise erfolgt sein sollte.

Vorkommende Zweifel oder Bedenken in Bezug auf die Durchführung vorstehender Normen sind von Fall zu Fall zur hierortigen Kenntniß zu bringen.

Erlaß des k. k. Finanz-Ministeriums vom 4. Jänner 1872, Z. 2671.

Ueber die mit Bericht vom 17. Juli 1871, Z. 8488, gestellte Anfrage wird der k. k. Finanz-Landes-Direction bemerkt, daß die bestehenden Erwerb- und Einkommensteuer-Vorschriften auf die hierlands befindlichen Filialen, Zweiganstalten, Agentien ꝛc. ungarischer Versicherungsgesellschaften, da dieselben im Sinne des Art. II. des Uebereinkommens vom 19. December 1869 und 7. Jänner 1870 zum Zwecke der Besteuerung als selbstständige Unternehmungen anzusehen und demnach in Gemäßheit des Art. V des bezogenen Uebereinkommens und des Art. XIV des Zoll- und Handelbündnisses mit Ungarn (Gesetz vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 4 ex 1868) in Betreff der Steuerpflicht den einheimischen Unternehmungen derselben Art gleichzustellen sind, ihre volle Anwendung haben und die Bestimmungen des Uebereinkommens vom 19. December 1869 und 7. Jänner 1870 bei Bemessung der Steuer nur insoferne zu berücksichtigen sind, daß bei solchen Zweigunternehmungen lediglich jener Betrag als Steuerbasis anzunehmen ist, welcher von der ungarischen Finanzverwaltung in Gemäßheit des Art. IV des letztcitirten Uebereinkommens ermittelt worden ist, und der k. k. Direction von Fall zu Fall bekannt gegeben wird. Würde jedoch die nach dieser Grundlage zu bemessende Einkommensteuer die Höhe der nach hierländigen Steuernormen für derlei Unternehmungen vorzuschreibenden Erwerbsteuer sammt dem Drittelzuschlage nicht erreichen, so ist nach §. 20 des Einkommensteuerpatentes vorzugehen.

In Beziehung auf die Anwendung des Erwerbsteuer-Tarifs auf die einzelnen Zweiganstalten ist sich gegenwärtig zu halten, daß in Uebereinstimmung mit der im h. o. Erlasse vom 12. September 1870, Z. 3656 FM. enthaltenen Norm nur jene Filialen, Zweiganstalten und Agentien, welche zur selbstständigen Abschließung von Versicherungsverträgen berechtigt sind, nach der II. Beschäftigungshauptabtheilung als Handelsunternehmungen und nicht als Großhandlungen in die Erwerbsteuer nach einem billigen Ausmaße einzubeziehen sind, während jene Agenten, die nur als Geschäftsvermittler fungiren, in die IV. Beschäftigungshauptabtheilung gehören.

Insoweit nach den vorstehenden Grundsätzen eine Besteuerung der gedachten Unternehmungen und Agenten bis einschließlich 1870 noch nicht stattgefunden hat, ist von der Vorschreibung einer Nachtragssteuer für die Zeit bis inclusive 1870 Umgang zu nehmen.

Die Berichtsbeilagen folgen mit dem Bemerken zurück, daß zum Zwecke der Vorschreibung der Erwerbsteuer die Bekanntgabe der im Sinne des Art. IV des Uebereinkommens ermittelten Steuergrundlagen nicht abzuwarten ist.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. Jänner 1874, Z. 2691, Mag. Z. 31.246,

über jene Medicamente, welche die Bahnärzte der k. k. priv. österr. Nordwestbahn und südnorddeutschen Verbindungsbahn mit sich zu führen berechtigt sind.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Eröffnung vom 22. Jänner 1874, Z. 19.489, über ein Einschreiten der Centralverwaltung für die k. k. priv. österr. Nordwestbahn und südnorddeutsche Verbindungsbahn das hohe k. k. Handelsministerium ersucht, die erwähnte Centralverwaltung dahin zu verständigen, daß derselben in Uebereinstimmung mit der durch den hohen Ministerialerlaß vom 4. Mai 1871, Z. 3489, der k. k. priv. Staatseisenbahn-Gesellschaft ertheilten Bewilligung gestattet werde, daß die Bahnärzte, wenn sie sich auf die Bahnhöfe oder auf die Bahnstrecken begeben, um daselbst dienstliche Ordination abzuhalten oder Krankenbesuche abzustatten, die nachbenannten Medicamente, welche aus öffentlichen Apotheken zu beziehen sind, unter der Bedingung und zu dem Zwecke mit sich führen, um dieselben gewinnlos, nur an Bahnbedienstete und nur in dringenden Fällen zu verabfolgen, wobei übrigens diese Aerzte hinsichtlich der Dispensirung alle gesetzlichen Vorschriften genau zu beobachten haben:

Diese Medicamente sind: Acidum sulfuric. conc. purum. Acidum tartaricum. Bicarbonas sodae. Chininum sulfur. Chloroformium. Emplastrum diachylon simp. Linimentum saponati. camporatum. Magnesia carbon. Morphium hydrochlor. Pulvis aluminis crudi. Pulvis Doveri Pulvis subt. jalapae tuberis. Pulvis subt. rad. salep. Sal solvens ex: Magnesia sulf. Arcano dupl., Sale mir. Glauberi, āā part. aequal., Tartarus emeticus, Tinctura arnicae, Tinctura digitalis purp. Tinctura opii simplex. Unquentum simplex.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, dem Wiener Apotheker-Hauptgremium eine entsprechende Mittheilung zu machen.

Verordnung des Handelsministers vom 4. Februar 1874,

betreffend die Abwicklung der mit der Weltausstellung des Jahres 1873 zusammenhängenden Agenden.

(Reichsgesetzblatt vom 7. Februar 1874, Nr. 7.)

§. 1. Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 29. Jänner 1874 wird die mit dem Organisationsstatute für die Weltausstellung des Jahres 1873 kraft der Allerhöchsten Entschließung vom 12. September 1871 (R. G. Bl. Nr. 111) eingesetzte Generaldirection und der in Folge Allerhöchster Entschließung vom 9. Juni 1873, mit Verordnung des Handelsministers vom 10. Juni 1873 (R. G. Bl. 105) dem Generaldirector beigegebene Administrationsrath mit dem 10. Februar 1874 außer Wirksamkeit gesetzt.

Von diesem Zeitpunkte an wird mit der Abwicklung der auf das Weltausstellungs-Unternehmen des Jahres 1873 sich beziehenden Agenden eine Abtheilung des Handels-Ministeriums betraut, welche die Bezeichnung führt: „Abtheilung des Handels-Ministeriums für die Weltausstellung 1873."

§. 2. Diese Abtheilung ist ermächtigt, alle Angelegenheiten der Weltausstellung im eigenen Wirkungskreise zu Ende zu führen, bei deren Erledigung es sich um die Anwendung von gesetzlichen oder normalmäßigen Bestimmungen handelt, oder bezüglich deren die Generaldirection der Weltausstellung oder der Administrationsrath auf Grund besonderer Ermächtigung des Ministers selbstständig vorzugehen berechtigt war.

In allen Angelegenheiten, bei welchen diese Voraussetzung nicht eintritt, dann bei Gegenständen von principieller Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit hat dieselbe die von ihr vorzubereitenden Erledigungsentwürfe der Approbation des Ministers zu unterziehen.

§. 3. Die Leitung der erwähnten Abtheilung wird dem Hofrathe Heinrich Ritter Fellner von Feldegg übertragen, welchem von dem oben bezeichneten Zeitpunkte an die Besorgung der gesammten Ausstellungsgeschäfte unter der im §. 2 enthaltenen Beschränkung, die Organisation des Dienstes der Ausstellungsbureaux und die Verwendung der nöthigen Arbeitskräfte zusteht.

§. 4. Die Ausfertigungen in Angelegenheiten der Weltausstellung werden, abgesehen von den der Approbation des Ministers zu unterziehenden Agenden, bezüglich welcher auch die Unterfertigung der Schriftstücke durch letzteren selbst stattfinden wird, von dem Leiter der Abtheilung für die Weltausstellung 1873 gezeichnet.

§. 5. Die dermal bei der Generaldirection bestehende Buchhaltung hat die auf das Weltausstellungs-Unternehmen sich beziehenden Bücher und Rechnungen in der bisherigen Form bis zu dem oben angegebenen Zeitpunkte fortzuführen und in einer mit 10. Februar 1874 abzuschließenden Bilanz alle seit dem Beginne des Weltausstellungs-Unternehmens bis dahin vorgekommenen Geldgebahrungen zum Ausdrucke zu bringen.

Für die Zeit vom 11. Februar 1874 weiterhin ist die Buchführungs- und Rechnungsablage, dann der bezügliche Rechnungshilfsdienst durch Organe des Handelsministerial-Rechnungsdepartements in derselben Art und Weise zu leisten, wie dies für die übrigen Staats-Verrechnungszweige vorgeschrieben ist.

§. 6. Die weitere Thätigkeit und Dienstestheilung der übrigen, bisher dem Generaldirector der Weltausstellung unterstandenen Bureaux wird durch eine besondere Vollzugsvorschrift geregelt.

Banhans m. p.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. Februar 1874,

betreffend die Voraussetzungen der Beförderung in die achte Rangclasse und der Bewilligung von Verdienstzulagen für Professoren an Staats-Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen) und an staatlichen Bildungsanstalten für Lehrer und für Lehrerinnen.

Wirksam für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

(Reichsgesetzblatt vom 21. Februar 1874, Nr. 10.)

Zur Durchführung des §. 1, alinea 3 des Gesetzes vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 48), betreffend die Regelung der Activitätsbezüge des Staats-Lehrpersonales und der Bibliotheksbeamten und des §. 8 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 46), betreffend die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, wie des

§. 5 des Gesetzes vom 19. März 1872 (R. G. Bl. Nr. 29), betreffend die Bezüge des Lehrpersonales an den staatlichen Lehrer-Bildungsanstalten, finde ich Nachstehendes anzuordnen:

1. Die Beförderung eines Professors einer Staats-Mittelschule (Gymnasium, Realgymnasium, Realschule) oder einer staatlichen Bildungsanstalt für Lehrer oder Lehrerinnen in die achte Rangclasse, ferner die Gewährung einer Verdienstzulage erfolgt von Amtswegen auf Antrag der betreffenden Landes-Schulbehörde durch den Unterrichtsminister. Gesuche von Professoren und Directoren um Zuerkennung dieser Auszeichnung an die Gesuchsteller selbst werden nicht berücksichtigt.

2. Der Antrag auf Zuerkennung der achten Rangclasse kann nur zu Gunsten solcher Professoren gestellt werden,

a) welche sich im Genusse der dritten Quinquennalzulage befinden, und

b) deren Dienstleistung das Maß ordentlicher Pflichterfüllung in solcher Weise überragt, daß dieselben einer besonderen Auszeichnung würdig erscheinen.

3. Der Antrag auf Zuerkennung einer Verdienstzulage setzt außer vollkommen pflichtgemäßer und erfolgreicher Führung des Amtes hervorragende Leistungen voraus:

a) entweder auf wissenschaftlichem Gebiete durch bedeutendere literarische Arbeiten, oder

b) auf dem Gebiete der Schule durch eine Thätigkeit, welche auf einzelne Zweige des Unterrichtes oder auf das Schulwesen überhaupt wesentlich fördernd gewirkt hat.

4. Verdienstzulagen aus Anerkennung hervorragender didaktisch-pädagogischer Leistungen (3, b) werden nur wirklichen Directoren oder Professoren gewährt, welche bereits in die achte Rangclasse befördert sind.

Anträge in Gemäßheit dieser Verordnung können nur am Schlusse eines Schuljahres gestellt werden und ist denselben jedesmal eine eingehende Würdigung des Wirkens des gesammten Lehrpersonales im Lande zu Grunde zu legen.

Stremayr m. p.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 12. März 1874, Z. 682 Pr., Mag. Z. 50.234,

betreffend die Bestreitung der Kosten für die Bildung der Urlisten der Geschwornen.

Um dem allfälligen Zweifel über die Frage der Bestreitung der Kosten für die Bildung der Urlisten der Geschwornen zu begegnen, wurde mit Erlaß des h. Ministeriums des Innern vom 28. Jänner d. J., Z. 578 eröffnet, daß die gedachten Kosten im Grunde des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, von den betreffenden Gemeinden zu bestreiten sind.

Hievon wird der Wiener Magistrat in die Kenntniß gesetzt.

Gesetz vom 13. März 1874,

womit die neuerlich erfolgte Repartition der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve vereinbarten Recrutencontingente genehmigt und die Aushebung derselben im Jahre 1874 bewilligt wird.

(Reichsgesetzblatt vom 18. März 1874, Nr. 17.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Nach dem Ergebnisse der in beiden Staatsgebieten am 31. December 1869 auf gleichen Grundsätzen durchgeführten Volkszählung und mit Rücksicht auf die mit 1. October 1873 erfolgte Uebernahme des Restes der Militärgrenze in die Civilverwaltung der Länder der ungarischen Krone (Manifest vom 8. August 1873) entfallen von dem im §. 11 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 festgestellten Kriegsstande des stehenden Heeres und der Kriegsmarine von 800.000 Mann auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 457.012 Mann und auf die Länder der ungarischen Krone 342.988 Mann.

Artikel II.

Die Aushebung der hiernach auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallenden Recrutencontingente von 54.541 Mann für das stehende Heer und 5454 Mann für die Ersatzreserve aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen wird für das Jahr 1874 bewilligt.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichs-Kriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Budapest, am 13. März 1874.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Horst** m. p.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 20. Februar 1874, Z. 5902.

Die Erhöhung des Quartiergeldes für den Oberlehrer der Schule Alserbachstraße 23 von 340 fl. auf 385 fl. 8 kr. wird bewilligt.

Vom 20. Februar 1874, Z. 3497.

Der Statthaltereierlaß vom 4. Mai 1873, Z. 12.418, wonach das k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 23. April 1873, Z. 13.200, der neuen Wiener Tramway-Gesellschaft auf die Dauer von 30 Jahren die Concession zum Baue und Betriebe der nachstehenden, vornehmlich innerhalb der künftigen Donaustadt auszuführenden Pferdebahnlinien ertheilt hat, wird zur Kenntniß genommen.

Diese Linien sind:

1. von Nußdorf über die Schleußenbrücke und parallel mit dem Donaudurchstiche durch die 2. Parallelstraße der künftigen Donaustadt bis zur Stadlauerbrücke und eventuell bis zum Winterhafen;

2. von einem nächst der Donauregulirungsstraßen-Brücke gelegenen geeigneten Punkte der Linie I, abzweigend durch die Brigittenau und obere Donaustraße bis zum Karlskettenstege, beziehungsweise zu der an dessen Stelle getretenen Jochbrücke;

3. von demselben Abzweigungspunkte durch die neuen Donaugründe bis zum Rondeau des Nordwestbahnhofes und zum Anschlusse an die concessionirte Linie der Wiener Tramway-Gesellschaft in der Nordbahnstraße;

4. von einem geeigneten Punkte der Linie II in der Brigittenau an den Donaucanal und nach Ueberbrückung derselben bis zum Maschinenhause der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung.

Vom 20. Februar 1874, Z. 89.

Der Statthaltereierlaß vom 30. December 1873, Z. 36.804, womit der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft der Termin für den Bau der Linien: Nußdorferlinie — Nußdorf, Matzleinsdorferlinie — Inzersdorf, Favoritenlinie — Laaerberg, Westbahnlinie — Hütteldorf bis Ende Mai 1875 erstreckt wurde, wird zur Kenntniß genommen.

Vom 20. Februar 1874. Z. 5377.

Nach dem Magistratsantrage wird die Uebernahme der Wenzel Blaschke'schen, Thaddäus de Pauli'schen, Franziska Christ'schen, Karl Fürst'schen, Karl Zoscher'schen, Elisabeth Strauß'schen und Karl Heiß'schen Stiftung in die Verwaltung der Commune genehmigt.

Vom 24. Februar 1874, Z. 625.

Wegen der Auflösung des Institutes der sogenannten Commissionäre (Geschäftsvermittler) am Schlachtviehmarkte in St. Marx werden nach dem Antrage des Magistrates folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Bei dem nachgewiesenen schädlichen Einflusse, welchen das Institut der Geschäftsvermittler am Viehmarkte in seinem gegenwärtigen Zustande auf den ganzen Marktverkehr und die Fleischapprovisionirung Wiens hervorbringt, ist das h. k. k. Ministerium des Innern unter umständlicher Darstellung der Verhältnisse zu ersuchen, daß im Sinne des §. 30 der Gewerbeordnung alinea 2 zur Vermittlung von Geschäften auf dem Wr. Schlachtviehmarkte bestimmte Personen, mit Ausschluß aller anderen Personen zu diesem Geschäfte von der Behörde bestellt und in Pflicht genommen werden.

2. Bei Verleihung von derlei Berechtigungen ist besonders auf die Unbescholtenheit und Vertrauenswürdigkeit der Competenten Rücksicht zu nehmen; dieselben sind zu beeiden, haben keine Caution zu erlegen, und hat sich die Anzahl derselben auf den wirklichen Bedarf zu beschränken.

3. Derlei Geschäftsvermittler unterstehen in Gemäßheit der bestehenden Gesetze bezüglich ihrer Rechte und Verpflichtungen den Bestimmungen des Handelsgesetzes.

4. Die bereits bestehenden Geschäftsvermittler sind seinerzeit anzuweisen, sich um eine Concession bis zu einem bestimmten Termine zu bewerben, und sind für den Fall der Ablehnung vom Markte als Geschäftsvermittler auszuschließen.

5. Der Magistrat hat eine Instruction für die Geschäftsvermittlung zu entwerfen und die Commissionsgebühr bei den verschiedenen Viehgattungen festzusetzen.

Vom 3. März 1874, Z. 4233.

Auf Grund der vom Bezirksschulrathe erstatteten Vorschläge zur Abstellung von Uebelständen im I. städt. Waisenhause wird nach dem Magistratsantrage beschlossen:

1. Der Waisenhausvater ist verpflichtet, jeder Localconferenz der Mädchenbürgerschule im VII. Bezirke, wobei die Fortschritte der Waisenmädchen einen ständigen Punkt der Tagesordnung zu bilden haben, während der Berathung über diesen Punkt beizuwohnen.

2. Der Waisenhausvater hat überhaupt jeder Einladung Seitens der Schuldirection Folge zu leisten.

Vom 3. März 1874, Z. 343.

Den Aushilfslehrindividuen, welche sich vor dem 1. Jänner 1874 im Besitze einer Remuneration von 500 fl. befanden, ist vom 1. Jänner 1874 eine Remuneration von 600 fl. anzuweisen. Dagegen ist den Lehrindividuen, welche erst nach dem 1. Jänner 1874 in aushilfsweise Verwendung traten und seit der erlangten Lehrbefähigung mehr als 3 Jahre sich in keinem öffentlichen Schuldienste verwendeten nur mehr die Remuneration von 400 fl. anzuweisen.

Vom 3. März 1874, Z. 5992.

Der Gemeinderath beschließt: Die Regulirung der Platzzinse für Oeffnungen im Trottoir soll nach dem Magistratsantrage auf alle, sowohl die bereits bestehenden als die künftig zu bewilligenden, ausgedehnt werden.

Der Platzzins soll jedoch von Fall zu Fall mit Berücksichtigung aller eintretenden Verhältnisse bestimmt werden.

Als Minimalbetrag soll der Betrag von 5 fl. per Quadratklafter angenommen werden, mit Ausnahme der öffentlichen Gebäude, der Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten, in welchen Fällen auch eine Ermäßigung des Platzzinses eintreten kann.

Vom 6. März 1874, Z. 475.

Dem Katecheten, welcher den Religionsunterricht in der neuen Schule bei den Kaisermühlen ertheilt, wird ein Wagenpauschale von jährlich 150 fl. bewilligt.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Verordnung des Magistrats vom 15. Februar 1874, Z. 207.012 ex 1873

betreffend die Einhebung der Genossenschaftsgebühren.

Die Einhebung der Genossenschaftsgebühren hat in letzterer Zeit sowohl eine große Ausdehnung erlangt, als auch durch die mitunter nicht ganz ungegründeten Widersprüche der Par-

teien viele Schwierigkeiten dargeboten, so daß die damit betrauten Organe des Magistrates nur mit vieler Mühe ihre dießfällige Aufgabe bewältigen können.

Um dem Anhäufen der Rückstände vorzubeugen, wird der Magistrat auf Verlangen nach Thunlichkeit dahin zu wirken trachten, daß die Parteien schon bei der Anmeldung eines freien Gewerbes, oder bei Erlangung einer Gewerbs-Concession die Zahlung der Einverleibungsgebühren leisten, oder wenigstens von der ihnen obliegenden Zahlungsverpflichtung in Kenntniß gesetzt werden.

Außerdem sieht sich der Magistrat, um den Parteien bei Einleitung der Execution jeden Anlaß zu Widersprüchen zu benehmen und den Geschäftsgang zu vereinfachen, zu folgenden Anordnungen bemüßigt:

1. Es seien Seitens der Herren Genossenschaftsvorsteher nur solche Auflagenrestanten anzuzeigen, welche die Zahlung dem Ansager (Cassier) verweigerten und von der bevorstehenden Execution in Kenntniß gesetzt wurden.

Dies hat auch rücksichtlich der Einverleibungsgebühren zu gelten; nur wird den Genossenschaftsvorstehungen zur Pflicht gemacht, in dem Ansuchen um executive Einhebung den Tag der Zustellung des an die Partei erlassenen Zahlungsauftrages und die erfolglos gebliebene Mahnung ersichtlich zu machen.

2. Ingleichen ergeht an die Genossenschaftsvorstehungen die Aufforderung, ihrem Einschreiten um Execution die bezüglichen Gebührennoten beizuschließen.

Diese Noten sollen nicht allein den Gegenstand und den Betrag der Gebühr oder Auflage, sondern auch die Anmerkung der Zahlungsverweigerung enthalten und mit der Unterschrift des Ansagers oder Cassiers versehen sein.

3. Die Eruirung des unbekannten Aufenthaltes von Restanten wird den Genossenschaften selbst überlassen, und es wird

4. auch ihre Aufgabe sein, sich wegen Einverleibung von Rückständen jener Genossenschaftsmitglieder, welche nicht in Wien wohnen, mit der zur Eintreibung solcher Gebühren berufenen auswärtigen Behörde in unmittelbaren Verkehr zu setzen.

5. Die Annahme einer Theilzahlung oder die Bewilligung von Terminen Seitens der Gremial- oder Genossenschaftsvorsteher begründet an und für sich — ohne ausdrückliche Einwilligung dieser Vorsteher — noch nicht die Aufhebung des bereits vorgenommen Executionsactes, sondern hat die einstweilige Sistirung der weiteren Executionsgrade zur Folge.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1874. (Ausgegeben und versendet am 30. April 1874.) Nr. 4.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Kundmachung des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 9. März 1874, Z. 3868, Mag. Z. 6116,

betreffend die Bestreitung und Vergütung der Verpflegskosten für erkrankte Schüblinge.

In Folge hohen Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 4. Februar 1874, Z. 510, setze ich den Magistrat zur Wissenschaft und entsprechenden Veranlassung in die Kenntniß, daß Verpflegskosten für erkrankte Schüblinge bei nur vorübergehenden Erkrankungen, die so zu sagen am Schube vorkommen, unter die im §. 15 des Schubgesetzes vom 25. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 88) angeführten Verpflegskosten zu subsumiren sind, wohingegen die sonstigen für kranke Schüblinge auflaufenden Verpflegskosten, namentlich solche, die für die Verpflegung in Local- oder in öffentlichen Krankenanstalten erwachsen, nach den Vorschriften über die Bestreitung und Vergütung der Kranken-Verpflegskosten überhaupt zu behandeln sind.

Gesetz vom 18. März 1874,

betreffend die Steuerfreijahre für Neu-, Um- und Zubauten.

(Reichsgesetzblatt vom 22. März 1874, Nr. 18.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Die mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Februar 1835 (Hofkanzlei-Decret vom 24. Februar 1835, Z. 562) für die Provinzialhauptstädte gewährte und mit dem Gesetze vom 3. März 1868 auf alle der Hauszins- und Hausclassensteuer unterliegenden Orte, beziehungsweise steuerpflichtigen Gebäude ausgedehnte Befreiung von der Gebäudesteuer sammt Staatszuschlägen in der Dauer von zehn Jahren für Neubauten und von acht Jahren für

Um- und Zubauten, wird unter den im §. 2 enthaltenen Bedingungen in der Art erweitert, daß für die in dieser Allerhöchsten Entschließung aufgeführten Fälle sub A, B, C (Neubauten, Umbauten, Zubauten) eine Befreiung von fünfundzwanzig Jahren stattfindet.

§. 2.

Diese Befreiung hat nur Geltung für Neubauten, für Um- und Zubauten, wenn dieselben in den Jahren 1874, 1875 und 1876 begonnen und bis Ende des Jahres 1876 planmäßig vollendet und benützbar gemacht werden.

Bei Neubauten, Um- und Zubauten, wenn solche vor dem Jahre 1874 begonnen wurden und bis Ende 1875 planmäßig vollendet und benützbar gemacht werden, gilt eine Steuerfreiheit von 15 Jahren für Neubauten und von 12 Jahren für Um- und Zubauten.

§. 3.

Die durch Bauführungen oder für bestimmte Objecte bereits erworbenen, sowie in den Allerhöchsten Entschließungen vom 9. December 1782 und vom 16. Februar 1836 für die Festungen Theresienstadt nnd Josephstadt, vom 18. Jänner 1840 für Dalmatien in den sub d), e), f) daselbst aufgeführten Fällen, endlich in den Allerhöchsten Entschließungen vom 16. Juli 1854 und 14. Mai 1859 für Wien sammt Vorstädten gewährten Steuerbefreiungen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Insoferne jedoch für einzelne im Laufe der Jahre 1874, 1875 und 1876 zur Vollendung gelangende Bauten auf Grund dieses Gesetzes eine längere als die in den bezogenen Specialgesetzen normirte Steuerbefreiung angesprochen werden könnte, sind diese Bauten in Bezug auf das Ausmaß der Steuerfreijahre nach diesem Gesetze zu behandeln.

§. 4.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Budapest, am 18. März 1874.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. Pretis m. p.

Gesetz vom 20. März 1874,

betreffend die Begünstigung der aus Anlaß Meines Regierungsjubiläums und der aus Anlaß der Vermählung Ihrer kaiserlichen Hoheit der Erzherzogin Gisela errichteten Stiftungen hinsichtlich der Stämpel- und Gebührenpflicht.

(Reichsgesetzblatt vom 27. März 1874, Nr. 24.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Den aus Anlaß Meines Regierungsjubiläums und den aus Anlaß der Vermählung Ihrer kaiserlichen Hoheit der Erzherzogin Gisela errichteten Stiftungen zu Unterrichts-, Humanitäts- und Wohlthätigkeitszwecken wird die Befreiung von den nach Tarifpost 96 a) und b) des Gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89) entfallenden Stämpel- und unmittelbaren Gebühren zugestanden.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist der Finanzminister beauftragt.

Budapest, am 20. März 1874.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. Pretis m. p.

Gesetz vom 16. März 1874,

wegen Aufhebung der in Wien bestehenden Verzehrungssteuer von Baumaterialien.

(Reichsgesetzblatt vom 31. März 1874, Nr. 28.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die in Wien für den Staatsschatz eingehobene Verzehrungssteuer von Baumaterialien, als: Ziegeln, Schieferziegeln, wie auch Dachziegeln aus Marmorabfällen, Bruch- und Bausteinen, Plattensteinen, Bausand, Kalk und Gyps, hat aufzuhören.

Artikel II.

Dieses Gesetz, mit dessen Vollzuge der Finanzminister beauftragt ist, tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Budapest, am 16. März 1874.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. Pretis m. p.

Laut Kundmachung des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 25. März 1874, Z. 8567 (Landesgesetzblatt vom 3. April 1873, Nr. 8) findet die regelmäßige Stellung einschließlich der Verhandlungen wegen Militärbefreiung oder Enthebung von der Präsenzdienstpflicht in Wien in der Zeit vom 7. April bis 30. Mai 1874 nach der vom Magistrate besonders zu erlassenden Kundmachung statt.

Gesetz vom 29. März 1874,

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. September 1850 (R. G. Bl. Nr. 345) und der kaiserlichen Verordnung vom 23. October 1857 (R. G. Bl. Nr. 207), bezüglich der Gebühren von Ankündigungen und Einschaltungen in periodische Schriften, dann in Ankündigungs- und Anzeigeblätter.

(Reichsgesetzblatt vom 31. März 1874, Nr. 30.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Gebühren für Ankündigungen, ferner für Einschaltungen in periodische Schriften, in Ankündigungs- und Anzeigeblätter werden aufgehoben.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1874 in Wirksamkeit.

§. 3.

Der Finanzminister wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 29. März 1874.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Pretis** m. p.

Das k. k. österreichische Oberlandesgericht hat sich zu Folge Decretes vom 28. October 1873, Z. 21.797 (intimirt mittelst Rathschlages des k. k. Landesgerichtes vom 4. November 1873, Z. 71.810, Mag. Z. 197.681), in Erledigung des Recurses der Commune Wien gegen den Bescheid des k. k. Landesgerichtes Wien vom 2. September 1873, Z. 55.462, mit welchem das von dem Recurrenten gestellte Begehren um lastenfreie Abschreibung eines Grundtheils von der Area der Realität Nr. 470 in Erdberg als öffentlichem Straßengrund abgewiesen worden ist, bestimmt gefunden, dem Recurse stattzugeben, mit Abänderung des angefochtenen Bescheides die angesuchte Abschreibung zu bewilligen und dem k. k. Landesgerichte in Wien die Anordnung des Vollzuges aufzutragen, weil nach dem einen integrirenden Bestandtheil des Vertrages bildenden Plane kein Zweifel darüber besteht, daß derselbe die obbezeichnete Realität betreffe, auf demselben die Lage, Grenze und das Flächenmaß des Trennstückes genau bezeichnet sind und hiedurch den Erfordernissen des §. 74 G. G. sowie des Gesetzes vom 6. Februar 1869 (Nr. 18 R. G. Bl.) vollkommen entsprochen ist, unter diesen Umständen aber eine Mitfertigung des Planes von Seite der Anrainer nicht gefordert werden kann.

Das k. k. österreichische Oberlandesgericht hat sich zu Folge Decretes vom 17. Februar 1874, Z. 3467 (intimirt mittelst Rathschlages des k. k. Landesgerichtes vom 24. Februar 1874, Z. 14.623, Mag. Z. 51.268), in Erledigung des Recurses der Commune Wien vom 3. December 1873, Z. 18.878, womit das der k. k. priv. Staatseisenbahn-Gesellschaft auf Grund des Magistrats-Decretes vom 23. September 1873, Z. 43.372, und der in dem Gesuche Z. 78.877 abgegebenen Einverleibungserklärung gestellte Begehren um Einverleibung der Servitut zu Gunsten der Commune Wien auf den für mehrere Grundparcellen neu zu eröffnenden Grundbuchsfolien, daß im Falle der Verbauung dieser Baustellen an der Grenze kein Seitentract aufzuführen, sondern communicirende Hofräume zu schaffen seien, abgewiesen worden ist, bestimmt gefunden, dem Recurse stattzugeben und die angesuchte Servituts-Einverleibung zu bewilligen, weil der §. 9 des allg. G. G. keinen Unterschied macht, ob das einzutragende dingliche Recht auf einem privatrechtlichen oder auf einem anderen Titel beruht.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 10. März 1874, Z. 957.

Der Gemeinderath beschließt:

1. die Aufrechthaltung der bisherigen Monatzulage per 3 fl. für diejenigen Arbeiter der Ringstraßen-Bespritzung, die durch 1 Monat anstandslos in Verwendung waren;
2. die Aufrechthaltung der bisherigen Vergütungen für die nächtlichen Arbeiten bei der Baumbegießung;
3. die Festsetzung des Taglohnes auf 1 fl. 10 kr. per Arbeiter für die Saison 1874.

Vom 10. März 1874, Z. 4317.

Der Gemeinderath beschließt, daß die Ministerialverordnung vom 8. Juni 1871, Z. 4275, in Betreff der Ertheilung des Unterrichts in den freien Lehrgegenständen an Mittelschulen des Staates und der Entlohnung der Lehrer derselben nur insoferne sie sich auf die Zulassung und Theilnahme der Schüler am Unterrichte bezieht (Punkt 6), für Communal-Mittelschulen als maßgebend bezeichnet wird, im Uebrigen aber die bestehenden Verhältnisse (Bestimmung des Honorars von Fall zu Fall) aufrecht erhalten bleiben.

Vom 10. März 1874, Z. 5275.

Anläßlich der Berathung über das Präliminare des Bürgerladfondes pro 1874 wird beschlossen, die Zahl der zu betheilenden Pfründner statt 400 zu 4 fl. auf 300 zu 6 fl. zu stellen; ferner wird beschlossen, auch solche sonst berücksichtigungswürdige Pfründenbewerber zur Betheilung zuzulassen, welche das Normalalter von 60 Jahren noch nicht erreicht haben.

Vom 17. März 1874, Z. 925.

Ueber die Vorschläge der Bauleitung für die Besorgung des Steinmetzgeschäftes am Rathhausplatze wird beschlossen:

1. Der Stellvertreter des Herrn Bauleiters in der Oberleitung der Steinmetzarbeiten darf nicht von der Commune separat honorirt werden.
2. Vorläufig ist nur Ein Buchhaltungsbeamter bei der Bauinspection zu belassen und erst im Falle der Nothwendigkeit diesem ein zweiter beizugeben. Als Controlsorgane dürfen diese nicht der Bauleitung unterstellt werden, haben jedoch Informationen der Letzteren entgegenzunehmen.
3. Der Zeugwart und die Schmiede müssen durch die Buchhaltung controlirt werden.
4. Der Gehalt des Werkführers wird mit jährl. 3000 fl. bestimmt, jedoch wird erwartet, daß er auch die Stelle eines ersten Poliers versieht.
5. Die Verfassung der Listen sowohl in Betreff der Taglöhne als Accordpreise obliegt der Buchhaltung und dem Bauamte im Vereine mit der Bauleitung und dem Werkführer. Die Auszahlung erfolgt durch das Oberkammeramt.

6. Zweite Poliere sind nur nach Bedarf aufzunehmen und nach ihrer Qualification zu entlohnen.

Vom 20. März 1874, Z. 1263.

Um den Handel mit Mineralkohle im Großen zu regeln, wird beschlossen:

1. Die auf den Wr. Bahnhöfen gelegenen, zum Handel mit mineralischen Brennstoffen (Kohle Coaks ꝛc.) bestimmten Plätze sind aus öffentlichen Rücksichten gleich den übrigen Märkten zu überwachen und stehen unter der Aufsicht des Marktcommissariates.

2. Der Verkauf mit Mineralkohlen daselbst steht Jedermann frei, ob er Händler oder Producent ist, und der Magistrat setzt sich mit den Bahnverwaltungen ins Einvernehmen, damit allen denjenigen, welche Mineralkohlen zu Markte bringen wollen, auf den Bahnhöfen gegen Entrichtung eines mäßigen Platzzinses die erforderlichen Räume, sei es Rutschen oder Lagerplätze, zugewiesen werden.

3. Alle Producenten oder Kohlenhändler, welche auf einem Wr. Bahnhofe permanente Kohlenlager unterhalten oder auch nur zeitweilig Kohlen zum Verkaufe bringen, sind verpflichtet, Fundort (Grube), sowie die Gattungen der verschiedenen Kohlen (Stück, Würfel, Kleinkohle, Gruß u. s. w.), sowie die Preise derselben am Verkaufsplatze per Zollcentner auf eine dem Publicum leicht wahrnehmbare Weise zu bezeichnen und diese Aufschriftstafeln mit ihren Namen oder ihrer Firma zu versehen.

4. Die Bahnverwaltungen werden ersucht, die Unterschiede der einzelnen auf ihrem Bahnhofe am Lager befindlichen Kohlen nach ihrer Brenn- oder Heizkraft ersichtlich zu machen und diese Tabelle auf dem Kohlenverkaufsplatze an einem Jedermann zugänglichen Orte anzubringen.

5. Die in den Kundmachungen vom 27. März 1872, Z. 94.215, vom 30. August 1872, Z. 28.041, vom 5. Jänner 1874, Z. 209.479, in Bezug auf die Preistarife, die Verkaufspreise und die Art der Zufuhr enthaltenen Normen bleiben, soweit als sie durch die folgenden Bestimmungen nicht abgeändert werden, aufrecht und sind auch künftighin zu beobachten.

6. Wenn die Kohlen nicht in plombirten Säcken oder geschlossenen Gefäßen, sondern in ganzen Wagenladungen und im geschütteten Zustande zugeführt werden, so ist das Abladen derselben in den verschiedenen Straßen Wiens, jedoch nur derart gestattet, daß die Kohlen vom Wagen in Butten und derlei Geschirre gefaßt und in diesen an den Ort ihrer Bestimmung übertragen werden, wobei das Trottoir nicht mehr als unvermeidlich verunreinigt werden darf.

Das Abladen von Coaks und Mineralkohlen jeder Art auf die Straße oder auf das Trottoir, um von da in Butten oder anderen Geschirren abgetragen oder in die Kohlenlöcher geworfen zu werden, ist absolut verboten.

7. Die Zufuhr der Kohle in Säcken, Körben, Butten u. dgl. ist nicht nur in allen Bezirken Wiens, sondern auch in der innern Stadt den ganzen Tag zu gestatten; die Zufuhr der auf Wägen geschütteten Kohlen aber ist im I. Bezirke nur bis 10 Uhr Vormittags zu erlauben.

Vom 24. März 1874, Z. 5619 ex 1870.

Anläßlich des in der Plenarsitzung des Gemeinderathes gestellten Antrages, daß größere Arbeiten und Lieferungen nur an ganz vertrauenswürdige Unternehmer vergeben werden sollen, worüber der Gemeinderath bereits am 28. Februar 1871 Beschlüsse gefaßt hat, wurde vom Magistrate auch beantragt, bei großen Bauten oder Lieferungen, wo mehrere Professionisten-

arbeiten verschiedener Gattung vorkommen, die Verlautbarungen durch die Zeitungen und durch anzuschlagende Kundmachungen beizubehalten, bei Ausführungen, bei welchen nur Baumeister-, Zimmermeister-, Stukadorer- und Pflastererarbeiten zu vergeben sind, nur die Genossenschaft zur Verständigung der Mitglieder zu verständigen, bei größeren Genossenschaften aber die Verlautbarung in der bisherigen Weise beizubehalten.

Hierüber wird beschlossen, daß die Verlautbarungen an die Genossenschaften, wie bisher, hinausgegeben werden, und daß in der Regel die Offertausschreibungen nur mehr in der Wr. Zeitung bekannt gegeben werden sollen.

Vom 27. März 1874, Z. 1234.

Der vom Stadtbauamte vorgelegte Plan über die Gräbereintheilung auf dem regulirten Theile des Centralfriedhofes, wornach 100 einfache, 15 Doppelgrüfte, 3228 eigene und 45.755 gemeinsame Gräber geschaffen werden, wird genehmigt.

Vom 31. März 1874, Z. 680.

Der Gemeinderath beschließt:

Die Vergebung der Todtengräberstelle auf dem neuen Centralfriedhofe soll im Offertwege erfolgen; der Todtengräber soll die Beerdigungsarbeiten gegen einen Pauschalbetrag als Unternehmer übernehmen, seine Hilfsarbeiter selbst bezahlen und über Verlangen die Ausschmückung der Gräber gegen eine vom Gemeinderathe zu genehmigende Taxe besorgen. Im Bedarfsfalle wäre ein Subalternbeamter zur Registerführung und zu den Kanzleigeschäften zu bestellen.

Offertbedingnisse, Taxbestimmung und Instruction bleiben der Schlußfassung des Gemeinderathes vorbehalten und hat dießbezüglich der Gemeinderath schleunigst Bericht zu erstatten.

Vom 31. März 1874, Z. 5329.

Folgende Anträge der Friedhofscommission in Betreff der Gebühren für Grüfte, Einzelgräber und gemeinsame Gräber am Centralfriedhofe werden angenommen:

1. Die Gebühr für Grüfte außerhalb der Arkaden ist festzusetzen, und zwar für eine einfache Gruft mit 400 fl., für eine Doppelgruft mit 800 fl.

Die Bestimmung der Gebühren für Grüfte innerhalb der Arkaden bleibt dem Zeitpunkte vorbehalten, zu welchem solche Grüfte werden errichtet sein.

Als Beilegegebühr in eine Gruft soll eine Gebühr von 50 fl., und zwar bei einer einfachen Gruft von der zweiten, bei Doppelgrüften von der dritten Leiche an, in Anspruch genommen werden.

Die Benützung einer Gruft dauert so lange, als der Centralfriedhof seinem Zwecke als Begräbnißstätte der Stadt Wien zugewendet bleibt und die Gruft in gutem Zustande erhalten wird.

2. Die Gebühr für ein Einzelgrab wird auf 50 fl. festgesetzt.

Für die bis zur gesetzlichen Maximalzahl zulässige Beilegung neuer Leichen ist die Hälfte der ursprünglichen Gebühr, das ist der Betrag von 25 fl., in Anspruch zu nehmen.

Außerdem ist für einzelne Gräber, gerechnet von der letzten Bestattung einer Leiche in dieselben, von je 20 zu 20 Jahren eine Renovationsgebühr von 20 fl. zu erheben.

Im Falle diese Renovationsgebühr nicht gezahlt werden würde, kann das einzelne Grab der Wiederbenützung unterzogen werden.

3. Für die Beerdigung in einem gemeinschaftlichen Grabe ist für eine Person über 10 Jahre eine Gebühr von 3 fl., für Kinder unter 10 Jahren die Hälfte dieser Gebühr mit 1 fl. 50 kr. abzuverlangen.

Vorläufig wird festgesetzt, daß das gemeinschaftliche Grab erst nach 15 Jahren wieder mit Leichen belegt werden darf. Es wird sich jedoch vorbehalten, im Falle des Bedarfes diese Frist auf 10 Jahre abzukürzen.

4. Die Aushebung der Gräber und Grüfte, und zwar letztere auf Kosten der Partei, besorgt die Commune Wien.

Die Ausmauerung der Grüfte und die Herstellung von Monumenten und Grabsteinen ist stets von den Parteien zu veranlassen und auf ihre Kosten zu bestreiten.

5. Alle Gebühren für Grüfte und Gräber sind bei dem magistratischen Todtenbeschreibamte zu erlegen.

6. Alle sonstigen bisher in Uebung gewesenen Gebühren für eigene und gemeinschaftliche Gräber, als: Kanzleitaxen, Wagengebühren, sowie die von den Wiener Pfarren eingelösten Grab-Stolgebühren haben künftighin zu entfallen.

7. Den Vororten Wiens wird die Mitbenützung des Friedhofes, über welche jedoch der Gemeinderath von Fall zu Fall sich die Entscheidung vorbehält, unter der Bedingung, daß bei derselben eine 20%ige Erhöhung der sub 1 bis 3 normirten Gebühren eintritt, gestattet.

8. Die Bestimmung der von der israelitischen Cultusgemeinde für die Benützung der ihr zu überlassenden Friedhofsfläche zu zahlenden Gebühr wird einer besonderen, ungesäumt anzubahnenden Verhandlung vorbehalten.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1874. (Ausgegeben und versendet am 8. Mai 1874.) Nr. 5.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. März 1874, Z. 7009, Mag. Z. 51.528,

betreffend die Ausübung der Praxis der Wundärzte.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 10. März d. J., Z. 3331, Folgendes anher eröffnet:

Durch das Gesetz vom 17. Februar 1873, R. G. Bl. Nr. 25, ist zwar für die Wundärzte, welche das Recht zur Ausübung der Praxis an einem bestimmten Orte erworben haben, oder in Zukunft erwerben werden, jene bisherige Beschränkung ihres Praxisbefugnisses, welche durch die Anwesenheit eines praktischen Doctors der Medicin im Orte bedingt war, aufgehoben, aber an den gesetzlichen Bestimmungen, welche die Niederlassung und die Erwerbung der Praxisberechtigung eines Wundarztes betreffen, nichts geändert worden.

Hievon wird der Wiener Magistrat unter Rückschluß der Beilagen des hiermit erledigten Berichtes vom 3. Februar d. J., Z. 19.640, in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 18. März 1874, Z. 7315, Mag. Z. 53.554,

betreffend die strenge Ueberwachung der Recursfristen in jenen Fällen, in welchen die kais. Verordnung vom 20. April 1854 Anwendung findet.

Die häufig gemachte Wahrnehmung, daß Anordnungen der Behörden I. Instanz, welche auf die Beseitigung sanitätswidriger Zustände abzielen, von den betreffenden Personen oder Gemeinden durch die Nichteinhaltung der festgesetzten Fristen wie durch einen Mißbrauch mit dem denselben eingeräumten Recursrechte entweder ganz illusorisch gemacht oder doch in einer dem öffentlichen Interesse höchst abfälligen Weise verzögert werden, bestimmt mich bei dem Umstande, als der

§. 15 der kais. Verordnung vom 20. April 1854 den Recursen in der Regel eine aufschiebende Wirkung zuerkennt, dem Wiener Magistrate die genaue Ueberwachung der Recursfristen und die rasche und consequente Durchführung rechtskräftiger Anordnungen zur Pflicht zu machen.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. März 1874,

mit welcher eine Instruction für Hebammen erlassen wird.

(Reichsgesetzblatt vom 11. April 1874, Nr. 32.)

Hebammen, welche die Befähigung zur Ausübung der Hebammenkunst in den k. k. österreichischen Ländern erworben haben und die Hebammenkunst daselbst ausüben wollen, haben sich hiebei nach folgender Instruction zu benehmen:

§. 1.

Hebammen müssen zunächst den Ort, in welchem sie ihre Praxis ausüben wollen, der betreffenden politischen Behörde I. Instanz (der Bezirkshauptmannschaft, dem Stadtmagistrate) unter gleichzeitiger Vorweisung ihres Diplomes anzeigen und sich sodann unter Vorzeigung der amtlichen Bestätigung ihrer erstatteten Anzeige bei dem Vorstande der betreffenden Ortsgemeinde ihres Domicils, beziehungsweise bei der Orts-Polizeibehörde, melden, woselbst sie auch ihre jederzeit mit einem Schilde am Hause ersichtlich zu machende Wohnung, sowie jeden allfälligen Wohnungswechsel anzuzeigen haben.

§. 2.

Die Hebammen sind der politischen Behörde I. Instanz, beziehungsweise dem Amtsarzte derselben, unmittelbar untergeordnet.

§. 3.

Jede Hebamme soll mit den zur Ausübung ihres Geschäftes nothwendigsten Instrumenten und Geräthschaften versehen sein und wenigstens eine zinnerne Klystierspritze mittlerer Größe mit beinernem Ansatzrohre und einem an dieselbe anpassenden Mutterrohre, einen weiblichen Metallkatheter und eine Nabelschnurscheere in gutem und völlig reinem Zustande besitzen, und nebst diesen auch noch Nabelschnurbändchen, Charpie, einige Badeschwämme und starken Essig mit sich nehmen, wenn sie zu einer Geburt gerufen wird.

Ueberdieß soll jede Hebamme im Besitze eines guten Lehrbuches für Hebammen sein, um darin öfters nachlesen und sich Raths erholen zu können.

§. 4.

Hebammen sollen sich eines ehrbaren, rechtschaffenen und nüchternen Lebenswandels befleißen, und Gebärenden, die ihre Hilfe in Anspruch nehmen, ohne Unterschied, ob bei Tage oder Nacht, mit aller Bereitwilligkeit und allem Fleiße den nöthigen Beistand leisten.

Die Geheimnisse der sich ihrer Pflege anvertrauenden Personen sollen sie gewissenhaft bewahren, außer sie wären durch die bestehenden Gesetze oder durch directe amtliche Aufforderung verpflichtet, hievon der competenten Behörde die erforderliche Mittheilung zu machen.

§. 5.

Sie dürfen sich während des Geburtsactes von der Gebärenden nicht entfernen, und bei Gefahr drohenden Erscheinungen, wie Ohnmachten, Fraisen u. dgl., besonders aber bei vorhandenem oder drohendem Blutsturze die Gebärende nicht früher verlassen, als bis mit größter Wahrscheinlichkeit jede Gefahr beseitigt oder anderweitige Hilfe herbeigeschafft ist.

§. 6.

Bei schweren und regelwidrigen Geburtsfällen, welche eine Instrumentalhilfe erfordern können, sind die Hebammen bei schwerer Verantwortung verpflichtet, noch zur rechten Zeit einen Geburtshelfer (Arzt oder Wundarzt) herbeirufen zu lassen.

Es ist ihnen auf das Strengste verboten, bei Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen oder Kindern ohne zwingende Noth selbst solche Verrichtungen vorzunehmen, deren Vornahme nur dem Geburtshelfer oder dem Arzte zusteht.

§. 7.

Bei todt scheinenden Kindern von lebensfähiger Ausbildung, an denen noch keine offenbaren Zeichen der Fäulniß wahrnehmbar sind, hat die Hebamme in Abwesenheit eines sofort herbeizurufenden Arztes die ihr gelehrten Wiederbelebungsversuche mit Fleiß und Beharrlichkeit so lange fortzusetzen, bis entweder das Kind regelmäßig athmet, oder aber ihre durch mindestens eine halbe Stunde fortgesetzten Bemühungen ganz und gar erfolglos geblieben sind.

§. 8.

Die Hebamme hat dafür zu sorgen, daß jede Geburt eines Kindes, bei welcher sie Hilfe geleistet hat, innerhalb 24 Stunden dem mit der Führung der Geburtsregister betrauten Organe des Ortes, wo die Niederkunft stattgefunden hat, angezeigt werde.

§. 9.

Bei Geburt eines lebensschwachen, scheintodten oder sonst in Lebensgefahr schwebenden Kindes christlicher Eltern ist die Hebamme verpflichtet, auf die Nothwendigkeit der Nothtaufe aufmerksam zu machen, und selbe, wenn die Eltern, oder bei einem unehelichen Kinde die Mutter desselben dagegen keine Einsprache erheben, auch wohl selbst vorzunehmen.

§. 10.

Bei strenger Verantwortung und Bestrafung ist es aber den Hebammen verboten, das Kind einer Mutter, die keiner christlichen Confession angehört, ohne Vorwissen und Einwilligung der Eltern, beziehungsweise ein uneheliches Kind, ohne Einwilligung der Kindesmutter, der Nothtaufe zu unterziehen.

§. 11.

Jede vollzogene Nothtaufe ist von der Hebamme dem betreffenden Ortsseelsorger, welchem die Führung der Taufmatrikel obliegt, anzuzeigen.

Die Hebamme ist überdies verpflichtet, eben diesem Seelsorger oder dem mit der Führung der Geburtsbücher sonst betrauten Organe über Verlangen mit strengster Gewissenhaftigkeit und voller Wahrheit mitzutheilen, was ihr über den Namen der Kindesmutter, deren ledigen, verheirateten oder Witwenstand bekannt ist.

Zu diesem Zwecke wird auch gefordert, daß die Hebamme bei der ceremoniellen Taufe eines Kindes selbst gegenwärtig sei.

§. 12.

Den Hebammen obliegt es auch, die Veranstaltung zu treffen, daß alle todtgebornen Kinder, ohne Rücksicht auf den Grad der erreichten körperlichen Entwicklung, der vorschriftsmäßigen Leichenbeschau unterzogen werden.

§. 13.

Wurde eine Hebamme berufen, einer unerfahrenen Frauensperson wegen Schmerzen oder Beschwerden im Unterleibe durch Klystiere oder sonstige Mittel Hilfe zu leisten, so hat sie den

Unterleib genau zu untersuchen, und wenn sie hiebei Kennzeichen einer Schwangerschaft findet, dies mit aller Vorsicht der Person selbst oder thunlichen Falls der Mutter derselben mitzutheilen, überhaupt aber Sorge zu tragen, daß dem Gedeihen der Leibesfrucht nicht geschadet werde.

Findet die Hebamme, daß die Person, zu welcher sie berufen wurde, bereits gebärend ist, so darf sie dieselbe nicht mehr verlassen, sondern hat ihr den nöthigen Beistand zu leisten.

§. 14.

Jede Hebamme ist verpflichtet, der Orts-Polizeibehörde unverweilt die Anzeige zu machen, wenn sich ihr der gegründete Verdacht einer stattgefundenen Kindestödtung, Fruchtabtreibung oder einer anderen ähnlichen strafbaren Handlung aufdrängt.

§. 15.

Jede Hebamme, welche die Verderbung oder Abtreibung einer Leibesfrucht, die Unterschiebung oder Verwechslung eines Kindes selbst herbeiführt, oder aber bei einem solchen strafbaren Unternehmen als Mitschuldige oder Theilnehmerin mitwirkt, sowie auch jene, welche die ihr obliegende Pflicht, bei Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens unverzüglich die Anzeige an die Behörde zu machen, verabsäumt, verfällt der Strenge des Strafgesetzes.

§. 16.

Wird eine Hebamme von der politischen oder von einer Gerichtsbehörde zu einer Untersuchung verwendet, so hat dieselbe jederzeit nach ihrem besten Wissen genau das anzugeben, was sie im gegebenen Falle durch die Untersuchung fand.

Lasser m. p.

Verordnung des Ministers des Innern vom 1. April 1874,

wodurch die Ausdehnung der sogenannten Eisenacher Convention, betreffend die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehöriger, sowie die Ausdehnung der mit mehreren Staaten bestehenden Convention, betreffend die Uebernahme der ursprünglichen Staatsangehörigen, auf das deutsche Reichsland Elsaß-Lothringen kundgemacht wird.

(Reichgesetzblatt vom 11. April 1874, Nr. 33.)

Die Regierungen der österreichisch-ungarischen Monarchie und des deutschen Reiches sind durch Austausch gleichlautender Ministerialerklärungen ddo. Wien, 22. März 1874 und Berlin, 1. Februar 1874, übereingekommen, in den Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits und in dem deutschen Reichslande Elsaß-Lothringen anderseits bezüglich der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener Angehöriger des anderen Theiles, sowie bezüglich der Uebernahme Auszuweisender, folgende Grundsätze zur Anwendung zu bringen.

I.

Die Bestimmungen des zwischen mehreren deutschen Staaten am 11. Juli 1853 zu Eisenach abgeschlossenen Uebereinkommens (R. G. Bl. Nr. 6 ex 1854) über die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Angehöriger der contrahirenden Staaten werden auch für das Verhältniß zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Elsaß-Lothringen zur Anwendung gebracht werden.

II.

Jeder der contrahirenden Theile verpflichtet sich, auf Verlangen des anderen Theiles seine Angehörigen wieder zu übernehmen, auch wenn dieselben die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, soferne sie nicht dem anderen Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind.

Lasser m. p.

Note der k. k. Polizei-Direction (administrative Abtheilung) vom 17. April 1874, Z. 17.263, Mag. Z. 69.002,

in Betreff der Hereinbringung von Verpflegskosten für in österreichischen Spitälern behandelte brittische Staatsangehörige.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem hohen Erlasse vom 21. Jänner 1874, Z. 848, aus Anlaß eines speciellen Falles, wonach für die Verpflegung eines englischen Staatsangehörigen in einem österreichischen Krankenhause Verpflegskosten-Ersatzansprüche gestellt wurden, den hohen Ministerial-Erlaß vom 30. November 1868, Z. 6187 M. J., wonach ein Einschreiten um Hereinbringung von Verpflegskosten für in österreichischen Spitälern behandelte brittische Staatsangehörige nicht zu stellen ist, in Erinnerung zu bringen sich bestimmt gefunden.

In Folge h. n. ö. Statthalterei-Erlasses vom 8. v. M., Z. 2444, beehrt man sich, hievon den löblichen Magistrat mit Hinblick auf die unter der Verwaltung der Commune stehenden Spitäler diensthöflich in die Kenntniß zu setzen.

In Folge Erlasses des hohen Ministeriums für Landesvertheidigung vom 25. Februar 1874, Z. 2554, intimirt mittelst Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. März 1874, Z. 7129, Mag. Z. 53.549, wurde der Magistrat angewiesen, sich in allen Angelegenheiten, welche die in Pest-Ofen wohnhaften Stellungspflichtigen, dann dem Reserve- und dem Urlauberstande des gemeinsamen k. k. Heeres, endlich der k. k. Landwehr angehörige Individuen, in diesen ihren Eigenschaften betreffen, künftig nicht mehr die Vermittlung der Oberstadthauptmannschaft von Pest-Ofen in Anspruch zu nehmen, sondern sich in den erwähnten Angelegenheiten stets an das diesbezüglich competente Oberbürgermeisteramt zu Pest-Ofen zu wenden.

Mit dem Erlasse des k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidiums vom 3. April 1874, Z. 1806, Mag. Z. 66.631, wurde dem Magistrate eine Abschrift der Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 26. März 1874, Z. 1506, die Auszahlung der Versorgungsgebühren an Staatsbedienstete und deren Angehörige am zweiten Tage eines jeden Monats betreffend, zur Kenntnißnahme zugemittelt.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. August 1873, Z. 24.768, Mag. Z. 143.251 ex 1873,

in Betreff des Vorganges bei Verbauung jener Gründe in Hernals und Währing, welche ganz oder theilweise von der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung berührt werden.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat in Erledigung des h. o. bezüglich der Verbauung der Gründe in Hernals und Währing nächst der Ferdinands-Wasserleitung erstatteten Berichtes unterm 18. August 1872 Z. 13.093, anher eröffnet, daß es keinem Anstande unterliegt, den bisherigen Vorgang rücksichtlich der Verbauung jener Gründe in Hernals und Währing, welche ganz oder theilweise von der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung berührt werden, auch fernerhin beizubehalten, wornach also zu allen, aus Anlaß von Gesuchen um Bewilligung zur Verbauung dieser vorbezeichneten Gründe in den oben genannten Gemeinden stattfindenden Baucommissionen nebst einem Vertreter des Magistrates und Stadtbauamtes auch stets ein Vertreter der Commune Wien beizuziehen ist, deren Ausspruch im Interesse der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung bei der Entscheidung über das betreffende Baugesuch zu berücksichtigen sein wird, wobei für den Vollzug dieser Anordnung der betreffende Bürgermeister verantwortlich zu machen ist.

Hievon wird der Magistrat in Erledigung des Berichtes vom 19. Jänner 1872 Z. 132.807 mit dem Beifügen verständigt, daß gleichzeitig der Herr Bezirkshauptmann von Hernals hievon in die Kenntniß gesetzt wird.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 10. April 1874, Z. 1267.

Der Gemeinderath beschließt:

1. den Stiftbrief und die Geschäftsordnung für die Kaiser Franz Josef-Stiftung zur Unterstützung des Kleingewerbes in Wien zur Kenntniß zu nehmen;

2. die dem Gemeinderathe nach den Bestimmungen dieses Stiftbriefes zustehenden Rechte und Pflichten zu übernehmen und diesen Bestimmungen in allen Theilen nachzukommen.

Vom 14. April 1874, Z. 1618.

Nach dem Magistratsantrage wird der Leichentransport auf den Zentralfriedhof der Leichenbestattungsanstalt Entreprise des pompes funèbres auf die Dauer eines Jahres zu den von ihr offerirten Preisen übertragen.

Vom 14. April 1874, Z. 1436.

Den sämmtlichen städtischen Beamten, Dienern und sonstigen Angestellten der Commune, welche bis Ende April 1874 Theuerungsbeiträge beziehen, werden die Theuerungsgebühren bis Ende 1874 belassen, dieselben haben jedoch in dem Falle, als früher noch die Gehaltsregulirung beschlossen werden sollte, zu entfallen.

Vom 14. April 1874, Z. 1531.

Nach dem Magistratsantrage wird beschlossen, daß das sogenannte ambulante Straßenarbeiter-Personale mit dem höheren Taglohne von 1 fl. 20 kr. für die Arbeiter, und von 1 fl. 50 kr. für die Aufseher in dem II., III., IV. Bezirke (vor der Favoritenlinie) und im IX. Bezirke aufgelassen werde.

Vom 14. April 1874, Z. 5818.

Hinsichtlich der Organisirung des Dienstes im städtischen Waffenmuseum wird beschlossen:

1. Das städtische Waffenmuseum verbleibt unter der Oberaufsicht der hiezu bestellten gemeinderäthlichen Commission, welche alle diese Sammlung betreffenden Angelegenheiten in Evidenz zu halten und über die sich als zweckmäßig darstellenden Einleitungen dem Gemeinderathe Bericht zu erstatten hat.

2. Dasselbe untersteht in dienstlicher Beziehung nicht mehr wie bisher dem Stadtbaudirector, sondern wird unter die verantwortliche Leitung des städtischen Archivars und Bibliotheksvorstandes gestellt, u. z. in allen sowohl rein dienstlichen als auch in scientivisch-artistischen Angelegenheiten. Die Verwaltung in rein ökonomischen Angelegenheiten bleibt dem betreffenden Magistratsreferenten gewahrt, welcher aber etwaige Vorkehrungen nicht ohne vorhergehendes Einvernehmen mit dem artistischen Leiter treffen wird.

3. Für die dauernde Instandhaltung der Waffen und anderen Gegenstände der Sammlung hat ein Zeugwart zu sorgen, welcher mit 600 fl. ö. W. Gehalt per annum und dem systemmäßigen Quartiergeld zu besolden ist, und wie die andern städtischen Diener Livree-Anspruch hat. Demselben ist als Arbeitslocale das neben dem Waffensaale befindliche Zimmer anzuweisen. Er hat das Putzen und Einölen der Waffen in kunstgerechter Weise, sowie alle andern für Erhaltung derselben erforderlichen Arbeiten zu besorgen, hat weiters an den Einlaßtagen in Gemeinschaft mit den andern Aufsichtsorganen (vide sub 4) die Beaufsichtigung im Waffensaale zu führen, und außerdem die in dem Stadtbauamtsgebäude sowie im Rathhause vorkommenden kleinen Schlosserarbeiten (Reparaturen u. dgl.) ohne Anspruch auf specielles Entgelt zu besorgen.

Zu dieser Stelle wird der bereits längere Zeit im Waffensaale provisorisch verwendete Andreas Rieppi designirt, der aber vor seiner definitiven Anstellung sich einem Probejahr zu unterziehen hätte.

Für den Zeugwart ist durch den artistischen Leiter eine specielle Dienst-Instruction zu entwerfen.

4. Der Aufsichtsdienst an den Tagen, an welchen das Publikum Einlaß erhält, ist in der Art zu pflegen, daß derselbe stets von drei Individuen gleichzeitig versehen wird, von welchen eines im Vorsaale den Verkauf der Kataloge und die Manipulation mit der Garderobe besorgt, während die zwei anderen Individuen sich im Waffensaale stetig aufzuhalten haben.

Der Dienst im Vorsaale ist provisorisch und unter dem vom Bauamte ausgesprochenen Vorbehalte dem 1. Exerciermeister Gundolf gegen eine Remuneration von 1 fl. ö. W. per Einlaßtag zu übertragen. Das Aufsichtspersonale im Waffensaale hat aus dem stabil angestellten Zeugwarte (der diese Function ohne weitere Entlohnung zu versehen hat) und einem sich freiwillig hiezu meldenden vertrauenswürdigen pensionirten städtischen Diener, dem eine Remuneration von 50 kr. per Einlaßtag zu gewähren ist, zu bestehen.

Die Abgabe von Stöcken und Schirmen in der Garderobe bleibt obligatorisch und ist hiefür 10 kr. per Stück einzuheben; die hierfür sowie für den Verkauf des Kataloges eingehenden Beträge fließen in die Communalcasse.

5. Der Einlaß für das Publikum wäre entsprechend dem Magistratsantrage in den Sommermonaten (Mai bis incl. October) jeden Sonntag und Donnerstag von 9 Uhr Früh bis 4 Uhr Nachmittag und in den Wintermonaten (November bis incl. April) nur jeden Sonntag von 9 Uhr Früh bis 1 Uhr Nachmittags, u. zw. unentgeltlich zu gestatten.

Der Besuch des Museums zu jeder andern Zeit ist nur nach speciell von Fall zu Fall eingeholter Erlaubniß seitens des Stadtarchivars und Museumsvorstandes statthaft.

6. Der Letztere wird beauftragt, sobald wie thunlich, ein genaues Inventar sämmtlicher Museumsgegenstände anzulegen.

Die vom Stadtbauamte beantragte Kreirung einer dritten Exerciermeisterstelle mit den für den zweiten Exerciermeister systemisirten Bezügen und Rechten wird genehmigt.

Ueber die bisherige Geldgebarung ist dem Gemeinderathe demnächst ein detaillirter Bericht zu erstatten und zugleich zu beantragen, den vorhandenen Cassarest sowie die sich im Laufe des Jahres 1874 ergebenden Eingänge der Waffenmuseums-Commission zur Bestreitung der in diesem Jahre erforderlichen Auslagen (incl. Gehalt des probeweise anzustellenden Zeugwartes, Remunerationen ꝛc.) gegen Verrechnung zuzuweisen.

Vom Verwaltungsjahre 1874 angefangen, wären folgende Posten in das Jahrespräliminare einzustellen und zwar unter die Auslagen:

a) Der Gehalt für den neu systemisirten Posten eines Zeugwartes pr. fl. 600 ö. W. jährlich, nebst systemmäßigem Quartiergelde und den sich aus dem Livré-Bezuge wie bei allen städtischen Dienern ergebenden Auslagen.

b) An Remunerationen für den mit der Aufsicht an Besuchstagen provisorisch betrauten ersten Exerciermeister (1 fl. ö. W. pr. Besuchstag) und an den zu dessen Unterstützung zu bestellenden pensionirten städtischen Diener (50 kr. pr. Besuchstag) in Summa 120 fl. ö. W. in runder Summe.

c) Die durch die von der Feuerlöschcommission beschlossene Neucreirung einer dritten Exerciermeisterstelle sich ergebenden Kosten. Dann unter den Einnahmen:

d) Der aus dem Erfolge des Beobachtungsjahres 1874 sich ergebende Erlös für Katalogenverkauf und Garderobe.

Dagegen ist mit Rücksicht auf die Verpflichtung des als Zeugwart bestellten Individuums, kleinere Schlosserarbeiten in dem Magistratsgebäude und im Stadtbauamte ohne weitern Entgelt zu besorgen, das bisher hiefür präliminirte Jahrespauschale zu streichen.

Mit Ablauf des Jahres 1874 ist Seitens der Waffenmuseums-Commission ein detaillirter Bericht über die gesammte mit der Restaurirung und Aufstellung der Waffensammlung verknüpfte Geldgebarung zu erstatten.

Vom 17. April 1874, Z. 724.

Nach dem Magistratsantrage wird beschlossen, daß die Ortsschulräthe der neun Gemeindebezirke ermächtigt werden, nach ihrem Ermessen am Schlusse des Schuljahres austretende Industrieschülerinnen, falls sie ihrer Schulpflicht vollkommen Genüge geleistet haben, mit aus dem von der Commune angeschafften Arbeitsmateriale an der betreffenden Anstalt angefertigten Arbeiten zu betheilen.

Vom 17. April 1874, Z. 968.

Die Eröffnung einer neuen Parallelclasse in der Schule Nr. 30, Himbergerstraße, wird mit den Adaptirungskosten von 66 fl. 99 kr. unter Ablehnung der Bestellung einer neuen Lehrkraft genehmigt.

Vom 17. April 1874, Z. 1325.

Die Löhnungen der auswärtigen Krankenwärter und Wärterinnen im Versorgungshause zu Ybbs werden von 15, 18 und 21 fl. auf 20, 24 und 25 fl. per Monat erhöht.

Vom 17. April 1874, Z. 326.

Die Bezüge des Lehrers an der Uebungsschule des Pädagogiums, Adalbert Hein, werden dahin festgestellt, daß derselbe vom 1. Jänner 1874 an den Gehalt von 900 fl. und die Remuneration von 150 fl. per Jahr erhält.

Chronik der Verwaltung.

Mit Rücksicht auf die vom Gemeinderathe seit 1. Jänner 1874 eingeführte Drucklegung von Beschlußprotokollen der in den öffentlichen Sitzungen verhandelten Gegenstände wird sich nunmehr die Chronik nur auf die zur Veröffentlichung geeigneten und wichtigeren Beschlüsse der vertraulichen Sitzungen des Gemeinderathes beschränken.

(Auszeichnungen.) Das Ehrenbürgerrecht der Stadt Wien wurde verliehen: dem k. k. Hofrathe und Professor an der Universität Carl v. Rokitansky aus Anlaß der Feier seines 70. Geburtstages und in Anerkennung seiner ausgezeichneten Verdienste als Lehrer und Gelehrter (Vertr. G.-R.-Sitzung vom 8. Jänner 1874), und dem k. k. Hofrathe und Universitätsprofessor Josef Hyrtl aus Anlaß seines Scheidens von der Lehrkanzel. (Vertr. Sitzung vom 14. März 1874.)

Das taxfreie Bürgerrecht der Stadt Wien erhielt der Obercantor der israelitschen Cultusgemeinde Salomon Sulzer. (Vertr. Sitzung vom 19. Februar 1874.)

Die große goldene Salvatormedaille wurde verliehen: dem hochwürdigsten Pfarrer zu St. Ulrich Herrn Martin Tentschert. (Vertr. Sitzung vom 19. Februar 1874); dem Armenvater Joh. Pannholzer. (Vertr. Sitzung vom 20. Februar 1874) und dem Bettwaarenfabrikanten Josef Pauly. (Vertr. Sitzung vom 14. März 1874.)

(Pensionirungen.) In den bleibenden Ruhestand wurde versetzt: am 16. Jänner 1874 der Conscriptionsamtscommissär Johann Hein; am 1. December 1873 der Rechnungsofficial der Buchhaltung Joh. Rosenmayer.

(Todesfälle.) Am 29. August 1873 starb der magistratische Aichamtscommissär Hermann Debus, am 19. Jänner 1874 der Marktcommissär Johann Golser und am 26. Jänner 1874 der Conscriptionsamtscommissär Carl Bock.

(Dienstesentlassung.) Mit G.-R.-Beschluß vom 20. Jänner wurde der Buchhaltungsofficial Adalbert Neuwirth entlassen.

(Dienstesaustritt.) Der Dienstesaustritt des Oberkammeramtsofficialen Leopold Hofmann wurde in der Sitzung vom 10. März 1874 genehmigt.

(Beförderungen und Vorrückungen.) In der städt. Buchhaltung rückten mit G.-R.-Beschluß vom 24. Februar 1874 vor: zum Official 1. Classe, 1. Kategorie mit 1100 fl. Gehalt Johann Klein;

zu Officialen 1. Classe, 2. Kategorie mit 1000 fl. Gehalt Victor Eisenmayer und Julius Weiß;

zu Officialen 2. „ 1. „ „ 900 „ „ Ludwig Baßlinger und Franz Dworschak;

zu Officialen 2. „ 2. „ „ 800 „ „ Carl Hoffmeister und Ambros Khaum.

Zu Officialen 2. „ 3. „ „ 700 „ „ wurden ernannt: Theodor Fechner und Anton Pöschl.

Im Conscriptionsamte rückten mit G.-R.-Beschluß vom 24. Februar 1874 zum Commissär 1. Kategorie mit 1200 fl. Gehalt Johann Gabriel und zu Commissären 2. Kategorie mit 1100 fl. Gehalt Friedrich Preiß Ritter von Werthempreis und Anton Sluga vor.

In die erledigten zwei Commissärsstellen der 3. Kategorie mit dem Gehalte von 1000 fl. rückten vor die Commissäre der 4. Kategorie Friedrich Buchinger und Julius Reiner.

Zu Commissären der 4. Kategorie mit dem Gehalte von 900 fl. wurden ernannt die Officiale Johann Powolny und Franz Fischer.

In die hiedurch erledigten Officialsstellen der 1. Kategorie mit 800 fl. Gehalt rückten Heinrich Kießling und Bernhard Kremhüller und in jene der 2. Kategorie mit 700 fl. Gehalt Gustav Schestauber und Josef Hofmann vor.

Im magistratischen Aichamt rückte zu Folge G.-R.-Beschluß vom 16. Jänner 1874 Anton Maresch in die Kategorie der Commissäre 1. Classe mit 1200 fl. Gehalt und Leopold Conwall in jene 2. Classe mit 1000 fl. Gehalt vor.

Eduard Busch wurde zum definitiven Commissär 3. Classe mit 800 fl. Gehalt und Alfred Breyer zum prov. Commissär 3. Classe mit 800 fl. Gehalt ernannt.

Im magistr. Markt-Commissariate rückte mit G.-R.-Beschluß vom 29. Jänner 1874 Josef Bausenwein in die 2. Classe der Commissäre mit 1100 fl. Gehalt, Josef Schmid in die 2. Classe der Commissäre mit 1000 fl. Gehalt und mit G.-R.-Beschluß vom 12. März 1874 Anton Weinstabl zum Commissär 2. Classe mit 1000 fl. Gehalt vor.

Am 30. Jänner 1874 wurde der Lehrer Martin Kohla zum Oberlehrer an der Schule im I. Bezirk am Gestade ernannt.

(Anlehen.) In der vertraulichen Sitzung vom 27. Jänner 1874 beschloß der Gemeinderath die projectirte Anlehensumme von 63 Millionen Gulden auf 40 Millionen Gulden zu reduciren und die Finanzprogramm-Commission auf dieser Grundlage mit der Ausarbeitung eines neuen Programms zu betrauen. Von den erwähnten 40 Millionen Gulden sollen wenn möglich nur 30 Millionen im Wege einer Prämienanleihe und 10 Millionen Obligationen in Gold zahlbar emittirt werden. Gleichzeitig beschloß der Gemeinderath, eine neue Commission für die Reform der communalen Besteuerung einzusetzen, welche zur rechten Zeit und vor Beginn der nächsten Landtagssession dem Gemeinderathe Vorlagen behufs einer Steuerreform vorzulegen hat.

(Neues Rathhaus.) In der vertr. Sitzung vom 19. Februar 1874 wurde das Gesammthonorar des Oberbaurathes Friedrich Schmidt für den Rathhausbau mit der Summe von 360.000 fl. festgestellt.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1874. (Ausgegeben und versendet am 23. Mai 1874.) Nr. 6.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. März 1874, Z. 5651, Mag. Z. 53.546,

betreffend die Anwendung von Sprengstoffen zum Fischfang.

In Anbetracht der bedeutenden Nachtheile, welche die Anwendung des Dynamits und ähnlicher Sprengstoffe beim Fischfang für das animalische Leben in den betreffenden Fischwässern und somit auch für die volkswirthschaftlich gebotene Schonung des Fischbestandes überhaupt im Gefolge hat, ist seitens des k. k. Ackerbauministeriums laut Erlaß vom 23. Februar d. J., Z. 4077, bei der in Vorbereitung begriffenen gesetzlichen Regelung der Ausübung der Fischerei in den Binnengewässern, dieser Frage die gebührende Rücksicht getragen worden.

Bis zum Zustandekommen dieser gesetzlichen Regelung haben die politischen Behörden der Anwendung von Sprengstoffen zum Fischfang im Wege der Belehrung über die Gemeinschädlichkeit dieses Verfahrens, dann im Wege des Schutzes gegen die mit dem Transporte und der Manipulation mit den Sprengpatronen verbundene Möglichkeit zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und mit Zuhilfenahme der in letzterer Hinsicht zulässigen Verbote im eigenen Wirkungskreise entgegenzutreten.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. März 1874, Z. 6627, Mag. Z. 64.511,

betreffend das militärische Dienstverhältniß jener Wehrpflichtigen, welche Theologie studiren, ohne Anspruch auf die Begünstigung nach §. 25 des W. G. zu haben.

Aus Anlaß der Aufnahme mehrerer Urlauber und Reservisten in das fürsterzbischöfliche Alumnat in Wien, hat das k. k. Reichskriegsministerium nach erfolgter Zustimmung des h. k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung an das hiesige k. k. Generalcommando die Weisung ge-

richtet, daß vom militärischen Standpunkte den Urlaubern, Reservemännern und Ersatzreservisten, außer der activen Dienstleistung das Studium der Theologie nicht verwehrt werden kann, daß jedoch andererseits hierdurch ihr militärisches Dienstverhältniß in keiner Weise alterirt werden darf.

Dem zu Folge sind derlei Wehrpflichtige, welche Theologie studiren, ohne Anspruch auf die Begünstigung nach §. 25 des W. G. zu haben, sowohl während der Zeit ihres Studiums, als auch dann, wenn ihre mit der Wehrpflicht nicht vereinbarliche Ausweihung zu Priestern erfolgen sollte, fortan als dem streitbaren Stande gewidmet zu behandeln.

Hievon wird der Magistrat in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 28. Februar l. J., Z. 2799, zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

Gesetz,

betreffend die Ausdehnung des Wiener Polizeirayons auf die Gemeinden Hietzing und Penzing.

(Landesgesetzblatt vom 23. April 1874.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Ortsgemeinden Hietzing und Penzing werden in den Wiener Polizeirayon einbezogen.

§. 2.

Die §§. 1, 2 und 4 des Landesgesetzes für das Erzherzogthum Niederösterreich vom 28. Jänner 1873, Z. 19, haben auch auf die vorbenannten Gemeinden volle Anwendung zu finden.

§. 3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit 1. März 1874 in Wirksamkeit.

§. 4.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 2. April 1874.

Franz Joseph m. p.

Lasser m. p.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 16. April 1874, Z. 9446, Mag. Z. 70.932,

betreffend die Beistellung der Arbeits- und Dienstbotenbücher durch die k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Auf Grund der mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 12. März 1873, Z. 861 M. J., erhaltenen Ermächtigung, finde ich von dem Anerbieten der Direction

der k. k. Hof- und Staatsdruckerei wegen Lieferung von Arbeits- und Dienstbotenbüchern für den Bedarf der n. ö. Gemeinden Gebrauch zu machen, ohne daß jedoch ein specielles Verbot der Erzeugung von Arbeits- und Dienstbotenbüchern durch die Privatindustrie zu erlassen ist.

Dagegen finde ich über Einvernehmen mit dem n. ö. Landesausschusse und mit Beziehung auf den Erlaß des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Oktober 1873, Z. 4670, zu verfügen, daß die in Gemäßheit der Ministerial-Verordnungen vom 10. Mai 1867, R. G. B. Nr. 80, und vom 5. Jänner 1871, R. G. B. Nr. 3, zur Vidirung der als Reiselegitimationsurkunden dienenden Dienstboten- und Arbeitsbücher berufenen Behörden in Hinkunft das bezügliche Visum nur solchen Arbeits- und Dienstbotenbüchern beizusetzen haben, welche aus dem Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei herstammen.

Diese Verfügung hat aber erst dann im vollen Umfange zur Ausführung zu gelangen, wenn die bei einzelnen Gemeinden vorhandenen Vorräthe von Arbeits- und Dienstbotenbüchern, sowie der bei der Hilfsämter-Direction der k. k. n. ö. Statthalterei noch erliegende Vorrath von beiläufig 2000 Exemplaren dieser Bücher verbraucht sein werden.

Um den vidirenden Behörden die von der Staatsdruckerei gedruckten Bücheln leicht kenntlich zu machen, wird die erste Seite eines jeden Stückes mit einer Trockenstampiglie der Staatsdruckerei versehen werden.

Hievon setze ich den Magistrat mit dem Beifügen in die Kenntniß, daß die Staatsdruckerei ihre Auflage an diesen Büchern vom 1. Mai l. J. angefangen zum Verschleiße bereit halten wird.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. April 1874, Z. 9977, Mag. Z. 75.696,

womit bekannt gegeben wird, daß die beschränkende Bestimmung des Alinea 1 des §. 10 der Gewerbeordnung gegenüber italienischen Unterthanen für die Zukunft zu entfallen habe.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 1. April 1874, Z. 1640, über eine Anfrage der küstenländischen Statthalterei derselben im Einvernehmen mit dem k. und k. Ministerium des Aeußern und dem Handelsministerium eröffnet, daß bei dem Umstande, als nach der dießfalls eingeholten Aeußerung der k. ital. Regierung die Zulassung unserer Nationalen zum Gewerbebetriebe in Italien, mit Ausnahme des einer speciellen Bewilligung bedürfenden Hausirhandels und einiger anderen ausschließlich Italienern vorbehaltenen Erwerbszweige, als Schiffscapitäne, Matrosen, Seefischer, Heizer und Ingenieure auf Dampfschiffen, eine unbedingte, oder wenigstens keinen schwereren Bedingungen unterworfen ist, als jene der Inländer, es im Hinblicke auf Art. 18 unseres Handelsvertrages mit Preußen vom 9. März 1868 und Nr. 13 des Schlußprotokolles zu demselben in Verbindung mit dem Punkte 2 zum Art. I. des Schlußprotokolles zum österr.-italienischen Handelsvertrage vom 23. April 1867 keinem Anstande unterliegt, daß die beschränkende Bestimmung des 1. Alinea des §. 10 der Gewerbeordnung gegenüber italienischen Unterthanen für die Zukunft entfalle.

Der Wiener Magistrat wird hievon zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen in die Kenntniß gesetzt.

Verordnung des Justizministeriums vom 22. April 1874,

betreffend die Legalisirung der von Gerichten oder Notaren ausgefertigten oder beglaubigten Urkunden im Verhältnisse zum Königreiche Italien.

(Reichsgesetzblatt vom 5. Mai 1874, Nr. 44.)

Die k. k. Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits und die königlich italienische Regierung andererseits, haben sich in Betreff des Erfordernisses der Legalisirung der in dem Gebiete des einen Theiles ausgestellten Urkunden, von welchen in dem Gebiete des anderen Theiles Gebrauch gemacht werden soll, über nachfolgende Bestimmungen geeinigt:

„Die von Gerichten oder Notaren ausgefertigten oder beglaubigten Urkunden, welche einerseits von den Präsidien der Oberlandesgerichte in Triest, Innsbruck oder Zara, oder andererseits von den Präsidien der Appellhöfe in Mailand, Brescia oder Venedig legalisirt sind, bedürfen keiner weiteren Beglaubigung durch die Gesandtschaft oder Consularbehörde, wenn die Legalisirungsclausel auch seitens der österreichischen Oberlandesgerichts-Präsidien in italienischer Sprache beigesetzt ist, und wenn von den Urkunden, welche durch das Oberlandesgerichts-Präsidium in Triest, Innsbruck oder Zara legalisirt sind, in einem der Sprengel der Appellhöfe in Mailand, Brescia oder Venedig oder umgekehrt von Urkunden, die durch das Präsidium der Appellhöfe in Mailand, Brescia oder Venedig legalisirt sind, in einem der Sprengel der Oberlandesgerichte in Triest, Innsbruck oder Zara Gebrauch gemacht werden soll.

Hievon ausgenommen sind jedoch jene Urkunden, welche in Italien behufs einer Eintragung in die Civilstands-Register überreicht werden, oder auf Grund welcher in Oesterreich eine Eintragung in die Geburts-, Ehe- oder Sterbematriken bewirkt oder die Heimatsberechtigung oder Staatsangehörigkeit in Oesterreich nachgewiesen oder erlangt werden soll.

Die zu diesen Zwecken zu verwendenden Urkunden bedürfen auch fortan der gesandtschaftlichen oder consularämtlichen Beglaubigung."

Das vorstehende Uebereinkommen wird zur Darnachachtung kundgemacht.

Auersperg m. p. **Glaser** m. p.

Im XII. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1874 ist unter Nr. 42 das Finanzgesetz für das Jahr 1874, vom 26. April 1874, enthalten. Der Artikel IV dieses Gesetzes lautet:

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen sind die directen Steuern und indirecten Abgaben im Allgemeinen nach den bereits bestehenden Normen einzuheben.

Bezüglich des Ausmaßes der Zuschläge zu den directen Steuern aber haben folgende Bestimmungen zu gelten:

a) bei der Grundsteuer und der Hauszinssteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag mit einem Drittel des Ordinariums einzuheben;

b) bei der Hausclassensteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag im Betrage des Ordinariums einzuheben;

c) bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag gleichfalls in der Höhe des Ordinariums einzuheben.

Nur von jenen Steuerpflichtigen, deren Gesammt-Schuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. österr. Währung nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehnteln des Ordinariums einzuheben.

An Einkommensteuer von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, sind für das Jahr 1874 fünf Percente von dem aus diesen steuerfreien Objecten erzielten reinen Jahreseinkommen, d. i. von jenem Betrage zu entrichten, welcher von dem ganzjährigen Zins-Bruttoertrage nach Abzug der auf Erhaltung der Gebäude gesetzlich zugestandenen Percente, und bei ganz steuerfreien Gebäuden auch nach Abzug der erweislich im Jahre 1874 fällig werdenden Zinsen von den auf dem steuerfreien Objecte versicherten Capitalien erübrigt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. Mai 1873, Mag. Z. 81.005, ex 1873,

betreffend die Competenz zur Ausstellung der Bescheinigung über die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung an österreichische Staatsbürger, welche die Absicht haben, sich im Auslande zu verehelichen.

Nachdem es in neuerer Zeit häufiger vorkommt, daß österreichische Staatsbürger im Auslande sich verehelichen wollen, wogegen bekanntlich kein Hinderniß besteht, sobald dieselben die persönliche Fähigkeit hierzu besitzen (§. 4 des allg. bürgl. Gesetzbuches), begreiflicherweise aber in den meisten Staatsgebieten die Bescheinigung über den Bestand der persönlichen Fähigkeit zur Bedingung der Eheschließung gemacht ist, so wird dem Magistrate in Folge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 27. April 1873, Z. 13.505, mitgetheilt, daß zur Ausstellung von derlei Zeugnissen die mit der politischen Geschäftsführung betrauten landesfürstlichen oder Communalbehörden des Wohnsitzes der Ehewerber berufen seien.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese Bescheinigungen nur im Grunde verläßlicher Auskünfte über Alter und Eigenberechtigung, über den unverehelichten Stand und alle andern die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung bestimmenden Momente auszustellen sind, daß sie weiters lediglich den Ausspruch über die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung zu enthalten haben und nicht etwa der Mangel jedweden Ehehindernisses zu bestätigen sein wird, und daß die Unterfertigung der ausstellenden Behörde jene Beglaubigung erhalten müsse, welche für den Gebrauch der Zeugnisse im Auslande erforderlich erscheint.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 6. December 1873, Z. 32.796, Mag. Z. 200.169 ex 1873,

in Betreff der Bestreitung der Unterhaltskosten für russische Unterthanen, welche sich in ausländischen Wohlthätigkeitsanstalten befinden.

Laut einer von Seite des k. und k. Ministeriums des Aeußern mit Note vom 3. April 1872, Z. 4614, Sr. Excellenz dem Herrn Minister des Innern mitgetheilten Eröffnung der hiesigen kais. russischen Botschaft hat das kais. russische Ministerium des Innern den Beschluß gefaßt, die Unterhaltskosten russischer Unterthanen, welche sich in ausländischen Wohlthätigkeitsanstalten befinden sollten, und erforderlichen Falles die Kosten ihrer Heimsendung zu bestreiten.

Hievon setze ich den Wr. Magistrat in Gemäßheit des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 9. November 1873, Z. 15.848, und unter Bezugnahme auf den h. o. Erlaß vom 22. März 1872, Z. 7980 (Mag. Z. 47.028 ex 1872), zur Wissenschaft mit der Aufforderung in die Kenntniß, Sorge zu tragen, daß jeder Fall, wo der Ersatz von derlei Kosten hierseits in Anspruch genommen wird, der kais. russischen Botschaft oder dem zunächst befindlichen kais. russischen Consularamte zur Kenntniß gebracht, und mit dieser Anzeige zugleich die Uebergabe der Documente des betreffenden russischen Unterthans, sowie die Mittheilung aller über ihn erlangten Auskünfte, verbunden wird.

Bei den dießfälligen Verhandlungen ist in Gemäßheit einer neuerlichen Eröffnung des k. und k. Ministeriums des Aeußern vom 11. September 1873, Z. 5985, der Art. XIX des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen Oesterreich und Rußland vom 2. September 1860, Nr. 272 R. G. B. in analoge Anwendung zu bringen, so zwar, daß, falls die Verpflegung am Sitze eines der kais. russischen Consulate geschah, der Verkehr zwischen diesem und der competenten Landesbehörde stattzufinden hat, in den anderen Fällen aber die bezügliche Correspondenz durch die Vermittlung des k. k. Ministeriums des Aeußern und der russischen Botschaft zu führen ist.

Die von der kais. russischen Regierung neu getroffenen Maßregeln gelten allerdings auch bezüglich der Angehörigen Russisch-Polens, insoweit als dieselben in einem der österreichisch-ungarischen Versorgungshäuser aufgenommen worden sind. Die kais. russische Botschaft glaubt aber, daß der Gebrauch, wornach für die in den Krankenhäusern verpflegten Angehörigen Russisch-Polens aus Reciprocitätsgründen keine Kosten reclamirt werden, durch diese neuen Maßregeln kein Präjudiz erleiden dürfte.

Die russische Botschaft hat ferner noch hervorgehoben, daß es sich wohl nur um arme russische Unterthanen, welche in den Versorgungshäusern Aufnahme gefunden haben, nicht aber um solche Nationale handeln kann, welche sich in einer der Heilanstalten, maisons de santé ꝛc. des Auslandes behandeln lassen, und welche auf eine pecuniäre Unterstützung Seitens ihrer Regierung keinen Anspruch haben. Die russische Botschaft hat noch bemerkt, daß die russische Staatsangehörigkeit durch einen regelmäßigen Paß erwiesen sein muß.

Schließlich mache ich auf die Unterscheidung aufmerksam, welche hinsichtlich der Kostenvergütung zwischen den Versorgungshäusern (hospices) und den Krankenhäusern (hospitaux ou maisons de santé) gemacht wird.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 10. April 1874, Z. 1466 (Vertrauliche Sitzung).

Der Gemeinderath beschließt, die Gebühren bezüglich der Betriebsspesen der Kaiser Franz Josefs-Hochquellenwasserleitung, dann bezüglich der Regiespesen für die Abzweigungen in die Häuser und bezüglich der Wassermesser für das Jahr 1874 festzusetzen und zwar in folgender Weise:

1. Die Betriebskostenbeiträge pr. Eimer und Jahr und eventuell auf die kürzere Dauer des Wasserbezuges, wenn der Bezug nur kürzere Zeit andauert, mit 20 kr. ö. W. für die Zeit bis Ende 1874;

2. als Regiekosten bei der Herstellung der Abzweigungen auf eben diese Zeitdauer zehn Procent der ganzen, auf Grund der von der Buchhaltung aufgestellten Einheitspreise sich ergebenden Contosumme, wobei also die erstandenen Nachlässe außer Rechnung bleiben, und

3. als Vergütung für die Benützung der Wassermesser ebenfalls für die Zeit bis Ende 1874 pr. Jahr:

für einen Wassermesser bis incl. $^1/_2$" Durchmesser 5 fl.;
" " " von $^1/_2$" bis incl. $^3/_4$" Durchmesser 8 fl.;
" " " " $^3/_4$" " " 1" " 10 fl.;
" " " " 1" " " $1^1/_2$" " 15 fl.;
" " " " $1^1/_2$" " " 2" " 20 fl.;

Vom 24. April 1874, Z. 1003.

Dem Organisten im Versorgungshause zu Ybbs wird die Bestallung per Jahr von 64 fl. auf 80 fl. vom 1. Jänner 1874 an erhöht.

Vom 28. April 1874, Z. 1476.

Dem Organisten im Versorgungshause St. Andrä wird die Jahresbestallung von 25 fl. 20 kr. auf 40 fl. erhöht.

Vom 5. Mai 1874, Z. 3465.

Der Gemeinderath faßt in Betreff der Regulirung der politischen Kanzleitaxen folgende Beschlüsse:

1. Die neuen Tarifsätze sollen durch 5 theilbar sein.
2. Die Zustellungen in der Stadt und nach den Vorstädten sollen gleichmäßig und zwar mit 30 kr. taxirt werden.
3. Die Kanzleitaxe hinsichtlich der eigenen Gräber wäre für Stadt und Vorstadt ebenfalls gleichmäßig mit 5 fl. 25 kr. in Aufrechnung zu bringen.
4. Bei den Taxen anläßlich der Amtshandlungen bei der Buchführung der Realgewerbe wären die bisherigen Ausmaße beizubehalten.
5. Rathschläge sollen wie früher, jedoch durchgehends taxfrei, ausgefertigt werden.
6. Die Berichtstaxen in Parteisachen sollen principiell beibehalten werden und haben nur zu entfallen:
   a) wie bisher in allen Steuer- und Strafsachen und
   b) daher auch in jenen Fällen, in welchen bisher bei einem Straferkenntnisse über 100 fl. eine Taxe für den Recursbericht aufgerechnet wurde.

Im Uebrigen werden folgende Taxen festgesetzt:

1. Für eine commissionelle Vernehmung der Partei 10 kr., vertritt diese Vernehmung die Stelle des Gesuches 1 fl., im Falle die Vernehmung nur als Ergänzung des Gesuches vorgenommen wird, sollen 20 kr. als Taxe aufgerechnet werden.
2. Für einen Bescheid (auch abweislich) 10 kr.
3. Für ein Decret 80 kr.
4. Für eine Vidimirungsclausel 60 kr. (für jeden weiteren Bogen 20 kr.)
5. Für eine Seite Abschrift 25 kr.
6. Für eine Zustellung 30 kr.
7. Für alle Urkunden ohne Unterschied 2 fl.

8. Für ein Schreiben 1 fl. 20 kr.
9. Für einen Bericht 4 fl.
10. Für eine Haftungserklärung 20 kr.
11. Für eine Legalisirung 1 fl.
12. Für eine Commission per Tag bei freiwilligen Licitationen 5 fl. (Diese letzte Taxe hätte jedoch in die städtische Casse zu fließen.)

Schließlich wird beschlossen, diesen Beschluß dem hohen Landtage zur Erwirkung eines Landesgesetzes vorzulegen.

(Berichtigung.) Der Gemeinderaths-Beschluß vom 10. März 1874, Z. 5275 (Mag.-Verordn.-Blatt Nr. 4, Seite 45) hat, richtig gestellt, folgendermaßen zu lauten:

„Anläßlich der Berathung über das Präliminare des Bürgerladfondes pro 1874 wird unter Ablehnung des Buchhaltungsantrages, die Zahl der zu betheilenden Pfründner statt 400 à 4 fl. auf 300 à 6 fl. zu stellen, beschlossen, auch solche sonst berücksichtigungswürdige Pfründenbewerber zur Betheilung zuzulassen, welche das Normalalter von 60 Jahren noch nicht erreicht haben.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1874. (Ausgegeben und versendet am 30. Mai 1874.) **Nr. 7.**

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Landesgesetz,

giltig für das

Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns,

wodurch

Bestimmungen in Ansehung der Vermittlungsämter zum Vergleichsversuche zwischen streitenden Parteien erlassen werden.

(Landesgesetzblatt vom 12. Mai 1874, Nr. 23.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns und auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. September 1869, R. G. Bl., Z. 150, finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Ein Vermittlungsamt zum Vergleichsversuche zwischen streitenden Parteien ist in jeder Ortsgemeinde durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner zu bestellen, in welcher die Gemeindevertretung die Bestellung eines solchen Amtes beschließt.

Zwei oder mehrere Gemeinden desselben Gerichtsbezirkes können gemeinschaftlich ein solches Vermittlungsamt errichten. (§. 88 G. O.)

§. 2.

Das Vermittlungsamt besteht mindestens aus drei Vertrauensmännern nebst einem Ersatzmanne, welche von der Gemeindevertretung aus den Mitgliedern der Gemeinde in einer nach Vorschrift der Gemeindeordnung einberufenen Versammlung gewählt werden.

Die Wahl der Vertrauensmänner wird von der Gemeindevertretung mittelst Stimmzettel vorgenommen und es ist zur Giltigkeit derselben die absolute Stimmenmehrheit nothwendig.

Kommt für einen oder den anderen zu wählenden Vertrauensmann die absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so wird zur engeren Wahl geschritten, es wäre denn, daß sämmtliche abgegebenen Stimmen bloß zwischen zwei Personen getheilt wären, in welchem Falle das von dem Vorsitzenden zu ziehende Los entscheidet.

§. 3.

Errichten mehrere Gemeinden ein gemeinsames Vermittlungsamt, so sind die Vertrauensmänner in einer Versammlung der Gemeinde-Ausschüsse dieser mehreren Gemeinden aus den Mitgliedern dieser Gemeinden zu wählen.

Die Einberufung dieser Versammlung, sowie der Vorsitz in derselben steht jenem Gemeindevorsteher zu, welcher an Jahren der Aelteste ist.

§. 4.

Ueber den Wahlact ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorstande nebst zwei Ausschüssen einer jeden Gemeinde zu unterfertigen.

§. 5.

Zur Annahme der Wahl in das Vermittlungsamt kann Niemand gezwungen werden.

Die Vertrauensmänner, deren Amtsdauer sich auf drei Jahre erstreckt, wählen aus sich den Obmann, welchem die Leitung der Geschäftsführung obliegt.

§. 6.

Wahlfähig ist jedes Gemeindemitglied, welches die Befähigung genießt, in den Gemeindeausschuß gewählt zu werden.

Als Vertrauensmänner können nicht gewählt werden:

1. Diejenigen, welche das Richteramt im Gemeindebezirke, in welchem das Vermittlungsamt besteht, ausüben;

2. Diejenigen, welche nach §. 10 G. W. O. die Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nicht genießen, sowie

3. Diejenigen, welche nach den bestehenden Gesetzen von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind.

§. 7.

Das Ergebniß der Wahl ist vom Gemeindevorsteher in der Gemeinde kundzumachen, und dem Landesausschusse, sowie der vorgesetzten politischen Behörde anzuzeigen. Die Letztere hat Wahlen von Personen, welche nach §. 6 nicht wählbar sind, unter Offenlassung des Recurses außer Kraft zu setzen.

Bleibt die Wahl unbeanständet, oder ist über die Giltigkeit derselben im Recurswege entschieden, so hat die politische Behörde die erfolgte Bestellung, sowie den Beginn der Wirksamkeit des Vermittlungsamtes und die gewählten Vertrauensmänner dem Bezirksgerichte mitzutheilen.

Die gewählten Vertrauensmänner haben vor dem Antritte ihres Amtes die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände ihres Gemeindevorstehers an Eidesstatt zu geloben.

Ist der Gemeindevorsteher als Vertrauensmann in das Vermittlungsamt gewählt worden, so leistet er die Angelobung in die Hände des Vorstandes der vorgesetzten politischen Behörde oder eines Abgeordneten desselben.

§. 8.

Legt ein Vertrauensmann das Amt zurück, oder treten Umstände ein, welche dessen Wählbarkeit ausgeschlossen hätten (§. 6), oder welche ihn nach dem Dafürhalten des Gemeinde-Ausschusses an der ordnungsmäßigen Ausübung seines Amtes hindern oder demselben das Vertrauen entziehen, so ist an dessen Stelle ein anderer zu wählen.

Wenn die politische Behörde durch Mittheilungen der zum Vollzuge der abgeschlossenen Vergleiche berufenen Gerichtsbehörden zur Kenntniß einer so mangelhaften Geschäftsführung gelangt, daß sich ihr die Ueberzeugung von der Untauglichkeit der gewählten Vertrauensmänner, oder Einzelner unter denselben aufdringt, so hat sie dieß dem Statthalter anzuzeigen. Der Statthalter ist, wenn der Landesausschuß sich hiemit einverstanden erklärt, berechtigt, anzuordnen, daß an Stelle der Vertrauensmänner oder Einzelner unter ihnen Andere gewählt werden.

§. 9.

Eine Neuwahl der sämmtlichen Vertrauensmänner eines Vermittlungsamtes findet nach Ablauf derjenigen Zeit statt, für welche sie gewählt wurden.

Die Mitglieder des Vermittlungsamtes haben jedoch so lange im Amte zu bleiben, bis die Neuwahl vollzogen ist.

Die Austretenden können, wenn ihnen kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, wieder gewählt werden.

§. 10.

Der Sprengel des Vermittlungsamtes erstreckt sich auf das Gebiet, für welches dasselbe bestellt ist.

In Ansehung der Parteien ist das Vermittlungsamt zur Vornahme des Vergleichsversuches competent, wenn die eine oder die andere Partei in dem Gebiete des Vermittlungsamtes ihren Wohnsitz hat, oder sich daselbst, wenn auch nur vorübergehend, aufhält.

§. 11.

Vor dem Vermittlungsamte können zwischen streitenden Parteien über dem Betrage nach bestimmte Geldforderungen von höchstens 300 fl. oder über bewegliche Sachen, bezüglich welcher die Parteien erklären, für dieselben einen die Summe von 300 fl. nicht übersteigenden bestimmten Geldbetrag annehmen oder leisten zu wollen, wirksame Vergleiche abgeschlossen werden (§. 1 des Gesetzes vom 21. September 1869, R. G. Bl., Z. 150).

Zum Abschlusse eines Vergleiches ist die gleichzeitige Anwesenheit von wenigstens zwei Vertrauensmännern erforderlich.

§. 12.

Das Vermittlungsamt kann im Vorhinein gewisse Tage bestimmen, an welchen die Parteien auch ohne vorläufige Anmeldung zur Vornahme des Vergleichsversuches vor demselben erscheinen können.

Eine solche Bestimmung ist in dem Sprengel des Vermittlungsamtes gehörig zu verlautbaren.

Die Reihenfolge, in welcher die Vertrauensmänner sich ihren Amtsobliegenheiten zu unterziehen haben, wird von dem Leiter des Vermittlungsamtes bestimmt.

§. 13.

Die Anmeldung einer Streitsache bei dem Vermittlungsamte kann mündlich oder schriftlich geschehen.

Die Anmeldung hat den Namen und Aufenthaltsort der Parteien, dann den Gegenstand der Forderung zu enthalten.

§. 14.

Erscheinen beide Parteien zusammen bei dem Vermittlungsamte, so ist die Vergleichsverhandlung womöglich sogleich vorzunehmen.

Wäre dies nicht thunlich oder erscheint eine Partei allein, so hat der Leiter des Vermittlungsamtes die Zeit zur Vornahme der Vergleichsverhandlung zu bestimmen und zu derselben beide Parteien vorzuladen.

§. 15.

Wenn die Parteien der Vorladung keine Folge leisten und aus den Umständen hervorgeht, daß sie zu einer Vergleichsverhandlung zu erscheinen nicht Willens sind, so ist mit einer neuerlichen Vorladung derselben von Amtswegen nicht vorzugehen.

§. 16.

Die Androhung von Zwangsmitteln bei Vorladung der Parteien vor das Vermittlungsamt, sowie die Anordnung von Zwangsmitteln gegen Diejenigen, welche der Vorladung keine Folge leisten, ist unzulässig (§. 2 des Gesetzes vom 21. September 1869).

§. 17.

Den Parteien steht es frei, bei den Vergleichsverhandlungen vor dem Vermittlungsamte persönlich zu erscheinen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

§. 18.

Vor dem Beginne der Vergleichsverhandlung hat sich das Vermittlungsamt vor Allem zu überzeugen:

a) Ob die Parteien sich selbst zu vertreten fähig sind;
b) ob, wenn sie hierzu wegen Minderjährigkeit, Curatel, Concurs oder aus einem anderen Grunde nicht fähig sein sollten, sie durch jene Personen vertreten sind, welche nach dem Gesetze für sie vor Gericht zu handeln haben;
c) ob die etwa erschienenen Bevollmächtigten mit einer die Ermächtigung zum Vergleichsabschlusse enthaltenden Vollmacht versehen sind.

Die Vertrauensmänner haben den Parteien vor dem Beginne der Vergleichsverhandlung ausdrücklich bekannt zu geben, daß, wenn ein Vergleich nicht zu Stande kommt, von den abgegebenen Erklärungen einer Partei gegen dieselbe in einem späteren Rechtsstreite kein Gebrauch gemacht werden könne (§. 4 des Gesetzes vom 21. September 1869).

§. 19.

Das Vermittlungsamt hat beide Parteien anzuhören, ihre Beweismittel zu erwägen und die Streitsache wo möglich in Güte auszugleichen.

Ueber die Vergleichsverhandlung dürfen keine Protokolle aufgenommen werden.

Wenn die Parteien sich auf Zeugen und Sachverständige berufen und mit diesen zur Vergleichsverhandlung erscheinen, so sind an dieselben die zur Aufklärung des Sachverhaltes zweckdienlich erscheinenden Fragen zu stellen.

Eine Vorladung der Zeugen und Sachverständigen durch das Vermittlungsamt hat jedoch nicht stattzufinden. Die Vornahme eines Localaugenscheines kann das Vermittlungsamt in Fällen, in welchen dieselbe mit Kosten verbunden ist, davon abhängig machen, daß diese von den Parteien in Vorhinein erlegt werden.

§. 20.

Die begonnene Vergleichsverhandlung ist so lange fortzusetzen, bis ein Vergleich erzielt wird oder bis das Vermittlungsamt die Ueberzeugung von der Erfolglosigkeit des Vergleichsversuches erlangt.

Ueber Ansuchen beider Theile kann die begonnene Verhandlung in angemessener Weise erstreckt werden.

Die Abnahme eines Eides ist dem Vermittlungsamte nicht gestattet; auch kann ein Vergleich auf einen abzulegenden Eid vor diesem Amte nicht geschlossen werden (§. 3 des Gesetzes vom 21. September 1869).

§. 21.

Bei der Feststellung des Vergleiches ist von dem Vermittlungsamte darauf Bedacht zu nehmen, daß die zu erfüllende Verbindlichkeit rücksichtlich des Capitals- und Zinsenbetrages, der Zahlungstermine und der sonstigen aus der Beschaffenheit der Streitsache sich ergebenden Bedingungen genau bestimmt, und wenn ein Kostenersatz angesprochen werden sollte, sich auch über den diesfalls zu leistenden Betrag geeinigt werde.

§. 22.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe in das beim Vermittlungsamte zu führende Amtsbuch einzutragen. Diese Eintragung hat zu enthalten:

a) die Zahl, unter welcher der Vergleich im Amtsbuche eingetragen wird;
b) die Bezeichnung des Tages, Monats und Jahres des Vergleichsabschlusses;
c) die genaue Bezeichnung der Parteien und, wenn für dieselben Bevollmächtigte erschienen sind, die genaue Bezeichnung dieser letzteren, sowie ihrer Vollmachten, mit der Bemerkung, daß darin die Ermächtigung zum Vergleichsabschlusse enthalten sei;
d) die Bezeichnung des Streitgegenstandes, über den der Vergleich abgeschlossen wurde;
e) den Vergleich selbst nach seinem wörtlichen Inhalte.

Ist wegen mangelnder Eigenberechtigung einer der Parteien eine gerichtliche Genehmigung des Vergleiches nothwendig, so ist in dem Amtsbuche zu bemerken, ob diese Genehmigung vorgewiesen, oder ob deren nachträgliche Erwirkung vorbehalten worden sei.

Das in das Amtsbuch Eingetragene ist den Parteien vorzulesen, und daß dies geschehen sei, in dem Amtsbuche zu bemerken.

Die Parteien sowohl, als auch die Vertrauensmänner, vor welchen der Vergleich abgeschlossen wird, haben das Eingetragene im Amtsbuche zu unterzeichnen (§. 5 des Gesetzes vom 21. September 1869).

§. 23.

Das zur Eintragung der Vergleiche bestimmte Amtsbuch ist vor der Benützung zu binden, als erster, zweiter, dritter Band u. s. w., sowie Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen. Sämmtliche Blätter des Amtsbuches sind mit einer Schnur zu durchziehen, deren beide Enden auf der letzten Seite mit dem Gemeindesiegel anzuheften sind.

Eben da hat der Gemeindevorsteher unter Beisetzung seiner Unterschrift die Zahl der Blätter anzumerken.

In das Amtsbuch sind die einzelnen abgeschlossenen Vergleiche nach der Ordnung, in welcher sie abgeschlossen wurden, unter fortlaufenden Nummern einzutragen.

Bei neu eröffneten Amtsbüchern hat die Numerirung wieder vom Anfange zu beginnen.

Das Amtsbuch ist genau und deutlich zu führen.

Es darf in demselben nichts radirt, überschrieben oder zwischen den Zeilen eingeschaltet werden.

Sind Worte zu durchstreichen, so muß es so geschehen, daß das Durchgestrichene leserlich bleibt.

Einschaltungen sind am Rande anzubringen und von den Parteien besonders zu unterzeichnen.

Das Amtsbuch ist durch sorgfältige Aufbewahrung gegen Mißbrauch zu schützen.

Dasselbe gilt von den vollgeschriebenen Amtsbüchern.

Die von bevollmächtigten Parteien beigebrachten Vollmachten sind im Originale oder in beglaubigter Abschrift bei dem Amte aufzubewahren (§. 6 des Gesetzes vom 21. September 1869).

Zu dem Amtsbuche ist ein alphabetisches Nachschlageregister zu führen, in welchem die Namen der Parteien, zwischen welchen ein Vergleich geschlossen wurde, unter Anführung der Seite des Amtsbuches, auf welcher der Vergleich eingetragen ist, ersichtlich gemacht werden.

§. 24.

Wo es der größere Geschäftsumfang eines Vermittlungsamtes erheischt, ist von demselben ein eigenes Geschäftsprotokoll zu führen, in welchem die geschehenen Anmeldungen, die hierüber verfügten Vorladungen und der Umstand, ob eine Vergleichsverhandlung gepflogen wurde und ein Vergleich zu Stande gekommen sei oder nicht, ersichtlich zu machen sind.

§. 25.

Den betheiligten Personen ist auf mündliches oder schriftliches Ansuchen über den abgeschlossenen Vergleich eine Amtsurkunde auszufertigen.

Diese Amtsurkunde hat unter Beziehung der Zahl des Bandes des Amtsbuches eine wortgetreue Abschrift des in dasselbe Eingetragenen zu enthalten (§. 22); sie ist vom Gemeindevorsteher und einem Mitgliede des Vermittlungsamtes zu unterschreiben und mit dem Gemeindesiegel zu versehen (§. 7 des Gesetzes vom 21. September 1869).

§. 26.

Die vor dem Vermittlungsamte in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen abgeschlossenen Vergleiche haben die Kraft gerichtlicher Vergleiche und es sind die den Bestimmungen des §. 25 entsprechenden Amtsurkunden über solche Vergleiche den amtlichen Ausfertigungen gerichtlicher Vergleiche gleich zu achten (§. 8 des Gesetzes vom 21. September 1869).

§. 27.

Wenn sich die Parteien auf die Zahlung einer Geldsumme von oder unter 50 fl., oder statt der Leistung beweglicher Sachen auf die Zahlung eines 50 fl. nicht übersteigenden Geldbetrages an den Berechtigten verglichen haben, so ist bei der Eintragung des Vergleiches in das Amtsbuch jener Stempel durch Ueberschreibung zu verwenden, welcher nach Scala II auf den verglichenen Betrag entfällt.

Die Ausfertigungen der Amtsurkunde unterliegen dem gleichen Stempel, wie der Vergleich selbst.

Wird um Ausfertigung einer Amtsurkunde schriftlich oder protokollarisch angesucht, so ist dieses Ansuchen in den vorbezeichneten Fällen vom Eingaben- oder Protokollstempel befreit.

Für die Eintragungen von Vergleichen über höhere Beträge in das Amtsbuch ist dieselbe Gebühr zu entrichten, wie von gerichtlichen Vergleichen, und es unterliegen die Amtsurkunden demselben Stempel, wie Ausfertigungen gerichtlicher Vergleiche (§. 9 des Gesetzes vom 21. September 1869).

§. 28.

Die für das Vermittlungsamt erforderlichen Räumlichkeiten sind von der Gemeinde, oder bei einem gemeinsamen Vermittlungsamte in dem Orte, wo dasselbe seinen Amtssitz hat, auf Kosten der zu diesem Zweck vereinigten Gemeinden beizustellen.

Die Auslagen für das Vermittlungsamt werden durch die Gemeindevertretung und, wenn mehrere Gemeinden ein gemeinsames Vermittlungsamt bestellt haben, durch die betreffenden Gemeindevertretungen festgesetzt.

Der an Jahren älteste Gemeindevorsteher hat die Ausschüsse jener Gemeinden, welche ein gemeinschaftliches Vermittlungsamt besitzen, nach den Vorschriften der Gemeindeordnung zu einer Sitzung einzuberufen, in welcher der Kostenaufwand für das Vermittlungsamt festzusetzen ist.

Der Beschluß dieser Versammlung ist für die einzelnen Gemeinden bindend, und der festgestellte Aufwand von diesen, nach Verhältniß ihrer directen Steuern (mit Ausschluß des Kriegszuschlages), wie andere Gemeindeumlagen (§. 73 G. O.) zu tragen.

§. 29.

Das Amt des Vertrauensmannes ist ein Ehrenamt, daher unentgeltlich zu besorgen.

Doch gebührt dem Vertrauensmanne auf Verlangen der Ersatz für die wirklichen und nothwendigen Auslagen. (§. 23 G. O.)

§. 30.

Von den Parteien darf unter keinem Vorwande eine Gebühr, mit Ausnahme jener für die Vergleichsstempel, allfällige Kosten für einen Localaugenschein (§. 19, Absatz 4) oder Zustellungen abgefordert werden.

§. 31.

In Wien oder in anderen ausgedehnten oder volkreichen Gemeinden können Vermittlungsämter für einzelne Abtheilungen des Gemeindegebietes bestellt werden.

§. 32.

Die Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 14. April 1874.

Franz Joseph m. p.

Lasser m. p. Glaser m. p. Pretis m. p.

Landesgesetz

vom 24. April 1874, mit welchem die §§. 13, 25, 26, 28 und 29 der Landtags-Wahlordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 26. Februar 1861 abgeändert werden.

(Landesgesetzblatt vom 13. Mai 1874, Nr. 25.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreichs unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 13, 25, 26, 28 und 29 der Landtags-Wahlordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 26. Februar 1861 haben außer Wirksamkeit zu treten und künftighin folgendermaßen zu lauten:

§. 13.

„Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen, welche von den Wahlberechtigten der Gemeinden aus ihrer Mitte zu wählen sind.

Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je 500 Einwohner Einen Wahlmann zu wählen.

Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch 500 ergeben, haben als 500 zu gelten.

Gemeinden mit weniger als 500 Einwohner wählen Einen Wahlmann."

§. 25.

„Die Liste der Wähler in jeder der im §. 2 angeführten Ortschaften (Städte und Märkte) ist von deren Gemeindevorstande mit genauer Beachtung der Bestimmungen der §§. 12 und 17 zu verfassen.

Die Listen hat der Gemeindevorsteher im Amtslocale der Gemeinde zu Jedermanns Einsicht aufzulegen. Gleichzeitig ist die Auflegung unter Anberaumung einer achttägigen, vom Tage der geschehenen Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist öffentlich bekannt zu machen.

Ein Pare der Liste hat der Gemeindevorsteher an die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde oder an jenen Bezirkshauptmann vorzulegen, welcher vom Statthalter mit der Entscheidung der Reclamationen beauftragt worden ist.

Reclamationen gegen die Wählerliste können von den Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder Weglassung von Wahlberechtigten bei dem Gemeindevorsteher eingebracht werden.

Die bei dem Gemeindevorsteher einlangenden Reclamationen sind von ihm innerhalb drei Tagen an die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde oder in Städten mit eigenen Statuten außer der Landeshauptstadt an jenen Bezirkshauptmann vorzulegen, welchen der Statthalter mit der Reclamationsentscheidung beauftragt.

Ueber die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen entscheidet der Vorsteher der landesfürstlichen politischen Behörde, welchem die Gemeinde unmittelbar unterstellt ist oder der mit dieser Entscheidung beauftragte Bezirkshauptmann, und kann gegen diese Entscheidung innerhalb drei Tagen die Berufung an den Statthalter eingebracht werden.

Die Entscheidung des Statthalters ist in jedem Falle endgiltig.

Reclamationen und Berufungen, die nach Ablauf der Frist eingebracht werden, sind als verspätet zurückzuweisen.

Der zur Reclamationsentscheidung berufene landesfürstliche Beamte hat bis 24 Stunden vor dem Wahltermine etwa nothwendige Berichtigungen der Wählerliste von Amtswegen vorzunehmen."

§. 26.

„Jede nach dem vorangehenden Paragraphen zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtags-Wählerlisten der Städte und Märkte berufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde des Anfanges der Wahlhandlung, sowie die Stunde des Schlusses der Stimmgebung zu enthalten haben.

Wenn mehrere Städte und Märkte, welche nicht zu derselben Bezirkshauptmannschaft gehören, zu einem Wahlbezirke vereinigt sind, so hat der Vorstand jener Bezirkshauptmannschaft, zu welcher der Hauptwahlort gehört, die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung zu ertheilen.

In Städten mit eigenen Statuten kann mit der Ausfertigung der Legitimationskarten der Gemeindevorsteher beauftragt werden.

Den Wählern (in Städten) sind die Legitimationskarten in die Wohnung zuzustellen; die Zustellung kann dem Gemeindevorsteher übertragen werden.

Auch sind die Wähler in ortsüblicher Weise aufzufordern, ihre Legitimationskarten in jenen Fällen, in denen sie aus welchem Grunde immer längstens 24 Stunden vor dem Wahltage nicht zugestellt worden wären, persönlich zu erheben."

§. 28.

„Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat jede politische Bezirksbehörde für jede in ihrem Sprengel gelegene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im §. 2 aufgeführten Städte und Märkte) auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten anwesenden Bevölkerung nach Vorschrift des §. 13 die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen und dem Gemeindevorstande mit der Weisung bekannt zu geben, das Verzeichniß der nach den Bestimmungen der §§. 14 und 17 zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder zu verfassen und vorzulegen.

Bezüglich der Richtigstellung der Wählerlisten, sowie der Ausübung des Reclamationsrechtes der Wahlberechtigten haben dieselben Bestimmungen wie bei der Richtigstellung der Wählerlisten der Städte und Märkte (§. 25) zu gelten."

§. 29.

„Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat nach Einlangen des Verzeichnisses der zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder den Tag, die Stunde und den Ort dieser innerhalb des Gemeindegebietes vorzunehmenden Wahl festzusetzen, die Wählerlisten nach erfolgter Reclamationsentscheidung richtig zu stellen, zur Leitung der Wahl einen Wahlcommissär zu bestimmen und den Gemeindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig mit der Weisung in die Kenntniß zu setzen, die wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Vornahme der Wahl einzuladen."

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister des Innern beauftragt.

Wien, am 24. April 1874.

Franz Joseph m. p.

Lasser m. p.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 12. März 1874, Z. 3579.

Anläßlich der über Gemeinderathsauftrag vom 12. April 1873, Z. 1968, vorgenommenen commissionellen Revision der Turnhallen wird beschlossen:

I. in Betreff der Turnlocalitäten selbst.

a) In Zukunft ist bei Neubauten von Schulhäusern, wenn irgend möglich, für die Turnlocalitäten ein eigener Schoppen zu erbauen oder sind dieselben in einem eigenen Tracte,

keinesfalls im Souterrain, unterzubringen. Bei Feststellung der diesfälligen Pläne ist der Fachbeamte des Bauamtes und ein Experte beizuziehen und ist über die Errichtung eines eigenen Turnschoppens in jedem speciellen Falle Beschluß zu fassen.

b) Bezüglich der Herstellung des Fußbodens im Turnraume gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Landesschulraths-Erlaß vom 3. Jänner 1874, Z. 3145, §. 12).

c) Bei den neu zu errichtenden Turnlocalitäten sollen Schubfenster hergestellt, bei den bestehenden aber die bisherigen Fenster belassen werden.

d) Die Weißigung soll nach Ermessen des mit der Ueberwachung betrauten Ingenieurs nach Erforderniß jährlich vorgenommen werden.

e) Auf der Gußhausrealität (IV. Bezirk) ist wo möglich eine Doppelschule mit entsprechenden Turnlocalitäten zu erbauen, sollte jedoch der Bau für eine Doppelschule zu klein sein, so wäre jedenfalls für einen eigenen Turnschoppen Sorge zu tragen.

II. in Betreff der Einrichtung.

a) Die Turngeräthe sind in Zukunft nach einem eigenen Tarife abgesondert sicher zu stellen und nach Mustern durch einen Fachmann zu liefern.

b) Zu den Schlußkollaudirungen von Turnsaaleinrichtungen ist ein Experte beizuziehen, sowie stets Experte in Angelegenheit von Turnplatzeinrichtungen zuzuziehen sind.

c) Es ist ein eigenes Depôt zu errichten, in welchem stets alle ihrer Natur nach an sämmtlichen Turnanstalten zu verwendenden Turngeräthe in Vorrath vorhanden sein müssen. (Das Bauamt wird eine Vorlage über Verwendung eines Raumes im städtischen Materialdepôt erstatten.)

III. in Betreff der Oberaufsicht und Leitung der Turnanstalten.

Sowohl die Einrichtung neuer Turnplätze als auch die Beaufsichtigung sämmtlicher Turnplätze hinsichtlich der Geräthe wird ausschließlich einem turnkundigen Stadtbauamtsbeamten übertragen.

Diesem wird ein fachkundiger Diener beigegeben, welcher die kleinen Arbeiten und Reparaturen auf den Turnplätzen zu besorgen hat und für jeden Turnplatz 15 fl. per Jahr als Honorar erhalten soll.

Der Bauamts-Beamte hat außer seinen Amtsstunden die Ueberwachung der Turnplätze zu besorgen und hiefür eine Remuneration von 500 fl. zahlbar in monatlichen Raten zugleich mit seinem Gehalte, und zwar vom 1. Juli 1873 an, zu erhalten.

Dermal wurde vom Bauamte der Ingenieur-Adjunct Bischof als turnkundiger Beamter in Vorschlag gebracht, welche Bestellung zur Kenntniß genommen wird.

Die Aufnahme eines geeigneten Individuums als Diener wird gleichfalls dem Bauamte überlassen und ist dem Magistrate hievon die Anzeige zu erstatten.

Die Instruction für den Bauamts-Beamten (auf den übrigens die Vorschriften der Dienstpragmatik Anwendung finden) und für den Turnplatzdiener werden mit einigen Zusätzen genehmigt.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1874. (Ausgegeben und versendet am 12. Juni 1874.) **Nr. 8.**

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Landesgesetz vom 16. April 1874,

wirksam für das

Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns,

betreffend die Vereinigung der Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung.

(Landesgesetzblatt vom 21. Mai 1874, Nr. 26.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das sechste Hauptstück der Gemeindeordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 31. März 1864, L. G. Bl. Nr. 5, betreffend die Vereinigung der Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung, wird außer Kraft gesetzt.

Artikel II.

An Stelle der in dem sechsten Hauptstücke der Gemeindeordnung vom 31. März 1864 getroffenen gesetzlichen Bestimmungen haben die nachfolgenden Anordnungen über die Errichtung von Verwaltungsgemeinden zu treten.

§. 1.

Freiwillige Vereinigung.

Die Vereinigung einzelner Gemeinden desselben politischen Bezirkes zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung, sowohl in Betreff des selbstständigen (§. 26) als auch des übertragenen Wirkungskreises (§. 27 der Gemeindeordnung), kann auf dem Wege der freiwilligen Vereinbarung jederzeit in der in dem gegenwärtigen Gesetze festgestellten Art und Weise erfolgen.

Die getroffene Vereinbarung ist der Statthalterei zur Ertheilung der Genehmigung im Einverständnisse mit dem Landesausschusse vorzulegen.

§. 2.

Zwangsweise Vereinigung.

Gemeinden, welche die Mittel zur Erfüllung der im selbstständigen Wirkungskreise gelegenen polizeilichen Aufgaben (§. 26, Alinea 2, 4, 5, 6, 7 und 9 der Gemeindeordnung), sowie der aus dem übertragenen Wirkungskreise erwachsenen Verpflichtungen nicht besitzen, können mit anderen Gemeinden desselben politischen Bezirkes zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung durch ein Landesgesetz vereinigt werden.

§. 3.

Wirkungskreis.

Bei der zwangsweisen Vereinigung mehrerer Gemeinden erstreckt sich die gemeinschaftliche Geschäftsführung rücksichtlich des selbstständigen Wirkungskreises nur für nachstehende Angelegenheiten:

a) Die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums;
b) die Lebensmittelpolizei und die Ueberwachung des Marktverkehrs; insbesondere die Aufsicht über Maß und Gewichte;
c) die Gesundheitspolizei;
d) die Gesinde- und Arbeiterpolizei und die Handhabung der Dienstbotenordnung;
e) die Sittlichkeitspolizei;
f) die Bau- und Feuerpolizei, die Handhabung der Bauordnung und Ertheilung der polizeilichen Baubewilligung.

§. 4.

Verwaltungsgemeinde.

Die zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung vereinigten Gemeinden bilden, insoweit es sich um die gemeinschaftlich zu besorgenden Angelegenheiten handelt, eine Verwaltungsgemeinde, welcher bezüglich dieser Angelegenheiten alle Rechte und Pflichten einer Ortsgemeinde zustehen, insoweit nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen eine Ausnahme begründet wird.

In allen nicht gemeinschaftlich zu besorgenden Angelegenheiten bleibt den Einzelngemeinden ihre volle Selbstständigkeit gewahrt.

§. 5.

Vertretung der Verwaltungsgemeinde.

Die Verwaltungsgemeinde wird in ihren Angelegenheiten gleich einer Ortsgemeinde durch einen Ausschuß und einen Vorstand vertreten. (§. 13, Gemeindeordnung.)

Jede der Einzelngemeinden, aus denen die Verwaltungsgemeinde besteht, behält jedoch ihre eigene Vertretung, d. i. ihren eigenen Ausschuß und Vorstand.

§. 6.

Verwaltungsausschuß.

In den Ausschuß entsendet jede Einzelngemeinde bis zu einer Einwohnerzahl von 500 Seelen zwei Mitglieder und für je weitere 250 Seelen ein Mitglied.

§. 7.

Der Vorsteher der Einzelngemeinde ist Kraft seines Amtes Mitglied des Ausschusses, wird jedoch in die auf die betreffende Gemeinde entfallende Zahl von Mitgliedern (§. 6) eingerechnet; die übrigen nach obiger Bestimmung auf jede Einzelngemeinde entfallenden Mitglieder des Ausschusses werden von den betreffenden Ortsgemeinde-Ausschüssen gewählt.

Befinden sich unter den Ortsgemeinde-Ausschüssen Mitglieder, welche ohne Wahl in dieselben einzutreten berechtigt sind (§. 17 G. O.), so haben dieselben, insoferne deren Zahl nicht zwei übersteigt, gleichfalls ohne Wahl in den Ausschuß einzutreten. Ist deren Zahl größer als zwei, so haben sie aus sich zwei Ausschußmitglieder zu wählen.

Sollte aber unter denselben sich einer befinden, der ein Fünftel der Steuer der gesammten Verwaltungsgemeinde bezahlt, so tritt derselbe ohne Wahl ein und ist nur mehr der zweite zu wählen. Zahlen zwei, jeder ein Fünftel der Gesammtsteuer, so haben diese beiden mit Ausschluß der übrigen ohne Wahl einzutreten.

Dieselben sind in die oben festgesetzte Zahl der Mitglieder des Ausschusses nicht einzurechnen. Bezüglich ihrer Stellvertretung gelten die Bestimmungen des §. 17, Gemeindeordnung.

Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses hat in der für die Wahl der Gemeinderäthe durch die Gemeindewahlordnung vorgeschriebenen Weise zu erfolgen.

§. 8.

Verwaltngsgemeindevorstand.

Der Vorstand der Gemeinde besteht aus einem Vorsteher, dessen Stellvertreter und aus den Vorstehern der Einzelngemeinden. Letztere und der Stellvertreter des Vorstehers haben die Functionen der Gemeinderäthe zu versehen, wodurch sie jedoch von den Functionen als Vorsteher der Einzelngemeinde nicht enthoben sind, sondern für die Ausführung der Beschlüsse des Ausschusses der Verwaltungsgemeinde zu sorgen haben.

Der Vorsteher und sein Stellvertreter können nur aus der Mitte des Ausschusses gewählt werden, und haben die im §. 22, Gemeindeordnung, vorgeschriebene Angelobung zu leisten.

Für die Vornahme der Wahl derselben gelten die gleichen Vorschriften, wie für die Wahl des Vorstandes der Ortsgemeinde.

§. 9.

Amtsdauer.

Falls der Vorsteher einer Einzelngemeinde aufhört, Vorsteher derselben zu sein, hat derselbe aus dem Ausschusse auszuscheiden.

Im Uebrigen gelten in Betreff der Amtsdauer des Ausschusses und Vorstandes der Verwaltungsgemeinde die Bestimmungen des §. 20, Gemeindeordnung, und bezüglich einer Ersatzwahl die rücksichtlich der Ersatzwahl für den Gemeindevorstand bestehenden Bestimmungen des §. 21, Gemeindeordnung, endlich bezüglich des Rechtes, die Wahl abzulehnen, die Bestimmungen des §. 41 der Gemeindewahlordnung.

§. 10.

Wirkungskreis des Verwaltungsgemeinde-Ausschusses.

In den Wirkungskreis des Ausschusses gehört:

1. Die Wahl des Vorstehers und dessen Stellvertreters;

2. die Festsetzung des Voranschlages für die gemeinsamen Auslagen und die Erledigung der Jahresrechnung der Verwaltungsgemeinde;

3. die Erlassung von polizeilichen Vorschriften innerhalb der durch den §. 25, Gemeindeordnung, festgesetzten Beschränkungen;

4. die Beschlußfassung über jene Angelegenheiten, welche im Sinne des §. 3 dieses Gesetzes als gemeinsame Angelegenheiten der Gemeinden erklärt worden sind.

Die für die Verwaltungsgemeinde erforderlichen Geldmittel werden, falls dieselbe nicht ein eigenes Vermögen besitzt, in der Art aufgebracht, daß die nach dem Beschlusse des Ausschusses sich ergebende Summe auf die Einzelngemeinden im Verhältnisse des directen Steuerguldens repartirt wird.

§. 11.

Wirkungskreis des Vorstandes.

Dem Vorstande der Verwaltungsgemeinde gebühren alle Rechte und obliegen alle Pflichten eines Vorstandes einer Ortsgemeinde.

§. 12.

Art der Geschäftsführung.

Für die Art der Geschäftsführung des Ausschusses und Vorstandes der Verwaltungsgemeinde, dann die Aufsicht über dieselbe, gelten dieselben Bestimmungen, welche für den Vorstand, den Ausschuß einer Ortsgemeinde und die Aufsicht über dieselbe maßgebend sind.

§. 13.

Amtsort.

Ueber die Bestimmung des Ortes, wo das Verwaltungsamt seinen Sitz hat (Amtsort), hat Folgendes zu gelten:

a) Ist unter den zu vereinigenden Gemeinden eine, welche für sich allein das Mittel zur Ausübung des ganzen übertragenen Wirkungskreises besitzt, so ist dieselbe Kraft des Gesetzes der Amtsort;

b) befindet sich unter den zu vereinigenden Gemeinden keine, welche die Mittel zur Ausübung des ganzen übertragenen Wirkungskreises besitzt, und einigen sich die Gemeinden nicht freiwillig über den Amtsort, so entscheidet die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse, wobei aber darauf zu achten ist, daß jener Ort zum Amtsorte gewählt werde, von welchem aus die Verbindung mit den übrigen Ortschaften die leichteste und sicherste ist;

c) befindet sich unter den zu vereinigenden Gemeinden eine Stadt oder ein Markt, so ist dieser Ort in der Regel als Amtsort zu bestimmen.

Die Gemeinde, welche zum Amsorte bestimmt wurde, hat das Amtslocale beizustellen.

Die Verwaltungsgemeinde führt den Namen des Amtsortes.

§. 14.

Der Vorsteher ist nicht verpflichtet, im Amtsorte zu wohnen, hat aber, wenn er in einer anderen Gemeinde wohnt, an bestimmten Tagen und Stunden im Amtslocale der Verwaltungsgemeinde anwesend zu sein.

§. 15.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 16.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 16. April 1874.

Franz Joseph m. p.

Lasser m. p.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. November 1873, Z. 21.161 ex 1873, Mag. Z. 1400 ex 1874,

betreffend die Anlegung der Wasserbücher.

Durch die Ministerialverordnung vom 20. September 1872 (L. G. B. Nr. 26) wurden die Modalitäten bestimmt, welche bezüglich der Einrichtung und Führung des Wasserrechtsbuches mit der Wasserkarten- und Urkundensammlung zu beobachten sind.

Nach Inhalt dieser Verordnung zerfällt die Operation wegen Anlegung des Wasserbuches in zwei Theile:

I. in die Erhebung der bestehenden Wasserrechte, beziehungsweise Wassergenossenschaften;

II. in die Anlegung des Wasserbuches selbst.

Zu I. In Gemäßheit des §. 4 dieser Verordnung haben die Wasserberechtigten, beziehungsweise Vorstände der Wassergenossenschaften, der Bezirksbehörde die erforderlichen Daten durch Ausfüllung der ihnen zugestellten Formulare (Anmeldungsbogen) zu liefern.

Zu diesem Behufe erhält der Wiener Magistrat 10 Stück Formularien A nebst der dazu gehörigen Belehrung zum Zwecke der Erhebung der Wasserrechte, und 6 Stück Formularien B nebst der dazu gehörigen Belehrung zum Zwecke der Erhebung der Wassergenossenschaften.

Mit diesen Formularien (Anmeldungsbogen) sind die im Stadtgebiete befindlichen Wasserberechtigten, respective Vorstände der Wassergenossenschaften, und zwar die ersteren mit den Formularien A und die letzteren mit den Formularien B, behufs deren Ausfüllung und Wiedervorlage binnen einer festzustellenden angemessenen Frist zu betheilen.

Jedem Anmeldungsbogen ist die entsprechende Belehrung beizugeben.

In der gleichen Frist sind auch diejenigen Parteien, welche es vorziehen, die erforderlichen Daten bei der politischen Bezirksbehörde, respective der selbstständigen Communalbehörde, mündlich abzugeben, auf den obigen Formularien zu Protokoll zu vernehmen.

Die sohin eingelangten ausgefüllten Eingaben sind nach §. 5 der Ministerialverordnung zu prüfen und sind die etwa nothwendigen Aufklärungen und Ergänzungen nach Thunlichkeit im kürzesten Wege einzuholen.

Aus dieser Hinweisung auf den „kürzesten Weg", auf welchem die gedachten im § 5 und im zweiten Absatze des §. 6 bezeichneten Erörterungen erforderlichen Falls einzuholen sind, ergibt sich, daß die bezogene Vorschrift die Einleitung besonderer kostspieliger Erhebungen oder Commissionen für den nächsten Zweck der Eintragung eines bestehenden Wasserrechtes in das Wasserbuch ausschließt. Die zum ebenerwähnten Zwecke etwa erforderlichen Aufklärungen und Ergänzungen sind nämlich in der Regel entweder mittelst der Vernehmung der Betheiligten im Amtsorte oder im Wege schriftlicher Einholung zu beschaffen. Für den Fall, als auf dem eben angegebenen Wege nicht jeder Zweifel bezüglich des einzutragenden Wasserrechtes behoben worden wäre, kommt dann sofort der zweite und dritte Absatz des § 6 zur Anwendung, d. h. es ist der factische Zustand in dem Wasserbuche unter Bezeichnung des gegen die vollständige Eintragung obwaltenden Anstandes ersichtlich zu machen, und die Eintragung seinerzeit, sobald der Anstand durch instanzmäßige Entscheidung beseitiget sein wird, zu vervollständigen.

Zu II. Nach erfolgter Feststellung der Wasserrechte und Wassergenossenschaften ist sofort zur Anlage des Wasserbuches zu schreiten.

Zu diesem Behufe erhält der Wiener Magistrat 40 Stücke des Formulares A und 10 Stücke des Formulares B.

Die Formularien A und B, und zwar die ersteren voran, sind nach §. 9 der Verordnung in einem festeingebundenen Foliobande anzulegen und mit der im obigen Paragraphe angeführten Bezeichnung zu versehen.

Zwischen den Formularien A und B ist ein Titelblatt einzuschalten und dasselbe mit „Vormerk über Wassergenossenschaften" zu überschreiben.

Die Nummern der Blätter sind sowohl für Formulare A als für Formulare B fortlaufend.

In dieses Wasserbuch sind die festgestellten Wasserrechte, beziehungsweise Wassergenossenschaften, nach Maßgabe der §§. 6—8 einzutragen, und ist die Partei hiervon unter Rückschluß der Urkunde zu verständigen.

Der gleichfalls einzubindende Index ist in gewöhnlicher Weise, jedoch mit der Abtheilung für Wasserrechte und Wassergenossenschaften, zu führen.

Von den den Eingaben beigelegten Urkunden sind Abschriften nach §. 11 der Verordnung in der Urkundensammlung mit der Abtheilung in Wasserrechte und Wassergenossenschaften unter zwei steifen Pappendeckeln, welche mit Bändern zum Zubinden und von Außen auf einer Seite mit der Bezeichnung „Urkundensammlung zum Wasserbuche" zu versehen sind, zu verwahren.

Behufs der ferneren Führung dieser Urkundensammlung wird Sorge zu tragen sein, daß von allen Erledigungen, womit Wasserrechte, respective Wassergenossenschaften, begründet, geändert oder behoben werden, somit auch von den Entscheidungen einer höheren Instanz Abschriften genommen und letztere in die Urkundensammlung eingelegt werden. Bezüglich der Wasserkarten wird die weitere Weisung nachfolgen.

Formulare A.

Anmeldungsbogen für Wasserrechte.

Postzahl 1	Bezeichnung des Ortes, Gewässers, des Besitzers, der Wassergenossensch., der Wasserkarte 2	Wasserbenützung und bezügliche Anlagen 3	Auf das Wasserrecht sich beziehende Dienstbarkeiten 4	Beziehung auf die Urkundensammlung 5	Anmerkung 6

Belehrung
zur
Anmeldung der Wasserrechte.

Nach §. 95 des im Landesgesetz-Blatte Nr. 56 des Jahres 1870 kundgemachten Gesetzes vom 28. August 1870 über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer ist bei jeder politischen Bezirksbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Stadtgemeinde mit besonderem Statute) ein Wasserbuch zur Ersichtlichmachung der im Bezirke bestehenden Wasserrechte nebst Wasserkarten zu führen.

Die Art und Weise, wie das Wasserbuch zu führen ist, bestimmt die Ministerialverordnung vom 20. September 1872 Landesgesetz-Blatt Nr. 26.

Hienach sind sämmtliche in einem politischen Bezirke bereits bestehenden oder auf Grund des obbezogenen Gesetzes neu erworbenen Wasserrechte in dem Wasserbuche dergestalt zu verzeichnen, daß jedes einzelne Wasserrecht in ein eigenes Blatt nach dem vorgeschriebenen Formulare eingetragen wird.

Zum Zwecke dieser Eintragung ist jeder Wasserrechtsbesitzer verpflichtet, die Rubriken des ihm zukommenden Anmeldungsbogens in nachstehender Weise genau auszufüllen:

Die erste Rubrik, welche die fortlaufende Nummer, unter welcher das Wasserrecht im Wasserbuche einzutragen ist, enthält, wird von der politischen Bezirksbehörde ausgefüllt.

Die zweite Rubrik ist bestimmt zur Eintragung des Wasserrechtes.

Als solches ist nach den §§. 15 und 16 des Gesetzes vom 28. August 1870 bei öffentlichen Gewässern jede andere Benützung als das bloße Baden, Waschen, Tränken u. s. w., daher jede Vorrichtung oder Aenderung, welche auf die Beschaffenheit des Wassers, auf den Lauf desselben oder auf die Höhe des Wasserstandes Einfluß nehmen oder die Ufer gefährden kann und daher der Bewilligung der zuständigen Behörde bedarf, — anzusehen.

Bei Privatgewässern ist jede Benützung, wodurch auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung entsteht und daher der Bewilligung der Behörde bedarf, in dieser Rubrik anzugeben.

Zur näheren Bezeichnung eines Wasserrechtes ist Folgendes anzuführen:

a) die Gemeinde, beziehungsweise Ortschaft, in deren Gebiete sich das Wasserrechtsobject befindet;

b) das Gewässer und die Uferseite desselben, z. B. am linken Ufer des Kehrbaches;

c) die Liegenschaft, mit deren Besitz das Wasserrecht verbunden ist, z. B. die Rudersbachmühle Nr. 15;

d) der Name des oder der Besitzer oder insoferne eine Wassergenossenschaft Besitzer ist, der Name derselben.

Die dritte Rubrik ist bestimmt zur Angabe der Wasserbenützung und der bezüglichen Anlagen.

In dieselbe sind daher aufzunehmen:

a) Zweck und Art der Wasserbenützung, z. B. Einzapfung, Flasselvorrichtung u. s. w., zum Zwecke der Wiesenbewässerung, Stauwehre zur Anspannung der Wasserkraft u. s. w.;

b) Umfang der Wasserbenützung, z. B. Wassereinlauf zur Wiesenbewässerung in der Zeit von Samstag Nachmittags bis Sonntag Abends;

c) Maß der Wasserbenützung, z. B. Flasselvorrichtung mit 6 Zoll Breite und 6 Zoll Höhe;

d) Angabe der erlaubten Wasserstandshöhe.

Hier ist anzugeben die Höhe des verhaimten Oberwasserspiegels, die Höhe der Stauvorrichtung u. s. w.

e) Standort und Form der Staumaße.

Hier sind die Daten des Haimprotokolles in Bezug auf die Staumaße anzuführen.

f) Vorrichtungen für den Wassereinlauf, für die Wasserleitung und Wasserstauung, so wie alle anderen für den Umfang und die Art der Wasserbenützung maßgebenden Anlagsobjecte.

g) Beziehung auf die Urkunden und sonstigen Behelfe, auf welche sich das Wasserrecht gründet.

Diese Urkunden sind entweder im Originale oder in beglaubigter Abschrift der Anmeldung beizuschließen und werden nach erfolgter Eintragung in die Urkundensammlung der Partei wieder zurückgestellt werden.

Sollten solche Nachweisungen nicht ausfindig gemacht werden, so ist dies anzugeben;

z. B. Urkunden über dieses Wasserrecht bestehen nicht, dieses Recht besteht seit unvordenklichen Zeiten.

In die vierte Rubrik sind die auf das Wasserrecht sich beziehenden Dienstbarkeiten einzutragen, z. B.: Laut Vertrages vom 12. October 1832 hat der Besitzer des Wasserrechtes die Servitut der Leitung der Brunnenröhren über die Wiesenparcelle Nr. 225 des Georg Alt, Hausbesitzer Nr. 15 in Neunkirchen u. s. w.

In der fünften Rubrik sind die beigeschlossenen Urkunden unter Beifügung der Anzahl anzuführen.

In der sechsten Rubrik „Anmerkung" sind etwaige besondere, auf das Wasserrecht sich beziehende Umstände, z. B.: in Betreff dieses Wasserrechtes ist ein Rechtsstreit in zweiter Instanz anhängig ꝛc., anzuführen.

Da jedes Wasserrecht auf einem besonderen Blatte einzutragen ist, so sind verschiedene Wasserrechte, welche etwa einer und derselben Person gehören, auch auf besonderen Anmeldungen zur Kenntniß der Bezirksbehörde zu bringen.

Die in vorstehender Weise vollständig ausgefüllten und gefertigten Anmeldungsbögen sind unter Anschluß der betreffenden Urkunden bei Vermeidung der im §. 64 des Gesetzes vom 28. August 1870 angegebenen Strafe in der verzeichneten Frist an die Gemeindevorstehung einzusenden.

Sollte ein Wasserrechtsbesitzer es vorziehen, die betreffenden Daten behufs deren ämtlicher Aufnahme bei der politischen Bezirksbehörde mündlich abzugeben, so ist ihm dies gestattet.

Formulare B. **Anmeldungsbogen für Wassergenossenschaften.**

Postzahl 1	Benennung der Wassergenossenschaft, Postzahl des Wasserbuches, Sitz der Vereinsleitung 2	Zweck und Umfang der Wassergenossenschaft, Zahl der Mitglieder 3	Name, Stand, Wohnort des Vorstandes 4	Name, Stand, Wohnort und Unterschrift der für den Vorstand zeichnenden Personen 5	Beziehung auf die Urkundensammlung 6	Anmerkung 7

Belehrung
zur
Anmeldung der Wassergenossenschaften.

Nach §. 95 des im Landesgesetz-Blatte Nr. 56 des Jahres 1870 kundgemachten Gesetzes vom 28. August 1870 über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer ist bei jeder politischen Bezirksbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Stadtgemeinde mit besonderem Statute) ein Wasserbuch zur Ersichtlichmachung der im Bezirke bestehenden Wasserrechte nebst Wasserkarten zu führen.

In diesem Wasserbuche sind nach §. 52 des bezogenen Gesetzes die im politischen Bezirke bestehenden Wassergenossenschaften in einem besonderen Vormerke ersichtlich zu machen.

Die Art und Weise, wie das Wasserbuch zu führen ist, bestimmt die Ministerialverordnung vom 20. September 1872, Landesgesetz-Blatt Nr. 26.

Hiernach sind sämmtliche in einem politischen Bezirke bestehenden Wassergenossenschaften in einem besonderen, dem Wasserbuche beizuheftenden Vormerke nach dem vorgezeichneten Formulare, und zwar jede Wassergenossenschaft auf einem besonderen Blatte, zu verzeichnen.

Zum Behufe dieser Eintragung ist jede Wassergenossenschaft verpflichtet, die Rubriken des ihr zukommenden Anmeldungsbogens in nachstehender Weise genau auszufüllen:

Die erste Rubrik, welche die fortlaufende Nummer, unter welcher die Wassergenossenschaft im Vormerke eingetragen ist, enthält, wird von der politischen Bezirksbehörde ausgefüllt.

Die zweite Rubrik ist bestimmt zur Eintragung der Wassergenossenschaft.

Hier sind anzuführen:

a) Die Benennung der Genossenschaft, z. B. Wassergenossenschaft am Kehrbache;

b) die der Genossenschaft zustehenden Wasserrechte unter Beziehung auf die Anmeldung, welche bezüglich dieser Wasserrechte abgesondert gemacht wurde;

c) der Sitz der Vereinsleitung.

In der dritten Rubrik sind anzuführen:

a) Der Zweck und Umfang der Genossenschaft unter Beziehung auf die Urkunde, womit die Anerkennung der Wassergenossenschaft von der zuständigen politischen Behörde ausgesprochen wurde, sowie auf die Statuten und

b) die Zahl der Mitglieder;

In die vierte Rubrik sind einzusetzen: Der Name, Stand und Wohnort des Vorstandes, der die Genossenschaft nach Außen vertritt.

In die fünfte Rubrik kommen einzutragen:

Der Name, Stand und Wohnort jener Personen, welche für den Vorstand zeichnen.

Dieselben haben diese Rubrik eigenhändig zu unterfertigen.

In der sechsten Rubrik sind die Urkunden, auf welche sich das Wassergenossenschafts-Verhältniß gründet, so wie die Anzahl der beigeschlossenen Urkunden anzuführen.

Diese Urkunden sind entweder im Originale oder in beglaubigter Abschrift der Anmeldung beizuschließen und werden nach erfolgter Eintragung in die Urkundensammlung der Partei wieder zurückgestellt werden.

Sollten solche Nachweisungen nicht ausfindig gemacht werden, so ist dies anzugeben; z. B.: Urkunden über diese Wassergenossenschaft bestehen nicht, dieselbe besteht seit dem Jahre 1835.

In der siebenten Rubrik sind etwaige besondere, auf die Wassergenossenschaft sich beziehende Umstände anzuführen.

Die in vorstehender Weise vollständig ausgefüllten und gefertigten Anmeldungsbögen sind unter Anschluß der betreffenden Urkunden bei Vermeidung der im §. 64 des Gesetzes vom 28. August 1870 angegebenen Strafe in der vorgezeichneten Frist an die Gemeindevorstehung einzusenden.

Sollte eine Wassergenossenschaft es vorziehen, die betreffenden Daten behufs deren ämtlicher Aufnahme bei der politischen Bezirksbehörde mündlich abzugeben, so ist ihr dies gestattet.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 19. Mai 1874, Z. 2209.

Der Gemeinderath beschließt, den Gemeinden Hütteldorf, Penzing, Rudolfsheim, Sechshaus und Fünfhaus das Wasser aus der herzogl. Albertinischen Leitung unter folgenden Modalitäten zu überlassen:

1. Die Albertinische Wasserleitung bleibt fortan Eigenthum der Commune Wien und wird der Betrieb und die Erhaltung dieser Leitung von dem Wr. Stadtbauamte auf Kosten der Gemeinde Wien besorgt werden.

2. Durch die Wasserabgabe aus der Albertinischen Leitung an die genannten Gemeinden wird kein Präjudiz für die Wasserabgabe aus der Hochquellenleitung geschaffen.

3. Die Wasserlieferung wird auf unbestimmte Zeit vereinbart und kann beiderseits ganzjährig gekündet werden.

4. Die Wasserabgabe geschieht nach der festgesetzten Zahl von Eimern, welche in continuirlichem Zulaufe innerhalb 24 Stunden geliefert und mittelst Zumessungswechsel gemessen werden.

5. Für das innerhalb je 24 Stunden zu liefernde Wasser-Quantum ist von den Wasser beziehenden Gemeinden jährlich der Preis von 2 fl. ö. W. pr. Eimer in $^1/_4$jährigen im Voraus fälligen Raten zu entrichten. Eine Aenderung dieses Wasserpreises kann erst nach fünf Jahren eintreten.

Eine besondere Vergütung für die Erhaltung und den Betrieb der Albertinischen Leitung ist von den Wasser beziehenden Gemeinden nicht zu leisten.

6. Die Auslaufbrunnen und die Abzweigungen vom Hauptrohre zu denselben sind in diesen Gemeinden mit Rücksicht auf die Druckhöhe des Wassers vom Stadtbauamte auf Kosten dieser Gemeinden auszuführen.

Ebenso hat die Aufstellung der Brunnen-Gehäuse durch das Stadtbauamt auf Kosten der betreffenden Gemeinden zu geschehen.

7. Aenderungen an der Wasserleitung, dürfen nur vom Stadtbauamte, resp. vom technischen Bureau der Wasserleitung, vorgenommen werden. Im Falle der Unterbrechung oder Verminderung im Wasserlaufe, sei es in Folge von Röhrengebrechen oder einer geringeren Ergiebigkeit der Quellen oder von anderen von der Gemeinde Wien unabhängigen Ursachen, wird von dieser keine Gewähr geleistet.

8. Unter diesen Modalitäten erhält die Gemeinde Penzing das Quantum von 400 Eimern per Tag, die Gemeinde Hütteldorf ebenfalls 400 Eimer per Tag und die Gemeinden Fünfhaus, Sechshaus und Rudolfsheim zusammen zur Vertheilung untereinander mit Rücksicht auf die Bevölkerungszahl von mehr als 70.000 Seelen das übrige Quantum von 4200 Eimer per Tag.

9. Ueber das Uebereinkommen wäre mit diesen Gemeinden ein Vertrag zu errichten. Die hiebei sich ergebenden Staatsgebühren haben die Wasser beziehenden Gemeinden zu tragen.

Für die Herstellung der Verbindung der bisher aus der Albertinischen Leitung gespeisten Brunnen, welche dermalen noch bestehen sollen, mit der Hochquellenleitung wird ein Betrag von 845 fl. bewilligt.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1874. (Ausgegeben und versendet am 17. Juni 1874.) Nr. 9.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 7. Mai 1874,

wodurch Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden.

(Reichsgesetzblatt vom 13. Mai 1874, Nr. 50.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Patent vom 5. November 1855 (R. G. Bl. Nr. 195) ist seinem vollen Inhalte nach aufgehoben.

Artikel II.

Die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche werden durch die unten folgenden Bestimmungen geregelt.

Artikel III.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und die Minister des Innern und der Justiz beauftragt.

Budapest, am 7. Mai 1874.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. Lasser m. p. Stremayr m. p. Glaser m. p.

Bestimmungen
zur
Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche.

I. In Ansehung der kirchlichen Aemter und Pfründen.

§. 1.

Für die Befähigung zur Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen sind die Staatsgesetze und die innerhalb derselben geltenden kirchlichen Vorschriften, sowie in besonderen Fällen die Stiftungsurkunden maßgebend.

§. 2.

Von Staatswegen wird zur Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen erfordert:

Die österreichische Staatsbürgerschaft,

ein in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten,

diejenige besondere Befähigung, welche für bestimmte kirchliche Aemter und Pfründen in den Staatsgesetzen vorgeschrieben ist.

Dieselben Eigenschaften werden bei jenen geistlichen Personen erfordert, welche zur Stellvertretung oder provisorischen Versehung dieser Aemter oder zur Hilfeleistung bei denselben berufen werden.

§. 3.

Die Besetzung der Erzbisthümer und Bisthümer, dann der Canonicate an sämmtlichen Capiteln, sowie die Ernennung der bischöflichen Generalvicare erfolgt in der bisherigen Weise.

In Fällen, wo die Besetzung nicht auf landesfürstlicher Ernennung oder einer landesfürstlich bestätigten canonischen Wahl beruht, ist die für eines der genannten kirchlichen Aemter in Aussicht genommene Person der staatlichen Cultusverwaltung anzuzeigen.

Gegen eine von der letzteren erhobene Einsprache (§. 2) darf die Besetzung oder Ernennung nicht stattfinden.

§. 4.

Hinsichtlich der von den Diöcesanbischöfen zu verleihenden kirchlichen Aemter und Pfründen bleibt das aus besonderen Titeln der Staatsgewalt oder sonst Jemandem zustehende Recht, die Person zu bezeichnen, welcher das kirchliche Amt oder die kirchliche Pfründe verliehen werden soll, vorbehalten.

Alle derartigen, nicht unter einem Privatpatronate stehenden kirchlichen Aemter und Pfründen, welche ganz oder zum größeren Theile aus dem Staatsschatze, dem Religionsfonde oder anderen öffentlichen Mitteln dotirt werden, können nur auf Grund einer durch die Staatsgewalt vorgenommenen Präsentation verliehen werden.

Im Verordnungswege wird bestimmt, durch welche Organe dieses Präsentationsrecht in den einzelnen Fällen auszuüben ist.

§. 5.

Für die Besetzung erledigter Canonicate und weltgeistlicher Seelsorgerpfründen ist ein Concurs auszuschreiben.

Die näheren Bestimmungen über denselben werden nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnungswege getroffen.

§. 6.

In Fällen der freien Verleihung oder einer nicht vom Kaiser oder von den landesfürstlichen Behörden ausgehenden Präsentation, dann in dem Falle der Bestellung eines Pfarrverwesers für eine incorporirte Pfründe hat der Bischof die hiefür ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen.

Der letzteren steht zu, dem Bischofe ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe (§. 2) mitzutheilen.

Wird von der Landesbehörde binnen 30 Tagen nach geschehener Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der Instituirung des betreffenden Geistlichen oder der Besetzung der incorporirten Pfründe nichts im Wege.

Gegen eine von der Landesbehörde erhobene Einwendung steht die Berufung an den Cultusminister offen.

Wird der Berufung nicht Folge gegeben, so darf die Instituirung oder Besetzung nicht statt finden.

§. 7.

Die Einsetzung der für kirchliche Aemter und Pfründen ernannten Personen in die mit diesen Aemtern und Pfründen verbundenen spirituellen Befugnisse steht den competenten kirchlichen Oberen zu.

Die Einführung in die mit diesen Aemtern und Pfründen verbundenen Einkünfte erfolgt durch die staatliche Cultusverwaltung unter Mitwirkung der Bischöfe und der Pfarrgemeinden und, sofern diese Aemter oder Pfründen einem Privatpatronate unterstehen, auch unter Mitwirkung der Kirchenpatrone.

Die Art und Weise dieser Mitwirkung wird nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnungswege geregelt.

§. 8.

Wenn ein Inhaber eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe die österreichische Staatsbürgerschaft verliert, oder wenn derselbe verbrecherischer oder solcher strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden ist, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstoßen oder zu öffentlichem Aergernisse gereichen, so hat die staatliche Cultusverwaltung seine Entfernung von dem Amte oder der Pfründe zu verlangen.

Hat sich ein Seelsorger eines Verhaltens schuldig gemacht, welches sein ferneres Verbleiben in dem kirchlichen Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheinen läßt, so kann die staatliche Cultusverwaltung seine Entfernung von der Ausübung des kirchlichen Amtes verlangen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf jene geistlichen Personen Anwendung, welche zur Stellvertretung oder provisorischen Versehung dieser Aemter oder zur Hilfeleistung bei denselben berufen werden.

Wird dem Verlangen der Regierung seitens der kirchlichen Behörden in angemessener Frist nicht entsprochen, so ist das Amt oder die Pfründe für den staatlichen Bereich als erledigt anzusehen, und hat die Regierung dafür zu sorgen, daß jene Geschäfte, welche die Staatsgesetze dem ordentlichen Seelsorger übertragen, von einer anderen von ihr bestellten Persönlichkeit insolange versehen werden, bis das betreffende Kirchenamt in staatsgiltiger Weise neu besetzt ist.

In derselben Weise kann vorgegangen werden, wenn aus einem anderen Grunde die oben bezeichneten Geschäfte von dem ordentlichen Seelsorger nicht besorgt werden.

§. 9.

In dem Falle eintretender Dienstesuntauglichkeit eines selbständigen Seelsorgers weltgeistlichen Standes ist im Einvernehmen der competenten staatlichen und kirchlichen Behörde die Entscheidung zu treffen, ob ein Provisor (Administrator) oder Hilfspriester zu bestellen, oder der dienstuntaugliche Seelsorger nach Verzichtleistung auf die Pfründe in den Deficientenstand zu übernehmen ist.

§. 10.

Für die durch §. 9 nicht berührten Fälle der Verhinderung eines geistlichen Functionärs, sein Amt zu versehen, hat der zuständige kirchliche Obere rechtzeitig Vorsorge zu treffen.

Zu der betreffenden Verfügung ist die staatliche Zustimmung einzuholen, wenn in Folge derselben an einen öffentlichen oder unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond ein Anspruch gestellt werden soll, oder wenn es sich um eine bleibende Belastung der Pfründe handelt.

Auf dauernd bestellte Provisoren (Administratoren) eines kirchlichen Amtes (einer Commende u. dgl.) finden die Bestimmungen der §§. 6 und 8 Anwendung.

§. 11.

Jede Erledigung eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe ist der Landesbehörde sofort anzuzeigen.

§. 12.

Die Wiederbesetzung erledigter kirchlicher Aemter und Pfründen muß in der Regel innerhalb eines Jahres, vom Zeitpunkte der Erledigung, stattfinden.

Ausnahmsweise kann diese Frist mit Zustimmung der Landesbehörde verlängert werden.

§. 13.

Privatverträge über die Succession in ein kirchliches Amt oder eine kirchliche Pfründe sind ungiltig.

II. In Ansehung der Ausübung der kirchlichen Amtsgewalt und der Seelsorge.

§. 14.

Die Erzbischöfe, Bischöfe und bischöflichen Vicare verwalten die inneren kirchlichen Angelegenheiten ihrer Diöcesen nach den kirchlichen Vorschriften, insoweit diese nicht den Staatsgesetzen widersprechen.

§. 15.

Unbeschadet des Rechtes der Bischöfe, die Weihen auszuspenden, wird der Tischtitel aus dem Religionsfonde nur solchen Clerikern gewährt, welche zur Erlangung kirchlicher Aemter befähigt sind (§. 2).

§. 16.

Die Bischöfe sind verpflichtet, ihre Erlässe (Verordnungen, Instructionen, Hirtenbriefe ꝛc.) zugleich mit deren Publication der politischen Landesbehörde zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§. 17.

Findet die Regierung, daß einer den öffentlichen Gottesdienst betreffenden kirchlichen Anordnung öffentliche Rücksichten entgegenstehen, so hat sie dieselbe zu untersagen.

§. 18.

Von der kirchlichen Amtsgewalt darf nur gegen Angehörige der Kirche und niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um die Befolgung der Gesetze und behördlichen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern.

§. 19.

Bei Handhabung der kirchlichen Amtsgewalt darf kein äußerer Zwang ausgeübt werden.

§. 20.

Zur Errichtung neuer Diöcesen und Pfarrbezirke, zu einer Aenderung in der Abgrenzung der bestehenden, dann zur Errichtung, Theilung oder Vereinigung von Pfründen ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

§. 21.

Im Falle einer Umpfarrung wird der bisherige Pfarrer aller Ansprüche auf die den Parochianen als solchen obliegenden Leistungen verlustig, insoweit dem nicht privatrechtliche Titel entgegenstehen oder bei der Umpfarrung selbst etwas Anderes vereinbart wird.

Unter denselben Beschränkungen ist überall, wo bisher ungeachtet einer vorgekommenen Umpfarrung ein Recht auf derartige Leistungen dem früheren Pfarrer verblieben ist, dasselbe unbeschadet des persönlichen Bezugsanspruches des derzeitigen Pfarrers zu übertragen.

§. 22.

Aenderungen in der Dotirung bestehender Seelsorgeämter, durch welche ein öffentlicher Fond ohne Beschädigung der gesetzlichen Congruen und ohne Alterirung einer stiftungsmäßigen Anordnung entlastet wird, können von der staatlichen Cultusverwaltung nach Einvernehmung des betreffenden Ordinariates verfügt werden. Doch soll mit derartigen Maßnahmen in der Regel nur bei Gelegenheit eines Wechsels in der Person des Pfründners vorgegangen werden.

§. 23.

Zur Einbringung von Abgaben oder anderen Leistungen für kirchliche Zwecke, welche den Kirchenangehörigen mit Zustimmung der Regierung auferlegt worden sind, wird die politische Execution gewährt.

Dies gilt auch von den fixen Gebühren für kirchliche Eheaufgebote, Trauungen und Leichenbegängnisse (Stolgebühren), sowie für pfarrämtliche Ausfertigungen.

Personen, welche auf das Armenrecht Anspruch haben, sind von der Entrichtung der eben bezeichneten Gebühren befreit.

§. 24.

Die Abänderung der bestehenden kirchlichen Stoltaxordnungen steht der Regierung nach Einvernehmung der Bischöfe zu.

§. 25.

In der Regel darf kein pfarramtlicher Act von der Vorausbezahlung der Stolgebühr abhängig gemacht werden.

Nur wenn derselbe in einer Form verlangt wird, welche einer höheren als der niedrigsten Stolgebühr unterliegt (z. B. Assistenz mehrerer Priester beim Leichenbegängnisse), ist die hiefür entfallende höhere Gebühr über Verlangen im Vorhinein zu entrichten.

Bei pfarramtlichen Ausfertigungen kann die Entrichtung des etwa nöthigen Stempelbetrages im Vorhinein begehrt werden.

§. 26.

Contraventionen gegen die Bestimmungen der Stoltaxordnungen sind, sofern sich der Fall nicht zu einem strafgerichtlichen Vorgehen eignet, nach Anhörung des Ordinariates von den Verwaltungsbehörden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 100 Gulden zu ahnden.

Zugleich mit der Strafe ist die den Schuldigen treffende Ersatzleistung auszusprechen. Solche Ersatzerkenntnisse sind executionsfähig.

Bei wiederholtem Rückfalle kann die staatliche Cultusverwaltung verlangen, daß der betreffende Geistliche von der Ausübung seines kirchlichen Amtes entfernt werde (§. 8).

§. 27.

Für die Durchführung kirchlicher Anordnungen und Entscheidungen wird ein staatlicher Beistand außer dem Falle des §. 23 in nachstehenden Fällen und nur in folgender Art gewährt:

a) Wenn zur Durchführung der von einem Kirchenvorsteher innerhalb seiner Amtssphäre verfügten Entsetzung oder Entfernung einzelner Personen von kirchlichen Aemtern und Pfründen äußere Vorkehrungen nöthig werden sollten, so können diese Vorkehrungen, soweit es erforderlich erscheint, über Ansuchen des Kirchenvorstehers von der Landesstelle unter der Voraussetzung getroffen werden, daß dem Erkenntnisse ein ordentliches Verfahren vorangegangen ist, und daß das Erkenntniß selbst weder den Staatsgesetzen noch den im Staate geltenden kirchlichen Vorschriften widerspricht;

b) desgleichen kann den Kirchenvorstehern zur Durchführung einer von ihnen beabsichtigten kirchenamtlichen Untersuchung gegen geistliche Personen der etwa nöthige staatliche Beistand dann gewährt werden, wenn zugleich mit dem Ansuchen um diesen Beistand dargethan wird, daß dieses Vorgehen rechtmäßig und begründet ist.

Die Vernehmung von Personen, die nicht der katholischen Geistlichkeit angehören, kann nur durch die staatliche Behörde erfolgen.

§. 28.

Wenn durch die Verfügung eines kirchlichen Oberen ein Staatsgesetz verletzt wird, so kann der hiedurch in seinem Rechte Gekränkte sich an die Verwaltungsbehörde wenden, welche Abhilfe zu schaffen hat, soferne die Angelegenheit nicht auf den Civil- oder Strafrechtsweg zu überweisen ist; in letzterem Falle kann sie provisorische Verfügungen treffen.

§. 29.

Wird ein katholischer Geistlicher wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung von einem Gerichte in Untersuchung gezogen, so liegt dem letzteren ob, an den zur Ausübung der kirchlichen Disciplin über den Geistlichen berufenen kirchlichen Oberen die entsprechende Verständigung gelangen zu lassen.

Demselben ist sohin auch das gefällte Urtheil sammt den Entscheidungsgründen mitzutheilen.

Bei Verhaftung und Festhaltung katholischer Geistlicher sind jene Rücksichten zu beobachten, welche die ihrem Stande gebührende Achtung erheischt.

III. In Ansehung der katholisch-theologischen Facultäten und der Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes.

§. 30.

Die Einrichtung der katholisch-theologischen Facultäten wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

In gleicher Weise wird bestimmt, inwieweit der Staat den Candidaten des geistlichen Standes eine besondere Art der Heranbildung vorschreibt.

IV. In Ansehung der klösterlichen Genossenschaften.

§. 31.

Für die äußeren Rechtsverhältnisse der innerhalb der katholischen Kirche bestehenden klösterlichen Genossenschaften sind die für solche Genossenschaften überhaupt geltenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

V. In Ansehung des kirchlichen Patronates.

§. 32.

Die Patronatsverhältnisse bleiben einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten. Bis dahin bleiben in Betreff dieser Verhältnisse die bisherigen Vorschriften bestehen.

Es hat jedoch bei Beurtheilung einzelner Fälle stets der Grundsatz zur Anwendung zu kommen, daß die Patronatslasten sich nur auf die unter dem Patronate stehende bestimmte Kirche oder Pfründe beziehen, und daß sie durch ein vermehrtes Cultusbedürfniß der dieser Kirche oder Pfründe zugewiesenen Gemeinde nicht vergrößert werden können.

§. 33.

Streitigkeiten über die Frage, ob eine Kirche oder Pfründe einem Patronate unterliege oder ob hinsichtlich der letzteren das freie Besetzungsrecht des Bischofs eintrete, sind nach Einvernehmung der Kirchenbehörden von der staatlichen Cultusverwaltung im ordentlichen Instanzenzuge zu entscheiden.

Steht hingegen nur in Frage, wem ein Kirchen- oder Pfründenpatronat zukomme, so tritt die richterliche Competenz ein.

§. 34.

Streitigkeiten über Leistungen, welche auf Grund eines bestehenden Patronates angesprochen werden, gehören in die instanzmäßige Entscheidung der Cultus-Verwaltungsbehörden.

Nur in dem Falle, daß der Patron die von ihm behauptete, gänzliche oder theilweise Freiheit von der Leistung aus besonderen privatrechtlichen Gründen ableiten will, hat der Rechtsweg einzutreten, und steht den Verwaltungsbehörden nur die Anordnung eines etwa nöthigen Provisoriums zu (§. 56).

VI. In Ansehung der Pfarrgemeinden.

§. 35.

Die Gesammtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken desselben Ritus bildet eine Pfarrgemeinde.

Alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten, welche in den Gesetzen den Gemeinden zugesprochen oder auferlegt werden, gebühren und obliegen den Pfarrgemeinden. Nur Patronatsrechte können auch einer Ortsgemeinde als solcher zukommen.

§. 36.

Insoweit für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch ein eigenes Vermögen derselben oder durch andere zu Gebote stehende kirchliche Mittel vorgesorgt erscheint, ist zur Bedeckung derselben eine Umlage auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde auszuschreiben.

§. 37.

Die näheren Vorschriften über die Constituirung und die Vertretung der Pfarrgemeinden, dann über die Besorgung der Angelegenheiten derselben werden durch ein besonderes Gesetz erlassen.

VII. In Ansehung des kirchlichen Vermögensrechtes.

§. 38.

Für die Gebarung mit kirchlichem Vermögen gilt als Regel, daß dasselbe den für gemeinnützige Stiftungen bestehenden staatlichen Schutz genießt. Die staatliche Cultusverwaltung ist insbesondere befugt, die Erhaltung des Stammvermögens der Kirche und kirchlichen Anstalten zu überwachen, sich jederzeit von dem Vorhandensein desselben die Ueberzeugung zu verschaffen und wegen Einbringung wahrgenommener Abgänge das Erforderliche einzuleiten.

Rücksichtlich der Frage des Eigenthums und sonstiger privatrechtlicher Verhältnisse bezüglich des Kirchen- und Pfründenvermögens sind die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes maßgebend; im Falle eines Streites steht die Entscheidung den Gerichten zu.

§. 39.

Bei allen Kirchen und kirchlichen Anstalten ist das eigene Vermögen derselben von dem Pfründenvermögen abzusondern und abgesondert zu verwalten und zu verrechnen.

§. 40.

Für rechtliche Verpflichtungen, welche auf dem Kirchen- oder Pfründenvermögen haften, ist zunächst das Erträgniß und erst, wenn dieses nicht ausreicht, die Substanz des Vermögens in Anspruch zu nehmen.

Wenn jedoch außer dem Kirchen- und Pfründenvermögen noch andere Verpflichtete vorhanden sind, so hat für die bezügliche Leistung nur jener Theil der Vermögenssubstanz aufzukommen, dessen Erträgniß nicht für die laufenden Bedürfnisse der Kirche oder Pfründe benöthigt wird; der Rest ist von den übrigen Verpflichteten nach Maßgabe ihrer Verpflichtung zu leisten.

§. 41.

Die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und der bei denselben bestehenden kirchlichen Anstalten (Stiftungen und dergleichen) ist im Allgemeinen nach dem Grundsatze einzurichten, daß an derselben der Kirchenvorsteher, sowie eine Vertretung Derjenigen Theil zu nehmen hat, welchen bei Unzulänglichkeit jenes Vermögens die Bestreitung der Auslagen für

die Kirchenbedürfnisse und die subsidiäre Haftung für die Verpflichtungen der Kirche oder kirchlichen Anstalt obliegt.

§. 42.

In Gemäßheit des im §. 41 aufgestellten Grundsatzes ist das Vermögen der Pfarrkirchen gemeinschaftlich von dem Pfarrvorsteher, der Pfarrgemeinde und dem Kirchenpatrone zu verwalten.

§. 43.

Die nähere Ausführung der in den §§. 41 und 42 aufgestellten Grundsätze erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

§. 44.

Die Verwaltung des Bisthums-, Capitel- und Klostervermögens richtet sich unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes (§. 38) nach den dießfalls bestehenden statutarischen Anordnungen.

§. 45.

Innerhalb der Gränzen der voranstehenden Bestimmungen verbleibt den Bischöfen und ihren Stellvertretern der ihnen nach den kirchlichen Vorschriften zukommende Einfluß auf die Verwaltung des in ihren Sprengeln befindlichen Kirchenvermögens, insoweit diese kirchlichen Vorschriften den Staatsgesetzen nicht widerstreiten.

§. 46.

Das Pfründenvermögen wird von den geistlichen Nutznießern der Pfründe unter Aufsicht der Patrone und unter der Oberaufsicht der Bischöfe und des Staates (§. 38) verwaltet.

Die rücksichtlich der Obsorge der Pfarrgemeinden über die Pfründengebäude bestehenden gesetzlichen Vorschriften bleiben aufrecht.

§. 47.

Rein kirchliche Stiftungen verbleiben in der Verwaltung der kirchlichen Organe.

Ueber Zweifel hinsichtlich der kirchlichen Natur einer Stiftung entscheidet in letzter Instanz der Cultusminister.

§. 48.

Zur Beurkundung von Rechtsgeschäften für eine Kirche oder kirchliche Anstalt wird die Fertigung des Kirchenvorstehers und mindestens zweier Mitglieder der im §. 41 bezeichneten Vertretung erfordert.

§. 49.

Erhebliche Veränderungen in der Substanz des Kirchen-, sowie des Pfründen- und Stiftungsvermögens müssen sofort der staatlichen Cultusverwaltung angezeigt werden.

§. 50.

Bei der Fructificirung des Kirchen- und Pfründenvermögens, sowie des Vermögens kirchlicher Anstalten (Stiftungen und dergleichen) sind, was die Art der Anlage und die Bedingungen der Sicherstellung anlangt, die Vorschriften maßgebend, welche zu Gunsten der unter den besonderen Schutz der Gesetze gestellten Personen bestehen.

Bei wechselseitigen Unterstützungen zwischen Kirchen derselben Diöcese können im Einverständnisse der staatlichen Cultusverwaltung und der Ordinariate aus besonders rücksichtswürdigen Gründen Ausnahmen von der voranstehenden Regel zugelassen werden.

§. 51.

Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860 (R. G. Bl. Nr 162) und vom 13. Juli 1860 (R. G. Bl. Nr. 175), über Veräußerung und Belastung des Vermögens katholischer Kirchen, Pfründen und geistlicher Anstalten haben mit Ausschluß jener Anordnungen, wonach derartige Geschäfte der Genehmigung Seitens der päpstlichen Curie unterliegen, fortzugelten.

§. 52.

Bis zur Erlassung der besonderen Gesetze über die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens (§§. 37 und 43) werden die zur Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes nothwendigen Vorschriften im Verordnungswege erlassen.

§. 53.

Hört eine einzelne kirchliche Gemeinschaft oder Anstalt, welche selbständig Vermögen besessen hat, zu bestehen auf, so ist dieses Vermögen, soweit über dessen Verwendung nicht stiftungsmäßige Anordnungen bestehen, dem Religionsfonde zuzuwenden.

§. 54.

Wenn nach den Ueberschüssen, welche aus den Renten eines kirchlichen Vermögens durch eine längere Reihe von Jahren in Ersparung gebracht werden, mit Sicherheit anzunehmen ist, daß das betreffende Vermögen zu dem damit bewidmeten kirchlichen Zwecke nicht vollständig benöthigt wird, so kann die staatliche Cultusverwaltung nach Einvernehmen des betheiligten Ordinariates verfügen, daß der dem Durchschnitte der jährlichen Ueberschüsse entsprechende Theil des Vermögens anderen kirchlichen Zwecken, für welche eine genügende Dotation nicht vorhanden ist, zugewendet werde.

Doch ist in einem solchen Falle ohne Beeinträchtigung des von einem kirchlichen Individuum bereits erworbenen Bezugsrechtes vorzugehen.

In keinem Falle dürfen durch eine solche Verfügung nachweisbare stiftbriefmäßige Festsetzungen verletzt werden.

§. 55.

Streitigkeiten über die Verpflichtung zu Leistungen für Cultuszwecke werden, wenn eine solche Leistung aus dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde in Anspruch genommen wird, von den Verwaltungsbehörden im ordentlichen Instanzenzuge, wenn sie hingegen aus einem besonderen Titel gefordert wird, von den Gerichten entschieden.

Wird die fragliche Leistung aus dem Titel des Patronates in Anspruch genommen, so richtet sich die Competenz zur Entscheidnng nach den diesfalls bestehenden besonderen Vorschriften (§§. 33 und 34).

§. 56.

Die Verwaltungsbehörden sind in allen Fällen solcher Streitigkeiten über Leistungen zu Cultuszwecken befugt, dort, wo es das dringende Interesse der Seelsorge erheischt, auf Grund des bisherigen ruhigen Besitzstandes oder, soweit derselbe nicht sofort ermittelt werden kann, auf Grund der summarisch erhobenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ein Provisorium zu verordnen.

§. 57.

Unbeschadet der voranstehenden Bestimmungen bleiben die Verhältnisse in Kraft, welche in den einzelnen Königreichen und Ländern in Betreff der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beischaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse bestehen.

In den eben bezeichneten Angelegenheiten haben auch fernerhin die Verwaltungsbehörden, falls ein öffentlicher Fond in Mitleidenschaft steht, von Amtswegen, außerdem aber auf Verlangen der betheiligten Parteien die zur Bestreitung der nothwendigen Auslage erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Sie haben insbesondere, wenn eine Mehrheit von Leistungspflichtigen in Betracht kommt, eine mündliche Verhandlung (Concurrenz-Verhandlung) anzuordnen, bei welcher die Nothwendigkeit der Auslage festzustellen und sohin über die Art ihrer Bestreitung ein Einverständniß sämmtlicher Betheiligten anzustreben ist.

Läßt sich ein solches nicht erzielen, so ist über die in Streit gezogene Leistungspflicht auf Grund der bei oder seit der Verhandlung erhobenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im regelmäßigen Instanzenzuge, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände entweder definitiv oder provisorisch, zu erkennen (§§. 55 und 56).

§. 58.

Die besonderen Bestimmungen über das Intestaterbrecht nach Weltgeistlichen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 59.

Die Einkünfte erledigter weltgeistlicher Pfründen fließen in den Religionsfond.

Die Vorschriften, durch welche die Pfründen einzelner weltgeistlicher Corporationen bisher von dieser Regel ausgenommen waren, sind aufgehoben.

VIII. In Ansehung der Staatsaufsicht über die kirchliche Verwaltung.

§. 60.

Die staatliche Cultusverwaltung hat darüber zu wachen, daß die kirchlichen Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie den auf Grundlage desselben von den staatlichen Behörden erlassenen Anordnungen und jedem von ihnen kraft dieses Gesetzes gestellten Verlangen nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden Geldbußen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe, sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.

Gesetz vom 7. Mai 1874,

mit welchem behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus die Beiträge zum Religionsfonde geregelt werden.

(Reichsgesetzblatt vom 13. Mai 1874, Nr. 50.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus, insbesonders zur Aufbesserung des bisherigen normalmäßigen Einkommens der Seelsorgegeistlichkeit, haben die Inhaber kirch-

licher Pfründen und die regulären Communitäten die nachstehend bestimmten Beiträge an den Religionsfond abzugeben.

§. 2.

Als Maßstab für die Bemessung des Religionsfondsbeitrages wird der bei Bemessung des Gebührenäquivalentes zur Grundlage dienende Werth des Gesammtvermögens der Pfründe oder Communität, einschließlich der etwa bei denselben genossenen Stiftungen, angenommen, jedoch ausschließlich des in Bibliotheken, wissenschaftlichen und Kunstsammlungen bestehenden Vermögens.

Demzufolge bleiben Vermögensbestandtheile oder Bezüge, welche dem Gebührenäquivalente nicht unterliegen, auch bei Bemessung des Religionsbeitrages außer Anschlag.

Eine Ausnahme hievon tritt hinsichtlich solcher Vermögensbestandtheile ein, welche bei Bemessung des Gebührenäquivalentes lediglich aus dem Grunde der noch nicht vollendeten zehnjährigen Besitzdauer außer Anschlag bleiben; von solchen Vermögensbestandtheilen ist der Religionsfondsbeitrag sofort zu bemessen.

§. 3.

Auswärtigen kirchlichen Pfründen und Communitäten wird der Religionsfondsbeitrag nach dem Werthe ihres hierländigen Realbesitzes bemessen (§. 2).

§. 4.

Die Cultusverwaltung wird nach Einvernehmung der Bischöfe und mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse denjenigen Betrag festsetzen, welcher behufs Deckung des standesmäßigen Unterhalts der geistlichen Personen von dem Religionsfondsbeitrage freizulassen ist.

Bei regulären Communitäten, deren statutenmäßiger Zweck in der Pflege von armen Kranken besteht, ist ferner auch jenes Einkommen freizulassen, welches nachweisbar für diesen Zweck verwendet wird.

Das Gleiche findet auch hinsichtlich des Einkommens statt, welches eine reguläre Communität auf kirchliche oder Cultuszwecke, wenn dieselben bei Ermanglung einer solchen Communität aus dem Religionsfonde bestritten werden müßten, oder auf Zwecke des öffentlichen Unterrichtes verwendet, die von der Regierung als nothwendig erkannt werden.

§. 5.

Bei regulären Communitäten ist das aus dem Titel der kirchlichen Competenz (§. 4) freizulassende Einkommen in der Summe aller jener Beträge anzunehmen, welche den Corporationsgliedern nach ihrem kirchlichen Stande als Competenz zukommen. Dasselbe gilt bei weltgeistlichen Corporationen mit ungetheilter Dotation (mensa communis).

In beiden Fällen ist den einzelnen Corporationsgliedern auch ein solches Pfründeneinkommen einzurechnen, welches sie anderswoher als von der Communität beziehen.

§. 6.

Die Grundsätze, nach denen behufs Bestimmung der Competenz (§§. 4 und 5) die Einnahmen und Ausgaben der geistlichen Personen zu berechnen sind, werden nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnungswege festgestellt.

§. 7.

Wo zum Zwecke der Ergänzung der Competenz (§§, 4 und 5) eine Subvention aus öffentlichen Fonden geleistet wird, entfällt die Bemessung des Religionsfondsbeitrages.

§. 8.

Der Religionsfondsbeitrag wird gleich dem Gebührenäquivalente für einen Zeitraum von je zehn Jahren vorhinein bemessen.

§. 9.

Für diesen Zeitraum (§. 8) beträgt der Religionsfondsbeitrag im Ganzen:

von dem Betrage bis	10.000 fl.				½	Percent
„ den Beträgen zwischen	10.000 „	und	20.000 fl.		1½	„
„ „ „ „	20.000 „	„	30.000 „		3	„
„ „ „ „	30.000 „	„	40.000 „		4	„
„ „ „ „	40.000 „	„	50.000 „		5	„
„ „ „ „	50.000 „	„	60.000 „		6	„
„ „ „ „	60.000 „	„	70.000 „		7	„
„ „ „ „	70.000 „	„	80.000 „		8	„
„ „ „ „	80.000 „	„	90.000 „		9	„
„ jedem Mehrbetrage über	90.000				10	„

§. 10.

Eine Pauschalirung der vorstehend bestimmten Religionsfondsbeiträge ist unzulässig.

§. 11.

Zeigt sich, daß das Einkommen einer über die kirchliche Competenz (§§. 4 und 5) dotirten geistlichen Person oder Corporation durch den in der gesetzlichen Höhe bemessenen Religionsfondsbeitrag unter die Competenz herabsinken würde, so ist der Beitrag ganz oder zu dem entsprechenden Theilbetrage abzuschreiben.

§. 12.

Eine innerhalb des Zeitraumes, für welchen der Religionsfondsbeitrag bemessen worden ist, eintretende dauernde Vermehrung oder Verminderung des Einkommens des beitragspflichtigen Subjectes oder des die Grundlage der Bemessung bildenden Vermögens, hat auf die Beitragspflicht nur insoferne Einfluß, als durch eine solche Veränderung das Einkommen des Beitragspflichtigen über den die kirchliche Competenz bildenden Betrag hinaufsteigt oder — mit oder ohne Einrechnung des gesetzlichen Beitrages — unter diesen Betrag hinabsinkt.

Im ersteren Falle ist der Beitrag für den noch übrigen Theil der Bemessungsperiode nachträglich zu bemessen, im zweiten Falle ganz oder in dem entsprechenden Theilbetrage abzuschreiben.

In Fällen, in welchen ein vorübergehender Nachlaß an den landesfürstlichen Steuern gewährt wird, kann auch ein entsprechender Nachlaß des Religionsfondsbeitrages eintreten.

§. 13.

Der Religionsfondsbeitrag wird ohne Rücksicht auf Intercalarperioden bemessen.

§. 14.

Die Bemessung des Religionsfondsbeitrages erfolgt durch die politische Landesbehörde desjenigen Kronlandes, in welchem das beitragspflichtige Subject seinen ordentlichen Wohnsitz hat, oder in welchem im Falle des §. 3 der die Beitragspflicht begründende Realbesitz gelegen ist.

Der Bemessung sind die zum Behufe der Vorschreibung des Gebührenäquivalentes errichteten Vermögensfassionen und von den Finanzbehörden festgestellten Daten zu Grunde zu legen. Hinsichtlich solcher Vermögensbestandtheile, bezüglich welcher die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes noch nicht eingetreten ist (§. 2, Abs. 3), sind zum Behufe der Bemessung des Religionsfondsbeitrages besondere Fassionen zu errichten und binnen einer im Verordnungswege festzustellenden Frist der Landesbehörde vorzulegen.

Die Fassionen müssen alle jene Daten enthalten, welche behufs der Bemessung des Gebührenäquivalentes auszuweisen sind.

§. 15.

Welche Einzelnachweise zum Zwecke der gänzlichen oder theilweisen Befreiung von dem Religionsfondsbeitrage aus dem im §. 4 angegebenen Grunde zu erbringen sind, wird im Verordnungswege festgestellt (§. 6).

§. 16.

Die in den Vorschriften über das Gebührenäquivalent enthaltenen Bestimmungen über die Haftungspflicht der Fassionsleger hinsichtlich der Richtigkeit der Fassionsangaben gelten auch in Betreff derjenigen Angaben, welche zum Zwecke der Bemessung des Religionsfondsbeitrages oder der Befreiung von demselben zu erbringen sind (§§. 14 und 15).

Die Strafe für die Verschweigung eines Vermögens oder Einkommens, dessen Vorhandensein auf die Bemessung des Religionsfondsbeitrages Einfluß nehmen kann, besteht in dem Doppelten des hiedurch verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Beitrages.

§. 17.

Recurse in Angelegenheiten der Bemessung des Religionsfondsbeitrages gehen an den Cultusminister.

Dieselben sind bei der Landesbehörde binnen vier Wochen vom Tage der Zustellung der angefochtenen Verfügung oder Entscheidung einzubringen und haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 18.

Die Zahlung des Religionsfondsbeitrages erfolgt in vierteljährigen Anticipativraten zu Handen der Landeshauptcasse desjenigen Landes, in welchem die Bemessung des Beitrages erfolgt ist (§. 14).

§. 19.

Von rückständigen Religionsfondsbeiträgen sind vom Zeitpunkte ihrer Fälligkeit (§. 18) fünfpercentige Verzugszinsen zu entrichten.

§. 20.

So lange beim Eintritte eines neuen Decenniums (§. 8) die Bemessung des Religionsfondsbeitrages für dasselbe nicht erfolgt ist, ist dieser Beitrag mit dem Vorbehalte nachträglicher Ausgleichung in dem für das abgelaufene Decennium ermittelten Ausmaße provisorisch fortzuentrichten.

§. 21.

Die Religiosfondsbeiträge, dann die etwa verfallenen Verzugszinsen und Strafen, werden in derselben Weise wie die landesfürstlichen Steuern und Abgaben eingebracht.

§. 22.

Insoweit die Religionsfondsbeiträge nicht über drei Jahre ausständig sind, kommt denselben und deren Nebengebühren ein den öffentlichen Abgaben und deren Nebengebühren nachstehendes, hingegen allen privatrechtlichen Forderungen vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ad fructus des unbeweglichen Vermögens der beitragspflichtigen Pfründe oder regulären Communität zu.

§. 23.

Im Falle eines Concurses sind die nicht über drei Jahre ausständigen Religionsfondsbeiträge und Nebengebühren unmittelbar nach den öffentlichen Abgaben und deren Nebengebühren zu berichtigen.

§. 24.

Der Religionsfondsbeitrag fließt unmittelbar in die Religionsfondscasse desjenigen Landes, in welchem die Bemessung stattgefunden hat (§. 14).

§. 25.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1875 in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an haben die bisher von den Inhabern kirchlicher Pfründen und den regulären Communitäten an den Religionsfond geleisteten Beiträge zu entfallen.

Desgleichen entfällt von diesem Zeitpunkte an die den Genannten bisher obgelegene Verpflichtung zur Leistung des Alumnaticums (Seminaristicums). Der Anspruch des Religionsfondes auf die Intercalareinkünfte erledigter Pfründen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 26.

Die erste Bemessung der in diesem Gesetze bestimmten Religionsfondsbeiträge erfolgt für den Rest des mit 31. December 1880 zu Ende gehenden Decenniums (§. 8).

§. 27.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzminister beauftragt.

Budapest, am 7. Mai 1874.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. Stremayr m. p. Pretis m. p.

Verordnung der Minister des Innern und des Handels vom 29. April 1874, betreffend das Gewerbe der Vertilgung von Ratten und Mäusen durch gifthältige Mittel.

(Reichsgesetzblatt vom 16. Mai 1874, Nr. 53.)

Die Ausübung des Gewerbes der Vertilgung von Ratten und Mäusen durch gifthältige Mittel wird an eine Concession gebunden. Diese kann an vertrauenswürdige Personen, welche sich mit den nöthigen Kenntnissen ausweisen, unter nachstehenden Bedingungen verliehen werden:

1. Die gifthältigen Vertilgungsmittel dürfen nur nach den von der Behörde als zulässig erkannten Recepten bereitet werden.

2. Bei der Bereitung muß zur Vermeidung von Unglücksfällen durch Abfälle, Wiederbenützung von Gefäßen und dergleichen die größte Vorsicht beobachtet, und es müssen sowohl die Giftstoffe, als die daraus bereiteten Vertilgungsmittel nach den für Gifte bestehenden Vorschriften sorgfältig verwahrt werden.

3. Der Verkauf oder Verschleiß dieser Vertilgungsmittel ist dem Gewerbsinhaber unbedingt verboten.

4. Der Gewerbsinhaber muß die gifthältigen Mittel jedesmal eigenhändig legen oder doch in seiner Gegenwart und unter seiner unmittelbaren Aufsicht legen lassen, und nach Beendigung des Verfahrens die allfälligen Reste der ausgelegten Mittel ebenso einsammeln oder einsammeln lassen. Die Legung ist mit der Vorsicht zu bewerkstelligen, daß weder Menschen noch nutzbare Hausthiere in die Gefahr gerathen, vergiftet zu werden.

5. Bevor der Gewerbsinhaber sein Gewerbe in einer Gemeinde zur Ausübung bringt, hat er sich jedesmal bei der Gemeindebehörde unter Vorweisung seiner Concession zu melden.

Die Gewerbsbehörde ist berechtigt, dem Concessionswerber nach den örtlichen Verhältnissen außerdem noch andere Bedingungen vorzuschreiben.

Lasser m. p. **Banhans** m. p.

Im XIX. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1874 ist unter Nr. 60 der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Schweden und Norwegen vom 3. November 1873 enthalten. Der Artikel VI dieses Vertrages lautet:

Artikel VI.

„Den österreichischen und ungarischen Fabrikanten und Kaufleuten, sowie deren Handlungsreisenden, welche in einer dieser beiden Eigenschaften in Oesterreich-Ungarn gebührend patentirt sind, und in Schweden oder Norwegen reisen, soll es gestattet sein, dort Ankäufe für die Zwecke ihrer Industrie zu machen, um mit oder ohne Benützung von Mustern Aufträge zu sammeln. Jedoch ist ihnen der Vertrieb von Waaren untersagt.

Die gleichen Rechte werden in Oesterreich-Ungarn Fabrikanten und Kaufleuten aus den vereinigten Königreichen und ihren Handlungsreisenden eingeräumt.

Insolange die von der schwedischen Gesetzgebung fremden Handlungsreisenden auferlegte Patentgebühr in Wirksamkeit verbleibt, kann eine Steuer in gleichem Betrage von den schwedischen Handlungsreisenden in Oesterreich-Ungarn eingehoben werden."

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1874. (Ausgegeben und versendet am 24. Juni 1874.) **Nr. 10.**

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Verordnung des Ministers des Innern vom 3. Mai 1874,
betreffend den Transport und die Ausgrabung (Exhumation) von Leichen.

(Reichsgesetzblatt vom 16. Mai 1874, Nr. 56.)

Durch die Erlässe des k. k. Staatsministeriums vom 18. März 1866, Zahl 1452 St. M. und des Ministeriums des Innern vom 3. August 1871, Zahl 9404, ist den politischen Behörden I. Instanz, beziehungsweise den dermaligen Bezirkshauptmannschaften und in Städten mit eigenen Statuten den Magistraten die Bewilligung von Leichentransporten und die Ausstellung von Leichenpässen, unter Erstattung der Anzeige von Fall zu Fall an die betreffende Landesbehörde, zugewiesen worden.

Nunmehr werden die nämlichen politischen Behörden I. Instanz auch ermächtigt, über Gesuche von Parteien um Bewilligung zur Ausgrabung (Exhumation) von Leichen oder Leichenresten zu entscheiden.

Unter Aufrechthaltung der für die Ausfertigung von Leichenpässen giltigen Bestimmungen wird rücksichtlich des Transportes von Leichen nach einem Friedhofe, welcher nicht zum Sterbeorte gehört, und rücksichtlich der Ausgrabung von Leichen oder Leichenresten verordnet, wie folgt:

1. In allen Fällen, in welchen die Beerdigung auf einem anderen Friedhofe, als auf einem zum Sterbeorte gehörigen vorgenommen werden soll und zu allen obenbezeichneten Leichenausgrabungen, muß die Bewilligung der politischen Behörde I. Instanz nachgesucht werden.

2. Grundsätzlich ist sowohl der in Rede stehende Transport einer Leiche überhaupt, als auch insbesondere die Ausgrabung einer Leiche in allen jenen Fällen zu verweigern, in welchen von dem hierüber einvernommenen Amtsarzte der Vorgang rücksichtlich des öffentlichen Gesundheitswohles oder rücksichtlich der Gesundheit der dabei beschäftigten Personen nicht als vollkommen unbedenklich erklärt wird.

Hiernach sind auch alle Leichen, bei deren beabsichtigten Abtransportirung die theils allgemeinen, theils im besonderen Falle vorzuschreibenden Sanitätsvorschriften aus was immer

für Gründen nicht eingehalten werden können, ohne Unterschied der Confession der Verstorbenen, auf einem Friedhofe des Sterbeortes zu beerdigen.

3. Bei jeder als zulässig erkannten Transportirung, beziehungsweise Ausgrabung und Transportirung von Leichen oder Leichenresten, sind die dem speciellen Falle entsprechenden sanitätspolizeilichen Vorkehrungen auf Grund des amtsärztlichen Gutachtens anzuordnen, und ist deren genaue Durchführung durch die persönliche und verantwortliche Intervention eines zur bezüglichen Amthandlung abgeordneten Sanitätsorganes zu überwachen.

Das Sanitätsorgan hat die vorgenommene persönliche Ueberwachung auf dem Leichenpasse zu bestätigen.

4. Für die Versargung und Verpackung der Leichen behufs des Transportes gelten nachstehende Bestimmungen:

a) Wenn ein länger dauernder Transport (durch eine Woche oder darüber) bevorsteht, muß die Leiche conservirt (balsamirt) worden sein. In heißer Jahreszeit kann nach den Umständen die Conservirung der Leiche auch für eine Transportzeit unter einer Woche gefordert werden;

b) bei einer Transportdauer von 24 Stunden und darüber ist die Leiche in einem doppelten Sarge zu verwahren und darin mittelst Gurten zu befestigen. Jeder dieser Särge muß entweder von hartem Holze und innen allenthalben gut ausgepicht oder von Metall sein.

Der innere Sarg muß möglichst luftdicht geschlossen, beziehungsweise verpicht oder verlöthet sein.

Der äußere Sarg muß allenthalben gut schließen.

Der Doppelsarg muß überdies in eine Holzkiste eingeschlossen werden.

c) Bei Transporten in die Umgebung des Sterbeortes bis auf eine Entfernung von einer Meile hängt es von den Umständen ab, ob die gewöhnliche Versargung als genügend erkannt werden darf, oder ob besondere Vorsichten anzuordnen sind;

d) bei Transporten über eine Meile Entfernung und von einer 24 Stunden nicht erreichenden Dauer, hat ein Doppelsarg wie in b) in Anwendung zu kommen.

Das Vorschreiben der Befestigung der Leiche, ebenso des Gebrauches einer den Doppelsarg umschließenden Holzkiste, hängt von den Umständen ab.

In Berücksichtigung der nach Zeit und Ort wechselnden Umstände können in jedem Falle auch andere hier nicht genannte Vorsichtsmaßregeln bei der Versargung, wie die Anwendung eines fäulnißhemmenden Ausfüllungsmittels und dergleichen angeordnet, oder Abweichungen von den als Regel aufgestellten Vorsichten insoweit gestattet werden, daß der Wahrung der öffentlichen Gesundheit keinerlei Abbruch geschieht.

Zur neuen Versargung und zur Verpackung von ausgegrabenen Leichen oder Leichenresten müssen zweckentsprechende ähnliche Vorsichten angeordnet werden.

5. Bei Leichenausgrabungen hat das leitende Sanitätsorgan dahin zu wirken:

a) daß selbe bei kühler Temperatur (in der kälteren Jahreszeit, sonst in den frühen Morgenstunden) und unter Abhaltung aller unnöthigen Zuseher vorgenommen werden;

b) daß die dem Grabe entströmenden Ausdünstungen von den anwesenden Personen ab-, nicht aber denselben zugeweht werden;

c) daß der üble Geruch durch entsprechende Desinfectionsmittel möglichst getilgt werde;

d) daß die ausgegrabene Leiche (beziehungsweise die Ueberreste derselben) unverzüglich in einen nächst dem Grabe bereit gehaltenen neuen vorschriftsmäßigen Sarg gelegt und dieser sofort gut geschlossen werde.

6. Für Leichentransporte ist in der Regel dasjenige Transportmittel zu wählen, durch welches die Ueberbringung der Leiche an ihren Bestimmungsort in der verhältnißmäßig kürzesten Zeit ermöglicht wird.

7. Zum Transporte mit Zugthieren sind vollständig geschlossene Wägen oder, wo dies nicht möglich ist, doch mindestens anständige und vollkommen gedeckte Fuhrwerke, ohne Beigabe anderweitiger Frachtstücke, in Verwendung zu nehmen.

Einer solchen Leichenfuhre ist außer dem Kutscher noch ein Begleiter beizugeben. Beide Personen sind dafür verantwortlich, daß die Fahrt nur in der im Leichenpasse verzeichneten Route und mit Vermeidung jedes unnöthigen Aufenthaltes bewerkstelligt werde.

8. Von dem Anlangen der Leiche auf dem Friedhofe des Bestimmungsortes ist die betreffende Gemeinde rechtzeitig in Kenntniß zu setzen. Daselbst ist der anlangende Transport durch eine von der politischen Behörde abzuordnende sachverständige Vertrauensperson unter Abnahme des Leichenpasses und des Leichenbeschaubefundes bezüglich der vorschriftsmäßigen Versargung und Verpackung zu prüfen.

9. Das Oeffnen von derlei angelangten Särgen darf nur über behördlichen Auftrag vorgenommen werden.

Insbesondere darf das Oeffnen der Särge behufs Vornahme der rituellen Waschungen israelitischer Leichen in allen hieher gehörigen Fällen nicht gestattet werden.

Lasser m. p.

Gesetz vom 14. Mai 1874,

womit mehrere Paragraphe der Gesetze vom 13. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 68) und 1. Juli 1872 (R. G. Bl. Nr. 93) über die Landwehr für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder abgeändert werden.

(Reichsgesetzblatt vom 20. Mai 1874, Nr. 58.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 20 und 21 des Gesetzes vom 13. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 68), dann die §§. 10, 13, 14 und 15 des Gesetzes vom 1. Juli 1872 (R. G. Bl. Nr. 93) über die Landwehr für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder haben zu lauten:

§. 20

des Gesetzes vom 13. Mai 1869.

Gagisten und Mannschaft der Landwehr haben nur während ihrer Dienstleistung Anspruch auf Gebühren, welche im Frieden, in der Bereitschaft und im Kriege jenen des stehenden Heeres gleich sind.

Für den Bezirks-Feldwebel wird jedoch die Gage mit jährlich 600 fl. bemessen. Außerdem erhält derselbe für die Dienstzeit, welche er, sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes, in seiner Eigenschaft als Bezirks-Feldwebel zurückgelegt hat, eine Alterszulage, welche

nach vollendetem fünften Dienstjahre mit 100 fl.,
nach vollendetem zehnten Dienstjahre mit 200 fl. und
nach vollendetem fünfzehnten Dienstjahre mit 300 fl. bemessen wird.

Die Quartiergebühr wird für die Bezirks-Feldwebel nach den Normen für das stehende Heer in dem Ausmaße für Militärbeamte der XII. Diätenclasse festgestellt.

§. 21

des Gesetzes vom 13. Mai 1869.

Die im Kriege oder überhaupt in activer Dienstleistung invalid gewordenen Landwehrpersonen genießen dieselben Begünstigungen, welche in dieser Beziehung für das stehende Heer bestehen.

Die im stehenden Heere normirten Begünstigungen rücksichtlich der Versorgung der Witwen und Waisen gelten auch für derlei Hinterbliebene nach Landwehrpersonen.

Auf die Versorgung der Witwen und Waisen der Bezirks-Feldwebel haben die für Angestellte des Civilstaatsdienstes geltenden Vorschriften Anwendung.

§. 10

des Gesetzes vom 1. Juli 1872.

Officiere und Mannschaft der Landwehr-Bataillone und Escadronen, dann der berittenen Schützenabtheilung sind schon im Frieden — die Bataillone in Compagnien gegliedert — im Stande und in der Evidenz zu führen.

Die aus der Artillerie, den technischen Truppen, den Sanitäts-Compagnien, dem Fuhrwesen, der Monturs- und Verpflegsbranche in die Landwehr übersetzte Mannschaft ist abgesondert evident zu führen, und es hat im Falle eines Krieges die Landwehrmannschaft der Artillerie die Bestimmung zur Verstärkung der Festungsartillerie, jene der technischen Truppen in die Festungen oder zur technischen Vorbereitung des Kriegsschauplatzes, dann jene der Sanität, des Fuhrwesens, der Monturs- und Verpflegsbranche für die Reserve- und Nachschubsanstalten im Verwendungsbereiche der Landwehr.

Zum Zwecke der Standes- und Evidenzführung, zur Verwaltung der Magazinsvorräthe, zur Vermittlung der Mobilisirung und zur Ausbildung der nach dem Gesetze einzuberufenden Officiere und Mannschaft wird bei den Landwehr-Fußtruppen für jedes Bataillon, dann für die berittenen Schützen im Frieden ein Cadre aufgestellt, dessen Standort der Minister für Landesvertheidigung mit Genehmigung des Kaisers bestimmt.

Für jedes Landwehrbataillon besteht der Cadre aus:

1 Stabs-Officier oder Hauptmann als Commandanten, und zwar derart, daß höchstens ein Sechstel der Cadres von Obersten, ein Sechstel von Oberstlieutenants, ein Drittel von Majors und der Rest von Hauptleuten commandirt werden.

1 Oberofficier für das Evidenz- und Verwaltungsgeschäft,
4 Instructions-Officieren
1 Officiers-Stellvertreter
1 Feldwebel oder Oberjäger
2 Führern
4 Corporalen oder Unterjägern
4 Gefreiten oder Patrouilleführern } als Instructions-Chargen,
14 Landwehrmännern, darunter 10 Chargenschüler,
1 Rechnungsfeldwebel oder Oberjäger,
1 Büchsenmacher und
2 Spielleuten.

Der Cadre für die berittenen Schützen besteht aus:

1 Oberofficier, beritten,
1 Führer, "
2 Corporalen, "
8 Schützen "
1 Officiersdiener, unberitten.

Ueberdies wird zum Zwecke der Evidenzhaltung des Aufenthaltes der Landwehrmänner jeder Bezirkshauptmannschaft ein Bezirks-Feldwebel zugewiesen, welcher auch die dieser Behörde obliegenden Geschäfte bezüglich der Evidenzhaltung der Urlauber und Reservemänner des stehenden Heeres zu besorgen hat.

Ob und inwieweit in Städten mit eigenen Gemeindestatuten eine derartige Zuweisung von Bezirks-Feldwebeln zu den Magistraten zu erfolgen hat, wird im Verordnungswege festgesetzt.

Die Bezirks-Feldwebel gehören zu dem Stande des Cadres jenes Bataillons, in dessen Bereich sie sich befinden.

Der bei dem Bataillons-Cadre aufgeführte Evidenz- und Verwaltungsofficier und die Bezirks-Feldwebel bleiben auch bei einem Ausmarsche des Bataillons im Standorte zurück.

§. 13
des Gesetzes vom 1. Juli 1872.

Im Frieden können alle dem Landwehrverbande angehörigen Personen, mit Ausnahme der bei den Landwehrbehörden und Landwehrcadres (§. 10) in activer Dienstleistung stehenden, außer der Zeit, in welcher sie an der Ausbildung und an den periodischen Waffenübungen (§§. 14 und 15) theilzunehmen haben, ihren bürgerlichen Beschäftigungen nachgehen.

Der im §. 10 aufgeführte Mannschaftsstand ist, mit Ausnahme der Bezirks-Feldwebel und Büchsenmacher, in erster Linie durch freiwillig sich Meldende, welche die erforderliche Eignung besitzen, zu decken; wenn deren Zahl aber für den Bedarf nicht ausreicht, durch Heranziehung und Verwendung von unmittelbar in die Landwehr Eingereihten, jedoch nur innerhalb des ersten Dienstjahres und unter thunlichster Berücksichtigung der Familien- und Erwerbsverhältnisse zu ergänzen.

In dem letzteren Falle sind die Betreffenden zum Aufschube ihrer Verwendung bis zum 25. Lebensjahre berechtigt.

Die von den Personen des Mannschaftsstandes auf solche Art bei dem Cadre zugebrachte Zeit wird ihnen auf ihre Landwehrdienstpflicht dreifach angerechnet.

Unterofficiere, welche nach einjähriger activer Dienstleistung bei dem Cadre oder nach zurückgelegter Heeresdienstpflicht sich noch zu einer activen Dienstleistung in der Landwehr freiwillig verpflichten, können auch, wenn sie es anstreben, nach den hierüber im Heere bestehenden Vorschriften mit der Dienstprämie betheilt werden; jedoch wird ihnen in diesem Falle die weitere, im activen Dienste zugebrachte Zeit auf ihre Landwehrdienstpflicht nur doppelt angerechnet.

Die Bezirks-Feldwebel gehören zu den in keine Diätenclasse eingereihten Militärgagisten und werden in erster Reihe aus solchen Unterofficieren des stehenden Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr ernannt, welche zwölf Jahre, darunter wenigstens acht Jahre als Unterofficiere im Heere, in der Kriegsmarine oder bei den Landwehrstämmen und Abtheilungen activ gedient haben und auch die sonstige Eignung für diesen Dienst besitzen; im Falle aber keine solchen Bewerber vorhanden sind, haben zunächst jene Unterofficiere auf Berücksichtigung Anspruch, welche ihre zwölf-, beziehungsweise zehnjährige Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr activ vollstreckten.

Die Stellen der Büchsenmacher werden durch Freiwillige besetzt, welche entweder bereits der Landwehr angehören, oder welche ihre Dienstpflicht im Heere erfüllt haben und zu diesem Zwecke in die Landwehr eingetreten sind, insoferne sie sich dazu qualificiren; sind aber keine Freiwilligen vorhanden, so kann die Aufnahme der Büchsenmacher im Contractswege erfolgen.

§. 14
des Gesetzes vom 1. Juli 1872.

Die zu den Landwehr-Fußtruppen und den berittenen Schützen eingereihten Recruten [§. 4 b), c) des Gesetzes vom 13. Mai 1869] werden in der Regel bei den Cadres (§. 10

des gegenwärtigen Gesetzes) ausgebildet, und zwar jene der Fußtruppen durch acht Wochen, jene der berittenen Schützen durch drei Monate.

Ebendaselbst findet auch die weitere Heranbildung von Unterofficieren, Spielleuten u. s. w. statt.

Wenn die Umstände ein anderes Verfahren bedingen, werden die entsprechenden Verfügungen im Verordnungswege getroffen.

Zum Zwecke der Ausbildung jener Landwehrpersonen, welche die Officierscharge anstreben, werden entsprechende Schulen errichtet.

§. 15
des Gesetzes vom 1. Juli 1872.

Die Waffenübungen der Landwehr finden nach der Ernte statt.

Dieselben bestehen bei den Fußtruppen:

a) Jedes zweite Jahr in Bataillonsübungen in der Dauer von drei Wochen, während welcher die Bataillone abwechselnd an den größeren Uebungen der Heereskörper theilnehmen;

b) in jenen Jahren, in welchen die Bataillonsübungen entfallen, in Uebungen der Compagnien in der Dauer von 14 Tagen.

Zu den Uebungen ad a) können alle im Stande der Landwehr-Fußtruppen befindlichen Personen, zu den Uebungen ad b) die unmittelbar in die Landwehr Eingereihten während der ersten sechs Jahre ihrer Dienstzeit nebst den erforderlichen Chargen aller Grade und der nöthigen Anzahl Spielleute einberufen werden.

Mit der aus der Reserve in die Landwehr-Cavallerie übersetzten Mannschaft werden keine Waffenübungen abgehalten; die zu den berittenen Schützen unmittelbar Eingereihten können hingegen während der ersten sechs Jahre ihrer Dienstzeit jährlich zu Waffenübungen bis zur Dauer von drei Wochen einberufen werden.

Desgleichen kann die Heranziehung der Landwehr-Cavallerie-Officiere zur Waffenübung in der Dauer von drei Wochen jedes zweite Jahr stattfinden.

Die zur Aus- und Abrüstung erforderliche Zeit von je einem Tage ist in die Uebungszeit nicht einzurechnen.

Wenn während der ersten sechs Dienstjahre aus was immer für Ursachen eine Waffenübung entfallen ist, so kann dieselbe in den folgenden Dienstjahren nachgetragen werden, jedoch dürfen nie zwei derlei Uebungen in einem Jahre vereinigt werden.

Ueber Ansuchen der Landwehr-Commandanten können ausnahmsweise auch Instructions-Officiere und Unterofficiere des Heeres zu den Waffenübungen der Landwehr entsendet werden.

Artikel II.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Landesvertheidigungs-Minister betraut.

Budapest, am 14. Mai 1874.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Horst** m. p.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1874. (Ausgegeben und versendet am 6. Juli 1874.) **Nr. 11.**

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. März 1874, Z. 5228, Mag. Z. 52.704,

betreffend die Fertigung der Zeugnisse über die Fortdauer jener Verhältnisse, welche die Militärbefreiung, beziehungsweise Entlassung, begründen.

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 16. Februar l. J., Z. 1447, sind der Evidenthaltung eines n. ö. Landwehr-Bataillons unter den nach §. 167 der Instruction zur Ausführung d. W. für das Jahr 1872 gelieferten Nachweisungen über die in der Evidenz befindlichen Personen von mehreren Bezirkshauptmannschaften auch solche Zeugnisse unbeanständet übermittelt worden, in denen die Fortdauer der Verhältnisse, welche die Befreiung, beziehungsweise die Entlassung, begründeten, von Gemeindemitgliedern, deren Söhne in der Landwehr oder in der Gendarmerie dienen, bestätigt wurden.

Diese Zeugnisse entsprechen keineswegs den einschlägigen Bestimmungen der obbesagten Instruction und sind nur solche Nachweise der in Rede stehenden Kategorie als giltig zu betrachten, welche von Gemeindemitgliedern ausgestellt sind, die bei dem Vorhandensein der im §. 39.2 und in §. 161.5 der mehrgedachten Instruction enthaltenen Voraussetzungen entweder zur bevorstehenden Stellung berufene Söhne haben, oder deren Söhne in der Liniendienstverpflichtung oder in der Reserve stehen.

Es erscheinen sonach zur Fertigung solcher Zeugnisse Gemeindemitglieder, deren Söhne im Landwehrverbande stehen, ohne Unterschied, ob letztere activ dienen oder nicht, überhaupt nicht, jene Gemeindemitglieder aber, deren Söhne in der Gendarmerie dienen, nur dann berufen, wenn diese noch in der Reservedienstverpflichtung stehen, d. i. wenn sie, würden sie nicht in der Gendarmerie dienen, sich noch in der Reserve befänden.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, in welchem ein Militär-Entlassungsgesuch auf Grund des §. 40 a) des Wehrgesetzes bewilligt wurde, hat die h. k. k. Statthalterei mit Decret vom 12. März 1874, Z. 6784, Mag. Z. 56.705, erinnert, daß, nachdem derlei Gesuche zu Folge §. 161.3 der Instruction zum Wehrgesetze mit gutächtlichen Berichten vorzulegen sind, in den Anträgen auf Entlassung jedesmal der Titel hierfür von der politischen Behörde anzudeuten ist.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. März 1874, Z. 6060, Mag. Z. 58.455,

betreffend die Betheilung von Soldaten, welche ununterbrochen durch 3 Jahre im präsenten Stande gedient haben, mit einer zum Marsche in die Heimat brauchbaren Militär-Montur.

Nach der mit Normal-Verordnungsblatt für das k. k. Heer verlautbarten Circular-Verordnung des Reichs-Kriegsministeriums vom 17. Jänner 1869, Abth. 13, Nr. 5127, Punkt 10 hatten Unterofficiere und überhaupt alle Soldaten, welche ununterbrochen durch drei Jahre im präsenten Stande gedient haben, bei ihrer Beurlaubung, Uebersetzung in die Reserve oder in die Landwehr Anspruch auf die Betheilung mit einer zum Marsche in die Heimat brauchbaren Militär-Montur.

In Folge der im verflossenen Jahre durchgeführten Erhöhungen des Präsenzstandes und da nunmehr die dreijährige Präsenzeit zur allgemeinen Regel geworden ist, entfallen die Motive, welche der Eingangs erwähnten Ausnahms-Bestimmung zu Grunde lagen.

Nachdem ferner die Truppenkörper nicht im Stande wären, ohne empfindliche Beeinträchtigung ihrer Monturs-Wirthschaft der sämmtlichen aus dem Präsenzstande tretenden Mannschaft ärarische Montur zu verabfolgen und die bedeutenden Kosten eines solchen Aufwandes auch nicht vom Heeres-Budget getragen werden könnten, hat das hohe Reichs-Kriegsministerium mittelst Circular-Verordnung vom 2. Jänner l. J., Abth. 13, Nr. 1392, verfügt, daß künftig der Anspruch auf die Betheilung mit einer für den Marsch in die Heimat brauchbaren ärarischen Montur nur für jene Unterofficiere und Soldaten erwachse, welche mindestens vier Jahre im Präsenzstande gedient haben, während jene Mannschaft, welche weniger als 4 Jahre präsent gedient hat, bei ihrer Beurlaubung, Entlassung, Uebersetzung in die Reserve oder Landwehr die während der Präsenzzeit deponirten eigenen Kleider zu benützen hat.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des hohen Ministeriums für Landesvertheidigung vom 18. Februar l. J., Z. 2451, und mit Beziehung auf die hierortigen Erlässe vom 28. Jänner 1869, Z. 2831, und vom 9. December 1869, Z. 35.342, zur Veranlassung der geeigneten Verlautbarung mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß durch die vorstehende Verfügung des Reichs-Kriegsministeriums die für die k. k. Landwehr erlassene Bestimmung, welcher zu Folge jeder Landwehrmann durch einen ununterbrochenen dreijährigen Präsenzdienst für den Fall seines Austrittes aus dem activen Stande der Landwehr den Anspruch auf die Ueberlassung einer für den Marsch in sein Domicil geeigneten ärarischen Bekleidung erlangt, nicht alterirt werden.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 24. April 1874, Z. 2162 Präs., Mag. Z. 79.231,

betreffend die Auswanderung österreichischer Staatsbürger nach Brasilien.

Nach den Berichten des k. und k. Gesandten in Rio de Janeiro ist die Lage der nach Brasilien ausgewanderten österreichischen Staatsbürger eine höchst beklagenswerthe.

Nachdem bereits in öffentlichen Blättern ausführliche Schilderungen über die trostlosen Zustände der Auswanderer in Brasilien enthalten waren, wird die fortgesetzte Warnung der Bevölkerung durch die politischen Behörden in dieser Beziehung insbesondere dann von Erfolg sein, wenn die Paßwerber und die Auswanderungslustigen über das, was sie in Brasilien erwartet, entsprechend belehrt und aufmerksam gemacht werden, daß sie in den dortigen Colonien dem größten Elende schutzlos preisgegeben werden, und bei allfälliger Rückwanderung für die Kosten derselben die österr. Regierung in keiner Weise in Anspruch genommen werden kann.

Da die Auswanderungs-Agenturen laut des Ministerial-Erlasses vom 21. October 1852, Z. 25.748 (Statthalterei-Intimat vom 14. November 1852, Z. 38.970), verboten sind, so wird weiter die schärfste Ueberwachung der unbefugten Anwerbungen für Brasilien einzuleiten und auch nicht zu dulden sein, daß sich die Spediteure mit Ueberschreitung ihrer Befugniß mit der Vermittelung der Auswanderung befassen.

Die Auswanderung hat den Verlust der Staatsbürgerschaft und des Heimatsrechtes zur Folge. Es muß daher auf diesen Umstand bei der Ausstellung von Reisepässen für Auswanderer Bedacht genommen und müssen sie hierüber belehrt werden.

In Folge hohen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. d. M., Z. 1466, fordere ich den Wiener Magistrat auf, in der angedeuteten Weise vorkommenden Falls Amt zu handeln, und die in dieser Angelegenheit gemachten wichtigeren Erfahrungen ungesäumt zu meiner Kenntniß zu bringen.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 9. Mai 1874, Z. 2045 Pr., Mag. Z. 85.949,

betreffend die polizeiliche Vidirung der Meldzettel der Gewerbsgehilfen.

Laut hierortigen Erlasses vom 11. April 1868, Z. 11.552, ist die Polizeidirection angewiesen worden, die unterstehenden Polizei-Commissariate zu beauftragen, die Vidirung der Meldzettel der Gewerbsgehilfen nur dann vorzunehmen, wenn dieselben mit der Abstämpelung durch die betreffende Genossenschaft versehen sind. Nachdem diese Maßregel, welche lediglich zu Gunsten der Genossenschaften, beziehungsweise zur Erleichterung der Einbringung der Gehilfenbeiträge eingeführt wurde, sich, laut neuerlichen Berichtes der Polizeidirection, wegen der damit verbundenen regelmäßigen Verzögerung und mitunter auch Unterlassung der polizeilichen Meldungen der ordnungsmäßigen Handhabung des Meldungswesens hinderlich und den davon abhängigen Interessen der öffentlichen Sicherheit abträglich herausgestellt hat, so finde ich unter Aufhebung der bezogenen Verfügung unter Einem die Polizei-Direction zu beauftragen, die Anordnung zu treffen, daß jeder Gewerbsinhaber die polizeilichen Meldzettel für seine Gehilfen und Lehrlinge bei dem Domicils-Commissariate unmittelbar einzureichen hat, wovon die Genossenschafts-Vorstände zur weiteren Veranlassung mit dem Bedeuten zu verständigen sind, daß es denselben überlassen bleibe, dafür Sorge zu tragen, daß die zurückerhaltenen polizeilich vidirten Parien der Meldzettel denselben vorgelegt werden.

Gesetz vom 20. Mai 1874,

betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften.

(Reichsgesetzblatt vom 27. Mai 1874, Nr. 68.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Den Anhängern eines bisher gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses wird die Anerkennung als Religionsgesellschaft unter nachfolgenden Voraussetzungen ertheilt:

1. Daß ihre Religionslehre, ihr Gottesdienst, ihre Verfassung, sowie die gewählte Benennung nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthält;

2. daß die Errichtung und der Bestand wenigstens Einer nach den Anforderungen dieses Gesetzes eingerichteten Cultusgemeinde gesichert ist.

§. 2.

Ist den Voraussetzungen des §. 1 genügt, so wird die Anerkennung von dem Cultusminister ausgesprochen.

Durch diese Anerkennung wird die Religionsgesellschaft aller jener Rechte theilhaftig, welche nach den Staatsgesetzen den gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften zukommen.

§. 3.

Die Erfordernisse der Zugehörigkeit und die Art des Beitrittes zu einer anerkannten Religionsgesellschaft werden durch deren Verfassung bestimmt.

§. 4.

Zur Errichtung von Cultusgemeinden und von Bezirken, welche eine Mehrheit von Cultusgemeinden umfassen, dann zu jeder Aenderung in der Abgrenzung der bestehenden Gemeinden und Bezirke, ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

§. 5.

Die staatliche Genehmigung zur Errichtung einer Cultusgemeinde (§. 4) ist durch den Nachweis bedingt, daß dieselbe hinreichende Mittel besitzt, oder auf gesetzlich gestattete Weise aufzubringen vermag, um die nöthigen gottesdienstlichen Anstalten, die Erhaltung des ordentlichen Seelsorgers und die Ertheilung eines geregelten Religionsunterrichtes zu sichern.

Vor ertheilter Genehmigung darf die Constituirung der Cultusgemeinde nicht stattfinden.

§. 6.

Insoweit die innere Einrichtung der Cultusgemeinden nicht schon durch die allgemeine Verfassung der Religionsgesellschaft bestimmt wird, ist sie durch Statute zu regeln, welche die nachfolgenden Punkte zu umfassen haben:

1. Die Bezeichnung der örtlichen Grenzen des Gemeindegebietes;

2. die Art der Bestellung des Vorstandes, dessen Wirkungskreis und Verantwortlichkeit;

3. die Art der Bestellung des ordentlichen Seelsorgers und sonstiger kirchlicher Functionäre, deren Rechte und Pflichten;

4. die Rechte und Pflichten der Gemeindeangehörigen in Hinsicht auf die Gemeindeverwaltung, insbesondere Bestimmungen über die bestehenden Wahlrechte;

5. die Art der Besorgung, Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes;

6. die Art der Aufbringung der für die ökonomischen Bedürfnisse der Gemeinde erforderlichen Mittel;

7. das Verfahren bei Abänderung des Statutes.

Solche Statute sind den Gesuchen um die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Cultusgemeinden (§§. 4, 5) beizulegen und unterliegen der Genehmigung des Cultusministers.

§. 7.

Soll eine Cultusgemeinde von Personen gebildet werden, welche der betreffenden Religionsgesellschaft bisher nicht angehört haben, so haben dieselben nach erlangter Genehmigung (§§. 4, 5) die Erklärung ihres Beitrittes zu der Gemeinde vor der politischen Behörde abzugeben, welche hievon dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgesellschaft Anzeige macht.

Diese Erklärung hat alle rechtlichen Wirkungen der im Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 49) normirten Austrittserklärung.

§. 8.

Mitglieder einer ordnungsmäßig constituirten Cultusgemeinde sind alle im Gebiete derselben wohnhaften Angehörigen der betreffenden Religionsgesellschaft.

Angehörige einer Religionsgesellschaft, welche nicht in dem Gebiete einer Cultusgemeinde wohnen, werden als Mitglieder der nächstgelegenen Gemeinde ihres Bekenntnisses angesehen.

Der Gemeindevorstand (§. 9) hat für die Evidenzhaltung der Gemeindemitglieder zu sorgen.

§. 9.

In den Vorstand einer Cultusgemeinde können nur solche Mitglieder derselben berufen werden, welche österreichische Staatsbürger sind und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen.

Die Bestellung des Vorstandes ist der Landesbehörde anzuzeigen.

Die Bestellung eines Vorstandes, dessen Wirksamkeit sich auf mehr als Eine Cultusgemeinde erstrecken soll, bedarf der Bestätigung durch den Cultusminister.

§. 10.

Als Seelsorger kann in der Cultusgemeinde nur ein österreichischer Staatsbürger angestellt werden, dessen Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfrei ist und dessen allgemeine Bildung mindestens durch Vollendung des Gymnasialstudiums erprobt ist.

§. 11.

Den zur Anstellung der Seelsorge Berechtigten liegt ob, die im einzelnen Falle ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen.

Der letzteren steht zu, den zur Anstellung Berechtigten ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe (§. 10) mitzutheilen.

Wird von der Landesbehörde binnen 30 Tagen nach geschehener Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der Anstellung des betreffenden Seelsorgers nichts im Wege.

Gegen eine von der Landesbehörde erhobene Einwendung steht die Berufung an den Cultusminister offen.

Wird der Berufung nicht Folge gegeben, so darf die Anstellung nicht stattfinden.

Die Anstellung von Religionsdienern, deren Wirksamkeit sich mehr als auf Eine Cultusgemeinde erstrecken soll, bedarf der Bestätigung durch den Cultusminister.

§. 12.

Wenn ein Religionsdiener verbrecherischer oder solcher strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden ist, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstoßen oder zu öffentlichem Aergernisse gereichen, oder wenn ein Seelsorger die österreichische Staatsbürgerschaft verliert, so hat die Regierung seine Entfernung vom Amte zu verlangen.

Hat sich ein Seelsorger eines Verhaltens schuldig gemacht, welches sein ferneres Verbleiben in seinem Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheinen läßt, so kann die Regierung seine Entfernung von der Ausübung des Amtes verlangen.

Wird die von der Regierung verlangte Entfernung von den hiezu Berufenen nicht in angemessener Frist vollzogen, so ist das betreffende Cultusamt für den staatlichen Bereich als erledigt anzusehen, und hat die Regierung dafür zu sorgen, daß jene Geschäfte, welche die Staatsgesetze dem ordentlichen Seelsorger übertragen, von einer andern von ihr bestellten Persönlichkeit insolange versehen werden, bis das betreffende Cultusamt in staatsgiltiger Weise neu besetzt ist.

In derselben Weise kann vorgegangen werden, wenn aus einem anderen Grunde die oben bezeichneten Geschäfte von dem ordentlichen Seelsorger nicht besorgt werden.

§. 13.

Jede nicht schon in der allgemeinen Verfassung der Religionsgesellschaft vorgesehene Vereinigung mehrerer Cultusgemeinden oder der Vertreter derselben zu einer dauernden oder vorübergehenden gemeinsamen Thätigkeit, insbesondere zur Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten, bedarf der von Fall zu Fall zu ertheilenden Gestattung des Cultusministers.

§. 14.

Zur Einbringung der mit staatlicher Zustimmung ausgeschriebenen Umlagen und der den Religionsdienern zustehenden Einkünfte und Gebühren wird der staatliche Beistand gewährt.

§. 15.

Die staatliche Cultusverwaltung hat darüber zu wachen, daß die anerkannten Religionsgesellschaften, deren Gemeinden und Organe, ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie den auf Grundlage desselben von den staatlichen Behörden erlassenen Anordnungen und jedem von ihnen kraft dieses Gesetzes gestellten Verlangen nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden Geldbußen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe, sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.

§. 16.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 17.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Minister des Innern beauftragt.

Budapest, am 20. Mai 1874.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. Lasser m. p. Stremayr m. p.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 22. Mai 1874, Z. 2529 und 3204.

Die Beschlußfassung über den Antrag auf graduelle Vorrückung aller Magistratsbeamten derselben Benennung wird bis zur Erledigung der Vorlage wegen der Gehaltsregulirung der städt. Beamten und Diener vertagt und unter Einem nach dem Magistratsantrage beschlossen, dem §. 18 der Dienstpragmatik folgende Fassung zu geben:

„Der Vorschlagende hat die Eigenschaften aller aufgetretenen Bewerber zu würdigen und der Beurtheilung zu unterziehen, hierbei jedoch jene Beamte, welche nach ihrem Dienstrange bei Besetzung des erledigten Dienstpostens zunächst zu berücksichtigen wären, sich aber um denselben nicht beworben haben, unter Hervorhebung dieses Umstandes einfach mit Namen anzuführen."

Vom 22. Mai 1874, Z. 1962.

Der Bericht des Magistrates, woraus hervorgeht, daß sich in Folge der mit Gemeinderaths-Beschluß vom 17. December 1873 angeordneten Erhöhung der Verpflegskosten für alle in den städtischen Versorgungsanstalten befindlichen Zahlpfründner vom 1. Jänner 1874 an, von 46 kr. auf 60 kr., die Regiekosten für den Unterhalt eines Pfründners mit täglich 35 kr. berechnen, wird genehmigend zur Kenntniß genommen.

Vom 22. Mai 1874, Z. 1907.

Nach dem Magistratsantrage wird die Vorspannsumlage für das Jahr 1874 mit 10 kr. für jedes vorspannpflichtige Pferd bestimmt, und ist das Taxamt zu beauftragen, die Rückstände einzubringen.

Vom 29. Mai 1874, Z. 2409.

Nach dem Antrage des Magistrates stimmt der Gemeinderath folgenden Fahrpreisen für die Tramwaylinie Wien-Centralfriedhof bei.

1. Für die Strecke von der Haltestelle bei der Fälbergasse in Simmering bis zur Grenze des Wiener Gemeindegebietes (Rimböck'sches Haus) 5 kr.

2. Für die Strecke von der Fälbergasse in Simmering bis am Schwarzenbergplatz 10 kr.

3. Für die Strecke vom Centralfriedhofe bis zur Grenze des Wiener Gemeindegebietes 10 kr.

4. Für die Strecke vom Centralfriedhofe bis am Schwarzenbergplatz 15 kr. per Fahrt und Person.

5. Mittelst Lösung einer Correspondenzkarte für eine Fahrt und Person

a) von Simmering innerhalb des ganzen Gemeindegebietes von Wien 15 kr.

b) vom Centralfriedhofe innerhalb des ganzen Gemeindegebietes von Wien 20 kr.

Die k. k. Statthalterei wird ersucht, in die Genehmigung des Fahrpreises die Bestimmung aufzunehmen, daß auch auf dieser ganzen Linie Kinder, die am Schooße gehalten wer-

den, frei sind, und Kinder unter 10 Jahren die Hälfte zahlen. Ferner wird die k. k. Statthalterei ersucht, in Hinkunft längere Termine zu geben, nachdem ein so kurzer Termin, wie der in diesem Falle gegebene, nicht ausreicht, einen Gegenstand von großer Wichtigkeit für die Commune Wien der eingehenden Berathung von Seite des Magistrates, der Fachsection, respective Commission, des Gemeinderathes und des Plenums des Gemeinderathes selbst zu unterziehen.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Schreiben des Magistrates an die k. k. Polizei-Direction vom 12. Mai 1874, Z. 83.919,

in Betreff der Wahrnehmung von Gebrechen an den öffentlichen Wasserleitungen.

Da die Erfahrung bereits gezeigt hat, daß die k. k. Sicherheitswache bei der Ausübung ihres Dienstes zunächst in die Lage kommt, den Eintritt von Gebrechen in den öffentlichen Wasserleitungen wahrzunehmen und derlei Gebrechen in den meisten Fällen sich vor Allem auch dadurch kenntlich machen, daß bei den öffentlichen Auslaufbrunnen der Wasserzufluß in auffälliger Weise abnimmt oder ganz aufhört, so beehrt sich der Magistrat anläßlich des Beginnes der allgemeinen Wasserabgabe aus der Kaiser Franz-Joseph-Hochquellen-Leitung die löbliche k. k. Polizei-Direction dienstfreundlich um die gefällige Verfügung zu ersuchen, daß von der k. k. Sicherheitswache namentlich auch über die Wahrnehmung auffälliger Störungen in der Wasserdotirung öffentlicher Brunnen jedesmal unverzüglich der nächst gelegenen Filiale zur telegraphischen Meldung an das Stadtbauamt die Mittheilung gemacht werde.

Das Stadtbauamt erhält aber zugleich die Weisung, falls Störungen im Betriebe der öffentlichen Wasserleitungen nicht sogleich behoben werden können und voraussichtlich länger als einen halben Tag andauern, dem Herrn Vorsteher des bezüglichen Bezirkes sogleich mitzutheilen, welche Straßenstrecken von der Absperrung des Wasserzuflusses getroffen werden und wie lange die Unterbrechung im Wasserzuflusse voraussichtlich andauern wird.

Unter Einem werden endlich noch die Herren Gemeinde-Bezirks-Vorsteher ersucht, in alle jene Häuser, rücksichtlich welcher durch eine derartige Betriebsstörung eine Beeinträchtigung im Wasserbezuge verursacht wird, von den diesbezüglichen Anzeigen des Stadtbauamtes so schleunig als möglich die Verständigung gelangen zu lassen, damit in allen jenen Haushaltungen, Anstalten und Etablissements, welche ihren Wasserbedarf aus den öffentlichen Leitungen decken, rechtzeitig für die anderweitige Wasserbeschaffung Vorsorge getroffen werden kann.

Kommen die Betriebsstörungen im I. Bezirke (innere Stadt) vor, so hat diese Verständigung der Wasserabnehmer durch Organe des Stadtbauamtes zu geschehen.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1874. (Ausgegeben und versendet am 17. Juli 1874.) **Nr. 12.**

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 14. Mai 1874,

mit welcher Bestimmungen in Betreff des Irrenwesens erlassen werden.

(Reichsgesetzblatt vom 6. Juni 1874, Nr. 71.)

Auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 68) findet das Ministerium des Innern einvernehmlich mit dem Justizministerium in Betreff des Irrenwesens die folgenden Bestimmungen zu erlassen:

A. In Betreff der Privat-Irrenanstalten.

§. 1.

Zur Errichtung einer Privat-Irrenanstalt ist die Bewilligung der politischen Landesbehörde erforderlich.

§. 2.

Diese Bewilligung kann nur ertheilt werden, wenn die Anstalt unter die allein verantwortliche Leitung eines Arztes gestellt wird. Derselbe muß von unbescholtenem Rufe und zur ärztlichen Praxis in Oesterreich berechtigt sein, die Befähigung zur Leitung einer solchen Anstalt durch Nachweisung seiner theoretischen und praktischen Ausbildung in der Psychiatrie darthun und, wenn er nicht selbst Unternehmer der Anstalt ist, als leitender Arzt derselben von der politischen Landesbehörde genehmigt werden.

§. 3.

Der Bewerber um die Bewilligung zur Errichtung einer Privat-Irrenanstalt hat der politischen Landesbehörde mit seinem Einschreiten nebst der im §. 2 bezeichneten Nachweisung die Grundzüge der beabsichtigten Einrichtung der Anstalt vorzulegen.

Er hat ferner einen detaillirten Plan des Gebäudes beizubringen, in welchem die Anstalt untergebracht werden soll und nachzuweisen, daß dasselbe den Bedingungen einer ersprießlichen Irrenpflege angemessen, daher insbesondere in einer gesunden Gegend gelegen, mit gutem Trinkwasser hinreichend versehen ist, keine lärmende oder den Kranken sonst nachtheilige Umgebung hat, eine vollständige Trennung der Geschlechter und die gehörige Absonderung der unruhigen und unreinen Kranken zuläßt, und daß die für die Erholung der Kranken nothwendigen Räumlichkeiten vorhanden sind.

Der Bewerber hat endlich die Zahl der aufzunehmenden Kranken des einen und des anderen Geschlechtes und das für die ärztliche Hilfe, für die Pflege und Ueberwachung der Kranken bestimmte Personal anzugeben und die Hausordnung vorzulegen, welche in der Anstalt eingeführt werden soll.

§. 4.

Die politische Landesbehörde hat über das Gesuch die nöthigen Erhebungen zu veranlassen und nach Einvernehmung des Landes-Sanitätsrathes mit Rücksicht auf alle einschlägigen Verhältnisse zu entscheiden.

Wird die Bewilligung ertheilt, so hat sich die politische Landesbehörde vor der Eröffnung der Anstalt zu überzeugen, daß den von dem Bewerber gemachten Zusicherungen und den bei Ertheilung der Bewilligung gestellten Bedingungen vollkommen entsprochen worden ist.

§. 5.

Die Bestellung eines anderen als des bei Erlangung der Bewilligung namhaft gemachten leitenden Arztes bedarf jederzeit der Genehmigung der politischen Landesbehörde.

Ebenso sind alle wesentlichen baulichen Umgestaltungen und Aenderungen in der Hausordnung oder in den Einrichtungen der Anstalt überhaupt dieser Behörde im Wege der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

§. 6.

Der leitende Arzt einer Privat-Irrenanstalt ist für die dem Zwecke der Anstalt entsprechende Leitung, sowie dafür verantwortlich, daß die gesetzlichen Vorschriften und die Directiven der Anstalt von allen Functionären und Bediensteten derselben genau beobachtet werden.

Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die vorgeschriebenen Bücher der Anstalt geführt werden und ist verpflichtet, den ihm von den politischen und Sicherheitsbehörden und von den Gerichten zukommenden Aufforderungen pünktlich nachzukommen.

Nach Schluß eines jeden Jahres hat er über die in der Anstalt erzielten Erfolge und über jene im Irrenwesen gemachten Wahrnehmungen, die für den öffentlichen Dienst von Wichtigkeit sind, in der durch die bestehenden besonderen Anordnungen bestimmten Weise an die vorgesetzte politische Behörde zu berichten.

Der leitende Arzt einer Privat-Irrenanstalt muß in derselben wohnen.

§. 7.

In eine Privat-Irrenanstalt dürfen keine anderen als Gemüths- und Geisteskranke aufgenommen werden.

§. 8.

Die Aufnahme eines Kranken in eine solche Anstalt darf nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses stattfinden, worin die vorhandene Gemüths- oder Geistesstörung bestätigt wird.

Das Zeugniß muß vom Bezirks- oder Gemeindearzte des Aufenthaltsortes des Kranken ausgestellt, oder wenn es von einem anderen Arzte ausgestellt ist, vom Bezirks- oder Gemeindearzte bestätigt und nicht länger als 14 Tage vor dem Ansuchen um die Aufnahme ausgefertigt sein.

In Fällen, in welchen eine ärztliche Behandlung des Kranken vorausgegangen ist, muß eine von dem behandelnden Arzte verfaßte Krankengeschichte beigebracht werden.

Kranke, welche die Sicherheitsbehörde wegen Gemeingefährlichkeit in eine Privat-Irrenanstalt abzugeben sich veranlaßt findet, sind auf Grund eines Zeugnisses aufzunehmen, welches von dem dieser Behörde zur Verfügung stehenden öffentlichen Arzte ausgestellt wurde.

§. 9.

Der leitende Arzt der Anstalt hat von der erfolgten Aufnahme eines Kranken binnen 24 Stunden dem Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel die Anstalt gelegen ist, die Anzeige mit dem Ersuchen um Empfangsbestätigung derselben zu machen.

Diese Anzeige entfällt nur dann, wenn außer Zweifel steht, daß der Kranke noch unter väterlicher Gewalt sich befindet.

Erreicht ein solcher Kranker während seines Aufenthaltes in der Anstalt das 24. Lebensjahr, so ist dies mit näherer Angabe seiner Personalverhältnisse dem obbezeichneten Gerichtshofe anzuzeigen.

Das Gleiche hat zu geschehen beim Eintritte von Umständen, welche eine Aenderung in der Person des gesetzlichen Vertreters zur Folge haben, wenn diese Umstände nicht ohnehin dem Vormundschafts- oder Curatelsgerichte bekannt geworden sein müssen.

§. 10.

In Privat-Irrenanstalten untergebrachte Personen, die als geheilt zu betrachten sind, hat die Anstalt zu entlassen, wobei im Einvernehmen mit denjenigen Personen vorzugehen ist, welche die Aufnahme des Kranken in die Anstalt angesucht, oder an deren Stelle die Obsorge für denselben übernommen haben.

§. 11.

Auch nicht geheilte Kranke dürfen in der Anstalt nicht länger zurückgehalten werden, wenn deren Entlassung von ihren Angehörigen oder ihren gesetzlichen Vertretern verlangt, und wenn bei gemeingefährlichen Kranken ein Revers beigebracht wird, worin die gehörige Ueberwachung des Kranken außerhalb der Anstalt oder dessen Unterbringung in einer anderen Heilanstalt zugesichert wird.

Der Revers muß von der politischen Bezirksbehörde des Ortes, in welchem sich die Aussteller aufhalten, rücksichtlich der Erfüllbarkeit der darin gemachten Zusicherung bestätigt sein.

Sollte bei gemeingefährlichen Kranken wegen besonderer Verhältnisse die Entlassung nothwendig werden, ohne daß ein solcher Revers vorliegt, so ist die Anstalt verpflichtet, den Kranken so lange zu behalten, bis die politische Behörde die geeignete Verfügung wegen der künftigen Unterbringung desselben getroffen hat.

Nicht geheilte Kranke dürfen bei ihrer Entlassung nur ihrem gesetzlichen Vertreter oder den von diesen bezeichneten Personen übergeben werden.

§. 12.

Werden Personen aus der Pflege der Anstalt entlassen, welche dahin wegen Gemeingefährlichkeit von der Sicherheitsbehörde abgegeben worden sind, so ist die Entlassung dieser Behörde im Vorhinein anzuzeigen.

Dies hat auch bei probeweisen Beurlaubungen solcher Personen zu geschehen.

Von der Entlassung geheilter, unter Curatel stehender Kranker hat die Anstalt das betreffende Gericht (§. 9) in Kenntniß zu setzen.

§. 13.

In jeder Privat-Irrenanstalt ist ein Hauptprotokoll über die Kranken der Anstalt zu führen, in welchem die folgenden Rubriken enthalten sein und entsprechend ausgefüllt werden müssen, und zwar:

a) Der Vor- und Zuname des Kranken;
b) dessen Geburtsjahr;
c) dessen Stand (ledig oder verheiratet oder verwitwet) und Beschäftigung;
d) die Zuständigkeitsgemeinde oder der letzte Aufenthaltsort;
e) der Tag der Aufnahme in die Anstalt;
f) Name und Wohnort derjenigen Person, welche um die Aufnahme angesucht hat, oder Bezeichnung derjenigen Behörde, welche den Kranken der Anstalt übergeben hat;
g) Name und Wohnort des Arztes, welcher das ärztliche Zeugniß behufs der Aufnahme ausgestellt oder bestätigt und die Krankengeschichte verfaßt hat;
h) Name, Beschäftigung und Wohnort des Vaters,
oder des Vormundes,
oder der Vormünderin und des Mitvormundes,
oder des Curators unter Angabe des betreffenden gerichtlichen Bestellungsdecretes;
i) Datum, unter welchem die Aufnahme des Kranken dem Gerichtshofe angezeigt und vom Letzteren der Empfang der Aufnahmsanzeige bestätigt wurde;
k) Bezeichnung der von dem Kranken in die Anstalt mitgebrachten Habseligkeiten;
l) Tag und Dauer der Beurlaubung unter Angabe des Ortes, wo, und der Personen, bei denen sich der Beurlaubte befindet;
m) der Tag der Entlassung vor oder nach bewirkter Heilung, oder gegen Revers;
n) der Ort, wohin der noch nicht geheilte Kranke entlassen und Name derjenigen Person, welcher derselbe übergeben wurde.

Die Anmerkungsrubrik

o) ist endlich für sonstige besondere Daten bestimmt, die sich über den betreffenden Kranken ergeben, als für die Bemerkung von Sterbefällen, besonderen behördlichen oder gerichtlichen Verfügungen u. s. w.

Das Hauptprotokoll ist von der vorgesetzten politischen Behörde zu parafiren.

§. 14.

Ueber jeden in der Anstalt verpflegten Kranken ist eine thunlichst genaue Krankengeschichte zu führen, in welcher alle sich in dem Krankheitszustande ergebenden wesentlichen Veränderungen ersichtlich zu machen sind.

§. 15.

Ueber Obducirungen von Leichen der in der Anstalt verstorbenen Kranken sind Protokolle zu führen.

Obducirungen dürfen außer den in den bestehenden Vorschriften bezeichneten Fällen nur mit Zustimmung der Angehörigen oder der gesetzlichen Vertreter der Verstorbenen vorgenommen werden.

Rücksichtlich der Todtenbeschau sind die bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beobachten.

§. 16.

Für die Seelsorge ist nach Bedarf und nach Zulaß des Heilzweckes die angemessene Vorsorge zu treffen.

§. 17.

Bei vorkommenden Entweichungen von Geisteskranken aus der Anstalt hat die Letztere alle zweckdienlichen Nachforschungen zu pflegen und zu diesem Ende insbesondere die Angehörigen des Kranken und die gesetzlichen Vertreter und bei gemeingefährlichen Kranken jedenfalls auch die Sicherheitsbehörde schleunigst von der Entweichung zu benachrichtigen.

§. 18.

Die Staatsverwaltung übt das Recht der Aufsicht über die Privat-Irrenanstalten durch ihre Sanitätsorgane aus.

Diese Organe haben die von ihnen zu beaufsichtigenden Privat-Irrenanstalten öfters zu unbestimmten Zeiten, mindestens aber einmal innerhalb dreier Monate zu besuchen und sich auf diesem Wege die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Behandlung der Kranken dem Zwecke der Anstalt angemessen sei und die bestehenden Vorschriften genau beobachtet werden. Sie haben die Reclamationen der Kranken und die Aeußerungen der Aerzte entgegenzunehmen, die Haupt- und Obductionsprotokolle, sowie die Krankengeschichten einzusehen und darüber zu wachen, daß bei der Aufnahme der Kranken den Bestimmungen dieser Verordnung entsprochen werde und die darin angeordneten Mittheilungen an die Gerichte pünktlich erfolgen. Der Befund ist der politischen Bezirksbehörde und von dieser der Landesbehörde vorzulegen.

In Städten mit eigenen Statuten ist die Aufsicht über die Privat-Irrenanstalten in der vorbezeichneten Weise zunächst durch die mit dem Wirkungskreise der politischen Bezirksbehörde betraute Gemeindebehörde und ihre ärztlichen Organe auszuüben.

§. 19.

Die politischen Behörden haben die Abstellung der bei den Untersuchungen der Privat-Irrenanstalten vorgefundenen Gebrechen zu verfügen.

Stellt es sich heraus, daß bei der bestehenden Leitung der Anstalt der Zweck derselben gefährdet und eine Abhilfe sonst nicht zu gewärtigen ist, so hat die politische Landesbehörde die Entfernung des leitenden Arztes anzuordnen und die entsprechenden zwischenweiligen Vorkehrungen zu treffen. Zeigt es sich jedoch, daß die Einrichtungen der Anstalt der Art mangelhaft sind, daß derselben die Kranken überhaupt nicht mit Beruhigung anvertraut werden können, so hat sie die Zurücknahme der zur Errichtung der Anstalt ertheilten Bewilligung auszusprechen und wegen Entfernung der Kranken aus der Anstalt das Nöthige anzuordnen.

§. 20.

Die in diesem Abschnitte enthaltenen Bestimmungen haben auch rücksichtlich der bereits bewilligten Privat-Irrenanstalten in Anwendung zu kommen. Insoferne jedoch in diesen Anstalten eine von der Bestimmung des letzten Absatzes des §. 6 und von jener des §. 7 abweichende Einrichtung besteht, kann die politische Landesbehörde von der Durchführung dieser Bestimmungen Umgang nehmen, wenn dagegen nach den gemachten Erfahrungen kein Anstand obwaltet.

B. In Betreff der öffentlichen Irrenanstalten.

§. 21.

Die Bedingungen der Aufnahme und der Entlassung aus den öffentlichen Irrenanstalten, sowie die Verhältnisse dieser Anstalten überhaupt, werden durch die Statuten derselben geregelt.

Die Statuten dieser Anstalten unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§. 22.

Auch die öffentlichen Irrenanstalten haben die in den §§. 9 und 12 dieser Verordnung vorgeschriebenen Anzeigen an die daselbst bezeichneten Gerichtsbehörden zu erstatten.

Das Hauptprotokoll über die in diesen Anstalten befindlichen Kranken ist in einer solchen Weise zu führen, daß aus demselben die im §. 13 dieser Verordnung bezeichneten Daten ersichtlich sind.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 23.

Die Gemeinden und insbesondere ihre ärztlichen Organe sind verpflichtet, die innerhalb ihres Gebietes befindlichen Irren, die nicht in Irrenanstalten untergebracht sind, in Evidenz zu halten und die Pflege derselben zu überwachen [§. 3, Absatz c) des Gesetzes vom 30. April 1870]. Sie haben insbesondere ihr Augenmerk darauf zu richten, daß derlei Kranke nicht einer inhumanen Behandlung preisgegeben oder Einschränkungen unterworfen werden, die durch die Beschaffenheit ihrer Krankheit nicht gerechtfertigt sind. Sie haben endlich für die Verpflegung armer Geisteskranker und für deren thunlichste Unterbringung in öffentlichen Irrenanstalten Sorge zu tragen (§. 24 des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105). Geisteskranke, welche nicht unter der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt stehen, haben die Gemeinden dem Gerichtshofe erster Instanz, zu dessen Sprengel sie zugewiesen sind, behufs der weiteren Verfügung namhaft zu machen.

§. 24.

Die politischen Behörden und insbesondere deren Amtsärzte haben die Gemeinden rücksichtlich der Erfüllung der ihnen in Bezug auf das Irrenwesen obliegenden Verpflichtungen zu überwachen. Sie haben den Gemeinden und den Angehörigen armer Geisteskranker in Betreff der Unterbringung der Letzteren in öffentlichen Irrenanstalten den thunlichsten Beistand zu leisten. Diese Verpflichtung obliegt auch den l. f. Polizeibehörden.

§. 25.

Die Gerichtsbehörden sind verpflichtet, die Bestellung von Vormündern und Curatoren für in Irrenheilanstalten befindliche Geisteskranke diesen Anstalten bekannt zu geben.

Glaser m. p. **Lasser** m. p.

Gesetz vom 21. Mai 1874,

betreffend ein Uebereinkommen mit der Stadtgemeinde Wien wegen Excamerirung der über den Wiener Donaucanal führenden ärarischen Brücken und der ärarischen Straßen inner der Linien Wiens.

(Reichsgesetzblatt vom 11. Juni 1874, Nr. 78.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt wegen Ueberlassung der innerhalb der dermalen bestehenden Verzehrungssteuerlinien Wiens befindlichen ärarischen Straßen und ärarischen Donaucanalbrücken auf Grundlage der beiliegenden Punctationen ein Uebereinkommen mit der Stadtgemeinde Wien zu schließen.

Artikel II.

Der Stadtgemeinde Wien wird bezüglich dieses Rechtsgeschäftes die Stämpel- und Gebührenfreiheit gewährt.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister beauftragt.

Budapest, am 21. Mai 1874.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Lasser** m. p. **Pretis** m. p.

Punctationen.

1. Die innerhalb der dermalen bestehenden Verzehrungssteuerlinien Wiens befindlichen ärarischen Straßen sammt Linienamtsplätzen und Wallgrabenbrücken, dann die ärarischen Donaucanalbrücken werden der Stadtgemeinde Wien als Gemeinde-Eigenthum und sonach zur technischen und ökonomischen Verwaltung übergeben, doch dürfen die Linienamtsplätze, insolange die derzeitigen Linienämter bestehen, ohne Zustimmung der Regierung der derzeitigen Verwendung nicht entzogen werden.

2. Die Staatsverwaltung leistet an die Gemeinde einen unveränderlichen Jahresbeitrag von 170.000 fl. österr. Währung gegen stämpelfreie Quittung.

3. Alle sonstigen Beiträge des Aerars an die Gemeinde Wien für die Erhaltung und Reinigung der innerhalb der dermalen bestehenden Verzehrungssteuerlinien Wiens befindlichen Straßen haben aufzuhören und darf diesfalls für Straßen- und Brückenbau innerhalb dieser Verzehrungssteuerlinien kein wie immer gearteter Anspruch gestellt werden.

4. Dagegen soll die Stadtgemeinde jene Beiträge, welche an die Straßen-Dotation von der Tramway-Unternehmung bezahlt werden, in Zukunft beziehen.

5. Die Straßen und Brücken sind in dem Zustande, in welchem sie sich zur Zeit der Uebergabe befinden, welche am 1. Juni 1874 stattfinden dürfte, zu übernehmen.

6. Auch sind die erforderlichen Pläne und Behelfe der Gemeinde zu übergeben.

7. Die sub 2 festgesetzte Aversualsumme ist unabhängig von dem Linienmautherträgnisse und soll über die Modalitäten der Zahlung eine weitere Vereinbarung getroffen werden, sowie über das ganze Geschäft ein rechtsförmlicher Vertrag mit den erforderlichen Cautelen auszufertigen sein wird.

8. Die Verhandlung in Betreff eines von der Gemeinde angesuchten Beitrages zum Baue der Augartenbrücke soll hiedurch nicht beirrt werden.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. Mai 1874, Z. 13.083, Mag. Z. 95.751,

betreffend die Erfordernisse zur Giltigkeit der Certificate über abgenommene Militär-Vorspann bei Rechnungsprocessen.

Das hohe k. k. Reichs-Kriegsministerium hat im Einvernehmen mit den hohen Ministerien des Innern und für Landesvertheidigung, in theilweiser Abänderung der Circular-Verordnung vom 8. August 1871, Abth. 5, Nr. 1298 (Normal-Verordnungsblatt 37. St.) bestimmt, daß es bei Rechnungsprocessen zur Giltigkeit der Certificate über abgenommene Militär-Vorspann in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern genügt, wenn die Angaben betreffs der Meilendistanz durch die bezüglichen k. k. politischen Landesbehörden bestätigt sind, daß somit die bisher vorgeschriebene gleichlautende Bestätigung des k. k. Ministeriums des Innern zu entfallen hat.

Hievon wird der Magistrat in Folge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 27. April l. J., Z. 4616, mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 30. August 1871, Z. 23.350, in die Kenntniß gesetzt.

Katharina B. hat am 31. October 1873 das Haus Consc. Nr. 279 in der Leopoldstadt im Wege der Licitation erstanden. Allein wiewohl ihr schon damals die Hälfte des Hauses gehörte, so wurde die Armenpercentualgebühr dennoch von dem ganzen Erstehungspreise per 30.000 fl. mit 600 fl. berechnet. Der gegen den dießfälligen Zahlungsauftrag gerichtete Recurs wurde sowohl von der k. k. n. ö. Statthalterei, als auch in dritter Instanz von dem k. k. Ministerium des Innern und zwar von der Letzteren mit dem Erlasse vom 13. Mai 1874, Z. 14.182, (Statth. Z. 14.182, Mag. Z. 101.256) abgewiesen.

Im XXVIII. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1874 ist unter Nr. 83 der Postvertrag vom 21. Mai 1873 zwischen Oesterreich-Ungarn und Rußland enthalten.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1874. (Ausgegeben und versendet am 30. Juli 1874.) Nr. 13.

I.

Reichs- und Landes-Gesetze und Verordnungen.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 9. Juni 1874, Präs. Z. 2837, Mag. Z. 108.942,

betreffend die Inanspruchnahme von Militärassistenzen von Seite der Civilbehörden.

Der Herr Minister des Innern hat mir mit h. Erlasse vom 17. Mai d. J., Z. 2255 M. J., in Folge eines an den Herrn Minister-Präsidenten gerichteten Ansuchens des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 21. d. M., Z. 2985, Abth. 2, eröffnet, daß von Seite der Civilbehörden Militär-Assistenzen behufs Aufrechthaltung und Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung und Sicherheit, nur in dringenden unvorhergesehenen Fällen und auch nur dann unmittelbar bei den Militär-Stationscommanden anzusprechen sind, wenn es sich um Assistenzen im Garnisonsorte selbst oder in dessen Nähe auf kurze Dauer handelt, hiedurch nicht eine bedenkliche Schwächung der Garnison entsteht und hiezu keine besondere von höheren Behörden abhängige Marsch-Disposition erforderlich ist.

In allen anderen Fällen des Anspruches von Militär-Assistenzen ist sich jedoch an die General-Commanden zu wenden, nachdem die möglichst einheitliche Befehlsgebung und ein planmäßiges Vorgehen bei derlei Commandirungen von Abtheilungen ein Gebot der Nothwendigkeit ist.

Hievon setze ich den Wiener Magistrat zur Wissenschaft und entsprechendem Benehmen in Kenntniß.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 12. Juni 1874, Z. 14.330,

womit der Maximalpreis-Tarif für Rauchfangkehrer-Arbeiten im Territorium der Gemeinde Wien zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

(Landesgesetzblatt vom 26. Juni 1874, Nr. 28.)

Maximal-Preis-Tarif

für Rauchfangkehrer-Arbeiten im Territorium der Gemeinde Wien.

Post-Nummer	Object	Betrag in österr. Währ. fl.	kr.	Anmerkung
	Schliefbare Rauchfänge.			Unter Gleichenhöhe wird eine Stockwerkshöhe verstanden, hiebei wird auch die Dachhöhe als eine Gleiche angenommen.
	Einmalige Reinigung per Stück.			
1	Für eine benützte Gleichenhöhe.	—	8	
2	Für jede nächstfolgende Gleichenhöhe mehr um . . .	—	4	
	Einmaliges Patschokiren per Stück.			
3	Für eine Gleichenhöhe	2	—	
4	Für jede nächstfolgende mehr um	1	—	
	Unschliefbare Rauchfänge.			
	Einmalige Reinigung per Stück.			
5	Für eine benützte Gleichenhöhe.	—	8	
6	Für jede nächstfolgende mehr um	—	2	
	Einmaliges Ausbrennen.			
7	Einen unschliefbaren Rauchfang ausbrennen ohne Unterschied der Gleichenhöhen sammt Beigabe des Brennmateriales und der vorgeschriebenen Aufsicht per Stück	—	50	
	Einmaliges Patschokiren.			
8	Einen unschliefbaren Rauchfang patschokiren sammt Beigabe des Materiales für eine Gleichenhöhe . . .	1	—	
9	Für jede nächstfolgende Gleichenhöhe mehr	—	50	
10	Für das Ausräumen des Rußes bei den Putzthürchen der Rauchfänge per Stück	—	6	
	Abziehen der Rauchfänge.			
11	Für eine Gleichenhöhe	—	20	
12	Für jede nächstfolgende Gleichenhöhe mehr	—	10	
13	Rauchfänge, welche einer stärkeren Feuerung ausgesetzt sind, wie z. B. bei Wirths-, Bäcker und Fleischselcherküchen ꝛc., ist bei den Postnummern 1, 2, 5, 6 und 10 ein Zuschlag per Gleichenhöhe und Stück um die Hälfte gestattet.			
	Dampfrauchfänge.			
14	Wird ein derlei Rauchfang alle vier Wochen gereinigt per Klafterhöhe	—	25	
15	Bei einer öfteren Reinigung per Klafter	—	20	
16	Bei nur einer zweimaligen Reinigung im Jahre, per Klafter.	—	50	

Post-Nummer	Object	Betrag in österr. Währ. fl.	kr.	Anmerkung
	Kochherde.			
17	Einen Sparherd mit oder ohne Bratröhre reinigen . .	—	10	
18	Einen Sparherd mit zwei Bratröhren oder einer Bratröhre und einem Wasserwandel	—	20	
19	Einen Sparherd mit zwei Bratröhren und einem Wasserwandel	—	30	
20	Einen Sparherd in Gasthäusern und größeren Küchen .	—	50	
21	Einen Sparherd außergewöhnlicher Größe in Anstalten.	—	80	
	Rauchröhren.			
22	Ein Rauchrohr jeder Gattung aus Eisen, Thon oder gemauert, bis zu einer Länge von einer Klafter. . .	—	10	
23	Für jede nächstfolgende Klafter mehr um	—	5	
24	Ein schliefsbarer Rauchcanal bei Dampfkesseln und Heizen, der alle vier Wochen gereinigt wird, per Klafter . .	1	—	
25	Ein solcher, der jährlich zweimal gereinigt wird, per Klafter	2	—	
26	Das Ausbrennen eiserner oder gemauerter, unschliefsbarer Rauchröhren oder Canäle per Klafter	—	20	
	Mixta.			
27	Eine gewöhnliche Wasser- oder Kochkesselheize . . .	—	12	
28	Eine Malzdörre des Rohrsystemes per Klafter . . .	—	12	
29	Eine gewöhnliche Meißnerheizung oder Luftheizung per Stück	—	30	
30	Eiserne maschinirte Zimmer- oder Kochöfen ohne Rohr .	—	15	
31	Einen schwedischen Ofen öffnen, putzen und dann verschmieren	—	80	

Es steht Jedermann frei, mit den Rauchfangkehrern auch billigere Preise als die im Tarife festgesetzten zu contrahiren.

Ueberschreitungen dieses Maximaltarifes werden an den Rauchfangkehrermeistern und Gehilfen nach §. 131 der Gewerbeordnung und nach Umständen nach §. 478 des Strafgesetzes geahndet.

Kundmachung des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 17. Juni 1874,

betreffs der Erhebung des Marktes Mistelbach zur Stadt.

(Landesgesetzblatt vom 1. Juli 1874, Nr. 30.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Juni l. J. den Markt Mistelbach zur Stadt allergnädigst zu erheben geruht.

Dies wird in Folge des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. d. M. Z. 7073 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 24. Juni 1874, Z. 17,535, Mag. Z. 120.146,

betreffend die Ermächtigung eines Aichamtes zur Aichung metrischer Maße und Gewichte.

Da sich in jüngster Zeit die Gesuche von Gemeinden um Zusendung der neuen metrischen Maße und Gewichte in verschiedenen Theilen des Reiches mehren, so hat mir der Herr k. k. Handelsminister mit Erlaß vom 8. Juni d. J. Z. 15033 Folgendes zur Erzielung eines gleichmäßigen und abgekürzten Geschäftsganges eröffnet:

„Zur Ausrüstung und Ermächtigung eines Aichamtes zur Aichung metrischer Maße und Gewichte ist vor Allem eine directe Eingabe der betreffenden Gemeindevorstehung an die k. k. Normal-Aichungscommission in Wien erforderlich, wobei die Gemeinde den Nachweis zu liefern hat, daß sie einen gesetzlich geprüften Aichmeister und ein geeignetes, mit den erforderlichen Hilfsapparaten ausgerüstetes Amtslocale besitze, wie auch sich verpflichten muß, gegen Bezug der tarifmäßigen Aichgebühren die Kosten der Ausrüstung und die entsprechende Entlohnung des Aichbeamten zu tragen.

Ueber eine solche Eingabe wird sodann auf Kosten der Normal-Aichungscommission durch ein Organ derselben eine technische Untersuchung des betreffenden Aichamtes und auf Grundlage des hierüber erstatteten Berichtes die Ausrüstung des Aichamtes veranlaßt."

Hievon setze ich den Wiener Magistrat in die Kenntniß.

Das XXXI. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1874 enthält unter Nr. 88 das Gesetz vom 2. Juni 1874 über die vom Landtage des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns auf Grund des §. 12 Absatz 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) der Reichsgesetzgebung überlassene Regelung der Anlegung neuer Grundbücher und der inneren Einrichtung derselben. Der §. 36 dieses Gesetzes lautet:

„Die Gemeinden haben die für die amtlichen Verhandlungen nöthigen Kanzleilocalitäten zur Verfügung zu stellen, im gehörigen Stande zu erhalten, nöthigenfalls zu beheizen und für die zur Unterstützung der Amtshandlungen nöthigen Hilfeleistungen Sorge zu tragen."

Kundmachungen der k. k. Polizei-Direction,

Vorsichtsmaßregeln gegen die Verbreitung der Hundswuth enthaltend.

Vom 4. April 1874.

Nachdem in letzterer Zeit wiederholt Fälle von Hundswuth vorgekommen und auch mehrere Personen von wüthenden oder wuthverdächtigen Hunden verletzt worden sind, hält es die k. k. Polizeidirection für ihre Pflicht, hierauf die allgemeine Aufmerksamkeit, insbesondere aber jene der Besitzer von Hunden zu lenken, und zur Hintanhaltung weiterer Unglücksfälle in Gemäßheit des hohen k. k. niederösterr. Statthalterei-Erlasses vom 27. v. M., Z. 8475, einerseits die Beobachtung nachbezeichneter Vorsichtsmaßregeln dringend zu empfehlen, anderseits nachstehende Anordnungen zur genauen Befolgung bekannt zu geben.

„Vor Allem ist für Besitzer von Hunden eine sorgfältige Pflege und Behandlung dieser Thiere eine besondere Pflicht, und es muß ihre vorzügliche Aufmerksamkeit darauf gerichtet sein, zu sehen, ob sich nicht in dem Benehmen der Hunde ungewöhnliche Aenderungen, welche der Anfang der Wuthkrankheit sein können, als: eine besondere Gereiztheit, verminderte Freßlust

u. dgl. zeigen, Anzeichen, welche selbst dann, wenn solche Hunde auch noch Wasser zu sich nehmen, immer Bedenken erregen."

„Hunde, die solche bedenkliche Erscheinungen zeigen, sind sogleich sicher zu verwahren, oder mit gehöriger Vorsicht zur Beobachtung in das k. k. Thierarznei-Institut abzugeben."

„Der Eigenthümer und sonst Jedermann, welcher von einem wuthkranken oder wuthverdächtigen Hunde Kenntniß hat, soll hierüber unverzüglich die Anzeige bei dem betreffenden k. k. Polizei-Bezirks-Commissariate machen."

„Auch wird auf das am 23. Juli 1867 erlassene unbedingte Verbot des Mitnehmens der Hunde in Omnibus- und Gesellschaftswägen, sowie in Waggons der Tramway und Eisenbahnen hingewiesen, und zugleich das mit der hierortigen Kundmachung vom 15. October 1862 ausgesprochene unbedingte Verbot der Mitnahme von Hunden in öffentliche Locale, wie Gast- und Kaffeehäuser u. s. w., ausdrücklich erneuert."

„Ferner wird verordnet, daß alle Hunde bei Mitnahme auf die Straße an der Leine zu führen sind, widrigenfalls dieselben vom Wasenmeister eingefangen werden."

Die k. k. Polizeidirection glaubt mit aller Beruhigung erwarten zu dürfen, daß die hier gegebenen Vorschriften und Anordnungen in richtiger Würdigung des für dieselben vorliegenden Anlasses werden beachtet und genau befolgt werden, kann aber doch nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß deren Nichtbefolgung nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen geahndet werden müßte.

Vom 19. April 1874.

Im Nachhange zur Kundmachung vom 4. April l. J. wird über Veranlassung der hohen k. k. n. ö. Statthalterei hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle Hunde, welche mit einem ordentlichen Maulkorbe versehen sind, bei Mitnahme auf die Straße nicht an der Leine geführt zu werden brauchen.

Es ist sonach Jedermann freigestellt, seinen Hund entweder mit einem Maulkorbe zu versehen oder an der Leine zu führen.

Diese zur Hintanhaltung von Unglücksfällen getroffenen ausnahmsweisen Aenderungen haben nur für so lange zu gelten, als durch das Vorkommen von wüthenden Hunden die allgemeine körperliche Sicherheit bedroht erscheint, und bis deren Aufhebung ausdrücklich kundgemacht wird.

Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 21. Juni 1874,

betreffend die Einreihung des Hufschmiedgewerbes unter die concessionirten Gewerbe.

(Reichsgesetzblatt vom 14. Juli 1874, Nr. 100.)

Das Hufschmiedgewerbe wird auf Grund des §. 30 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 an eine Concession gebunden.

Die Bewerber um ein solches Gewerbe haben nebst der Erfüllung der im §. 18 der Gewerbeordnung zur Erlangung eines concessionirten Gewerbes geforderten Bedingungen auch noch den Nachweis ihrer Befähigung entweder durch ein Zeugniß über den mit Erfolg gehörten halbjährigen Hufbeschlagcurs oder durch ein Zeugniß zu liefern, welches bestätigt, daß sie vor einer Prüfungscommission im Sinne der Ministerialverordnung vom 17. August 1873 (R. G. Bl. Nr. 140) bei der Hufbeschlagsprüfung entsprochen haben.

Die bisher im gesetzlichen Wege erlangten und im Betriebe befindlichen Hufschmiedgewerbe bleiben durch die vorstehende Verordnung unberührt.

Lasser m. p. **Banhans** m. p.

Kundmachung des k. k. Statthalters in Niederösterreich vom 4. Juli 1874, Z. 19.217,

in Betreff der Aufhebung der freien Gewerbsberechtigung der Geschäftsvermittler (Fleischcassiere, Commissionäre) auf dem Wr. Schlachtviehmarkte und Bestellung eigener Personen zum Betriebe des nämlichen Geschäftes mit Ausschluß aller Anderen.

(Landesgesetzblatt vom 16. Juli 1874, Nr. 31.)

Der Herr k. k. Handelsminister hat im Einvernehmen mit dem Herrn k. k. Minister des Innern zur vorläufigen Regelung des Vermittlungsgeschäftes am Wiener Schlachtviehmarkte als provisorische Maßregel genehmigt, daß die freie Gewerbsberechtigung der Geschäftsvermittler (Fleischcassiere, Commissionäre) auf dem genannten Markte aufgehoben werde.

An deren Stelle sind für diese im Interesse des Verkehres ein besonderes öffentliches Vertrauen in Anspruch nehmenden Geschäfte im Sinne des Schlußsatzes des §. 30 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 eigene Personen von der Behörde mit Ausschluß aller Anderen von dem Betriebe des nämlichen Geschäftes zu bestellen.

Die Verleihung der Berechtigung zu dem fraglichen Vermittlungs-Geschäfte steht im Sinne der Gewerbe-Ordnung der Gewerbsbehörde I. Instanz, beziehungsweise dem Wiener Magistrate, zu.

Dies wird zu Folge Erlasses des Herrn k. k. Handelsministers vom 24. Juni 1874, Z. 14.621, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kundmachung des n. ö. Landesausschusses vom 14. Juli 1874,

in Betreff der quartalsweisen Einhebung der Verpflegsgebühr-Differenzen der Zwänglinge von Seite der Gemeinden.

(Landesgesetzblatt vom 21. Juli 1874, Nr. 32.)

Mit Berufung auf die hierseitige Kundmachung vom 11. December 1873, Z. 20.539, (Landesgesetz- und Verordnungsblatt 1874, II. Stück, Nr. 2), wird den Gemeinden Niederösterreichs bekannt gegeben, daß die von den Gemeinden zu zahlenden Verpflegsgebühr-Differenzen für Zwänglinge von den Gemeinden nicht mehr am Schlusse der Anhaltungsperiode, sondern bei dem Umstande, als den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 10. Mai 1873 zufolge die Anhaltung der Zwänglinge in der Zwangsarbeitsanstalt auch drei Jahre dauern kann, quartalsweise, und zwar mit Ende Juni d. J. rücksichtlich der bisher aufgelaufenen Verpflegsgebühr-Differenzen und sohin mit Ablauf jedes folgenden Quartales werden angesprochen werden. (Vergleiche Magistrats-Verordnungsblatt, Jahrgang 1874, Nr. 1, Seite 10.)

Sollte ein Zwängling während des Quartales in Abgang gebracht werden, so wird die Aufrechnung der Verpflegsgebühr-Differenz mit dessen Abgangstage erfolgen.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 5. Juni 1874, Z. 2197.

Nach dem Antrage der II. Ober-Ingenieurabtheilung wird beschlossen, die Straßen in Wien in Hinkunft mittelst Wägen und nicht mittelst Schläuchen zu bespritzen.

Vom 5. Juni 1874, Z. 2503.

Betreffs der Wasserabgabe aus der Kaiser Franz-Josefs-Hochquellenleitung an die Hoteliers wird nach dem Antrage des Magistrates beschlossen:

Es wird anerkannt: 1. daß der Eigenthümer eines Hauses, in welchem sich ein Hotel befindet, auch für die zum Hotelbetriebe gehörigen ständigen Einwohner des Hauses Wasser aus der Kaiser Franz-Josefs-Hochquellenleitung nach den für den normalen Haushaltsbedarf allgemein giltigen Bestimmungen zu beziehen berechtigt, aber auch verpflichtet ist;

2. daß für die Passagiere eines Hotels Wasser aus dieser Leitung nur unter den für den industriellen Bedarf giltigen Bestimmungen abzugeben ist;

3. daß die vorliegende Eingabe der Hotel-Actien-Gesellschaft „Metropole" in Gemäßheit der sub 1 und 2 beantragten Schlußfassung zu erledigen und bei der Ermittlung des normalen Haushaltbedarfes nur die Anzahl der im Hotel wohnenden Angestellten des Hotels in Rechnung zu bringen und der weitere Bedarf als gewerblicher Bedarf zu behandeln ist;

4. daß eventuell bezüglich der Benützung des Wassers, welches zum industriellen Zwecke bezogen wurde, kein Anstand genommen werde, wenn die Verwendung desselben zum Betriebe des Personen-Aufzuges geschieht, da derzeit Wasser in genügender Menge zur Verfügung steht und die Unternehmung mit der Bedingung sich einverstanden erklärt, wornach dieses Wasser vierteljährig gekündigt werden kann.

Vom 5. Juni 1874, Z. 1424.

1. Die in den städtischen Versorgungsanstalten in Wien (sammt der Filiale in Klosterneuburg), ferner in Ybbs, Mauerbach und St. Andrä bisher im Gebrauche stehenden gefüllten Strohsäcke sollen durch einfache geheftete nach und nach — sowie die jetzt verwendeten unbrauchbar werden — ersetzt werden.

2. Dieser allmälige Umtausch hat nur in den Marode- und Gesunden-Zimmern zu gegeschehen, während in den Krankenzimmern die gefüllten Strohsäcke beizubehalten sind.

3. Bei der Offertausschreibung zur Lieferung der für die städtischen Versorgungsanstalten erforderlichen Materialartikel soll in Hinkunft auch auf die Beistellung von festem ungarischen Zwilch statt des gewöhnlichen Strohsackrupfen Bedacht genommen und nur mehr so viel Strohsackrupfen angeschafft werden, als für die in den Krankenzimmern befindlichen Betten nothwendig wird.

4. Bei der künftigen Belegung der Versorgungsanstalten, namentlich der auswärtigen, und ganz insbesondere der in St. Andrä, ist dafür zu sorgen, daß bei Pfründnertransporten Leute dahin übersetzt werden, welche das Heften der Strohsäcke zu besorgen im Stande sind.

Vom 24. Juni 1874, Z. 2485.

Im Nachhange zu den Bestimmungen über die Bemessung der Gräbergebühren wird beschlossen:

Wird gleichzeitig bei der Entrichtung der Gebühr für ein eigenes Grab ein Separatbetrag von 20 fl. einbezahlt, so bleibt das eigene Grab seiner Bestimmung über die festgesetzte Zeit von 20 Jahren seit der letzten Beilegung hinaus erhalten, jedoch nur dann, wenn das Denkmal, welches auf ein solches Grab jedenfalls gesetzt werden muß, im guten Zustande erhalten wird, und nur insolange, als der Centralfriedhof seiner Bestimmung als Begräbnißstätte gewahrt bleibt.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Am 11. Juni 1874 wurde von Seite des Magistrates die Verordnung des Ministers des Innern vom 3. Mai 1874, betreffend den Transport und die Ausgrabung (Exhumation) von Leichen (Vergleiche Magistrats-Verordnungsblatt, Jahrgang 1874, Nr. 10, Seite 103) mit folgendem Beisatze kundgemacht:

„Diese Verordnung tritt gemäß der bestehenden Vorschriften am 30. Juni 1874 in Wirksamkeit und wird zur allgemeinen Darnachachtung mit dem Beifügen kundgemacht, daß in Wien als politische Behörde I. Instanz, bei welcher nach §. 1 die Bewilligung zur Beerdigung und zur Exhumirung anzusuchen ist, der Wiener Magistrat, und als Sanitätsorgan oder Amtsarzt bei den im §. 2, 3, 4 und 5 gedachten Amtshandlungen das Stadtphysicat fungiren, und daß bei Leichen, welche zur Beerdigung nach Wien überbracht werden, das Stadtphysicat rechtzeitig in Kenntniß zu setzen ist, damit von demselben unter Abnahme des Leichenpasses und des Leichenbeschau-Befundes die vorschriftsmäßige Verpackung geprüft werden könne."

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1874. (Ausgegeben und versendet am 6. August 1874.) Nr. 14.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 3. und 10. Juli 1874, Z. 2455.

Bedingnisse

für die Todtengräberstelle am Centralfriedhofe der Stadt Wien.

§. 1.

Der Todtengräber des Centralfriedhofes ist verpflichtet, die in beifolgender Instruction ihm zugewiesenen Verrichtungen genau zu besorgen.

Diese Instruction bildet einen Bestandtheil des diesfälligen Dienst-Vertrages.

§. 2.

Der Todtengräber hat die zu diesem Behufe erforderlichen Arbeiter beizustellen und zu bezahlen, ebenso die erforderlichen Geräthe, Materialien und Requisiten auf seine Kosten anzuschaffen.

§. 3.

Zur Besorgung der Gärtnerei wird demselben einstweilen ein Gartengrund zugewiesen, der jedoch über Verlangen der Commune von dem Todtengräber auf seine Kosten ohne Anspruch auf Entschädigung geräumt werden muß.

Sollte dieser Grund für ihn nicht ausreichen, so ist es seine Sache, sich einen solchen zu erwerben.

Die für die Gärtnerei erforderliche Erde hat er sich jedenfalls selbst beizuschaffen.

§. 4.

Ebenso ist es seine Sache, für die nöthigen Depositorien zur Aufbewahrung der ihm von Parteien anvertrauten Grablaternen Sorge zu tragen.

§. 5.

Ueber Verlangen der Commune ist der Todtengräber verpflichtet, die Beheizung, Beleuchtung und Ueberwachung der Leichenkammern gegen einen zu vereinbarenden Preis zu besorgen.

§. 6.

Dem Todtengräber wird das Todtengräberhaus zur Benützung und zwar in der Weise zugewiesen, daß der erste Stock als Todtengräber-Wohnung, ebenerdig das Locale links vom Eingange als Zimmer für seine Todtengräbergehilfen, jenes rechts vom Eingange als Parteienzimmer und Kanzlei benützt werde, wo hingegen das rückwärtige Zimmer mit dem Ausgange nach dem Friedhofe als Wartezimmer für das Publikum zu dienen hat.

Ferner erhält der Todtengräber den zu ebener Erde befindlichen Stall zur Benützung.

§. 7.

Dem Todtengräber wird untersagt, ohne Bewilligung der Commune auf dem Centralfriedhofe irgend eine wie immer geartete Bauanlage zu führen.

§. 8.

Dem Todtengräber wird ferner die Ausschmückung und Pflege jener Gräber gestattet, welche ihm die Parteien übertragen.

Insoferne die Parteien nicht mit ihm ein besonderes Uebereinkommen treffen, ist er an den vom Gemeinderath zu genehmigenden Tarif gebunden.

§. 9.

Die Zahlung des allenfalls von der Commune zu leistenden Pauschalbetrages an den Unternehmer erfolgt monatlich gegen Vorlage einer mit dem Rechnungsstempel markirten und mit den Grabanweisungen belegten und von dem Stadtphysikate vidirten Quittung bei dem städtischen Oberkammeramte.

§. 10.

Das einzureichende Offert hat die Erklärung zu enthalten, daß der Unternehmer sich den gegenwärtigen Bedingungen, insbesondere der Instruction für den Todtengräber unterwerfe, ferner den allfälligen Pauschalbetrag, um welchen er die in gegenwärtigen Bedingnissen sowie der Dienstes-Instruction aufgeführten Arbeitsleistungen auszuführen bereit ist.

§. 11.

Das Offert ist mit einem Vadium von 600 fl. ö. W. zu belegen und dieses für den Fall der Erstehung von dem Unternehmer auf 1200 fl. in Barem oder pupillarmäßigen Werthen zu ergänzen.

§. 12.

Für den Fall, als der Unternehmer seinen in der Dienstesinstruction für den Todtengräber enthaltenen Verpflichtungen in Bezug auf Handhabung des Sanitätsdienstes nicht genau nachkommen sollte, wird gegen denselben nach §. 27 derselben vorgegangen werden.

Wenn derselbe jedoch die in diesen Bedingungen aufgeführten Verpflichtungen zu erfüllen unterlassen sollte, steht dem Magistrate das Recht zu, Conventionalstrafen, die keiner richterlichen Mäßigung unterliegen, im Betrage von 5 bis 100 fl. gegen den Unternehmer zu verhängen, rücksichtlich einen entsprechenden Betrag der Caution als verfallen zu erklären.

Dem Magistrate steht ferner das Recht zu, in solchen Fällen auf Kosten des Unternehmers um beliebige Preise Abhilfe zu treffen und sich an der Caution und dem sonstigen Vermögen des Erstehers schadlos zu halten.

Sobald die Caution durch eine Conventionalstrafe gemindert wird, hat dieselbe binnen 14 Tagen wieder auf ihre ursprüngliche Höhe gebracht zu werden.

Bei Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten von Seite des Todtengräbers (Unternehmers) steht es dem Magistrate auch frei, von dem Vertrage ganz abzugehen und die Besorgung des Friedhofes einem anderen Unternehmer zu übergeben.

Gegen die diesfälligen Entscheidungen steht der Recurs an den Gemeinderath offen.

§. 13.

Der Offerent ist an sein Offert von dem Zeitpunkte der Ueberreichung desselben gebunden und der Commune Wien verpflichtet; für die Commune Wien aber tritt die Verpflichtung erst mit der erfolgten Ratification des Offertes ein.

§. 14.

Der Ersteher hat dem Magistrate einen tauglichen Stellvertreter namhaft zu machen, welcher ihn in Erkrankungs- oder sonstigen Verhinderungsfällen vertritt; er bleibt für denselben verantwortlich und haftbar. Der Magistrat ist bei vorkommenden Beschwerden berechtigt, dessen Entlassung zu verfügen.

§. 15.

Der Ersteher (Todtengräber) unterwirft sich in allen Streitigkeiten dem summarischen Verfahren und jenen Gerichten Wiens, welche competent wären, wenn der Ersteher in Wien wohnhaft wäre.

§. 16.

Dem Gemeinderathe bleibt die unbeschränkte Wahl unter den eingelangten Offerten vorbehalten.

§. 17.

Das Offert, so wie diese Bedingnisse, dann die Instruction für den Todtengräber (siehe §. 1) vertreten die Stelle des Vertrages und hat der Ersteher die diesfällige Staatsgebühr zu tragen.

§. 18.

Dieser Vertrag beginnt mit dem Zeitpunkte der Eröffnung des Centralfriedhofes und wird auf eine unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Commune sowohl als dem Todtengräber steht es frei, denselben nach einjähriger Kündigung aufzulösen.

§. 19.

Der Todtengräber hat bei Aufhören des Vertrages die ihm inventarisch übergebenen Gegenstände in vollzähligem, brauchbarem Zustande zurückzustellen.

§. 20.

Wenn der Unternehmer (Todtengräber) innerhalb der Vertragsfrist sterben oder in Concurs gerathen sollte, steht es dem Magistrate frei, die Erben oder die Concursmasse zur

Fortsetzung des Vertrages zu verhalten, oder denselben sogleich aufzulösen und sich an der Caution und sonstigem Vermögen des Unternehmers oder der Concursmasse schadlos zu halten.

§. 21.

Eine gänzliche oder theilweise Uebertragung der aus diesen Bedingnissen resultirenden Rechte oder Verpflichtungen ist nur dann zulässig, wenn der Magistrat hiezu seine Einwilligung gibt.

Dienst-Instruction

für den Todtengräber am Centralfriedhofe in Wien.

§. 1.

Der Todtengräber hat die Befehle des über die Leichenhöfe unmittelbare Aufsicht führenden Sanitätspersonales genau zu befolgen, nicht nur diesem Personale allein, sondern überhaupt Jedermann, der den Leichenhof besucht, mit Anstand zu begegnen, und wenn von ihm über die Grabstelle eines Verstorbenen Auskünfte verlangt werden, diese bereitwillig zu ertheilen.

§. 2.

Dasselbe gilt auch von den durch den Todtengräber aufgenommenen Gehilfen und der Todtengräber ist überdies für jede Ausschreitung dieser Letzteren verantwortlich, sowie er überhaupt für die genaue Befolgung gegenwärtiger Dienstes-Instruction unmittelbar zu haften hat.

§. 3.

Mit Ausnahme der zum Geschäftsbetriebe unumgänglichen Thiere ist das Halten von Nutzthieren dem Todtengräber nur mit besonderer Zustimmung des Magistrates gestattet.

§. 4.

Der Todtengräber oder dessen Bestellter hat die Leichenwägen beim Friedhofsthore zu erwarten und denselben die Richtung und den Ort anzuzeigen, wohin sie zu fahren haben.

Keine Leiche darf ohne die im magistratischen Todtenbeschreibamte ausgefertigte Anweisung zur Beerdigung angenommen werden. Bei Leichen, welche in Einzelgräber beerdigt werden sollen, ist auch die Anweisung für das Einzelgrab zur Vornahme der Beerdigung in ein solches erforderlich. Bis zur Beibringung der nöthigen Behelfe ist die Leiche in der Leichenkammer beizusetzen und falls die Behelfe binnen zwölf Stunden nicht beigebracht werden, die Anzeige an das Stadtphysicat zu erstatten.

§. 5.

Zur Verhütung von Verwechslungen der überbrachten Leichen sind sowohl die Beerdigungsanweisungen als auch die Särge bei der Uebernahme von dem Todtengräber mit gleichlautender Nummer in fortlaufender Reihe zu bezeichnen und sind diese Nummern vor der Einsenkung der Leiche in das Grab von dem Todtengräber oder dessen Bestellten mit einander zu vergleichen und hat die Einsenkung der Leiche in das Grab erst nach Feststellung der Uebereinstimmung zu geschehen.

§. 6.

Auf dem Friedhofe sind, insolange nicht ein eigener Beamter hierzu bestimmt wird, vom Todtengräber folgende Protokolle zu führen:

1. Das allgemeine Gräberprotokoll, in welches alle beerdigten Leichen in der Reihenfolge der Beerdigung in gemeinsamen oder Einzelngräbern, dann Grüften, weiters der Nummer des Grabes und der Gräberreihe mit Vor- und Zunamen, Charakter, letztem Wohnort, Geschlecht, Alter, Tag und Jahr der Beerdigung in der Art einzutragen sind, daß Einzelngräber und Grüfte durch Schrift mit rother Tinte ersichtlich gemacht werden.

2. Das Protokoll über die Einzelngräber, nach den vorstehenden Normen verfaßt.

3. Ein ebenso angelegtes Protokoll für die Grüfte.

4. Einen Index, in welchem die Namen der Beerdigten nach alphabetischer Reihenfolge geordnet und mit der Bezeichnung des Ortes, wo die Eintragung in die einzelnen Protokolle geschehen, ersichtlich zu machen sind.

§. 7.

Zur Aufnahme der Leichen dienen drei Gattungen von Gräbern:

a) Gemeinsame Gräber von 7′ Breite, 6′ Tiefe und der im Friedhofplane angedeuteten Länge, in denen die Särge mit den Kopfenden gegen einander, neben einander beigesetzt werden, wobei für jeden Sarg eine Breite von 2′ berechnet wird.

b) Einzelngräber, die 11′ lang, 8′ tief und $4^1/_2$′ breit anzulegen sind, in der Art, daß die innere Lichte des Grabes 7′ lang und $2^1/_2$′ breit ist und dasselbe an beiden Längenseiten durch eine 1′ breite Erdwand von dem nächsten Grabe getrennt ist, und der in der Längenrichtung am Kopfe übrig bleibende Raum von 4′ mit obiger Breite für das Grundmauerwerk des Denkmales übrig und bestimmt bleibt.

c) Ausgemauerte Gräber (Grüfte), welche als einfache 14′ lang, 5′ breit, als doppelte eben so lang, jedoch 8′ breit, beide aber 6′ tief sind.

§. 8.

Die sub a und b vorangeführten Gräber müssen über dem Sarge wenigstens $3^1/_2$′ Erde und einen 1′ hohen Grabeshügel erhalten, welch' letzterer stets auf diesem zu erhalten ist. Grüfte sind mit einer steinernen Einfassung am Gruftrande und einem gut schließenden Deckel versehen, welch' letzterer mit einem, die Einfassung übergreifenden Falze herzustellen ist.

§. 9.

Bei gemeinsamen Gräbern können am Kopfende des Grabes einfache Kreuze ohne Untermauerung angebracht werden, die in gerader fortlaufender Linie zu setzen sind und 6′ Höhe nicht überschreiten dürfen.

Bei Herstellung der Untermauerung für die Denkmäler an Einzelngräbern darf der dazu bestimmte Flächenraum nicht überschritten und bei der nothwendigen Erdaushebung die Grabeshöhle nicht geöffnet werden.

§. 10.

In den gemeinsamen Gräbern dürfen nicht mehr als die im Friedhofplane bezeichnete Anzahl, in den Einzelngräbern höchstens 3, in den einfachen Grüften nur 6, in den Doppelgrüften nur 9 Leichen beerdigt werden, wobei rücksichtlich der 2. und 3. Beerdigung in Einzelngräbern (Beilegungen) bemerkt wird, daß zwischen der 1. und 2., dann zwischen der 2. und der 3. Leiche wenigstens $^1/_2$′ Erde zu liegen kommen und bleiben muß.

Zwei Leichen von Kindern unter 10 Jahren werden der Leiche eines Erwachsenen gleich gehalten.

§. 11.

Die Beerdigung der Leichen hat in der Regel in der Ordnung stattzufinden, in welcher sie auf dem Friedhofe anlangen. Diese Reihenfolge ist sowohl bei den gleich zu beerdigenden, als bei den bis zur Vornahme der Beerdigung in der Leichenkammer beigesetzten Leichen (siehe §. 12) einzuhalten und die Nummer der Grabstelle, wo die Leiche beerdigt ist, auf der Beerdigungsanweisung, bei Einzelngräbern aber auch auf der Anweisung für dieses allsogleich ersichtlich zu machen.

Die zur Beerdigung in Grüften bestimmten Leichen sind bis zur Herstellung der Gruft über schriftliche Anweisung des Todtenbeschreibamtes in einem Nothgrabe beizusetzen.

§. 12.

Jene Leichen, welche nicht in Begleitung der Angehörigen ankommen, sind, sobald der Wunsch der Angehörigen, bei der Beerdigung anwesend zu sein, auf der Grabesanweisung ersichtlich ist, in der Leichenkammer beizusetzen; alle andern werden ehemöglichst der Beerdigung zugeführt, und sind, wenn nöthig, bis zur erfolgenden Beerdigung ebenfalls in der Leichenkammer aufzubehalten. Leichen, welche bei Nacht ankommen, sind längstens bis Mittags des darauf folgenden Tages, jene unter Tags ankommenden längstens bis 8 Uhr Abends desselben Tages zu beerdigen und das Grab mit Erde auszufüllen. Die Herstellung des Grabhügels kann später, jedoch längstens 24 Stunden darnach erfolgen.

Mit Leichenpässen auf den Friedhof gebrachte Leichen sind unter Uebernahme des Leichenpasses von Seite des Todtengräbers in dem Zustande der Verpackung in der Leichenkammer aufzubewahren, in dem selbe überbracht werden, und dürfen erst dann beerdigt werden, wenn der von der Ankunft einer solchen Leiche verständigte Stadtphysikus sich die Ueberzeugung von dem Einhalten der sanitätspolizeilichen Vorschriften über den Leichentransport verschafft hat und die Anweisung des Todtenbeschreibamtes zur Beerdigung beigebracht ist.

§. 13.

Außer den im §. 5 und 12 erwähnten Fällen darf die Beisetzung von Leichen in der Leichenkammer nur über schriftliche Bewilligung des Stadtphysikates und nur bis zu der von diesem bestimmten Zeit erfolgen.

§. 14.

So lange Leichen in der Leichenkammer beigesetzt sind, ist diese stets durch den Todtengräber zu überwachen. Derselbe hat überhaupt für die Ventilation, Reinigung und Reinhaltung der Leichenkammer zu sorgen, und ist dafür verantwortlich.

§. 15.

Bei Anlegung der Gräber hat sich der Todtengräber genau nach dem genehmigten, in seinen Händen befindlichen Plane zu halten und hat die diesfalls nothwendige Aussteckung durch das Stadtbauamt zu erfolgen.

§. 16.

Die Erdaushebung bei Gräbern und Grüften, und zwar bei letzteren auf Kosten der Parteien, besorgt die Commune, welche diese Arbeiten durch den Todtengräber um die vereinbarten Preise ausführen läßt.

Die Ausmauerung der Grüfte, die Herstellung der Belegung bei diesen, dann jene der Denkmäler sammt Untermauerung, sowie die Beistellung und Setzung der Grabkreuze ist stets

durch die Partei auf ihre Kosten, unter Beobachtung der diesbezüglichen Vorschriften zu veranlassen.

§. 17.

Die bei Wiederbenützung der Gräber vorhandenen Leichenüberreste sind in diesen zu belassen.

§. 18.

Die Eröffnung eines Grabes darf, ausgenommen den Fall einer Beilegung, nur Behufs Herausnahme einer Leiche (Exhumirung) über Bewilligung des Magistrates oder über Aufforderung der Gerichtsbehörde und nur im Beisein des Stadtphysikus erfolgen. Die Eröffnung eines Sarges darf nie ohne besondere Bewilligung des Stadtphysikus und nur in dessen Beisein stattfinden.

§. 19.

Die Vornahme von Leicheneröffnungen (Obductionen) auf dem Friedhofe ist an die schriftliche Bewilligung des Stadtphysikus gebunden. Der Todtengräber hat in solchen Fällen für die gründliche Reinigung des Obductionslocales nach vollendeter Section zu sorgen.

§. 20.

Sämmtliche, wie immer Namen habenden Beerdigungsarbeiten, insbesonders die im §. 16 aufgeführte Erdaushebung, ferner das Zuschütten der Gräber, die Herstellung und Instandhaltung der Grabhügel, die Numerirung der Gräber, sowie die Bezeichnung der Grabreihe, die Ausgrabung der Leichen ꝛc. sind von dem Todtengräber nach der mit der Gemeinde getroffenen Vereinbarung auszuführen.

§. 21.

Das Setzen von Bäumen und Gesträuchen auf den allgemeinen Gräbern ist verboten, bei Einzelngräbern jedoch insoweit gestattet, als hiedurch der Zutritt zu andern Einzelngräbern nicht erschwert wird. Das Setzen von Obstbäumen ist unter keiner Bedingung gestattet.

§. 22.

Dem Todtengräber steht es frei, die Ausschmückung der Gräber mit Blumen, sowie die Beleuchtung der Gräber, erstere gegen den vom Gemeinderathe genehmigten Tarif zu übernehmen. Es ist dies jedoch auch den Parteien selbst oder durch Bestellte zu thun erlaubt.

§. 23.

Dem Todtengräber oder dessen Arbeitsleuten ist verboten, außer den im vorstehenden Paragraph angedeuteten Gebühren eine besondere Entlohnung von den Parteien zu verlangen.

§. 24.

Die Benützung der von der Commune errichteten Brunnen darf den einzelnen Parteien nicht verwehrt werden.

§. 25.

Die Ueberwachung des Friedhofes in allen seinen Theilen hat der Todtengräber auf seine Kosten zu besorgen.

§. 26.

Uebertretungen dieser Dienstinstruction, insoferne sich dieselben auf die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften beziehen, werden, wenn das allgemeine Strafgesetzbuch auf dieselben keine Anwendung findet, an dem Todtengräber oder dessen Arbeitern nach der kaiserl. Verordn. vom 16. September 1857, Reichsgesetzblatt 198, mit Geldstrafen von 1 bis 100 Gulden oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen, nach Umständen auch mit dem Dienstverluste geahndet.

§. 27.

Diese Dienstinstruction ist im Friedhofe in der Nähe der Kanzlei an einem ins Auge fallenden Orte anzuschlagen und den betreffenden Behörden und behördlichen Organen bekannt zu geben.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1874. (Ausgegeben und versendet am 12. August 1874.) **Nr. 15.**

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. März 1874, Z. 2444, Mag. Z. 49.904,

betreffend die Verpflegskosten-Ersatzansprüche für die Verpflegung eines englischen Staatsangehörigen in einem österreichischen öffentlichen Krankenhause.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 21. Jänner 1874, Z. 848, aus Anlaß eines speciellen Falles, wonach für die Verpflegung eines englischen Staatsangehörigen in einem österreichischen öffentlichen Krankenhause Verpflegskosten-Ersatzansprüche gestellt wurden, den dem Magistrate mit dem hierortigen Erlasse vom 9. December 1868, Z. 38.305, mitgetheilten Ministerial-Erlaß vom 30. November 1868, Z. 6187 (M. J.), in Erinnerung zu bringen sich bestimmt gefunden.

Auf Grund dieses hohen Ministerial-Erlasses wird demnach dem Magistrate behufs Verständigung der Spitalsverwaltungen in Erinnerung gebracht, daß der fragliche Ministerial-Erlaß vom 30. November 1868 noch immer volle Geltung hat. (Vergleiche Mag. Z. 74.882 und 164.614 ex 1868, ferner 71.183 ex 1873.)

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. April 1874, Z. 2088 Pr.,

womit dem Stiftbriefe für die Kaiser Franz Josef-Stiftung zur Unterstützung des Kleingewerbes Wiens und der Geschäftsordnung des Stiftungs-Curatoriums die Genehmigung ertheilt wird.

Stiftbrief

über die Kaiser Franz Josef-Stiftung zur Unterstützung des Kleingewerbes Wiens.

Anläßlich der Feier des 25. Jahrestages des Regierungsantrittes Sr. k. k. Apostolischen Majestät des Kaisers Franz Josef I. hat sich ein Comité aus allen Schichten der Bewohner

Wiens gebildet, um zur bleibenden Erinnerung an diesen für die Völker Oesterreichs und speciell für die Stadt Wien so hochwichtigen Tag eine entsprechende Kundgebung zu veranlassen.

Dieses Comité hatte sich dahin geeinigt, einen namhaften Fonds zu wohlthätigen Zwecken aufzubringen und an Se. Majestät die Bitte zu richten, Se. Majestät wolle allergnädigst geruhen, die Widmung dieser Stiftung Allerhöchst selbst auszusprechen und zu gestatten, daß dieselbe den Allerhöchsten Namen führen dürfe.

Die zu diesem Zwecke vom Comité an Se. Majestät gesendete Deputation, bestehend aus den Herren: Bürgermeister Dr. Felder, dem Landmarschall von Niederösterreich Abt Helferstorfer, dem Präsidenten der Advocatenkammer Baron Härdtl, dem Präsidenten der Handels- und Gewerbekammer von Niederösterreich Ritter v. Reckenschuß, dann den Gemeinderäthen: Frankl, Dr. v. Mauthner, und Paffrath wurde am 4. November 1873 von Sr. Majestät in besonderer Audienz empfangen, und nachdem der Bürgermeister die erwähnte Bitte im Namen des Comité vorgetragen hatte, geruhten Se. Majestät nachstehende Antwort zu geben:

„Ich bin hocherfreut, meine Herren, daß man in der Bürgerschaft Wiens diesen Tag zum Anlasse eines Wohlthätigkeitsactes zu nehmen beabsichtigt.

„Es ist dies die Art, ihn zu feiern, welche Mir wenigstens die erwünschteste ist.

„Ich möchte der Bestimmung der Herren nicht vorgreifen, meine aber, daß Angesichts der schwierigen Verhältnisse, mit welchen jetzt der Stand des Kleingewerbes Wiens zu kämpfen hat, diesem Stande die Stiftung zugewendet werden solle.

„Ich halte das für die passendste Verwendung des Fonds, dessen Widmung Ich gerne annehme, und spreche Allen, welche an dieser Schöpfung Theil nehmen, Meinen aufrichtigsten Dank aus.

„Ich bin Ihnen, Meine Herren, doppelt dankbar und bin gerührt, sowohl im Hinblicke auf den Tag, welchen Sie zu feiern gedenken, als auch des Zweckes wegen, dem die Stiftung zugeführt werden soll und der Mir der liebste ist.

„Die Durchführungs-Modalitäten überlasse Ich ganz Ihnen, Meine Herren."

Nachdem nun durch die bereits eingeleiteten Sammlungen und erhaltenen Spenden ein zum Inslebentreten der Stiftung hinreichender Fonds vorhanden ist, so ist nun das gefertigte Comité in der Lage, in Vollziehung der A. h. Willensmeinung, die beabsichtigte Stiftung zu errichten, und zwar unter folgenden Modalitäten:

1. Der Fonds besteht gegenwärtig aus

295.143 fl. 65 kr. in Barem,
83.150 „ in österr. Papierrente,
2000 „ in Südbahnactien,
400 „ in Siebenbürger Grundentlastungsobligationen und
1 Stück 1860ger-Los per 500 fl.,

und wird durch spätere Schenkungen und Rückläße des Erträgnisses noch vermehrt werden.

2. Dieser Fonds soll zu Vorschüssen zu mäßigem Zinsfuße an bestehende oder sich bildende, auf beschränkter oder unbeschränkter Haftung beruhende gewerbliche Vorschußvereine und Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften oder andere Vereine in Wien, welche creditwürdig sind und dem Zwecke, das Kleingewerbe Wiens zu unterstützen, entsprechen, verwendet werden.

3. Die jeweilig disponiblen, zu Darlehen nicht verwendeten Stiftungsgelder sind in pupillarsicheren Werthpapieren oder durch Einlagen bei der ersten österr. Sparcasse, oder, nach eingeholter Genehmigung der Regierung, bei anderen Creditinstituten fruchtbringend anzulegen.

4. Am Schlusse jedes Solarjahres ist die Rechnung über das Stiftungsvermögen abzuschließen und die Bilanz zu errichten.

Die Bilanz ist in der Wiener Zeitung bekannt zu geben und der nied.-österr. Statthalterei mitzutheilen. Letzterer muß auch über Verlangen jederzeit der Ausweis über den Bestand des Stammvermögens vorgelegt werden.

5. Von dem nach dieser Bilanz sich (nach Abzug der Regiekosten und allfälliger Verluste) ergebenden Reingewinne soll die Hälfte zur Vermehrung des Fonds, die andere Hälfte zur Unterstützung der fachlichen Ausbildung des Gewerbestandes verwendet werden.

6. Die Verwaltung der Stiftung ist von einem Stiftungs-Curatorium unter Beobachtung der Geschäftsordnung und der allgemeinen für Stiftungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu leiten.

Dasselbe besteht aus 21 Mitgliedern und zwar aus dem Bürgermeister und sechs Mitgliedern des Gemeinderathes der Stadt Wien, aus dem Präsidenten und sechs Mitgliedern der Handels- und Gewerbekammer, endlich aus sieben, weder dem Gemeinderathe noch der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer angehörigen, in Wien wohnenden Personen, welche von den vierzehn dem Gemeinderathe und der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer angehörigen Mitgliedern gewählt werden. Die Functionsdauer aller durch Wahl in das Curatorium berufenen Mitglieder desselben ist auf Ein Jahr festgesetzt.

Falls ein Mitglied des Curatoriums vor Ablauf seiner Functionsdauer aus dem Curatorium scheiden sollte, hat die Ergänzungswahl für jene Zeit stattzufinden, welche von der Functionsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes noch erübrigt, und ist diese Wahl von derjenigen Körperschaft zu vollziehen, welche die Wahl des ausgeschiedenen Mitgliedes vorgenommen hat.

Die erste Wahl der Mitglieder des Curatoriums erfolgt für die Zeit bis Ende des Jahres 1875.

Vorsitzender dieses Curatoriums ist der jeweilige Bürgermeister, sein Stellvertreter der Präsident der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer. Sein zweiter Stellvertreter wird von den sämmtlichen Mitgliedern aus den weder dem Gemeinderathe noch der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer angehörigen sieben Mitgliedern gewählt.

Die Wahlen der Gemeinderäthe und Mitglieder der nied.-österr. Handelskammer haben von diesen Körperschaften jährlich im Monate November, jene der andern sieben Mitglieder im Monate December zu erfolgen und sind der nied.-öst. Statthalterei anzuzeigen.

Die Gewählten haben ihre Functionen am 1. Jänner anzutreten.

Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Die ersten Wahlen finden sofort nach der Genehmigung des Stiftbriefes statt.

7. Das Curatorium hat die Geschäftsordnung festzusetzen und der nied.-österr. Statthalterei vorzulegen. Eine Abänderung der Geschäftsordnung kann nur mit Genehmigung der Statthalterei erfolgen.

Bis zur Vorlegung der neuen Geschäftsordnung gilt die vom Gründungscomité vorgelegte und von der hohen Statthalterei genehmigte Geschäftsordnung.

8. Eine Abänderung der Bestimmungen des Stiftbriefes kann nur mit Genehmigung der nied.-österr. Statthalterei als Stiftungsbehörde, eine Abänderung des Zweckes der Stiftung nur in Folge A. h. Entschließung geschehen.

Nachdem nun die vorstehenden Bestimmungen die Genehmigung der k. k. Statthalterei als Stiftungsbehörde erlangt haben, so geloben wir endesgefertigte Comité-Mitglieder den bestehenden, im Absatze 1 näher bezeichneten Fonds dem neu zu wählenden Curatorium zur weiteren Verwaltung und Verwendung nach Maßgabe dieses Stiftbriefes zu übergeben.

Ebenso übernehmen der Gemeinderath der Stadt Wien laut Sitzungsbeschlusses ddo. 10. April 1874, und die nied.-österr. Handelskammer laut Sitzungsbeschlusses ddo. 15. April 1874, die ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Rechte und Pflichten und geloben diesen Bestimmungen in allen Theilen nachzukommen.

Urkund dessen die Ausfertigung des Stiftbriefes in drei Exemplaren, deren eines bei der k. k. Statthalterei als Stiftungsbehörde, dann je eines bei dem Gemeinderathe der Stadt Wien und der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer zu deponiren ist.

Wien, am 16. April 1874.

Das Comité.

Geschäfts-Ordnung

des Stiftungs-Curatoriums der Kaiser Franz Josef-Stiftung zur Unterstützung des Kleingewerbes Wiens.

§. 1.

Aus dem Stiftungsfonds werden Darlehen den bereits bestehenden oder sich bildenden, auf beschränkter oder unbeschränkter Haftung beruhenden gewerblichen Vorschußvereinen, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften oder anderen Vereinen in Wien, und zwar nur jenen gewährt, welche des Credites würdig sind und dem Zwecke, das Kleingewerbe in Wien zu unterstützen, entsprechen.

§. 2.

Die Gewährung und Prolongation der Darlehen steht nach genauer Prüfung dem Curatorium zu.

§. 3.

Der Zinsfuß der aus dem Stiftungsfonds zu gewährenden Darlehen wird jeweilig durch das Curatorium festgesetzt und können die Zinsen nach Beschluß des Curatoriums entweder vorhinein oder nachhinein eingefordert werden.

§. 4.

Die Darlehen werden auf die Dauer von höchstens sechs Monaten gegeben, können jedoch nach Ablauf dieser Frist über Ansuchen des Entlehners vom Curatorium prolongirt werden.

§. 5.

Die Darlehen werden nur gegen Wechsel der im §. 1 bezeichneten Vereine und Genossenschaften ertheilt und hat das Stiftungs-Curatorium von Fall zu Fall zu entscheiden, ob die Darlehen unbedeckt oder gegen Deckung, insbesondere gegen Unterlage der von den Mitgliedern der Genossenschaft ausgestellten Wechsel oder Schuldscheine gewährt werden sollen.

§. 6.

Das Stiftungs-Curatorium hat nur solchen Vorschußvereinen Darlehen zu gewähren, welche sich verpflichten, die Vorschüsse an die einzelnen Gewerbsleute zu einem Zinsfuße zu geben, der sich aus dem vom Curatorium für die Stiftung beanspruchten Zinsfuße mit Hinzuschlagung der ausgewiesenen Spesen und nöthigen Dotirung des Reservefonds ergibt.

Das Curatorium kann auch die Maximalhöhe der den Gewerbsleuten zu gewährenden Vorschüsse bestimmen.

§. 7.

Die jeweilig disponiblen, zu Darlehen nicht verwendeten Stiftungsgelder sind in pupillarsicheren Werthpapieren, durch Einlagen bei der ersten österreichischen Sparcasse oder nach eingeholter Genehmigung der k. k. Statthalterei als Stiftungsbehörde bei anderen Creditinstituten fruchtbringend anzulegen.

§. 8.

Die Verwaltung der Stiftung liegt dem Stiftungs-Curatorium ob, welches aus einundzwanzig Personen, und zwar dem Bürgermeister und sechs Mitgliedern des Gemeinderathes der Stadt Wien, dem Präsidenten und sechs Mitgliedern der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer und sieben weiteren, von diesen vierzehn Mitgliedern zu wählenden, weder dem Gemeinderathe noch der niederösterreichischen Handelskammer angehörigen Personen besteht.

§. 9.

Vorsitzender dieses Curatoriums ist der jeweilige Bürgermeister der Stadt Wien, sein erster Stellvertreter der Präsident der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer. Sein zweiter Stellvertreter wird von allen Mitgliedern des Curatoriums aus den weder dem Gemeinderathe noch der Handelskammer angehörigen sieben Mitgliedern gewählt.

§. 10.

Dieses Curatorium hat bei der Verwaltung die Bestimmungen des Stiftbriefes und die allgemeinen, für Stiftungen geltenden gesetzlichen Normen zu beobachten.

§. 11.

Die Verwaltung umfaßt insbesondere die Festsetzung der Art der Elocirung der Stiftungsgelder, die Gewährung der Credite und die Festsetzung der Modalitäten derselben, die Anstellung, Entlassung und Besoldung der Beamten und Diener, die Passirung aller Auslagen, die Feststellung des inneren Dienstreglements, die Prüfung und Genehmigung der Rechnungen und der Bilanz.

§. 12.

Die Mitglieder des Curatoriums versehen ihre Function unentgeltlich.

§. 13.

Das Curatorium wählt aus seiner Mitte einen Ausschuß, welcher die laufenden Geschäfte zu besorgen, die Cassageschäfte und die Buchführung zu überwachen, die Gesuche um Creditgewährung und Prolongation der Credite anzunehmen und sohin seine Anträge und Berichte dem Curatorium zu erstatten hat.

§. 14.

Dieser Ausschuß, welcher seine Functionen ebenfalls unentgeltlich versieht, besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von welchen jedes einer andern Wahlcurie angehören muß. Die Mitglieder des Ausschusses werden von dem Curatorium entweder für die ganze Dauer der Amtsführung desselben oder für eine bestimmte Zeit gewählt; auch kann bestimmt werden, daß alle Mitglieder des Curatoriums, mit Ausschluß des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, successive in einem bestimmten Turnus das Amt eines Ausschusses versehen. Die Festsetzung der einen oder anderen Art der Zusammensetzung des Ausschusses und die Dauer ihrer Function bestimmt das jeweilige Curatorium.

§. 15.

Das Curatorium versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden oder in dessen Verhinderung auf Einladung eines seiner Stellvertreter zu Sitzungen, so oft es die Geschäfte erfordern.

§. 16.

Zur Beschlußfähigkeit des Curatoriums ist, mit Ausnahme der im §. 18 angeführten Fälle, die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern und eines der Vorsitzenden (§. 9) erforderlich, und zu einem giltigen Beschlusse ist die absolute Stimmenmehrheit nöthig.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 17.

Eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der in der Sitzung anwesenden Personen ist zu einem gilligen Beschlusse erforderlich:

a) zur Gewährung oder Prolongation eines Credites;
b) zu einer anderen Fructificirung der Stiftungsgelder als bei der ersten österreichischen Sparcasse, jedoch vorbehaltlich der Genehmigung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei.

§. 18.

Die Anwesenheit von mindestens zwölf Mitgliedern des Curatoriums und eines Vorsitzenden (§. 9), sowie eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der in der Sitzung Anwesenden ist erforderlich zur Beschlußfassung über:

a) die Abänderung der Bestimmungen des Stiftbriefes, vorbehaltlich der Genehmigung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei;
b) die Abänderung der Geschäftsordnung, vorbehaltlich der Genehmigung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei, dann die Festsetzung und Abänderung der Dienst-Instruction;
c) die Genehmigung der Jahresrechnung und Bilanz;
d) die Verwendung des Reingewinnes;
e) die Festsetzung des jeweilig zu gewährenden Zinsfußes (§. 3);
f) die Gewährung eines Gesammtcredites über den Betrag von 20.000 Gulden.

§. 19.

Anträge auf Abänderung der Bestimmungen des Stiftbriefes und auf Abänderung der Geschäftsordnung sind schriftlich in einer Sitzung des Curatoriums einzubringen und gelangen erst in einer späteren Sitzung, zu welcher sämmtliche Mitglieder des Curatoriums unter Angabe des Gegenstandes der Berathung einzuladen sind, zur Berathung und Schlußfassung.

§. 20.

Die Anwesenheit von mindestens fünfzehn Mitgliedern des Curatoriums, sowie eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel ist erforderlich zur Beschlußfassung über die Abänderung des Zweckes der Stiftung. Ein diesfälliger Beschluß ist der Allerhöchsten Sanction vorbehalten.

§. 21.

Ueber alle Sitzungen sind Protokolle zu führen, dieselben in der nächsten Sitzung zu verlesen und nach Genehmigung von dem der Sitzung Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen.

Das Amt eines Schriftführers versieht entweder ein Beamter der Stiftung, oder ein aus der Mitte des Curatoriums zu wählendes Mitglied.

§. 22.

Alle die Stiftung betreffenden Urkunden und Eingaben sind mit der Stampiglie: „Curatorium der Kaiser Franz Josef-Stiftung zur Unterstützung des Kleingewerbes Wiens" zu versehen und von einem Vorsitzenden und einem Mitgliede des Curatoriums zu unterfertigen.

§. 23.

Am Ende eines jeden Solar-Jahres ist die Rechnung über das Stiftungsvermögen, seine Erträgnisse und Ausgaben, unter besonderer Ersichtlichmachung des Reingewinnes und seiner Verwendung (§. 28), zusammenzustellen.

§. 24.

Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt das Curatorium aus seiner Mitte einen aus drei Mitgliedern (je eines aus jeder Curie) bestehenden Revisions-Ausschuß, welcher die Rechnung unter Vergleichung der Belege genau zu prüfen und sohin dem Curatorium zur Genehmigung vorzulegen hat. (§. 18 c.)

§. 25.

Die Einsicht und Prüfung aller Rechnungen und Beilagen steht übrigens jedem Mitgliede des Curatoriums frei.

§. 26.

Ein Auszug der genehmigten Rechnung und die Bilanz sind in der „Wiener Zeitung" zu veröffentlichen und der niederösterreichischen Statthalterei als Stiftungsbehörde vorzulegen, welcher auch die Einsicht aller Rechnungen und Belege freisteht und welche jederzeit berechtigt ist, sich von dem Stande des Stiftungscapitales zu überzeugen.

§. 27.

Der Reingewinn der Stiftung besteht aus dem nach Abzug aller Regiekosten und allfälligen Verluste sich ergebenden Reinerträgnisse.

§. 28.

Von dem jährlichen Reingewinne ist die Hälfte zur Vermehrung des Fonds, die andere Hälfte zur Unterstützung der fachlichen Ausbildung des Gewerbestandes zu verwenden.

Mittelst Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Juni 1874, Z. 17.992, Mag. Z. 112.585,

wurde der §. 34 des neuen Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, betreffend die Beförderung von Leichen, mitgetheilt; derselbe lautet:

„§. 34. Der Transport einer Leiche muß, wenn er von der Ausgangsstation des Zuges erfolgen soll, wenigstens sechs Stunden, auf einer Zwischenstation wenigstens zwölf Stunden vorher angemeldet werden.

Die Leiche muß in einem Sarge luftdicht eingeschlossen, und dieser von einer hölzernen Kiste umgeben sein. Der Transport kann auch im Leichenwagen stattfinden. Der Leiche muß ein Begleiter beigegeben werden, welcher ein Fahrbillet zu lösen hat.

Bei der Aufgabe muß der Leichenpaß beigebracht werden, welchen die Eisenbahn übernimmt und bei Ablieferung der Leiche zurückstellt. — Die tarifmäßigen Transportgebühren müssen bei der Aufgabe entrichtet werden.

Wer unter falscher Declaration Leichen zur Beförderung bringt, hat außer der Nachzahlung der verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte das Vierfache dieser Frachtgebühr als Conventionalstrafe zu entrichten.

Innerhalb sechs Stunden nach Ankunft des Zuges auf der Bestimmungsstation muß die Leiche abgeholt werden, widrigenfalls sie nach der Verfügung der Ortsobrigkeit beigesetzt wird."

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. Juni 1874, Z. 14.287, Mag. Z. 126.381,

in Betreff des Verbotes der Aufbewahrung von Heuvorräthen auf den Dachböden.

Ueber die mit Bericht vom 6. Mai 1874, Z. 48.332 vorgelegten Recurse des Paul W. und Josef W. gegen das Erkenntniß vom 10. März 1874, Z. 102.448, womit dieselben wegen Nichtbefolgung eines behördlichen Auftrages zu einer Geldstrafe von je 20 fl. verurtheilt wurden, wird dieses Straferkenntniß wegen Incompetenz des Magistrates aufgehoben und der Strafact unter Einem der k. k. Staatsanwaltschaft zur Amtshandlung übermittelt, weil es sich in den vorliegenden Fällen nicht sowohl um die Uebertretung des Gebotes, die feuergefährlichen Heuvorräthe vom Boden wegzuräumen, als vielmehr um die Uebertretung des Verbotes, diese Vorräthe auf dem Boden zu halten, handelt, und diese Uebertretung nach dem §. 446 des St. G. B. und als solche vom Gerichte zu bestrafen ist.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 10. Juli 1874, Z. 2536.

Ueber das Ansuchen mehrerer Vororte um Aufnahme der dortigen Leichen in den Centralfriedhof wird beschlossen, allen jenen Vororten, welche um die Benützung des Centralfriedhofes angesucht haben, die diesbezügliche Bewilligung gegen dem zu ertheilen, daß sie eine um 20 Procent höhere Gräbertaxe zahlen, den Leichentransport selbst besorgen, dieser nicht durch die Stadt Wien vor sich geht und sie sich den für die Bestattung der Todten der Stadt Wien vorgeschriebenen Bedingungen fügen.

Die Bestattung der Armenleichen hat auf Kosten der betreffenden Gemeinde zu geschehen.

Vom 10. Juli 1874, Z. 2470.

Ueber Anfrage der städtischen Buchhaltung wird dem Magistrate und der städt. Buchhaltung bekannt gegeben, daß die im Punkte 3 der neuen Kanzleitaxordnung vom 5. Mai 1874 normirte Grabanweisungstaxe per 5 fl. 25 kr. ö. W. nur für die Anweisung von Gräbern auf den alten Friedhöfen, nicht aber für die Anweisung von Gräbern auf dem Centralfriedhofe Geltung hat.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1874. (Ausgegeben und versendet am 25. August 1874.) Nr. 16.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Verordnung des Handelsministers vom 18. Juli 1874,

womit nachträgliche Bestimmungen zu der Aichordnung und dem Aichgebühren-Tarife vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) veröffentlicht werden.

(Reichsgesetzblatt vom 1. August 1874, Nr. 110.)

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Juli 1871, betreffend die neue Maß- und Gewichtsordnung (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872), werden nachstehende, von der k. k. Normal-Aichungscommission erlassene Nachträge zu der Aichordnung und dem Aichgebühren-Tarif vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Banhans m. p.

Erster Nachtrag zur Aichordnung

vom 19. December 1872.

Zu §. 2 und 3.

Maßstäbe für Schnittwaren betreffend.

Als Schnittwaarenmaß sind auch nicht gegliederte Stäbe von 0·5 Meter Länge zulässig.

Die Abweichung der Gesammtlänge vom Aichnormale darf 0·75 Millimeter nicht überschreiten.

Schnittwaarenmaße, welche an einem Ende mit einem Handgriffe versehen sind, werden zur Aichung und Stempelung nicht zugelassen.

Zu §. 7 und 9.

Die Herstellung der Flüssigkeitsmaße betreffend.

Die im letzten Absatze des §. 7 und im ersten Absatze des §. 9 enthaltene Vorschrift, daß die Vorzeichnung der dem richtigen Fassungsraume entsprechenden Höhe des Flüssigkeits-

spiegels durch den Aichbeamten vorzunehmen sei, entfällt und sind Flüssigkeitsmaße, von den Verfertigern bereits mit den, den Stand des Flüssigkeitsspiegels bei richtiger Füllung bezeichnenden Marken versehen, zur Aichung zu bringen. Die Stempelung darf nur dann erfolgen, wenn die Vergleichung mit dem Aichnormale erweist, daß die Abweichung von dem Sollinhalte die im §. 9 der Aichordnung festgestellten Fehlergrenzen nicht überschreitet.

Zu §. 11.

Die Stempelung der Bierfässer betreffend.

Bei Bierfässern ist der Aichstempel sammt Jahrzahl oberhalb der Bezeichnung des Inhaltes, bei andern nicht ausgepichten Fässern unterhalb derselben anzubringen.

Zu §. 15.

Die Construction der Hohlmaße für trockene Körper von 2 Liter abwärts betreffend.

Bei Hohlmaßen für trockene Körper von 2 Liter abwärts kann der Henkel, und, wenn sie aus einem Stücke getrieben sind, auch der für die aus Weißblech verfertigten Maße vorgeschriebene Verstärkungsreifen am Fuße des Maßes entfallen.

Zu den §§. 12, 13, 15, 17 und 18.

Die Zulassung von metallenen Hohlmaßen für trockene Körper von 5 Liter aufwärts bis 1 Hectoliter betreffend.

Hohlmaße für trockene Gegenstände von 5 Liter aufwärts bis 1 Hectoliter können auch aus Metall, und zwar aus Schwarzblech, Weißblech, verzinntem Blech oder Kupferblech hergestellt werden.

Die Blechdicke soll nicht unter 1 Millimeter betragen, und der vollkommen ebene Boden mit der cylindrischen Wand dicht und dauerhaft verbunden sein.

Bei den Maßen von 10 Liter bis 1 Hectoliter ist der Boden durch ein aus zwei hochkantig gelegten Eisenstäben hergestelltes Kreuz zu verstärken.

Am oberen Ende des Gefäßes ist ein eiserner Verstärkungsreifen anzubringen, dessen oberer Rand in einer Ebene mit der cylindrischen Mantelfläche liegt; die Gesammtbreite des oberen Randes muß bei dem 5 Liter-Maße mindestens 5, bei den größeren mindestens 8 bis 10 Millimeter betragen.

Die Maße von 20, 25 und 50 Liter erhalten an der Mündung einen eisernen Steg jene von 1 Hectoliter Inhalt ein eisernes rechtwinkliges Kreuz, dessen obere Fläche genau in der Ebene des oberen Randes liegt; der Steg, beziehungsweise das Kreuz, ist in der Mitte durch eine runde eiserne Stange dauerhaft mit dem Boden zu verbinden.

Die Maße von 25 bis 100 Liter sind mit zwei Handhaben zu versehen, welche mit ihren beiden Enden sich an die cylindrische Mantelfläche anlegen und noch den Boden untergreifen. Solche Handhaben können auch noch an dem 20 Liter-Maße angebracht werden.

Soweit, als es mit Rücksicht auf die Größe ausführbar ist, können solche Maße auch aus einem Stücke getrieben hergestellt werden.

Ein dünner, festhaftender Anstrich an der innern Fläche ist zulässig.

Die Abweichung der metallenen Hohlmaße für trockene Gegenstände von 5 Liter bis 100 Liter von dem Sollinhalte darf im Mehr oder Weniger nicht größer sein, als:

bei dem Maße:

von 1 Hectoliter bis $^1/_4$ Hectoliter $^1/_{500}$ des Sollinhaltes,
„ 20 Liter „ 5 Liter . . $^1/_{400}$ „ „

Die Stempelung dieser Maße erfolgt an drei Stellen des oberen Randes, ferner auf je zwei in einem Durchmesser gegenüberliegenden Zinntropfen, welche an der Verbindungsfuge sowohl des Bodens, als des oberen Verstärkungsreifens mit der Seitenwand anzubringen

sind, endlich in gleicher Weise, insoferne das Maß mit Handhaben versehen ist, an einer Verbindungsniete jeder Handhabe mit der Seitenwand.

Bei Maßen, welche aus einem Stücke getrieben sind, genügt die Stempelung des oberen Randes und eventuell der beiden Handhaben.

Zu §. 25 e).

Die Bezeichnung der Tragfähigkeit der Wagen betreffend.

Die Bezeichnung der Tragfähigkeit darf nur bei solchen Wagen unterbleiben, deren größte einseitige Tragkraft kleiner ist als 500 Gramme.

Bei gleicharmigen Balkenwagen ist die Bezeichnung auf dem einen Arme des Wagbalkens anzubringen.

Bei größeren gleicharmigen Lastwagen, deren größte einseitige Tragfähigkeit 50 Kilometer überschreitet, ist auch die geringste zulässige Last zu bezeichnen.

Zu §. 27.

Die Bezeichnung der Höcklerwagen betreffend.

Die Bezeichnung der Höcklerwagen hat in der Weise zu geschehen, daß die Buchstaben H. W. nicht unmittelbar auf den Wagbalken, sondern auf zwei an den beiden Armen des Wagbalkens aufgenietete Blechstreifen geschlagen werden. Die Nietstellen müssen das Aufschlagen des Aichstempels gestatten.

Zu §. 29.

Die Aichung von großen feststehenden Brückenwagen betreffend.

Mit Bezug auf den letzten Absatz des §. 29 wird bestimmt, daß die Aichung und Stempelung von großen feststehenden Brückenwagen in dem Falle, wenn in der Nähe des Aufstellungsortes derselben ein Aichamt sich nicht vorfindet, auch im Fabrikslocale des Erzeugers bei provisorischer Aufstellung der Wage unter folgenden Bedingungen vorgenommen werden darf:

1. Muß die zu prüfende Wage vollständig fertig und mit allen dazu gehörigen Bestandtheilen, sowie den vorgeschriebenen Bezeichnungen versehen sein.

2. Die Prüfung muß bis zur größten Belastung (Instruction VI, Nr. 27), für welche die Wage bestimmt ist, vorgenommen werden.

3. In dem auszustellenden Aichscheine ist die Bemerkung beizufügen: Die Wage wurde bei provisorischer Aufstellung in der Fabrik des Erzeugers geaicht.

Zu §. 32.

Die Stempelung der Wagen betreffend.

Die Jahrzahl ist dicht unter den Aichstempel zu setzen, und sind bei gleicharmigen Balkenwagen diese Beglaubigungszeichen auf jenem Arme des Wagbalkens anzubringen, welcher nicht die Bezeichnung der Tragfähigkeit enthält.

Bei Höcklerwagen hat die Stempelung auf je einer Nietstelle jedes die Bezeichnung H. W. tragenden Blechstreifens zu erfolgen, so daß eine Entfernung der Blechstreifen ohne Verletzung des Aichstempels nicht möglich ist.

Zu §. 34.

Die Bezeichnung der Alkoholometer-Scalen betreffend.

Die Bezeichnung der Alkoholometer-Scalen hat zu lauten: „Alkoholometer für Volum-Percente Alkohols von der Dichte 0·7950 bei + 12° R. Von oben abzulesen."

Zu §. 42.

Die Beschaffenheit der nassen Gasmesser betreffend.

Jedes zum Zuführen oder Abführen von Flüssigkeit bestimmte Rohr muß mit einem gasdichten hydraulischen Abschlusse versehen sein.

Es muß ferner jeder Gasmesser, um demselben bei seiner Aufstellung zum Zwecke des Betriebes und für die Dauer desselben jene Stellung zu sichern, welche er bei der Aichung auf einer horizontalen Ebene eingenommen hat, mit einem Pendelzeiger versehen sein, dessen Einrichtung, nachdem seine Verbindung mit dem Gasmesser durch Stempelung gesichert ist, willkürliche Veränderungen ausschließt.

Zu §. 44.

Die Aichung von Gasmessern mit zwei Flüssigkeitsstands-Rohren betreffend.

Gasmesser, welche zwei Flüssigkeitsstands- und Abflußrohre besitzen, dürfen nur dann gestempelt werden, wenn die aufeinanderfolgenden Prüfungen bei jedem der durch die beiden Flüssigkeitsstands-Rohre begrenzten Flüssigkeitsstände ergeben haben, daß in keinem Falle die von dem Zählwerke registrirten Gasmengen von den wirklich durchgegangenen um mehr als höchstens zwei Percente im Mehr oder Weniger abweichen.

Zu §. 80.

Die Aichstempel betreffend.

Bei den drei größeren Stempeln Nr. 1 und jenem Nr. 2 kann unterhalb des Stempelzeichens auch die laufende Jahrzahl angebracht sein.

Wien, am 18. Juli 1874.

Die k. k. Normal-Aichungs-Commission:

Herr m. p.

Erster Nachtrag zum Aichgebühren-Tarife

vom 19. December 1872.

Zu I. Längenmaße.

Maßstäbe für Schnittwaren von 0·5 Meter Länge, nur in Centimeter getheilt, unterliegen denselben unter A und B angeführten Gebühren, wie die Schnittwaarenmaße von 1 Meter Länge.

Zu II. Flüssigkeitsmaße.

Bei Flüssigkeitsmaßen, welche wegen unrichtig befundenen Inhaltes ohne vollzogene Stempelung zurückgewiesen werden, ist nachfolgende, unter Columne B zu reihende Gebühr zu bemessen:

Für Maße von	20	Liter.	. .	20	kr.,
„ „ „	10	„	. . .	12	„
„ „ „	5	„	. . .	7	„
„ „ „	2	„	. . .	5	„
„ „ „	1	„	. . .	3	„
„ jedes kleinere Stück			. . .	2	„

Zu IV. Hohlmaße für trockene Gegenstände.

Bei metallenen Hohlmaßen für trockene Gegenstände von 1 Hectoliter Inhalt beträgt die Gebühr:

A. Für Prüfung und Stempelung . 1 fl.
B. Für Prüfung ohne Stempelung . 50 kr.

Zu V. Gewichte.

Die Ermäßigung der in Columne A festgesetzten Gebühren um 20 Percent hat nur dann einzutreten, wenn von den zu gleicher Zeit zur Aichung gebrachten Gewichtsstücken gleicher Schwere mindestens 100 Stück als stempelfähig sich erwiesen haben.

Zu VIII. Gasmesser.

Die im Tarife VIII unter A und B angesetzten Gebühren beziehen sich nur auf Gasmesser mit einem Flüssigkeitsstands- und Abflußrohre. Bei Gasmessern, welche mit zwei Flüssigkeitsstands- und Abflußrohren versehen sind, und daher zufolge der Nachtragsbestimmung zu §. 44 der Aichordnung zweier aufeinander folgenden Prüfungen bedürfen, ist außer den Gebühren in Columne A oder B noch ein Zuschlag von 20 Percent für die vollzogene zweite Prüfung zu berechnen.

Die Gebührensätze der Columne C bleiben ungeändert.

Wien, am 18. Juli 1874.

Die k. k. Normal-Aichungs-Commission:
Herr m. p.

Das XXXVI. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1874 enthält unter Nr. 103, die Verordnung des Justizministeriums vom 10. Juli 1874, womit in Gemäßheit des §. 39 der Gesetze vom 2. Juni 1874 (R. G. Bl. Nr. 88—91, 97, 98), dann auf Grund des Artikels V des Einführungsgesetzes zum allgemeinen Grundbuchsgesetze vom 25. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 95) und des §. 31 des Gesetzes vom 25. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 96) Vollzugsbestimmungen über die Anlegung, Richtigstellung und Führung der Grundbücher erlassen werden.

II.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Decret des Magistrates vom 8. Juli 1874, Z. 108.354,

für die als Licitations-Commissäre in Verwendung kommenden Magistratsbeamten.

In Folge des anläßlich eines Recurses von der k. k. n. ö. Statthalterei mit dem Decrete vom 8. Juni 1874, Z. 10.489, ertheilten Auftrages werden die als Licitationscommissäre in Verwendung kommenden Herren Beamten angewiesen, sich bei ihren Functionen in obiger Eigenschaft die Bestimmungen der §§. 5 und 7 der Licitationsordnung vom 15. Juli 1786 gegenwärtig zu halten, beziehungsweise dieselben genau zu befolgen.

Die vorerwähnten Paragraphe lauten:

§. 5. Ueber Geräthschaften, Bücher, Weine, Fässer u. dgl. aus mehreren Stücken bestehende Feilschaften, ist ein Verzeichniß zu machen, welches zwei Abtheilungen, die eine für den Preis der Schätzung, die andere für den Verkaufspreis haben muß. Um allen Verirrungen vorzubeugen, soll jedes Stück mit einer Nummer bezeichnet werden. Dieses Verzeichniß ist dem Publicum mitzutheilen und die Versteigerung nach der Folge der Nummern vorzunehmen. Sollten einige in der Ordnung feilgebotene Nummern nicht gleich verkauft werden, sind dieselben am nämlichen Tage beim Schlusse der Versteigerung oder am folgenden gleich Anfangs noch einmal auszurufen.

§. 7. Die Pflicht des Commissärs ist, auf Alles aufmerksam zu sein, was bei der Versteigerung vorgeht. Daher hat er zu sorgen, daß den Käufern anständig begegnet, den Anwesenden auf Verlangen die zu versteigernde Waare mit der gehörigen Behutsamkeit vorgezeigt und die nöthige Auskunft ertheilt werde; daß zwischen Ausrufer und Käufern kein geheimes Einverständniß, noch eine Parteilichkeit unterlaufe; daß besonders Stücke von höherem Werthe nicht zur Unzeit feilgeboten, sondern sich, insoweit es ohne Abbruch der Ordnung in den Nummern geschehen kann, nach der Anzahl der Kauflustigen gerichtet und Alles um den möglich höchsten Preis veräußert werde. Auch darf er dem Ausrufer nicht gestatten, entweder mit den Käufern willkürlich abzuschließen oder dieselben zu übereilen; ebenso hat er alle Streitigkeiten zwischen den Käufern zu verhindern. Endlich soll er überhaupt darauf sehen, daß Ordnung gehalten und Alles, was im Gesetze vorgeschrieben ist, genau beobachtet werde.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1874. (Ausgegeben und versendet am 10. September 1874.) Nr. 17.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 3. April 1874, Z. 6001, Mag. Z. 62.470,

womit sämmtliche Steuerämter in Niederösterreich beauftragt werden, zur Einkommensteuer von den Ruhegenüssen der Volksschullehrer keine Landes-Grundentlastungs- und Straßenconcurrenz-Zuschläge, sowie auch keine Schulumlagen einzuheben.

Aus Anlaß eines vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht an das k. k. Ministerium des Innern geleiteten Einschreitens des n. ö. Landesschulrathes, mittelst welchem über eine Anfrage eines k. k. Steueramtes die Befreiung der Ruhegenüsse der Volksschullehrer von den Fondszuschlägen zur Einkommensteuer bevorwortet wird, und nachdem rücksichtlich der Ruhegenüsse der Volksschullehrer ganz dieselben Verhältnisse und Billigkeitsgründe obwalten, welche das Ministerium des Innern veranlaßt haben, den Anträgen des Landesausschusses und Landesschulrathes von Niederösterreich auf Befreiung der Activitätsbezüge der Volksschullehrer in Niederösterreich von den Fondszuschlägen zur Einkommensteuer nicht entgegenzutreten, wird das k. k. Steueramt über das Ersuchen des k. k. Ministeriums des Innern an das k. k. Finanz-Ministerium in Gemäßheit des Erlasses des Letzteren ddo. 7. März l. J., Z. 4831, im Nachhange zu dem h. Finanz-Ministerialerlasse vom 18. Mai 1873, Z. 12.518, (h. o. Intimation v. 21. October 1873, Z. 12.034) beauftragt, zur Einkommensteuer von den Ruhegenüssen der Volksschullehrer, ebenso wie von ihren Activitätsbezügen keine Landes-Grundentlastungs und Straßenconcurrenz-Zuschläge, sowie auch keine Schulumlagen einzuheben.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 30. Juni 1874, Z. 12.428, Mag. Z. 119.115,

betreffend die Einhebung der Erwerbsteuer von den im Herumziehen ausgeübten Beschäftigungen für eigene Rechnung, als: der Strazzen-, Knochen- und Glasscherbensammler, Kesselflicker, Schleifer, Musikanten, Gymnastiker etc.

Das hohe k. k. Finanz-Ministerium hat mit dem Erlasse vom 29. Mai d. J., Z. 12.975, über eine vorgekommene Anfrage Folgendes erinnert:

Die Erwerbsteuer von den im Herumziehen ausgeübten, nicht auf einen bestimmten Bezirk oder Ort beschränkten Beschäftigungen für eigene Rechnung, als: der Strazzen-, Knochen- und Glasscherbensammler, Kesselflicker, Schleifer, Musikanten, Gymnastiker, Seiltänzer, Inhaber von Schaubuden, Ringelspielen u. dgl., ist ebenso, wie dies im Grunde des Erwerbsteuer-Patentes mit dem Erlasse vom 2. Februar 1873, Z. 21.495, bezüglich der eigentlichen Hausierer angeordnet worden ist, ohne Rücksicht auf die Dauer der Licenzbewilligung ganzjährig auf Einmal vorhinein nebst Zuschlägen einzuheben.

Jene dieser selbstständigen Beschäftigungen dagegen, deren Ausübung sich auf einen bestimmten Bezirk oder Ort beschränkt, in welchem der Berechtigte seinen festen Wohnsitz hat, sind hinsichtlich der Besteuerung wie die anderen Gewerbeunternehmungen zu behandeln.

Von der Erwerbsteuerentrichtung sind jene herumziehenden Individuen freizulassen, welche nachweisen, daß sie das Sammeln von Strazzen, Knochen oder Glasscherben für eine Fabrik besorgen, somit im Dienstverhältnisse zu derselben stehen, ferner die Werkel-, Orgel- und Leierspieler, dann die Besitzer von Guckkästen ꝛc., welche wegen körperlicher Gebrechen zu einem anderweitigen Erwerbe untauglich sind, und die Bewilligung zur Ausübung einer dieser Beschäftigungen nur in dieser Richtung erhalten, endlich die Rastelbinder (Häfenbinder).

Herumziehende Personen, welche in einem anderen Lande die Erwerbsteuer für ein ganzes Jahr entrichteten und noch vor Ablauf dieses Jahres die weitere Concession im dortigen Verwaltungsbezirke erlangten, haben die Erwerbsteuer nicht vom Zeitpunkte der wiedererlangten Concession an, sondern erst von jenem nach Ablauf des Jahres, für welches die Steuer bereits bezahlt wurde, zu entrichten.

Ebenso ist von solchen Parteien, welche die Concession auf eine kürzere Dauer als ein Jahr erhielten, die Erwerbsteuer aber für ein ganzes Jahr vorhinein berichtigten, bei Verlängerung der Concession innerhalb des Jahres, für welches die Steuer bereits geleistet wurde, eine weitere Steuer nicht einzuheben.

Wenn in das dortige Verwaltungsgebiet herumziehende Personen aus einem Lande übertreten, in welchem ein geringerer Erwerbsteuersatz besteht, so sind sie zur Nachzahlung des entfallenden Mehrbetrages zu verhalten.

Nichtangehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, welche im Sinne des Hofkanzlei-Decretes vom 13. November 1827, Z. 1970, in Beziehung auf die Erwerbsteuer den Angehörigen dieser Länder gleichgehalten sind, haben, wenn sie hierlands eine Beschäftigung im Herumziehen auch nur zeitweise ausüben, die Erwerbsteuer ganzjährig auf Einmal im Vorhinein zu entrichten.

Hiernach ist sich vorkommenden Falles zu benehmen.

Note der k. k. Normal-Aichungs-Commission vom 6. Juli 1874, Z. 319, Mag. Z. 122.470,

womit die Weisung für die Aichämter hinsichtlich der Aichung und Stempelung von besonderen Gewichten für Zwecke der Militär-Verwaltung mitgetheilt wird.

Die k. k. Normal-Aichungs-Commission beehrt sich dem löblichen Magistrate in der Anlage zum Gebrauche des dortigen Aichamtes die Weisung über die Aichung der Militär-Brod- und Zwieback-Gewichte mit dem Bemerken mitzutheilen, daß die hierzu erforderlichen Aichscheine von den Aichämtern nach Bedarf von der k. k. Normal-Aichungs-Commission zu beziehen sein werden.

Diese Gewichte dienen ausschließlich zum dienstlichen inneren Gebrauche der k. k. Militär-Bäckereien und dürfen daher im öffentlichen Verkehre nicht geduldet werden, worüber die Marktaufsicht gefällig belehrt werden wolle.

Ferner wird auch strenge daran festzuhalten sein, daß derlei Gewichte nur für jene Parteien geaicht werden dürfen, welche sich mit einem schriftlichen Lieferungsauftrage einer k. k. Militär-Behörde auszuweisen vermögen, wie dies in der obenerwähnten Weisung ausdrücklich angeordnet ist.

Weisung für die Aichämter,

betreffend die Aichung und Stempelung von besonderen Gewichten für Zwecke der Militär-Verwaltung.

Um einem Bedürfnisse der Militär-Verwaltung bei der Erzeugung von Brod und Zwieback zu genügen, werden mit Genehmigung des Handelsministers vom 30. Juni 1874, Z. 20.196, die Aichämter ermächtigt, Gewichte von der im Nachstehenden angegebenen Schwere und Beschaffenheit zu aichen und zu stempeln.

Die Aichung und Stempelung darf nur über schriftlichen Auftrag der Militärbehörde erfolgen.

Bezüglich der Beschaffenheit und aichämtlichen Behandlung dieser Gewichte wird Folgendes bestimmt:

§. 1.

Größe, Material und Bezeichnung der Gewichte.

Die Gewichtstücke, 8 an der Zahl, sind aus Gußeisen in folgenden Größen herzustellen:

1010 Gramm,
875 „
750 „
500 „
375 „
250 „
187·5 „
125 „

Sie erhalten auf ihrer oberen Fläche, in erhabener Schrift ausgegossen, zwei Bezeichnungen:

a) ihrer Schwere durch Angabe der Anzahl Grammen mit Beisetzung des Buchstabens G;
b) ihrer Verwendung, und zwar die zwei größten von 1010 G. und 875 G. durch die Buchstaben M. B. G. (Militär-Brod-Gewicht), die sechs kleineren durch die Buchstaben M. Z. G. (Militär-Zwieback-Gewicht).

§. 2.

Form der Gewichte.

Die Form ist die einer von unten nach oben schwach verjüngten Pyramide von rechteckigem Querschnitte, mit abgerundeten Seitenkanten. Das Verhältniß von Höhe, Breite und Länge soll näherungsweise = 4 : 5 : 6 sein und die Verjüngung der Länge und Breite von unten nach oben etwa 6 Procent der mittleren Dimensionen betragen.

Hiernach ergeben sich, wenn das specifische Gewicht des Gußeisens = 7·1 angenommen wird, als Anhalt für die Herstellung nachfolgende Dimensionen in Millimetern:

Schwere der Gewichte		Mittlere Höhe	Breite	Länge
1010	G.	42·3	52·9	63·5
875	„	40·4	50·4	60·5
750	„	38·3	47·9	57·5
500	„	33·5	41·9	50·2
375	„	30·4	38·0	45·6
250	„	26·6	33·2	39·9
187·5	„	24·1	30·2	36·2
125	„	21·1	26·4	31·6

§. 3.

Sonstige Beschaffenheit.

Sämmtliche Gewichte müssen auf ihrer oberen Fläche, in der Mitte zwischen den beiden im §. 1 unter a) und b) erwähnten Bezeichnungen, mit einem runden Justirloche von 7—8 Millimeter Durchmesser versehen sein, das nach einer Höhlung von angemessener Größe führt, und durch einen Aichpfropf von Kupfer oder Messing geschlossen wird. In Bezug auf die weitere Ausführung gelten auch für diese Gewichte die im §. 22 der Aichordnung enthaltenen Bestimmungen.

§. 4.

Fehlergrenze und Stempelung.

Die Stempelung erfolgt auf der Oberfläche des Pfropfes und darf nur dann erfolgen, wenn die Abweichung von den zur Vergleichung verwendeten Gebrauchsnormalen des Handelsgewichtes die nachstehend angegebenen Größen im Mehr oder Weniger nicht überschreitet:

Größe des Gewichtsstückes		Gestattete Abweichung	
1010	G.	300	M.
875	„	180	„
750	„	180	„
500	„	180	„
375	„	80	„
250	„	50	„
187·5	„	40	„
125	„	40	„

§. 5.

Verfahren bei der Prüfung.

Zur Prüfung dieser Gewichte ist das Gebrauchsnormale des Handelsgewichtes zu benützen, und die der Schwere des zu prüfenden Gewichtes entsprechende Summe durch Zu-

sammenlegung der erforderlichen Gewichtsstücke des Normales in der kleinstmöglichen Stückzahl zu bilden. Im Weitern bleiben die in der Instruction V Nr. 1—7 gegebenen Vorschriften maßgebend.

§. 6.

Aichgebühren.

An Aichgebühren sind für diese Stücke zu berechnen:

	Für Aichung u. Stempelung	Für Prüfung ohne Stempel
Für ein Stück von 1010, 875 und 750 G.	6 kr.	3 kr.
„ „ „ „ 500 G. und jedes kleinere	4 „	2 „

§. 7.

Aichscheine.

Die Aichscheine sind nach folgendem Formular auszustellen:

Aichschein V, e Nr. . . . . für Militär-Brod- und Zwieback-Gewichte.

Für . . . . . .

sind nachfolgend angeführte Militär-Brod- und Zwieback-Gewichte, aus Eisen, nachdem sie innerhalb der zulässigen Abweichung für richtig befunden worden sind, geaicht, und die beibemerkten tarifmäßigen Gebühren berechnet worden.

Stückzahl	Schwere der Gewichtsstücke	Tarifmäßige Gebühr fl.	kr.

Aichamt zu . . . . . den . . . . . 18 . . .

Stempel. Unterschrift des Aichbeamten.

Wien, am . . . . Juli 1874.

K. k. Normal-Aichungs-Commission.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. August 1874, Z. 23.318, Mag. Z. 150.111,

betreffend die Errichtung einer Donaucanal-Inspection mit dem Sitze in Nußdorf und mit dem Beginne der Wirksamkeit am 1. September 1874.

(Landesgesetzblatt vom 29. August 1874, Nr. 33.)

Nach einer von den hohen k. k. Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels einvernehmlich getroffenen Verfügung ist zur Handhabung der bisher von den k. k. Finanzorganen ausgeübten strompolizeilichen Aufsicht im Wiener Donaucanale und an den nächst an-

stoßenden Länden am Hauptstrome eine in oberster Linie unter dem hohen Handelsministerium stehende, eigene k. k. Donaucanal-Inspection mit dem Sitze in Nußdorf bestellt worden.

Dieselbe wird ihre Wirksamkeit am 1. September d. J. beginnen.

Von diesem Zeitpunkte an gehen somit die bisher von den k. k. Finanzorganen besorgten bezüglichen Geschäfte, insbesonders die Ueberwachung aller an der Kuchelauer, Kahlenberger, Nußdorfer und Kaiser-Ebersdorfer Hauptstromlände ankommenden Fahrzeuge, die Ertheilung der Ankunftsbestätigung an die an obigen Länden ankommenden und für den Wiener Donaucanal bestimmten Ruderfahrzeuge, die Ertheilung der Lände- und Einfahrtsbewilligung, sowie die Ueberwachung aller im Wiener Donaucanale fahrenden und gehefteten Wasserfahrzeuge, sowie der in demselben schwimmenden, am Taloud oder an den Hufschlägen aufgestellten stabilen Objecte, als: der Badehütten, Fischbehälter ꝛc., an die Donaucanal-Inspection und deren unterstehende Organe, nämlich die in den Sectionen: Kuchelau oder Kahlenbergerdorf, Nußdorf, Roßau und Simmeringer Haide aufgestellten vier Stromaufseher, über.

Demnach haben sich insbesonders die bei der Kuchelauer-Kahlenbergerdorfer Lände ankommenden Schiffer behufs der amtlichen Behandlung bei der im k. k. Wasserzollamte Nußdorf befindlichen k. k. Donaucanal-Inspection und die Führer der an der Kaiser-Ebersdorfer Lände ankommenden Gegenzüge wegen Ertheilung der Ankunftsbestätigung und Ländebewilligung bei dem dort für die Section Simmeringer Haide postirten Stromaufseher zu melden.

Dies wird hiemit mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß den Anordnungen der bezüglichen Organe bei sonstiger zu gewärtigender Strafamtshandlung genaue Folge zu leisten ist.

Gesetz,

mit welchem neue Bestimmungen wegen Einführung breiter Radfelgen getroffen werden.

(Landesgesetzblatt vom 2. September 1874, Nr. 34.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich als Ergänzung zu der Straßenpolizei-Ordnung vom 24. October 1868, Zahl 15, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Alle beladenen Lastwägen, welche mit zwei oder drei Pferden bespannt sind, müssen auf allen Straßen, wo bezüglich des Ladungsgewichtes oder der Bespannung keine besonderen Beschränkungen festgestellt sind, mit vier Wiener Zoll (oder 10·5 Centimeter) breiten Radfelgen versehen sein.

Sind derlei Wägen mit vier oder mehreren Pferden oder Zugochsen bespannt, so sind dieselben mit sechs Wiener Zoll (15·8 Centimeter) breiten Radfelgen zu versehen.

§. 2.

Auf Wirthschaftsfuhren finden die im §. 1 enthaltenen Bestimmungen keine Anwendung.

Der Ausdruck „Wirthschaftsfuhren" hat in der bei dem Mauthgesetze gebrauchten Auffassung zu gelten, und sind Düngerfuhren, welche von Wien oder von Eisenbahnstationen und Schiffslandplätzen auf das Land gebracht werden, nicht als Wirthschaftsfuhren zu behandeln.

§. 3.

Die Bestimmungen des §. 1, betreffend die Bespannung mit vier oder mehr Pferden oder Zugochsen, finden keine Anwendung auf Vorspann, welche auf kürzere Strecken wegen localen Verkehrserschwerungen (z. B. über Berge) nothwendig sind.

§. 4.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf das Territorium der Stadt Wien Anwendung und sind der Wiener Magistrat, sowie die k. k. Polizeidirection in Wien zu dessen Durchführung berufen.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1876 in Wirksamkeit, und wird von diesem Zeitpunkte an der §. 11 des Straßenpolizeigesetzes für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 24. October 1868, Zahl 15, sowie das Landesgesetz für Niederösterreich vom 1. November 1870, Zahl 64, aufgehoben.

§. 6.

Der k. k. Minister des Innern wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

Note der k. k. Steuer-Administration vom 11. Februar 1873, Z. 886, Mag. Z. 26.964,

in Betreff der Behandlung jener Gebühren, welche aus Anlaß eines vor der Concurseröffnung erflossenen Urtheiles oder Erkenntnisses erwachsen, und bezüglich welcher der Auftrag zur Zahlung dieser Gebühr erst nach der Concurseröffnung ausgefertigt und zugestellt worden ist.

Beiliegend werden die Abschriften eines Erlasses

a) des hiesigen k. k. Landesgerichtes,

b) der k. k. Finanz-Landes-Direction an das Central-Tax- und Gebühren-Bemessungsamt hier in Betreff der Behandlung jener Gebühren, welche aus Anlaß eines vor der Concurseröffnung erflossenen Urtheiles oder Erkenntnisses erwachsen und der Auftrag zur Zahlung dieser Gebühr erst nach der Concurseröffnung ausgefertigt und zugestellt worden ist, über Auftrag der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 25. Jänner 1873, Z. 28, zur gefälligen Kenntnißnahme wegen gleichmäßigen Benehmens hinsichtlich der nach Eröffnung eines Concurses fällig werdenden Steuern übermittelt.

a. Erlaß des k. k. Landesgerichtes vom 3. October 1871, Z. 56.282.

Das k. k. österr. Oberlandesgericht hat mit Decret vom 9. September 1871, Z. 19.669, anher eröffnet:

Ueber den a. o. Revisions-Recurs der k. k. Finanz-Procuratur in Vertretung des Aerars gegen die Erledigung des k. k. Wiener Ober-Landesgerichtes vom 12. Juli 1871, Z. 14.044, womit der Bescheid des k. k. Wiener Landesgerichtes vom 21. Mai 1871, Z. 30.522, demzufolge der vom Concurs-Commissär an einen Concursmasse-Verwalter erlassene Auftrag zur Entrichtung der vom k. k. Central-Taxamte angesprochenen Erkenntnißgebühr per 37 fl. 50 kr. aufgehoben wurde, bestätigt worden ist, wird dem k. k. Landesgerichte in Erledigung seines Berichtes vom 8. August d. J., Z. 44.548, unter Rückschluß der Acten zur weiteren Verfügung eröffnet:

Der k. k. oberste Gerichtshof habe laut hohen Erlasses vom 14. September 1871, Z. 11.530 in der Erwägung, daß der Zahlungsauftrag für die Gebühr aus der Zahlungsauflage vom 17. Februar 1871, erst nach erfolgter Concurseröffnung dem Concursmassa-Verwalter zugestellt worden ist, daher die Fälligkeit dieser Gebühr erst während des Zuges der

Concursverhandlung eingetreten ist, in der Erwägung, daß nach der ganz allgemein gehaltenen Bestimmung des §. 29, lit. o der Concursordnung zu den Massakosten auch die, die Massa treffenden Steuern und öffentlichen Abgaben zu rechnen sind, welche während des Concurses fällig werden, daß also nach dem Wortlaute dieser gesetzlichen Bestimmung alle diese während des Concurses fällig werdenden, die Massa treffenden Steuern und öffentlichen Abgaben und nicht eine gewisse Kategorie derselben, nämlich blos solche, welche mit der Erhaltung, Verwaltung und Bewirthschaftung der Massa verbunden sind, verstanden werden; in der Erwägung, daß die §§. 43 und 45 der C.-O. zwischen rückständigen, also zur Zeit der Concurseröffnung bereits rückständigen und erst während des Concurses fällig werdenden öffentlichen Abgaben unterscheiden, und erstere in die I. Classe verweisen, die letzteren aber als Massakosten ansehen, in Stattgebung des außerordentlichen Revisionsrecurses die Erledigung des Landesgerichtes in Wien vom 31. Mai 1871, Z. 30.522, und des k. k. Oberlandesgerichtes vom 12. Juli 1871, Z. 14.044, dahin abzuändern befunden, daß die Eingabe vom 27. Mai 1871, Z. 30.522, dem Concursmassa-Verwalter mit dem Bedeuten zurückgestellt werde, daß seinem darin gestellten Begehren um Enthebung von der Befolgung des ihm mit dem Bescheide vom 16. Mai 1871, Z. 27.609, des Concursmassa-Commissärs ertheilten Zahlungsauftrags keine Folge gegeben werde.

b. Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 25. Jänner 1873, Z. 28.

Den Bericht des Central-Taxamtes vom 16. Juli 1872, Z. 18.441, hat das hohe k. k. Finanz-Ministerium laut Erlasses vom 27. December 1872, Z. 32.846, zum Anlasse genommen, im Wege des k. k. Justizministeriums das Präsidium des obersten Gerichtshofes auf den zwischen den vorliegenden Entscheidungen desselben obwaltenden Widerspruch aufmerksam zu machen.

Laut der Rücknote des k. k. Justizministeriums vom 20. November 1872, Z. 14.700, hat nun das erwähnte Präsidium mitgetheilt, daß gelegentlich einer, in der Rechtssache der niederösterreichischen Finanz-Procurator wider die Johann Sch'sche Concursmassa beschlossenen Entscheidung nachstehender Rechtssatz am 9. October von dem obersten Gerichtshofe angenommen und in das Spruchrepertorium eingetragen worden sei:

„Die Gebühr, welche aus Anlaß eines wider den Gemeinschuldner vor der Concurseröffnung erflossenen gerichtlichen Urtheils oder Erkenntnisses nach T. P. 103 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, erwächst, bildet, wenn auch der Auftrag zur Zahlung der Gebühr nach §. 60 des Gebührengesetzes von dem hiezu bestimmten Amte erst nach der Concurseröffnung ausgefertigt und dem Massaverwalter zugestellt worden ist, keine Massaschuld im Sinne des Absatzes c. 1 des §. 29 der Concursordnung vom 25. December 1868."

Das Finanzministerium hält diese Gesetzauslegung für nicht richtig, denn nach §. 29 l c. der Concursordnung sind die, die Massa treffenden Steuern und öffentlichen Abgaben, welche während des Concurses fällig werden, zu den Massakosten, respective zu den, mit der Erhaltung, Verwaltung und Bewirthschaftung der Massa verbundenen Auslagen zu rechnen.

Da es nun unzweifelhaft ist, daß die für ein Urtheil oder eine Zahlungsauflage bemessene Gebühr, wenn der Zahlungsauftrag erst nach der Concurseröffnung zugestellt wurde, auch erst während des Concurses fällig wird (§. 60 des Gebührengesetzes), so müßte, um deren Zurechnung zu den Massakosten nach §. 29 der Concursordnung zu verweigern, behauptet werden können, daß eine solche Gebühr die Concursmassa nicht treffe. Dies geht aber offenbar nicht an, weil alle jene Steuern und Gebühren gleichwie jene privatrechtlichen Ansprüche, welche aus den aus der Concurseröffnung vorangegangenen Verfügungen oder Rechtshandlungen des Gemeinschuldners entspringen, nach Eröffnung des Concurses gegen die Con-

cursmassa, und nur mehr gegen diese, geltend gemacht werden können, also diese Massa treffen. Eine Ausnahme hievon machen nur jene Steuern und Gebühren, welche etwa aus Anlaß der, dem Gemeinschuldner nach §. 5 der Concursordnung zu seinem und seiner Angehörigen Unterhalte gestatteten persönlichen Erwerbsthätigkeit während der Dauer des Concurses auflaufen, und für welche die Concursmassa, da ein solcher Erwerb in dieselbe nicht einbezogen wird, nicht aufzukommen hat.

Eine einschränkende Auslegung des, nicht ohne Absicht so allgemein gewählten Ausdruckes in §. 29 der Concursordnung etwa dahin, daß darunter nur eine gewisse Kategorie der die Massa treffenden Abgaben, nämlich nur jene, welche von einem in diese Massa gehörigen Reale, oder für ein auf Rechnung der Massa fortgeführtes Gewerbe u. dgl. zu entrichten sind, verstanden werde, müßte, als mit dem Systeme der Concursordnung im Widerspruch stehend, zu offenbaren Inconsequenzen führen. Denn hienach wären jene Abgaben, welche nicht in diese Kategorie gehören, wenn sie während des Concurses fällig werden, nicht als Massaschulden zu betrachten; sie könnten aber auch nicht in die erste Classe der Concursgläubiger, in welche nach §. 43, Abs. 4, der Concursordnung nur die nicht über 3 Jahre von dem Tage der Concurseröffnung zurückgerechnet, rückständigen, d. h. also die in den letzten 3 Jahren vor der Concurseröffnung fällig gewordenen derlei Abgaben gehören, versetzt werden, und es bliebe daher, wenn sie nicht ganz von der Befriedigung aus der Concursmassa ausgeschlossen werden sollen, nichts anderes übrig, als sie auf Grund der allgemeinen Fassung des §. 45 der Concursordnung gleich den über 3 Jahre rückständigen Abgaben, in die dritte Classe zu rangiren, was offenbar gegen das die Concursordnung zu Grunde liegende System verstößt.

Nach der in Ansehung des Spruchrepertoriums und des Judicatenbuches beim k. k. obersten Gerichtshofe bestehenden Einrichtung kann die in das Spruchrepertorium eingetragene Entscheidung nur dann, wenn ein Senat hievon abzugehen beschließt, vor einen verstärkten Plenar-Senat gebracht und dessen Beschluß sohin als bindende Norm für alle Senate in das Judicatenbuch aufgenommen werden.

Es ist somit seit dem 9. October d. J. für die Spruchpraxis des obersten Gerichtshofes bei Anwendung des §. 28 lit. c der Concursordnung vorläufig eine feste Basis geschaffen, indem die oberste Judicatur dem in das Spruchrepertorium eingetragenen Rechtssatze so lange folgen wird, bis ein von einer anderen Rechtsanschauung ausgehender Senat sich veranlaßt findet, die Sache vor das Plenum zu bringen und dieses durch einen neuen und in das Judicatenbuch eingetragenen Beschluß eine abweichende, für alle Senate bindende Norm aufzustellen findet.

Bei dieser Sachlage und ehe eine Abhilfe im Gesetzgebungswege angestrebt wird, muß daher das Streben der Finanz-Verwaltung dahin gehen, womöglich eine solche abweichende Plenar-Entscheidung des obersten Gerichtshofes herbeizuführen.

Das k. k. Central-Taxamt wird daher angewiesen, alle nach der Eröffnung des Concurses fällig werdenden Gebühren ohne Unterschied in der bisherigen Weise als Massaschulden dem Concurs-Massaverwalter bekannt zu geben, wenn sie nicht binnen einer angemessenen Frist berichtigt werden, im Sinne des §. 160 der Concursordnung und des Hofdecretes vom 3. Februar 1821, J. G. S. Nr. 1737, sich wegen Ertheilung des Auftrages zu deren Berichtigung nach dem Stande der Massa an das Concursgericht zu wenden, und in dem Falle einer Weigerung des Concursmassa-Verwalters oder eines abweislichen gerichtlichen Bescheides ungesäumt unter Anschluß aller Acten der Finanz-Procuratur behufs Einleitung der geeigneten gerichtlichen Schritte mitzutheilen.

In dieser Beziehung wird die k. k. Finanz-Procuratur unter Einem angewiesen, daß sie jeden solchen Fall durch alle Gerichtsinstanzen, selbst im Wege des außerordentlichen Revisionsrecurses verfolge und hiebei den Standpunkt der Finanzverwaltung unter Geltendmachung der oben angedeuteten Momente sowie derjenigen Motive mit aller Energie vertrete, welche

der oberste Gerichtshof selbst laut des mit dem hierortigen Erlasse vom 27. October 1871, Z. 22.870, mitgetheilten Intimationsdecretes des Wiener Landesgerichtes vom 3. October 1871, Z. 56.282, einer früheren entgegengesetzten Entscheidung zu Grunde gelegt hat.

Da aber vorherzusehen ist, daß so lange eine neue, abweichende Entscheidung des obersten Gerichtshofes nicht erfolgt, jene Urtheilsgebühren, welche sich auf ein gegen den Gemeinschuldner vor der Concurseröffnung erflossenes Erkenntniß oder eine solche Zahlungsauflage beziehen, als Massaschulden nicht werden anerkannt werden, bei deren Versetzung in die I. oder gar III. Classe der Concursgläubiger aber fast nie eine Aussicht auf deren Befriedigung vorhanden sein wird, so wird das k. k. Central-Taxamt gleichzeitig angewiesen, in derlei Fällen, wenn die Zahlung von Seite des Concursmassa-Verwalters nicht binnen einer angemessenen kurzen Frist erfolgt, immer auch sogleich jene anderen Personen zur Zahlung der Gebühr heranzuziehen, gegen welche nach Beschaffenheit des Falles eine solidarische Haftung im Sinne des §. 68, Abs. 5 des G.-G. und des Erlasses vom 1. December 1853, Z. 37.060, geltend gemacht werden kann.

Ueber die weitere Frage, ob es, namentlich wo keine solche solidarische Haftung eintritt, räthlich sei, nach erfolgtem rechtskräftigen Ausspruche, daß die Gebühr zu den Massaschulden nicht gehöre, deren Anmeldung als Forderung der ersten Classe versuchsweise vorzukehren, wird im Einvernehmen mit der Finanz-Procuratur im Hinblicke auf den Stand der Massa, auf die Höhe der Gebühr und auf die bei einer nachträglichen Anmeldung den Gläubiger treffenden Liquidirungskosten (§. 123, C.-O.) von Fall zu Fall von hieraus entschieden werden, daher jeder solche Fall zur hierortigen Kenntniß zu bringen ist.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 31. Juli 1874, Z. 3032.

Den Volks- und Bürgerschullehrern werden für den August- und Novembertermin 1874 die bisherigen Quartiergeldbezüge belassen; zugleich wird beschlossen, den Act an die Rechtssection behufs definitiver Organisirung der Gehalte und Quartiergelder zu leiten.

Vom 13. August 1874, Z. 3115.

Die Zuschrift der k. k. Finanz-Bezirksdirection Wien vom 5. Juni 1874, Z. 30.291/I, wonach das k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 22. Mai 1874, Z. 13.242, die von der Finanz-Bezirks-Direction getroffene Verfügung, zufolge deren über Einschreiten des Wiener Magistrates das Linienamt St. Marx ermächtigt wurde, die über Nacht in die Schlachthäuser eingestellten Schlachtthiere bis zum Herablangen der h. Entscheidung unter Vorbehalt der nachträglichen Gebührenanforderung gegen gehörige Evidenzhaltung passiren zu lassen, genehmigt und die mit dem h. Erlasse vom 30. Jänner 1874, Z. 1925, gewährte Begünstigung bis Ende Mai 1875 verlängert, dagegen das weitere Ansuchen um Wegmauthbefreiung des den dortigen Linienschranken passirenden Zug- und Triebviehes abgelehnt hat, wird zur Kenntniß genommen.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1874. (Ausgegeben und versendet am 10. October 1874.) **Nr. 18.**

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Mai 1874, Z. 15.357, Mag. Z. 103.434,

betreffend die Evidenthaltung jener Stellungspflichtigen, deren Zuständigkeit zweifelhaft ist.

Nach §. 12.3 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes sind Stellungspflichtige, deren Zuständigkeit zweifelhaft ist, in demjenigen Stellungsbezirke zur Erfüllung ihrer Stellungspflicht heranzuziehen, in welchem sie am 1. December des der Stellung voraus gegangenen Jahres ihren Aufenthalt hatten.

Behufs der weiteren Evidenthaltung solcher Stellungspflichtigen ist es wünschenswerth, daß jedesmal sofort die Heimatberechtigung derselben im Sinne des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, sicher gestellt werde.

Der Magistrat wird in Folge Erlasses des hohen Ministeriums für Landesvertheidigung vom 12. Mai l. J., Z. 2464, aufgefordert, in Gemäßheit dieser Weisung in Hinkunft vorzugehen.

Mittelst Decretes der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. August 1874, Z. 21.408, Mag. Z. 14.670, Pol. Sect., wurde dem Magistrate der Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 30. Juni 1874, Z. 6068, an sämmtliche Oberlandesgerichts-Präsidien in Betreff der Entlohnung der zu strafgerichtlichen Untersuchungen verwendeten Chemiker zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Verordnung des Ackerbauministeriums vom 31. August 1874,

über die den Zöglingen der Landes-Mittelschule für Forstwirthschaft in Lemberg zugestandenen Begünstigungen.

Giltig für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

(Reichsgesetzblatt vom 10. September 1874, Nr. 116.)

Das Ackerbauministerium hat sich bestimmt gefunden, denjenigen Zöglingen, welche sich mit Zeugnissen, daß sie an der Landes-Mittelschule für Forstwirthschaft in Lemberg den zweijährigen Lehrcurs mit guten Fortgangsclassen zurückgelegt haben, die mit der Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 24. November 1857 (R. G. Bl. Nr. 229), den Zöglingen der Forstschulen zu Aussee (nun zu Eulenberg) in Mähren und zu Weißwasser in Böhmen eingeräumten Begünstigungen zuzugestehen.

Ziemialkowski m. p.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 1. September 1874,

betreffend das Uebereinkommen zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien wegen gegenseitiger Uebernahme seiner ursprünglichen Staatsangehörigen im Falle ihrer Ausweisung aus dem anderen Staate, insoweit sie dem letzteren noch nicht angehörig geworden sind.

(Reichsgesetzblatt vom 10. September 1874, Nr. 117.)

Zwischen der k. und k. österreichisch-ungarischen und der königlich italienischen Regierung ist mittelst Austausches gleichlautender Ministerialerklärungen ddo. 2. respective 6. August 1874 rücksichtlich der Wiederaufnahme früherer Staatsangehöriger im Falle der Ausweisung aus dem Gebiete des anderen contrahirenden Staates der Grundsatz vereinbart worden, daß jeder der beiden contrahirenden Theile sich verpflichtet, seine ursprünglichen Staatsangehörigen, auch wenn sie diese Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung verloren haben, auf Verlangen des anderen Staates wieder in sein Gebiet aufzunehmen, vorausgesetzt, daß sie nicht diesem anderen Staate nach dessen eigenen Gesetzen angehörig geworden sind.

Lasser m. p.

Mittelst Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. September 1874 wurde dem Magistrate die Dienstes-Instruction für die zur Handhabung der Strompolizei im Wiener Donaucanale und an den nächstanstoßenden Länden am Donau-Hauptstrome bestellte k. k. Donaucanal-Inspection mitgetheilt.

Zufolge Decretes der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. September 1874, Z. 24.837, Mag. Z. 169.574, hat das k. k. Ackerbauministerium mit Erlaß vom 26. Juni 1874, Z. 6580, die Verwendung der vom Vereine für Landeskunde von Niederösterreich herausgegebenen Administrativkarte von Niederösterreich als Wasserübersichtskarte im Sinne der h. Ministerialverordnung vom 20. September 1872, L. G. Bl. Nr. 26, genehmigt.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 5. September 1874,

betreffend die Vollstreckung von Expropriationserkenntnissen in Eisenbahnangelegenheiten,

wirksam für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg.

(Reichsgesetzblatt vom 19. September 1874, Nr. 119.)

Die nach §. 1 des Gesetzes vom 29. März 1872 (R. G. Bl. Nr. 39) erfolgende Einsetzung in den Besitz oder in die Benützung von Objecten, bezüglich derer zu Gunsten einer Eisenbahn ein Expropriationserkenntniß erflossen oder das im §. 4 desselben Gesetzes erwähnte gütliche Uebereinkommen zu Stande gekommen ist, steht als ein Act der Vollstreckung eines politischen Erkenntnisses, oder des an die Stelle desselben getretenen Uebereinkommens der landesfürstlichen politischen Behörde erster Instanz, das ist der k. k. Bezirkshauptmannschaft, in deren Gebiete das Object liegt, oder in den mit eigenen Statuten versehenen Gemeinden dem Gemeindeamte zu.

Diese Einführung in den Besitz oder in die Benützung hat jedoch nicht in allen Fällen einer für eine Eisenbahn erfolgten zwangsweisen Enteignung oder der an deren Stelle getretenen Vereinbarung, sondern nur dann stattzufinden, wenn es sich darum handelt, ein derartiges Expropriationserkenntniß oder Uebereinkommen zwangsweise zu vollziehen, während dort, wo der bisherige Besitzer ausdrücklich oder stillschweigend der Occupation des Gegenstandes der Expropriation oder des Uebereinkommens zustimmt, ein besonderer Act der behördlichen Besitzeinführung als nicht erforderlich entfällt.

Diese Besitzeinführung hat darin zu bestehen, daß die politische Behörde erster Instanz der Eisenbahnunternehmung über ihr Ansuchen die Occupation des Gegenstandes der Expropriation oder des Uebereinkommens unter gleichzeitiger Verständigung des anderen Theiles schriftlich gestattet und diese Gestattung nöthigen Falles durch die Beistellung der erforderlichen Assistenz zur Geltung bringt.

Nachdem jedoch die Zahlung des durch die gerichtliche Schätzung ermittelten Entschädigungsbetrages die Voraussetzung bildet, auf welcher die zwangsweise Einsetzung in den Besitz oder in die Benützung beruht, so kann die letztere erst dann von der politischen Behörde verfügt werden, wenn die Eisenbahnunternehmung die Nachweisung geliefert hat, daß sie den vollen durch die gerichtliche Schätzung ermittelten Entschädigungsbetrag an den Eigenthümer des Gegenstandes der Expropriation oder des Uebereinkommens bezahlt oder gerichtlich erlegt hat.

Da im letzteren Falle die Vermögensnachtheile nicht im Allgemeinen durch den Eisenbahnbau veranlaßt werden, sondern lediglich eine Folge der Expropriation sind, so muß der Betrag, welcher als Entschädigung für die nach §. 9 der Ministerial-Verordnung vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238), im Expropriationswege zu ermittelnden Vermögensnachtheile gebührt, unbedingt d. h. zur Zahlung bei Gericht erlegt worden sein, und reicht blos ein bedingter Erlag, das ist ein solcher, der mit dem Vorbehalte erfolgt, daß der Entschädigungsbetrag an den Expropriaten erst dann ausgefolgt werde, wenn das aus irgend einem Grunde angefochtene Ergebniß der gerichtlichen Schätzung in Rechtskraft erwachsen sein wird, nicht aus, um die Eisenbahnunternehmung der Vortheile des Gesetzes vom 29. März 1872 (R. G. Bl. Nr. 39) theilhaftig zu machen, weil ein solcher Erlag nicht einer Zahlung, sondern nur einer Sicherstellung gleichgehalten werden kann, dem Exproprianten unter Umständen die Zurückziehung eines Theiles der Erlagssumme ermöglicht und die wirkliche Zahlung nicht zu ersetzen vermag.

Was aber die allfällig auch in die Schätzung einbezogenen Entschädigungsbeträge, welche unter den §. 10 der Ministerial-Verordnung vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238)

fallen, und also keinen Gegenstand des Expropriationsverfahrens bilden, betrifft, so ist die Besitzeinweisung von der Leistung der Entschädigung dieser Art nicht abhängig, daher ein blos bedingter Erlag dieser Art von Entschädigungsbeträgen der behördlichen Besitzeinführung nicht entgegensteht.

Lasser m. p. Banhans m. p.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 21. August 1874, Z. 641.

Die Sanitätsaufseher in den Bezirken werden provisorisch bis zur Regelung des ganzen Sanitätsdienstes belassen, jedoch der Magistrat zur Berichterstattung aufgefordert, ob nicht die Sanitätsaufsicht mit der Straßenaufsicht vereinigt werden könnte.

Vom 21. August 1874, Z. 3602.

Für die Erhöhung der Activitätszulagen der k. k. Sicherheitswache wird der präliminarmäßig bedeckte Communalbeitrag von 12.437 fl. 35 kr. genehmigt.

Vom 25. August 1874, Z. 3831.

In Bezug auf die Wasserversorgung der Vororte wird beschlossen, den nachstehenden Gemeinden Wasser unter folgenden Modalitäten und Bedingungen zu überlassen, und zwar:

1. In jenen Gemeinden, wo es die Druckverhältnisse der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung zulassen, wird bei niederem Wasserstande der Hochquellenleitung Wasser aus der Kaiser Ferdinands-Leitung abgegeben.

2. Das neu herzustellende Rohrnetz ist unter Aufsicht und nach Angabe des Stadtbauamtes von den betreffenden Gemeinden auf deren Kosten auszuführen und bleibt dieses Rohrnetz Eigenthum dieser Gemeinden; denselben obliegt auch unter Aufsicht des Stadtbauamtes die Erhaltung und der Betrieb der Wasserleitung innerhalb des neu hergestellten Rohrnetzes.

3. Die Wasserlieferung wird auf unbestimmte Zeit vereinbart und kann beiderseits ganzjährig gekündigt werden.

4. Die Wasserabgabe geschieht nach der festgesetzten Anzahl von Eimern, welche im continuirlichen Zulaufe innerhalb 24 Stunden geliefert und mittelst Zumessungswechsel gemessen werden.

5. Für das innerhalb 24 Stunden zu liefernde Wasserquantum ist von den wasserbeziehenden Gemeinden der Preis von zwei Gulden ö. W. per Eimer und Jahr nebst der für die Wiener Hochquellenleitung jeweilig bestehenden Betriebskosten-Dividende in einvierteljährigen Raten an die städt. Casse zu entrichten. Der Commune steht jedoch das Recht zu, den Wasserpreis jederzeit zu ändern.

6. Aenderungen an der Wasserleitung dürfen nur nach Angabe und unter Aufsicht des Stadtbauamtes vorgenommen werden. Auch die Auslaufbrunnen und Abzweigungen der Leitung sind nach Angabe des Stadtbauamtes auszuführen.

7. Im Falle der Unterbrechung oder Verminderung im Wasserzulaufe, sei es in Folge von Röhrengebrechen oder einer geringeren Ergiebigkeit der Leitungen oder von anderen, von der Commune Wien unabhängigen Ursachen, wird von der Gemeinde Wien keine Gewähr geleistet.

8. Die sich ergebenden Vertrags-Staatsgebühren sind von den wasserabnehmenden Gemeinden zu bestreiten.

Unter diesen Bedingungen und Modalitäten werden den nachbenannten Gemeinden folgende Wasserquantitäten überlassen, u. z.:

1. Den Gemeinden Ober- und Unter-Meidling und Gaudenzdorf, falls der Ausschuß eine solche Wasserabnahme definitiv beschließt, 4000 Eimer aus der Hochquellenleitung;

2. den Gemeinden Fünf- und Sechshaus und Rudolfsheim zusammen, außer den bereits zugewiesenen 4200 Eimern aus der Albertinischen Wasserleitung, 1600 Eimer aus der Hochquellen-, eventuell Kaiser Ferdinands-Wasserleitung und 1800 Eimer aus der Hochquellenleitung;

3. der Gemeinde Neulerchenfeld, außer den bereits zugewiesenen 1400 Eimern aus der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung, noch 1400 Eimer aus der Hochquellen-, eventuell aus der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung;

4. der Gemeinde Hernals, außer den bereits zugewiesenen 1200 Eimern aus der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung, noch 5000 Eimer aus der Hochquellen-, eventuell aus der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung;

5. der Gemeinde Währing, falls der Ausschuß die Abnahme definitiv beschließt, 5000 Eimer aus der Hochquellen-, eventuell Kaiser Ferdinands-Wasserleitung.

Es wären also zusammen 18.800 Eimer, und zwar hievon 5800 Eimer ausschließlich aus der Hochquellenleitung, an die genannten Vororte abzugeben.

Mit den Gemeinden Ottakring und Ober-Döbling hat der Magistrat die diesfälligen Verhandlungen fortzusetzen und das Resultat dem Gemeinderathe vorzulegen.

Vom 25. August 1874, Z. 3662.

Dem Waffenmuseumsdiener wird der Taglohn von 50 kr. auf 80 kr. vom 1. August d. J. an erhöht.

Vom 28. August 1874, Z. 3035.

Nach dem Antrage der I. Section wird beschlossen, im städt. Oberkammeramte drei neue Officialstellen mit dem Jahresgehalte von 1000 fl., 900 fl., 800 fl. und dem systemmäßigen 20percentigen Quartiergelde zu systemisiren.

Vom 4. September 1872, Nr. 3687.

Die Errichtung einer Parallelclasse zur 5. und einer neuen 7. Classe in der Mädchenschule Nr. 11 gr. Pfarrgasse wird bewilligt.

Vom 11. September 1874.

Ueber einen gestellten Antrag wird beschlossen, daß in Fällen, wo um Ratenzahlung zur Abtragung der Wassereinleitungskosten angesucht wird, diese Ratenzahlung bei vorliegenden berücksichtigungswerthen Verhältnissen gegen Verzinsung bewilligt werden könne.

Vom 11. September 1874, Z. 2774.

Der Gemeinderath beschließt, 1. daß nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 26. April 1867,

für Tischausstellungen auf der Ringstraße	15 fl.
in der inneren Stadt, in der Prater- und Mariahilferstraße	10 fl.
in den Hauptstraßen der übrigen Bezirke	5 fl.
und in den abgelegenen Gassen daselbst.	3 fl.

per Quadratklafter als Platzzins eingehoben werden sollen; es wird weiters beschlossen, daß

2. von Fall zu Fall auf Grundlage eines vorgenommenen Augenscheines erhoben werden soll, ob der solcher Art normirte Platzzins auch beizubehalten sei und daß

3. die vom Magistrate beantragten neuen Platzzinse vom 1. Mai 1875 an eingehoben werden sollen.

Bei diesem Anlasse wird eine Vereinfachung des Geschäftsganges bei Bewilligung von Tischausstellungen zur Vermeidung der Vielschreiberei als wünschenswerth erkannt.

Berichtigung.

In dem am 25. August 1874 ausgegebenen 16. Stücke des Magistrats-Verordnungsblattes soll es Seite 151 zu §. 25 e in der ersten Zeile des letzten Alinea statt „50 Kilometer" heißen: „50 Kilogramm". (Berichtigt im Reichsgesetzblatte vom 10. September 1874, Stück XL.)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1874. (Ausgegeben und versendet am 24. October 1874.) Nr. 19.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. April 1874, Z. 11.682, Mag. Z. 14.561,

womit bekannt gegeben wird, daß bei Einberufungen von Eisenbahnbediensteten zur activen Dienstleistung sowie bei Vorladungen von Wehrpflichtigen dieser Kategorie zur Verbüßung einer Strafe gleichzeitig der unmittelbare Vorgesetzte derselben in die Kenntniß zu setzen ist.

Mit dem Erlasse vom 9. April l. J., Z. 17968, hat das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung in Uebereinstimmung mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium verordnet, daß bei Einberufungen der dem Verbande des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr angehörigen Eisenbahnbediensteten zur activen Dienstleistung, periodischen Waffenübung oder Controls-Versammlung (insoferne diese letztere mittelst der Einbernfungskarte stattfindet), sowie bei Vorladungen von Wehrpflichtigen der vorbezeichneten Kategorie zur Verbüßung einer von der politischen oder militärischen Evidenzbehörde verhängten Strafe, von diesen Einberufungen oder Vorladungen gleichzeitig der unmittelbare Vorgesetzte der Betreffenden von Seite der politischen Evidenzbehörde in Kenntniß zu setzen ist.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. Mai 1874, Z. 15.577, Mag. Z. 143.561,

betreffend die Enthebung der an der Hochschule für die Wissenschaft des Judenthums zu Berlin ihre Ausbildung erlangenden Inländer von der Präsenz-Dienstpflicht.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat laut hohen Erlasses vom 16. Mai l. J., Z. 6641/1189 II, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Un-

terricht und mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium bewilligt, daß das mit den Erlässen vom 24. März 1870, Nr. 2320/V und vom 3. Februar 1873, Nr. 1711/323 II, den an dem Breslauer jüdisch-theologischen Seminar studirenden Inländern rücksichtlich der Enthebung von der Präsenzdienstpflicht gewährte Zugeständniß auch den an der Hochschule für die Wissenschaft des Judenthums zu Berlin ihre Ausbildung erlangenden Inländern, und zwar unter den in dem erstcitirten Erlasse festgesetzten Modalitäten und mit der in dem letztbezogenen Erlasse ausgesprochenen Beschränkung der Dauer des in Rede stehenden Zugeständnisses bis zur Errichtung einer jüdisch-theologischen Lehranstalt innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu Theil werde.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf die h. o. Erlässe vom 6. April 1870, Z. 9390 und 18. Februar 1873, Z. 4434, in die Kenntniß gesetzt.

Note des k. k. Central-Taxamtes vom 14. Juni 1874, Z. 8624, I., Mag. Z. 113.799,

in Betreff der Erwerbung von Grundstücken zur Anlegung oder Erweiterung von Marktplätzen.

Ueber die bei dem h. k. k. Finanzministerium eingebrachte Eingabe Z. 87.023 ex 1873, betreffend die Gebührenbehandlung jener Rechtsgeschäfte, durch welche Grundstücke zur Anlegung oder Erweiterung von Marktplätzen erworben werden, hat Hochdasselbe mit Erlaß vom 7. März 1874, Z. 2463, eröffnet, daß zu Gunsten der Anlegung oder Erweiterung von Gemeinde-Marktplätzen, wenn dieselbe im öffentlichen Interesse nothwendig ist, allerdings nach Umständen eine zwangsweise Enteignung von Grundstücken nach §. 365 des a. b. G. B. eintreten kann, daß aber das Expropriations-Erkenntniß nicht auf Grund dessen, daß der zu enteignende Grund zu Marktplatzzwecken gewidmet werden soll, an und für sich allein, sondern erst im Grunde der gelieferten Nachweisung zu erfolgen haben wird, daß einerseits die Anlegung des Marktplatzes oder dessen Erweiterung ein allgemeines Bedürfniß, und daß anderseits die Inanspruchnahme gerade des betreffenden Grundes aus öffentlichen Rücksichten geboten ist.

Wenn also die Erwerbung von Grundstücken zu solchen Zwecken im Vertragswege erfolgt, so kann nicht a priori ein der Gemeinde zustehendes Expropriationsrecht vorausgesetzt, sondern es muß der Gemeinde überlassen werden, die Nachweisung zu liefern, daß ihr in dem speciellen Falle dieses Recht eventuell zugestanden wäre, und erst wenn dieser Beweis hergestellt wird, ist die Finanzverwaltung in der Lage, auf derlei Verträge den Erlaß vom 18. Juli 1854, Z. 26.787, in Anwendung zu bringen.

Weiters hat das h. k. k. Finanzministerium bei dem Umstande, daß Marktplätze, so lange sie diese Widmung haben, allerdings dem Gemeindegute beigezählt werden können, und als dieselben nach den bestehenden Gesetzen nur mit höherer Bewilligung diese Eigenschaft ändern und Gegenstand des Gemeindevermögens oder des Privatbesitzes werden können, die persönliche Gebührenfreiheit der Gemeinde rücksichtlich der erwähnten Erwerbungsacte nach T. P. 75 b des G. G. für den Fall anzuerkennen befunden, wenn der Umstand, daß der erworbene Grund wirklich zu einem Marktplatze gewidmet ist, durch den Nachweis des Expropriationsrechtes oder in anderer concludenter Weise dargethan wird.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 21. Juni 1874, Z. 2732, Mag. Z. 143.561,

betreffend die Verleihung von Civilanstellungen an Unterofficiere.

Seine Excellenz der Herr Minister des Innern hat mir unter dem 29. Mai d. J., Z. 2058, mitgetheilt, daß laut Eröffnung des Herrn Ministerpräsidenten der Herr Reichs-Kriegsminister die Wahrnehmung gemacht hat, daß eine übergroße Anzahl der im Urlauber- oder Reserveverhältnisse befindlichen Unterofficiere des stehenden Heeres bei Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen, dann bei den Staats-, Post- und Telegraphenämtern in Verwendung stehe.

Zur Wahrung des Interesses der auf Anstellungen im Civildienste auf Grund des Gesetzes vom 19. April 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 60) anspruchsberechtigten Unterofficiere, sowie zur Vermeidung der mancherlei aus den oberwähnten Verhältnissen sowohl für die Kriegsverwaltung als auch für die noch wehrpflichtigen Angestellten erwachsenden Unzukömmlichkeiten, hat mich der Herr Minister aufgefordert, die Verfügung zu treffen, daß das erwähnte Gesetz von allen dem Ministerium des Innern unterstehenden Behörden, Aemtern und Anstalten auf das genaueste beobachtet und im eigenen Interesse derselben, bei etwaigem Mangel an anspruchsberechtigten geeigneten Unterofficieren möglichst nur auf solche Individuen Bedacht genommen werde, welche ihrer Wehrpflicht bereits Genüge geleistet haben.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. Juli 1874, Z. 19.262, Mag. Z. 143.561,

betreffend die Aufnahme einjährig Freiwilliger in die Kriegsmarine.

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit Erlaß vom 23. Juni l. J., Z. 8276, im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien bezüglich der Aufnahme einjährig Freiwilliger in die Kriegsmarine, Nachstehendes verfügt:

1. Zu dem Anspruche auf die Begünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes in der Kriegsmarine sind auch jene Capitäne und Lieutenants der Handelsmarine berechtiget, welche eine nautische Schule mit gutem Erfolge absolvirt haben. Es sind jedoch als Capitäne und Lieutenants der Handelsmarine nur jene Personen zu betrachten, welche die betreffenden Brevets bereits erhalten haben, nicht aber auch jene, welche zwar die diesfälligen Prüfungen an einer nautischen Schule bestanden, wegen Mangels eines anderen Erfordernisses aber das Brevet noch nicht erlangten.

2. Die Begünstigung der Aufnahme als einjährig freiwillige Schiffbaueleven in die Kriegsmarine wird auch denjenigen absolvirten Schülern des an der Triester Handels- und nautischen Schule bestehenden Schiffbaucurses, welche sich mit guten Fortgangsclassen ausweisen, zuerkannt.

Da diese Bestimmungen eine Ergänzung des §. 146 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes involviren, so wird der Magistrat hievon mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß übereinstimmende Verlautbarungen auch durch das Normalverordnungsblatt für das k. k. Heer und das Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr erfolgen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Juli 1874, Z. 19.468, Mag. Z. 143.561,

betreffend die Stempelpflichtigkeit der Gesuche um Bewilligung zur Stellung in einem anderen als in dem heimatlichen Stellungsbezirke.

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit Erlaß vom 27. Juni l. J., Z. 8536, anläßlich der Anfrage, ob Gesuche von Stellungspflichtigen um die Bewilligung zur Stellung in einem andern als in ihrem heimatlichen Stellungsbezirke stempelpflichtig seien oder nicht, auf Grund der Zuschrift des k. k. Finanzministeriums vom 22. Juni l. J. Z. 9959 eröffnet, daß nach §. 12 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes vom Jahre 1868 jeder Stellungspflichtige zur Erfüllung dieser Pflicht an den heimatlichen Stellungsbezirk gewiesen und daselbst zu erscheinen verpflichtet ist, daß ihm aber nach §. 18 dieser Instruction die Bewilligung zur Abstellung im Aufenthaltsbezirke bewilligt werden kann, wenn er darum ansucht, und die dort unter a, b und c angeführten Umstände vorhanden sind. Da daher mit einem solchen Ansuchen nicht (wie z. B. in den Fällen der §§. 39, 122 u. s. w. der gedachten Instruction) ein gesetzliches Recht, sondern eine vom administrativen Ermessen abhängige Bewilligung beansprucht wird, so kommt den diesfälligen Eingaben oder den die Stelle derselben vertretenden Protokollen die Stempelfreiheit nicht zu.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Juli 1874, Z. 19.206, Mag. Z. 134.776,

betreffend die Nachweisungen über die Trauungen, Geburten und Sterbefälle, welche bei Urlaubern, Reservisten, Ersatzreservisten, Pensionisten und Angehörigen der Landwehr vorkommen.

Bei Prüfung der Eingaben über die Bewegung der Bevölkerung, wurde vielfach die Wahrnehmung gemacht, daß bei der Nachweisung der Seelsorger-Functionen bei Militärpersonen irrige Auffassungen vorkommen und Urlauber, Reservisten, Ersatzreservisten, Pensionisten und selbst Landwehrmänner als Militärpersonen, getrennt von der Civil-Bevölkerung, nachgewiesen werden, während sie conform den Bestimmungen des Wehrgesetzes der Civil-Bevölkerung beizuzählen und nur jene Seelsorgeracte getrennt nachzuweisen sind, welche von Civil-Geistlichen bei Militärs vorgenommen werden, die noch im activen Dienste stehen.

Ueber Auftrag des Herrn k. k. Ministers des Innern vom 18. Juni d. J., Z. 8934, wird demnach der Magistrat ersucht, den im dortigen Stadtgebiete befindlichen Pfarrämtern, welchen die Auszüge aus den Matrikenbüchern obliegen, zur Richtschnur bekannt geben zu wollen, daß die Trauungen, Geburten und Sterbefälle, welche bei Urlaubern, Reservisten, Ersatzreservisten, Pensionisten und Landwehrofficieren oder Landwehrmännern vorkommen, unter die Nachweisungen der Civil-Bevölkerung zu subsumiren sind und nur in jenen Fällen abgesondert nachgewiesen werden müssen, bei welchen es sich um active im factischen Dienste stehende Militärpersonen, respective um deren Ehefrauen und Kinder handelt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Juli 1874, Z. 20.783, Mag. Z. 143.561,

betreffend die Stempelpflichtigkeit der Gesuche um dauernde Beurlaubung aus Familienrücksichten.

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit Erlaß vom 27. Juni l. J., Z. 8535, aus Anlaß der Anfrage einer k. k. Landesstelle auf Grund der Zuschrift des k. k. Finanzministeriums vom 22. d. M., Z. 14.181, eröffnet, daß den Gesuchen um dauernde Beurlaubung von Wehrpflichtigen aus Familienrücksichten und den ihnen beizulegenden Behelfen die Gebührenfreiheit nicht zukommt, weil mit derselben kein gesetzliches Recht, sondern eben wegen des Nichtvorhandenseins der gesetzlichen Bedingungen, eine ausnahmsweise Begünstigung in Anspruch genommen wird, deren Bewilligung nach §. 164, Z. 4 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes lediglich von dem durch die Erwägung aller Nebenumstände geleiteten Ermessen der administrativen Behörde abhängt.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 27. Juli 1874, Z. 21.943, Mag. Z. 140.276,

betreffend die Untersuchung von explodirbaren Stoffen.

Mit dem an das hohe k. k. Ministerium des Innern mitgetheilten Erlasse vom 6. Juli d. J., Abth. 7, Nr. 2558, hat das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium das k. k. technische und administrative Militär-Comité in Wien ermächtigt, bei allen Untersuchungen von explodirbaren Stoffen, welche bis zum Zeitpunkte der Hinausgabe der zu gewärtigenden diesfälligen definitiven Bestimmungen beim technischen und administrativen Militär-Comité auf Veranlassung von den Verkehr mit den betreffenden Präparaten anstrebenden Privat-Personen vorgenommen werden, von diesen letzteren den Betrag von 500 fl. zur Deckung der diesfälligen Kosten, und zwar noch vor Inangriffnahme der bezüglichen Untersuchungen, einzuheben.

Hievon setze ich den Magistrat in Gemäßheit des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Juli d. J., Z. 1198, zur Wissenschaft und weiteren Veranlassung in die Kenntniß.

Zuschrift der k. k. Postdirection vom 5. August 1874, Z. 18.997, Mag. Z. 147.279,

betreffend die Bezeichnung der portofreien Correspondenzen des Magistrates.

Man hat zu wiederholten Malen die Wahrnehmung gemacht, daß die Erlässe des löblichen Magistrates an Parteien seitens des wohldortigen Expedites nicht mit der den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. October 1865 über die gebührenfreie Benützung der Postanstalt entsprechenden Bezeichnung auf der Adresse versehen werden.

In Folge dessen müssen diese Erlässe mit dem entfallenden Briefporto nebst Zutaxe belegt werden, welch' letzterer Umstand schon zu mehrfachen Reclamationen seitens der Adressaten Anlaß gegeben hat.

Indem man daher das diensthöfliche Ersuchen stellt, das wohldortige Expedit und die sonstigen Bureaux im Hinblick auf den Artikel V des erwähnten Gesetzes und auf die Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 29. December 1865, Z. 18.698/3469, gefälligst zur jederzeit richtigen Bezeichnung der dortämtlichen, im selbstständigen oder im übertragenen

Wirkungskreise ausgehenden und mittelst Post zu befördernden Correspondenzen verhalten zu wollen, wird noch hervorgehoben, daß die Bezeichnung „Ex offo" für die Beurtheilung der Portofreiheit einer Pièce nicht zureicht, sondern daß durch die Bezeichnung stets der concrete Verhandlungs-Gegenstand gekennzeichnet sein muß.

Diese Bezeichnungen hätten demnach zu lauten: „im übertragenen Wirkungskreise, in Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit oder des Armenwesens" u. s. f.

Gleichzeitig beehrt man sich auch zu eröffnen, daß zu Folge Verordnung des hohen k. k. Handelsministeriums vom 2. März 1859, Z. 26.425 — 1279 ex 1858 (P. V. B. v. J. 1859, P. 141 D.), für Erlässe der Gemeinden und Magistrate an Parteien in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, wenn sie mit der „bezüglichen Bezeichnung" versehen sind, nur die tarifmäßige Postgebühr ohne Zutaxe, in allen andern Angelegenheiten aber auch diese letztere in Anrechnung zu bringen ist.

Mittelst Note der k. k. Polizei-Direction vom 13. August 1874, Z. 47.143, Mag. Z. 148.645, wurde dem Magistrate mitgetheilt, daß zu Folge Eröffnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. August, Z. 4077 Pr., das h. k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 1. August, Z. 11.781, genehmigt habe, daß die k. k. Polizei-Directions-Abtheilung „Weltausstellung" fortan die Bezeichnung k. k. Polizei-Bezirks-Commissariat „Prater" zu führen hat.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 15. August 1874, Z. 23.784, Mag. Z. 154.505,

in Betreff des Ersatzes der für die Verpflegung russischer Unterthanen im Auslande erwachsenden Kosten.

Laut hohen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. August 1874, Z. 8667, hat demselben das k. und k. Ministerium des Aeußern mit Zuschrift vom 2. Juni 7554/X eine von der k. und k. Botschaft in St. Petersburg eingesendete Note des kais. russischen auswärtigen Amtes vom 18. April 1874, Z. 2972, mitgetheilt, worin in eingehendster Weise die in Rußland bestehenden Normen über den Ersatz der für die Verpflegung dortiger Unterthanen im Auslande erwachsenden Kosten dargestellt sind.

Aus dieser Note geht hervor, daß die diesfälligen russischen Vorschriften vor Allen unterscheiden, ob die betreffenden Personen, welche jedenfalls mit giltigen russischen Legitimationspapieren versehen sein müssen, im Auslande in Versorgungshäusern (Pfründneranstalten ꝛc.) oder in Irrenanstalten oder schließlich in eigentlichen Krankenanstalten untergebracht wurden.

Bezüglich der ersten und zweiten Kategorie wird der fragliche Kostenersatz unbedingt aus öffentlichen der kais. russ. Regierung unterstehenden Fonds geleistet.

Was jedoch die den Anstalten der dritten Classe durch Verpflegung russischer Unterthanen sich ergebenden Kosten anbelangt, so werden dieselben allerdings nicht aus Regierungsmitteln ersetzt, sondern ist die Forderung zunächst aus dem Vermögen des Verpflegten auf administrativem Wege hereinzubringen, oder wenn derselbe kein solches besitzen sollte, sind die Verwandten oder die Zuständigkeits-Gemeinde wegen der Berichtigung anzugehen und es erklärt sich die russ. Regierung bereit, im letzteren Falle, auf Grund einer ihr im diplomatischen Wege zukommenden diesfälligen Reclamation, jederzeit die Dazwischenkunft ihrer Behörden eintreten zu lassen.

Wenn nun auch in der vorbezeichneten Note des kais. russ. auswärtigen Amtes ausdrücklich beigefügt wird, daß es dem guten Willen der Verwandten oder Zuständigkeitsgemeinde des Verpflegten anheimgestellt bleiben müsse, einer solchen Aufforderung nachzukommen, so hat doch das k. und k. Ministerium des Aeußern in der Eingangs erwähnten Zuschrift darauf hingewiesen, daß bisher in der Regel jede zur Kenntniß der russ. Regierung gebrachte derartige Reclamation auch wirklich zur Hereinbringung des betreffenden Ersatzes geführt hat.

Mit Rücksicht auf diesen Umstand erachtet es das Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem k. und k. Ministerium des Aeußern nicht für angezeigt, die obige Erklärung des russ. auswärtigen Amtes zum Anlasse zu nehmen, um unsererseits principiell jede Ersatzleistung für die in russ. Krankenhäusern verpflegten hierländischen Staatsangehörigen abzulehnen und so dem bisherigen factischen Zustande, der schließlich jeweilig die beiderseitige Berichtigung der Verpflegskosten zum Resultate gehabt hat, vielleicht ein Ende zu bereiten.

Hievon setze ich den Magistrat mit Beziehung und im Nachhange zu meinem Erlasse vom 6. December 1873, Z. 32.796, zur Darnachachtung in die Kenntniß.

Mittelst Erlasses des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 18. August 1874, Z. 23.498, Mag. Z. 157.936, wurde eine Beschwerde gegen die Berechnung und Einhebung der Armenpercente von den bei einer Licitation mittelst sogenannter Regulatoren vorgekommenen Scheinkäufen durch den magistratischen Licitationscommissär unter Hinweisung auf die Bestimmungen der n. ö. Regierungs-Verordnung vom 24. September 1819, Z. 27.945 und der Instruction der bestandenen n. ö. Landesregierung vom 9. Jänner 1820, Z. 1803, für die Licitationscommissäre als ungegründet zurückgewiesen.

Laut Note der k. k. Polizei-Direction vom 31. August 1874, Z. 44.926, Mag. Z. 160.349, wird das neu errichtete Polizei-Commissariat Währing für die Gemeinden: Währing, Weinhaus, Gersthof, Neustift am Walde und Salmannsdorf seine Amtsthätigkeit am 9. September l. J. beginnen. Das Amtslocale befindet sich in Währing, Hauptstraße Nr. 47.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 29. September 1874, Z. 2029.

Den Steuerexecutionisten und dem städtischen Wasserleitungspersonale wird der Theuerungszuschuß, welcher ihnen bis Ende April d. J. bewilligt war, bis Ende dieses Jahres belassen.

Vom 2. October 1874, Z. 4276.

Nach dem Magistratsantrage werden bezüglich der Aufstellung von Kastanienbratöfen folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Bei der Bewilligung neuer Aufstellungsplätze ist mit aller Rigorosität und genauer Berücksichtigung der Passage- und Verkehrsverhältnisse vorzugehen.

2. Für jede bewilligte Aufstellung eines Kastanienbratofens auf den der Commune gehörigen Plätzen und Gründen ist per Wintersaison alljährlich und im Vorhinein an die Commune ein Platzzins von 5 fl. ohne Unterschied, ob der Platz sich in der inneren Stadt oder in einem Vorstadtbezirke befindet, zu entrichten.

3. Die Bewilligung wird nur für die laufende Wintersaison und nur auf Widerruf ertheilt und hat kein Kastanienbrater einen Anspruch auf die Wiederbenützung desselben Platzes für die folgende Wintersaison, es hat daher jeder, wie bisher, alljährlich um die Aufstellungsplätze neuerlich einzuschreiten.

4. Die eigenmächtige Ueberlassung eines Aufstellungsplatzes von Seite der Berechtigten an einen Unberechtigten, sowie jeder Mißbrauch der Bewilligung zieht unnachsichtlich (abgesehen von der sonst noch einzuleitenden Strafamtshandlung nach der Gewerbeordnung und sonst bestehenden Verordnungen) den Verlust der Bewilligung nach sich.

Weiters wird der Magistrat beauftragt, über die Angelegenheit dieser Platzzinse nach Ablauf der diesjährigen Saison Bericht zu erstatten und allfällige Anträge bezüglich Erhöhung derselben nach seinem Ermessen vorzulegen.

Vom 2. October 1874, Z. 4378.

Es werden hinsichtlich der alten Friedhöfe folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Vom Tage der Eröffnung des Centralfriedhofes, d. i. vom 1. November 1874 an, hat jede Belegung mit Leichen, sowohl in den Grüften und eigenen Gräbern als auch in den Schachten aufzuhören.

2. So lange die bisherigen Friedhöfe noch als solche bestehen, wird von Seite der Commune in geeigneter Weise für die Erhaltung der Friedhöfe Vorsorge getroffen.

3. Zur Erleichterung des Ueberganges wird gestattet, daß innerhalb 10 Jahren von Eröffnung des Centralfriedhofes die Uebertragung der Leichen aus den alten Friedhöfen auf den Centralfriedhof stattfinde. Doch haben die Parteien die Kosten der Exhumirung und der Uebertragung auf den Centralfriedhof zu tragen, sowie die Erwerbung der Gräber um die Gebühren des Centralfriedhofes zu bewirken und es ist denselben nur die für die frühere Grabstelle an den Sanitätsfond bereits berichtigte Gebühr in Abzug zu bringen.

Vom 2. October 1874, Z. 4379.

Ueber eine Zuschrift des Präsidiums des k. k. Landesgerichtes in Strafsachen in Wien, ddo. 14. April 1874, Z. 777, wird beschlossen, es seien die Leichen von Justificirten ebenso wie alle anderen Leichen zu behandeln und auf den Centralfriedhof zur Beerdigung zu bringen.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1874. (Ausgegeben und versendet am 8. November 1874.) Nr. 20.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Verordnung des Handelsministeriums vom 31. August 1874,

womit eine provisorische Schiffahrts- und Strompolizei-Ordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau erlassen wird.

(Reichsgesetzblatt vom 1. October 1874, Nr. 122.)

Um dem dringenden Bedürfnisse der Regelung der Donauschiffahrt und Strompolizei in den Erzherzogthümern ob und unter der Enns zu entsprechen, werden auf Grund des Artikels XXXIV der Donauschiffahrtsacte vom 7. November 1857 (R. G. Bl. Nr. 13 vom Jahre 1858) und bis zur Feststellung der in jener Acte dem gemeinsamen Einverständnisse der Donau-Uferstaaten vorbehaltenen Schiffahrts- und Strompolizei-Reglements für die Dampfschiffe und Ruderfahrzeuge auf der ober- und niederösterreichischen Strecke der Donau im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ackerbauministerium folgende Vorschriften erlassen:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Bedingungen zur Ausübung der Schiffahrt.

§. 1. Die Berechtigung zur Ausübung der Schiffahrt auf der Donau mit österreichischen Ruderfahrzeugen und Dampfschiffen ist bei den ersteren von der Erlangung der Concession nach den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung vom 20. December 1859, beziehungsweise der Handelsministerial-Verordnung vom 29. Jänner 1858 (R. G. Bl. Nr. 22), in Hinsicht auf den Betrieb mit Dampfschiffen aber von der Erlangung einer Concession nach den Bestimmungen der Handelsministerial-Verordnungen vom 29. Jänner und 12. Juli 1858 (R. G. Bl. Nr. 22 und 108) abhängig.

Nichtösterreichische Dampfschiffe und Ruderfahrzeuge sind nach den diesbezüglichen Vorschriften ihres Heimatlandes zu beurtheilen.

Verantwortlichkeit der Schiffseigenthümer und Führer.

§. 2. Der Schiffseigenthümer haftet für die entsprechende Ausrüstung seines Schiffes, für dessen Erhaltung im guten Zustande, für die Bestellung eines vorschriftsmäßig geeigneten Schiffsführers und für die Eignung der eventuell von ihm (dem Schiffseigenthümer) aufgenommenen Schiffsmannschaft.

Der Schiffsführer ist ebenfalls für die Erhaltung des Schiffes und seiner Ausrüstung im guten Zustande, und überdies für die sichere und entsprechende Führung desselben, für die angemessene Belastung des Fahrzeuges, für das Vorhandensein und die vollkommene Eignung der nöthigen Schiffsmannschaft persönlich verantwortlich.

Alter des Schiffsführers und der Schiffsmannschaft.

§. 3. Die Führer österreichischer Fahrzeuge müssen großjährig oder als solche erklärt sein.

Die Schiffsleute müssen mindestens 18 und die Schiffsjungen oder sonstigen Gehilfen nicht unter 14 Jahre alt sein.

Schiffspatent.

§. 4. Jedes österreichische Schiff, welches auf der Donau fahren soll, muß nach Maßgabe der Handelsministerial-Verordnung vom 29. Jänner 1858 (R. G. Bl. Nr. 22) mit dem ordnungsmäßigen Schiffspatente versehen sein und dasselbe auf seiner Fahrt stets an Bord führen.

Ausgenommen hievon sind:

a) die Schiffe von solcher Construction, daß sie nur zur einmaligen Thalfahrt geeignet und bestimmt sind;
b) die kleinen Fahrzeuge, welche lediglich Artikel des gewöhnlichen Marktverkehres zwischen naheliegenden Ortschaften führen;
c) die Fahrzeuge, welche blos zum inneren Verkehre zwischen den einzelnen Uferpunkten einer und derselben Ortschaft und deren nächster Umgebung dienen:
d) die Ueberfuhren oder Fähren von einem Ufer zu dem gegenüberliegenden Ufer.

Bezeichnung der Schiffe und schwimmenden Bauwerke.

§. 5. Jedes Dampfschiff hat seinen registrirten Namen oder eine solche Nummer, jedes Schleppschiff mindestens die letztere, die Ruderfahrzeuge, Schiffmühlen und alle schwimmenden Bauwerke haben mindestens den Namen des Eigenthümers und zwar sämmtlich mit weithin leserlichen Lettern und Ziffern geschrieben, an den äußeren Bordwänden, beziehungsweise am Vordertheil zu tragen.

Belastung und Größe der Wasserfahrzeuge.

§. 6. Dampf- und Schleppschiffe dürfen nur bis zur Grenze der im Aichungs-Certificate angegebenen und an den äußeren Bordwänden des Schiffes ersichtlich zu machenden Tragfähigkeit, mit Freilassung der Pumpen, Magazinsthüren, Communicationsgänge u. dgl. belastet werden, und es hat überhaupt der Anhang eines Dampfschiffes die Kraft der Maschine nie zu übersteigen, daher jeder Führer eines Dampfbootes mit einem Waaren- und Belastungs-Ausweise versehen sein muß.

Ruderschiffe, welche der Aichung unterzogen wurden, unterliegen derselben Bestimmung wie Dampfschiffe.

Für ungeaichte Ruderschiffe hat rücksichtlich ihrer Tauchung als allgemeine Norm zu gelten, daß deren oberer Rand (Raferbaum) in der Schiffsmitte mindestens 9 Zoll über dem Wasserspiegel hervorragen muß.

Flösse, die mit Gütern belastet sind, müssen an ihrer oberen Fläche noch vollkommen wasserfrei sein. Die Flösse dürfen überhaupt nicht über 30 Klafter lang und 7 Klafter breit sein, und nie gekoppelt werden.

Vorrichtungen bei Schiffen für Personen-Transport.

§. 7. Jedes Schiff ohne Unterschied, mit welchem Personen befördert werden, muß an den Bordwänden und an allen, vom Verdecke in die inneren Schiffsräume führenden Oeffnungen mit sicheren Geländern versehen, und überhaupt bei allen, die Sicherheit der Reisenden gefährdenden Objecten ganz abgeschlossen sein.

Schiffe, welche kein Deck besitzen, müssen mindestens mit einer Bodenbrücke versehen sein.

Windläden.

§. 8. Offene Ruderschiffe (ohne Deck) müssen bei voller Belastung nebst der im §. 6 vorgeschriebenen über dem Wasserspiegel hervorragenden Bord- und Wandhöhe noch mit einem 12 Zoll hohen Windladen über dem obersten Schiffsrande (Raferbaum) zu beiden Seiten des Schiffes versehen sein.

Rettungszillen.

§. 9. Jedes Ruderschiff größerer Gattung, welches für den Personentransport bestimmt ist und zu dessen Bedienung mehr als 2 Schiffsleute erforderlich sind, hat eine vollkommen ausgerüstete, mindestens 4 Klafter lange, 3 Fuß breite, 18 bis 20 Zoll tiefe Waidzille mit sich zu führen. Dasselbe gilt für alle Personen-Dampfschiffe.

Betriebsordnung, Tarife, Beschwerdebuch.

§. 10. Bei Schiffahrts-Unternehmungen für einen regelmäßigen Personen- und Sachenverkehr sind die nach Maßgabe der betreffenden Concession und der Gewerbeordnung herausgegebenen Fahrordnungen, Passagier- und Frachtentarife, dann die sonstigen Betriebsbestimmungen und ein Beschwerdebuch auf allen Aufnahmsstationen und in den Schiffslocalitäten zur allgemeinen Einsicht und Benützung aufzulegen.

Landungsplätze und Bauwerke.

§. 11. In Ausführung des Artikels XXIII der Donauschiffahrtsacte vom 7. November 1857 (R. G. Bl. vom Jahre 1858 Nr. 13) und auf Grund des §. 5 der Handelsministerial-Verordnung vom 29. Jänner 1858 (R. G. Bl. Nr. 21) sind die in dem Anhange A ersichtlichen Landungsplätze als öffentliche erklärt worden, und wird jede etwaige Aenderung derselben von den Statthaltereien von Nieder- und Oberösterreich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

An anderen Stellen dürfen die Schiffe behufs der Ein- oder Ausladung in der Regel nicht anlegen; im Ausnahmsfalle aber, wenn ein zwingendes Ereigniß den Schiffer nöthigen sollte, Fahrzeug und Ladung an einer anderen Uferstelle in Sicherheit zu bringen, hat er in Gemäßheit des Artikels XXV der Donauschiffahrtsacte die nächsten Steuerbeamten oder die nächste Ortsobrigkeit von dem eingetretenen Zwange in Kenntniß zu setzen, und ist ferner der Eigenthümer des betreffenden Fahrzeuges in Gemäßheit des §. 9 des Reichsgesetzblattes vom 30. Mai 1869 über das Wasserrecht (R. G. Bl. Nr. 93) verhalten, den Uferbesitzer für die seinem Grunde etwa zugefügte Beschädigung angemessen zu entschädigen.

§. 12. Die Bewilligung zur regelmäßigen Benützung von Uferstellen zu neuen Landungsplätzen steht, insoferne dabei nicht etwa auch über privatrechtliche Verhältnisse entschieden werden müßte, der betreffenden Statthalterei, und zwar bei öffentlichen Landungsplätzen im Einvernehmen mit der Finanz-Landesbehörde zu.

Werden zur Herstellung des Landungsplatzes Wasser- oder Uferbauten beabsichtigt, so haben über deren Anlage die Bestimmungen der für Nieder- und Oberösterreich erlassenen Landesgesetze vom 28. August 1870 über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer (L. G. Bl. und V. Bl. für Oesterreich unter der Enns Nr. 56, für Oesterreich ob der Enns Nr. 32) zur Anwendung zu kommen.

Sind schließlich mit dem Landungsplatze auch Hochbauten verbunden, so sind bezüglich derselben die Vorschriften der Bauordnung maßgebend, wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß solche Bauten mindestens 10 Klafter vom fixirten oder projectirten Ufergrathe entfernt zu halten sind.

§. 13. Die ordnungsmäßige Benützung der bestehenden, insbesondere der öffentlichen Landungsplätze darf weder von den verkehrenden Wasserfahrzeugen, noch von den Orts- oder Uferanrainern in irgend einer Weise behindert oder gar gestört werden, und es ist sich daher bei solchen Anländen, für welche besondere Ordnungen bestehen, genau nach diesen zu benehmen.

§. 14. Die Schiffe, Flösse und sonstigen Fahrzeuge, dann die Schiffsmühlen und schwimmenden Bauwerke überhaupt sind an ihren Haftstellen, beziehungsweise Standorten gut zu befestigen und derart zu legen, daß sie dem Wellenschlage so wenig als möglich ausgesetzt sind.

Die Haftstöcke und Haftringe an den Länden dürfen weder mit Schiffsgeräthschaften noch mit anderen Gegenständen verlegt, und müssen daher stets frei und zugänglich erhalten werden.

Das eigenmächtige Einschlagen von Haftpflöcken aller Art an den Anländen ist verboten.

§. 15. Die gelandeten Wasserfahrzeuge sind an den Anländeplätzen so zu stellen, daß sie der Schiffahrt beim Vorbeipassiren und dem Wasserverkehre überhaupt nicht hinderlich werden, daher der sogenannte Umtauschplatz möglichst frei zu halten ist.

Auf jedem beladenen Wasserfahrzeuge muß eine der Größe desselben angemessene Wache bei Tag und Nacht zur Hand sein.

Ohne Bewilligung der betreffenden Aufsichtsorgane dürfen an den Ländeplätzen nie mehr als zwei Wasserfahrzeuge in der Breitenrichtung des Stromes nebeneinander stehen oder befestigt werden.

Im Fahrwasser scharfer Krümmungen oder Strömungen, an den Ueberfuhrsstellen und an Dampfschiff-Landungsplätzen darf kein Ruderfahrzeug stehen bleiben, sich vertauen oder sonst die freie Passage hemmen.

Die Flösse sind an den Anländen so zu hängen, daß ein Floß das andere höchstens bis zur Hälfte seiner Länge deckt.

An Ufergeländern aller Art, an Landungsbrücken, Brückenjochen, Bäumen u. dgl. ist das Verhängen von Wasserfahrzeugen und schwimmenden Bauwerken ohne Unterschied untersagt.

Hufschläge.

§. 16. Die Breite der Hufschläge oder Treppelwege, welche sich in künstliche, d. i. an Uferbauten oder Uferdeckwerken, und in natürliche, d. i. an unversicherten oder Bruchufern befindliche unterscheiden, wird mit 3 Klaftern vom Uferrande an gerechnet festgesetzt.

§. 17. Die bauliche Erhaltung der künstlichen Hufschläge obliegt dem Staate.

Die Abräumung der Hufschläge von Bäumen, Gesträuch und Anwuchs aller Art haben, insoweit bisher kein anderer Vorgang stattfand, die betreffenden Grundeigenthümer zu besorgen,

wofür ihnen das abgeräumte Materiale gehört. Im Weigerungsfalle wird diese Abräumung vom Staate auf Kosten der säumigen Grundeigenthümer bewerkstelligt.

§. 18. Das Fahren mit Straßenfuhrwerken auf den Hufschlägen, das Beschädigen sowie auch Verunreinigen der letzteren ist verboten. Ueberhaupt darf der ordentliche Gebrauch der Hufschläge in keiner Weise beeinträchtigt werden.

§. 19. Schiffer, welche Gegenzüge führen, dürfen die Hufschläge ohne Noth nicht verlassen, ebenso nicht in den Auen übernachten und — bei sonstiger Ahndung nach den bestehenden besonderen Vorschriften — in den Auen weder Holz fällen, noch die Pferde grasen lassen, überhaupt dem an die Treppelwege anstoßenden Grundbesitze keinen wie immer gearteten Schaden oder Nachtheil zufügen.

Nachtheilige Handlungen und Herstellungen, dann Beschädigung von Schiffahrtsanlagen.

§. 20. Alle Handlungen, durch welche die Schiffahrt beeinträchtigt, eine Verwilderung des Stromes herbeigeführt und die Wirkungen der angelegten Wasserbauwerke vereitelt oder beeinträchtigt werden können, sind verboten.

§. 21. Die Fischer dürfen nicht durch Zäune oder andere Vorkehrungen Seitenarme abbauen, deren Offenhaltung im Interesse der Strompolizei beabsichtigt wird.

Das Schottergraben sowie das Sammeln von Steinen ist an jenen Stellen zu unterlassen, wo Verladungen beabsichtigt werden, daher solche Arbeiten oder Handlungen ohne vorher eingeholte Zustimmung der betreffenden Stromaufsichtsorgane überhaupt nicht vorgenommen werden dürfen.

Das Einwerfen von Mist, Schutt und Steinen, überhaupt aller Sinkstoffe in den Strom, insbesondere in die Naufahrt desselben, ist außer an den von der Behörde bestimmten Plätzen verboten.

§. 22. Jede Handlung ist verboten, wodurch Beschädigungen an den bestehenden Wasserbau- oder Uferanlagen herbeigeführt werden können.

§. 23. Jede Beschädigung der für Zwecke der Schiffahrt dienenden Vorrichtungen und Gegenstände, als: Landungsbrücken, Haftstellen, Streifbäume, Signale, Wasserpegel u. dgl., nicht minder jede Beeinträchtigung ihres ordentlichen Gebrauches, ist verboten.

Schiffahrtshindernisse.

§. 24. Stöcke, Bäume u. dgl. Gegenstände, welche sich im Strombette vorfinden und der Schiffahrt nachtheilig oder gefährlich sind, werden, wenn deren Vorhandensein Niemandem zur Last gelegt werden kann, auf Staatskosten ausgewunden und beseitigt.

§. 25. Wenn ein gescheitertes Schiff oder ein anderer Gegenstand ein Schiffahrtshinderniß bildet, an welchem der betreffende Führer oder Eigenthümer schuldtragend ist, so hat es der Schuldtragende allsogleich auf eigene Kosten zu beseitigen, widrigens dies vom Staate auf Kosten des Eigenthümers des Objectes, unbeschadet des dem Eigenthümer gegen dritte Personen etwa zustehenden Regreßrechtes bewerkstelligt wird.

§. 26. Die Grundeigenthümer oder Grundanrainer an den vorhandenen Bruchufern des Stromes sind verpflichtet, alle am Uferrande befindlichen und den Einsturz in das Strombett drohenden Bäume und Stöcke auszugraben und wegzuräumen.

Dieselbe Verpflichtung obliegt auch den anrainenden Grundbesitzern längs den Seitenarmen der Donau und längs den Ufern der, in diese einmündenden Nebenflüsse.

Gebrauch der Zugseile.

§. 27. Die vom Ufer aus gezogenen Schiffe (sogenannte Gegenzüge) haben das Recht, ihr Zugseil über ein stehendes Schiff, über eine Schiffmühle und einen sonstigen schwimmenden Bau, frei vorzuziehen.

Den Eigenthümern oder Führern der letzteren obliegt, zur Freihaltung und Bewegung des Zugseiles in jeder möglichen Weise behilflich zu sein. (§. 37.)

Ueberfuhren.

§. 28. Die Führer von Ueberfuhren, mögen diese in freier Fahrt, oder an Seil- oder Kettenleitungen (Rollüberfuhren, fliegende Brücken u. dgl.) betrieben werden, dürfen nach Wahrnehmung oder erfolgter Signalisirung eines sich nähernden Dampfschiffes oder Ruderfahrzeuges nicht wegfahren, bis dasselbe vorüber ist und die Uebersetzung des Stromes ohne Gefahr geschehen kann.

§. 29. Die Führer von Ueberfuhren an Seil- oder Kettenleitungen haben bei ihrem Betriebe stets die Naufahrt offen zu halten.

Die Haus- und Ueberfuhrschiffe sind daher im Stillstande der Ueberfuhr stets an jenem Ufer anzulegen, an welchem der freie Verkehr der Wasserfahrzeuge nicht behindert wird.

§. 30. Die Hängseile der Rollüberfuhren müssen im Scheitelbogen 48′ hoch über dem Nullwasserstande gehalten, und die Standsäulen am Ufer außerhalb der Hufschläge gesetzt werden.

§. 31. Bei Ueberfuhren, wo die Passanten sich vom Ufer herab zum Ueberfuhrsschiffe zu begeben haben, sind ordentliche mit Geländern versehene Auf- und Abgangstreppen zu errichten.

An jedem Uferschlage der Uferfuhr sind Tafeln mit dem Tarife, und, wenn möglich, mit der Angabe der Ueberfuhrszeit (Abfahrt) anzubringen.

§. 32. Thiere größerer Gattung dürfen in kleinen, nur für Personen bestimmten Fahrzeugen (Zillen) nicht mitüberführt werden.

Schwimmende Bauwerke.

§. 33. Die Aufstellung oder Verlegung von Schiffmühlen, Badeanstalten und dergleichen schwimmenden Bauwerken am Donaustrome darf nur über besondere Bewilligung der betreffenden Statthalterei stattfinden.

§. 34. Bei Schiffmühlen, Bädern und schwimmenden Bauwerken dürfen im Strombette überhaupt, namentlich aber im Fahrwasser desselben, keine Pfähle eingeschlagen, Senkkörbe oder Anker eingelegt werden.

Solche Bauwerke müssen vielmehr mittelst starker eiserner Ketten zu Lande gut und zwar an beiden Enden befestigt oder angeheftet werden. (§. 14.)

§. 35. Die sogenannten Hausschiffe der Schiffmühlen und sonstige schwimmende Bauwerke sind nach Umständen 4 bis 6 Klafter vom Wasseranschlage am Ufer (nach dem Nullwasserstande) entfernt zu halten und es hat dort, wo mehrere solche Bauwerke nach einander sich befinden, der freie Raum zwischen denselben gleichfalls 4 bis 6 Klafter zu betragen.

§. 36. An den Uferbauten und Hufschlägen dürfen zum Gebrauche der Schiffmühlen und schwimmenden Bauwerke keinerlei Grabungen stattfinden, keine Pfähle oder Pflöcke eingeschlagen und überhaupt keine den Ufern oder der Schiffahrt nachtheiligen Vorrichtungen angelegt werden.

§. 37. Alle Schiffmühlen, Badeanstalten und sonstige schwimmende Bauwerke, an welchen der Hufschlag vorbeiführt, sind vom Ufer aus ober- und unterhalb, dann über die höchsten Punkte derselben, mit ordentlichen Streifbäumen oder Seilleitungen für die Gegenzüge zu versehen, damit diese den Standort solcher Bauwerke möglichst ungehindert vorbeipassiren können.

Auch hat der Eigenthümer oder das Personale der Schiffmühlen, Bäder u. dgl. erforderlichen Falles die möglichste Unterstützung oder Hilfe den vorbeipassirenden Gegenzügen zu leisten. (§. 27.)

§. 38. Zur Winterszeit, wenn sich ein starkes Eisrinnen einstellt, sind sämmtliche Schiffmühlen, Badeanstalten und sonstige schwimmende Bauwerke gänzlich aus dem Wasser an's Land zu schaffen und daselbst gut zu befestigen.

Verhalten bei eintretenden Gefahren.

§. 39. In Fällen von eintretenden Gefahren haben Schiffsführer, Flösser, Ueberführer, Schiffmüller und Fischer ohne Unterschied sich gegenseitige Hilfe zu leisten, und es ist die Pflicht eines jeden Führers von Wasserfahrzeugen, vor Allem für die Sicherheit oder Rettung der mitfahrenden Personen und dann erst für jene der Waaren oder Fracht zu sorgen.

Uebrigens sind alle Schiffsführer und schiffahrtskundigen Knechte verpflichtet, wenn einem Fahrzeuge Gefahr droht, nach ihren Kräften gegenseitige Hilfe zu leisten, jeder Beschädigung oder Verletzung möglichst zu steuern, und bei Elementar-Zufällen sich zu jenen Diensten unverweigerlich brauchen zu lassen, wozu sie von den zur Handhabung der Ordnung aufgestellten Behörden und Organen aufgefordert werden.

Fahrordnung und Fahrregeln.

§. 40. Kein Wasserfahrzeug, was immer für einer Gattung, darf von seinem Abfahrtsplatze aus in die Fahrbahn eines andern, in der Fahrt begriffenen Fahrzeuges unmittelbar vor oder hinter demselben hineinfahren; dieses kann nur dann stattfinden, wenn zwischen diesen beiden Fahrzeugen ein freier Wegraum von mindestens 100 Klaftern vorhanden ist.

Bei Ketten-Schiffszügen hat dieser freie Zwischenraum mindestens 500 Klafter Länge zu betragen.

§. 41. Schiffe und Flösse, welche sich in verschiedenem Fahrwasser bewegen, und einander in gleicher oder in entgegengesetzter Richtung begegnen, haben ihre Fahrbahn, in welcher sie sich befinden, ohne besonderen Grund nicht zu verlassen.

§. 42. Die Führer von Schiffen und Wasserfahrzeugen aller Art haben bei Stromübersetzungen die oben im §. 28 für die Ueberfuhren angeordneten Vorsichten zu beobachten.

§. 43. Bei scharfen Strombiegungen haben die bergfahrenden Dampfschiffe, wenn möglich auf der inneren oder kleineren Biegungs- oder Bogenseite des Stromes, die thalwärts fahrenden dagegen in der größeren oder äußeren Biegungs- oder Bogenseite zu fahren, und haben die letzteren außerdem noch die Kraft ihrer Maschine zu mindern und schon oberhalb der Krümmung ihre Annäherung mit der Dampfpfeife durch einen langen Pfiff bekannt zu geben.

§. 44. In der Nähe von in Ausführung begriffenen Wasserbauten, fliegenden oder Rollbrücken (Ueberfuhren), Schiffmühlen, Badeanstalten, sonstigen schwimmenden Bauwerken, dann von Anladeplätzen, und überhaupt längs solcher Werke, dürfen Dampfschiffe mit Rücksicht auf ihren Wellenschlag mit keiner größeren Kraft oder Geschwindigkeit fahren, als zu ihrer sicheren Steuerung nothwendig ist.

§. 45. Das sogenannte Wett-, dann das Nebeneinanderfahren der Flösse, Ruderschiffe, insbesonders aber der Dampfschiffe, ist allgemein und streng verboten.

Dampfschiffe oder Remorqueurs dürfen ihre Schleppschiffe und sonstigen Anhang nur dann zur Seite haben, wenn die Stromverhältnisse dies gestatten.

Ruderschiffe, wenn sie gekoppelt werden, haben die Breite von zusammen 10 Klaftern nicht zu überschreiten.

Die Breite der Flösse hat höchstens 7 Klafter zu betragen und es dürfen deren Bindhölzer (Querhölzer) nicht vorragen.

§. 46. Wenn ein schweres oder beladenes Wasserfahrzeug ein anderes nach der gleichen Richtung fahrendes bis auf 100 Klafter eingeholt hat und zur Vorbeifahrt nicht genügender

Raum vorhanden ist, so hat das einholende Fahrzeug nach Möglichkeit insolange in dieser Entfernung zurückzubleiben, bis sich genügender Raum zur Vorbeifahrt ergibt.

Diese Anordnung ist beim Einholen eines Kettenschiffzuges insbesonders zu beobachten und wird für diesen Fall die obige Distanz auf 500 Klafter festgesetzt.

§. 47. Als Regel hat zu gelten, daß leichte Wasserfahrzeuge den schweren beim Einholen und Begegnen die möglichsten Vortheile einzuräumen haben. Den Kettenschiffszügen, welche an eine fixirte Fahrbahn gebunden sind, sind solche Vortheile von allen anderen Wasserfahrzeugen angedeihen zu lassen.

§. 48. Dampfschiffe haben beim Begegnen oder Vorbeipassiren von Ruderschiffen und Flössen (von letzteren die leeren, dann die mit Holz und Steinen beladenen ausgenommen) die Fahrkraft oder Geschwindigkeit zu vermindern, und nach Umständen, wie bei jenen Ruderschiffen, welche mit Windläden nicht versehen sein können, die Maschine auch ganz einzustellen.

§. 49. Remorqueurs, und zwar freifahrende oder an der Kette, haben ihre angehängten Schleppschiffe beim Begegnen oder Vorbeipassiren eines schweren Fahrzeuges möglichst zusammen und in der Fahrrichtung zu halten.

§. 50. Ruderfahrzeuge (auch Flösse) haben beim Begegnen von Dampfschiffen stets nach der Richtung des Stromstriches gestellt zu sein, sich von der Fahrbahn der Dampfer, insbesondere der Kettenremorqueurs, möglichst entfernt zu halten, und dürfen die Wellen der Dampfschiffe überhaupt erst dann anfahren, wenn ihnen der Wellenschlag nicht mehr schädlich werden kann.

§. 51. Ein mit einer größeren Kraft oder Geschwindigkeit sich bewegendes Wasserfahrzeug hat beim Einholen eines anderen, mit minderer Geschwindigkeit fahrenden, beim Vorhandensein der hiezu nöthigen Bedingungen in der Stromstelle und gegen Abgabe, beziehungsweise Rückempfangnahme der vorgeschriebenen Signalisirung, das Recht der Ueberholung.

§. 52. Bei Uebersetzung eines Schiffszugs (Gegenzuges) von einem Ufer zum andern darf das Zugseil nicht an das Hauptschiff zurückgeführt werden, wenn ein schweres Fahrzeug überhaupt in der Thalfahrt, oder ein Dampfer, insbesondere ein Kettenschiffzug auf der Bergfahrt in Sicht ist.

§. 53. Das Ausweichen und Vorfahren der Wasserfahrzeuge hat überhaupt nur bei hinlänglicher Breite des Fahrwassers stattzufinden, wobei der Thalfahrer stets das bessere Fahrwasser zu behalten berechtiget ist.

Hiebei ist zu beobachten:

a) Dampfschiffe in Gegenrichtungen haben bei ihrer Begegnung jedes nach rechts, bei Ueberholungen aber das eingeholte oder vorausbefindliche nach rechts, das überholende oder rückwärts befindliche nach links auszuweichen oder vorzufahren.

b) Ruderfahrzeuge (Schiffe und Flösse) unter sich haben bei Ein- und Ueberholungen dieselbe Ordnung zur Vorbeifahrt einzuhalten.

c) Einem Ruderfahrzeuge hat, außer den Kettenremorqueurs jedes andere Dampfschiff nach der vorstehenden Bestimmung auszuweichen; wenn es hiebei an Raum mangeln sollte, so hat das Ruderfahrzeug auf das von dem Dampfer mit der Dampfpfeife oder Glocke gegebene Signal soweit als möglich seitwärts auszubiegen oder nöthigenfalls auch zu landen.

d) Den Kettenremorqueurzügen haben alle frei fahrenden Dampfer und Ruderfahrzeuge rechtzeitig und in allen Richtungen auszuweichen.

§. 54. Bei Strömungen und bei scharfen Strombiegungen, wo eine besondere Aufmerksamkeit der Schiffsführer für das Begegnen und Ausweichen nothwendig erscheint, hat stets das zu Berg fahrende Schiff, insbesondere ein frei fahrendes Dampfboot, für die freie und möglichst ungehinderte Passage des Thalfahrers zu sorgen, und es ist Folgendes zu beobachten:

a) Das aufwärts fahrende Schiff soll bei Sicht eines Thalfahrers in der Regel schon unterhalb der Stromenge oder Strombiegung rechts weichen, nach Umständen auch stehen bleiben und die Passirung des Thalfahrers abwarten.

b) Findet der Führer des aufwärts fahrenden Schiffes, daß dem Thalfahrer durch das Ausweichen nach links eine bessere und sichere Fahrbahn offen bleibt, so hat er dies rechtzeitig durch ein Signal (§. 70) kundzugeben, welches von dem Thalfahrer zum Zeichen des Einverständnisses zu erwiedern ist, worauf das Ausweichen nach links stattfindet.

Die Abweichung von der allgemeinen giltigen Regel des Rechtsausweichens soll indessen, besonders während der Nachtzeit, nur in dringenden Fällen vorkommen.

c) Befindet sich aber das aufwärts fahrende Schiff zur Zeit der Sicht oder Annäherung des Thalfahrers bereits in der gefährlichen Stelle, so hat der letztere entweder durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit oder auf eine andere, den Platzverhältnissen und den zu Gebote stehenden Mitteln angemessene Weise zu sorgen, daß der Bergfahrer ohne Schaden oder Hemmung seinen Weg fortsetzen könne.

d) Wenn ein Kettenremorqueur die gefährliche Stromenge oder Strombiegung zu passiren im Begriffe ist, so haben alle anderen Fahrzeuge, ob zu Berg oder zu Thal fahrend, über rechtzeitig erhaltenes Signal vor solchen Stromstellen unbedingt zu halten und die Passirung des Kettenzuges vollends abzuwarten.

§. 55. Bei Passirung von Joch- und stabilen, dann der sogenannten fliegenden Brücken (Fähren) und der Schiffsbrücken haben die Dampfschiffe ihre Maschinenkraft auf das geringste Erforderniß zu vermindern.

§. 56. In Fällen, wenn zwei in entgegengesetzter Richtung verkehrende Wasserfahrzeuge eine Jochbrücke zugleich passiren wollen, hat der Thalfahrer stets das Vorrecht, dessen Durchfahrt daher das bergfahrende Schiff abwarten muß.

§. 57. Wenn zwei in gleicher Richtung fahrende Dampfschiffe an einem Landungsplatze oder einer Landungsbrücke zusammentreffen und landen wollen, so hat das der Landungsstelle nähere Schiff den Vorrang, bei entgegengesetzter Fahrrichtung aber stets der Thalfahrer.

§. 58. An Stellen, wo ein Wasserfahrzeug festgefahren oder gar versunken ist, haben Dampfschiffe mit verminderter Kraft, nach Umständen auch mit ganz stillstehender Maschine zu fahren.

Die Führer der verunglückten Fahrzeuge haben ihre Nothlage zu signalisiren und es haben denselben die vorbeifahrenden Fahrzeuge im Sinne des §. 39 die möglichste Hilfe zu leisten.

Im Falle des Versinkens eines Schiffes hat der frühere Führer desselben hiervon der nächsten politischen Bezirksbehörde die Anzeige zu erstatten und zugleich die Schiffstrümmer nebst Ladung soweit herauszunehmen, als es die Flußverhältnisse zulassen oder beziehungsweise als nothwendig erscheinen lassen.

§. 59. Zur Nachtzeit darf nur dann gefahren werden, wenn der Führer des Fahrzeuges noch beide Stromufer deutlich sieht.

Es haben daher in finsteren Nächten und bei starkem Nebel alle Wasserfahrzeuge ohne Unterschied, Ruderfahrzeuge aber auch bei heftigem Winde, dann bei Schnee- und Hagelstürme die Fahrt einzustellen und zu landen, die am Lande befindlichen Fahrzeuge aber nicht von demselben abzustoßen.

§. 60. Wenn der Wasserstand die Höhe und zwar: am Linzer Pegel 9 Fuß, am Steiner Pegel von 12 Fuß und am Wiener Pegel (große Donaubrücke) von 8 Fuß über dem Nullpunkte erreicht hat, dürfen Ruderfahrzeuge (Schiffe und Flösse) mit Ausnahme der localen Ueberfuhren abwärts nicht mehr verkehren.

Sobald sich ein Eisrinnen einstellt, hat jeder Schiffsverkehr aufzuhören.

§. 61. Das Durchfahren von mit Menschen beladenen Ruderfahrzeugen (Wallfahrer-Ueberfuhren ꝛc.) durch die Jochbrücken ist verboten.

Signalisirung oder Zeichengebung.

§. 62. Jeder Führer eines Wasserfahrzeuges hat die vorgeschriebenen Bestimmungen über die Signal- oder Zeichengebung genau zu beobachten, und es soll bei Ausübung des Schiffahrtsbetriebes kein anderes Signal in Anwendung gebracht werden.

§. 63. Passagierdampfer haben in den Endstationen, dann in jenen anderen Stationen, wo der Aufenthalt über eine halbe Stunde dauert, ihre Wegfahrt durch vorheriges dreimaliges Läuten mit der Schiffsglocke anzuzeigen. Das erste Glockenzeichen ist 30 Minuten, das zweite 15 Minuten und das dritte 2 Minuten vor der Abfahrt zu geben. Nach dem Abläuten ist unmittelbar vor der Abnahme der Stegladen und der Wegfahrt selbst ein gedehnter Pfiff mit der Dampfpfeife ertönen zu lassen.

Vor der Landung in jeder Station haben die Passagierdampfer bei Tag 5, bei der Nacht 10 Minuten vorher das Signal mit der Dampfpfeife und 2 Minuten vorher mit der Glocke zu geben. Die Abfahrt solcher Schiffe von den Zwischen- oder kleineren Stationen ist mit einmaligem Läuten und mit einem darauffolgenden Pfiffe mit der Dampfpfeife anzuzeigen.

§. 64. Bei Kahnstationen der Personendampfer ist von diesen, wenn sich Passagiere zum Aussteigen an Bord befinden, 5 Minuten vor der Ankunft durch drei gedehnte Dampfpfiffe und 3 Minuten später durch das Läuten der Schiffsglocke das Zeichen zu geben. Sind aber keine Passagiere zum Aussteigen an Bord, so ist 5 Minuten vor der Ankunft nur ein gedehnter Dampfpfiff als Zeichen zu geben.

Das Vorhandensein von Passagieren an der Kahnstation zum Einsteigen ist (bei Tag) durch Aufhissen der Signalflagge anzuzeigen.

Der Kahn- oder Plättenführer hat erst nach dem ersten Signal des Dampfers von der Station abzustoßen, gegen das Dampfschiff, dessen Maschine sich in vollkommenem Stillstande zu befinden hat, zuzusteuern und in paralleler Richtung an derselben anzulegen.

Bei Annäherung des Kahns muß der Dampfer so zeitig stillgestellt und bei der Abfahrt desselben so spät wieder in Bewegung gesetzt werden, daß der Kahn keine gefährlichen Schwankungen erleidet.

Zur Nachtzeit darf mit Kähnen oder Plätten bei Personendampfern weder zu- noch abgesetzt werden.

§. 65. Wenn sich zwei Dampfschiffe während der Fahrt einander nähern, so haben sie sich rechtzeitig und gegenseitig durch gedehnte Pfiffe mit der Dampfpfeife oder durch kurze Glockenschläge zu avisiren.

Dieses Signal ist bei zwei in entgegengesetzter Richtung fahrenden Dampfschiffen durch den thalwärts fahrenden, bei zwei in gleicher Richtung fahrenden Dampfschiffen durch den hintanfahrenden Dampfer zuerst zu geben und darauf von dem anderen zum Zeichen des richtigen Verständnisses zu erwiedern.

§. 66. Beim Begegnen oder Einholen von Ruderfahrzeugen durch Dampfschiffe haben die letzteren gleichfalls die im vorigen Paragraphe vorgezeichneten Signale zu geben, die ersteren aber zum Zeichen ihrer Aufmerksamkeit oder Wachsamkeit ein Fähnlein aufzustecken, oder wenn ein solches schon früher aufgesteckt wäre, dasselbe zu schwingen.

§. 67. Beim Ein- und Ueberholen der Ruderfahrzeuge unter sich hat das rückwärts fahrende seine Absicht durch Zuruf oder durch Aufstecken des Fähnleins kundzugeben und das vorne befindliche zum Zeichen des Verständnisses in gleicher Weise rückzuantworten.

§. 68. Will ein schneller fahrendes Dampfschiff ein solches in gleicher Richtung, jedoch langsamer fahrendes überholen, so hat dies das erstere durch fünf kurze Dampfpfiffe oder fünf

Glockenschläge anzuzeigen, das andere Dampfschiff aber hat zum Zeichen des Verständnisses und der Zulässigkeit der Vorbeifahrt mit einem gedehnten Dampfpfiffe zu antworten, worauf erst die Vorbeifahrt (nach §. 53) stattfinden darf.

Sollte jedoch diese Vorbeifahrt in einer engen Passage des Fahrwassers verlangt werden, oder das Vorbeifahren des schneller gehenden Schiffes mit Rücksicht auf die am vorausgehenden Schiffe anhängende Schleppe gefährlich sein, so hat der Capitän des bisher vorausfahrenden Schiffes die Unthunlichkeit des Ueberholens durch anhaltendes Läuten bekannt zu geben, worauf der nachfahrende Dampfer seine Maschine mit verminderter Kraft gehen zu lassen hat. Erst wenn der Capitän des vorausfahrenden Schiffes das Aufhören des Hindernisses durch zwei schnell auf einanderfolgende Zeichen mit der Dampfpfeife signalisirt hat, soll der nachfolgende Dampfer vorfahren.

§. 69. Wenn bei der Ueberholung der Dampfer unter sich ein regelmäßiges Ausweichen nach §. 53 aus was immer für Gründen nicht stattfinden könnte, aber eine verkehrte Vorbeifahrt möglich wäre, so hat dies das voraus befindliche Boot nach Erhalt der fünf Dampfpfiffe oder fünf Glockenschläge (§. 68) des rückwärts befindlichen Dampfers, vom Radkasten auf der rechten Schiffsseite bei Tag durch eine blaue Signalflagge, bei Nacht durch ein rothes Laternenlicht anzuzeigen und zugleich links zu fahren, worauf das nachfahrende Dampfschiff das gleiche Signal zu erwiedern und sodann rechts vorbeizufahren hat.

§. 70. Das im §. 69 behandelte verkehrte Ausweichen kann auch zwischen zwei in entgegengesetzter Richtung fahrenden Dampfern stattfinden, wenn hiezu vom stromaufwärts fahrenden Dampfer das Signal (blaue Fahne, rothes Licht) gegeben und vom thalwärtsfahrenden in gleicher Weise beantwortet wurde, worauf dann statt rechts (§. 53 a) jedes der beiden Schiffe nach links auszuweichen hat. (54 b.)

§. 71. Die an eine fixe Bahn gebundenen Kettenremorqueurs haben mit Rücksicht auf §. 53 d und um rechtzeitig erkannt zu werden, bei Tag eine große blaue Fahne und bei Nacht ein großes blaues Laternenlicht ununterbrochen während ihrer Fahrt am Mastbaum zu führen.

§. 72. Frei fahrende Dampfschiffe haben bei Nachtfahrten und zwar ein thalwärtsfahrendes drei, ein bergfahrendes zwei übereinander hängende große weiße Laternenlichter am Mastbaume oder Rauchfange zu führen.

Außerdem hat jedes einzeln fahrendes Dampfschiff oder, wenn Schleppschiffe angehängt sind, das letzte derselben am äußersten Punkte seines Hintertheiles ein blaues Laternenlicht zu befestigen.

§. 73. Alle Ruderfahrzeuge ohne Unterschied, wenn sie nach §. 59 Nachtfahrten unternehmen können, haben am Kranzel ein von allen Seiten leicht sichtbares weißes Laternenlicht zu führen.

§. 74. Bei Nebel oder Schneegestöber hat jedes Dampfschiff mit verminderter Kraft zu fahren, und es ist fortwährend in kleinen Zwischenräumen die Schiffsglocke zu läuten, sowie von fünf zu fünf Minuten die Dampfpfeife ertönen zu lassen.

Wenn ein Dampfer die Fahrt einstellt, ohne zu landen, hören die Dampfpfiffe auf, die Glockenzeichen aber dauern fort.

Werden Ruderfahrzeuge, bevor sie landen können, vom Schneegestöber, Nebel u. dgl. während der Fahrt überrascht, so haben sie solches entweder durch Rufen, Hornblasen oder Schwingen von brennendem Holze bekannt zu geben.

§. 75. Dampfschiffe, welche bei Nacht fahren, haben zur Warnung der etwa nicht beleuchteten Schiffe, fliegenden Brücken, Mühlen u. dgl. von Zeit zu Zeit mehrere gellende Dampfpfiffe als Zeichen der Annäherung ertönen zu lassen.

§. 76. Ist ein Wasserfahrzeug festgefahren oder gar versunken, so hat dessen Führer an einer beiläufig $^1/_4$ Meile stromaufwärts gelegenen passenden und leicht sichtbaren Uferstelle,

und wenn innerhalb dieser Entfernung ein schiffbarer Nebenfluß einmündet, auch an diesem in gleicher Distanz, einen Avisoposten mit einer Fahne (Fahnenwache) aufzustellen, welcher alle thalwärts verkehrenden Fahrzeuge durch Zuruf von dem Unglücksfalle zu verständigen hat. (§. 39.)

Die Stelle eines versunkenen Fahrzeuges ist bis zu dessen gänzlicher Wegschaffung bei Tag mittelst eines Schwemmers (Boje) und wo möglich mit einem an letzterem angebrachten rothen Fähnlein, bei Nacht aber mit einem rothen Laternenlichte zu bezeichnen.

Die Beleuchtung mit rothem Laternenlichte bei der Nacht hat auch bei festgefahrenen Wasserfahrzeugen stattzufinden.

§. 77. Ruderfahrzeuge, welche außerhalb der bestimmten Landungsplätze zu halten oder anzulegen genöthigt sind, dann fliegende Brücken, Schiffmühlen und sonstige schwimmende Bauwerke sind Nachts (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) mit einem weißen leicht sichtbaren Laternenlichte zu beleuchten.

Dampfschiffe, welche anderswo als an einer Landungsbrücke still liegen, haben zur Nachtzeit eine hellbrennende grüne Laterne am Maste oder Rauchfange aufzuziehen.

§. 78. Will ein Dampfschiff irgend eine Nothlage signalisiren, so hat dies bei Tage mit einer am halben Maste aufgehißten rothen Flagge, und bei der Nacht mit einem in gleicher Weise aufgesteckten rothen Laternenlichte, in beiden Fällen verbunden mit dem Läuten der Schiffsglocke zu geschehen. Jedes in die Nähe kommende Wasserfahrzeug hat auf diese Signale hin anzuhalten und nach Möglichkeit Hilfe zu leisten. (§. 39.)

Ueberwachung und Handhabung der Strompolizei-Vorschriften.

§. 79. Die Ueberwachung dieser Vorschriften steht im Allgemeinen den politischen Bezirksbehörden zu, welche sich hiebei der Mitwirkung der Stromaufsichtsorgane, der Gendarmerie, der Finanzwache und der Vorsteher der Ufergemeinden zu bedienen haben.

Verfügungen und Entscheidungen stehen, insoferne sie nicht ausdrücklich der Landesstelle vorbehalten sind, in erster Instanz den politischen Bezirksbehörden (in Städten mit eigenem Statute den städtischen Behörden), in zweiter Instanz den Statthaltereien und in letzter Instanz dem Ministerium des Innern zu, welches sich nach Gestalt der Sachlage mit den anderen daran betheiligten Ministerien in's Einvernehmen setzen wird.

Insofern es sich jedoch um Wasseranlagen handelt, sind hinsichtlich der behördlichen Competenz zur Beaufsichtigung solcher Anlagen und zu den diesfalls nöthigen Verfügungen die Landesgesetze vom 28. August 1870 über die Benützung, Leitung und Abwehre der Gewässer (§. 93 des niederösterreichischen, §. 97 des oberösterreichischen Gesetzes) maßgebend.

§. 80. Die zur Mitwirkung berufenen Organe haben wahrgenommene Uebertretungen dieser Schiffahrts- und Strompolizei-Ordnung, insoferne nicht hinsichtlich der Wasseranlagen die besonderen Bestimmungen der im vorigen Paragraphe erwähnten Landesgesetze zur Anwendung kommen, unverweilt der betreffenden politischen Behörde erster Instanz zur Anzeige zu bringen und in Ausübung ihres Dienstes die durch Umstände gebotenen Maßregeln sofort zu treffen.

§. 81. Wer sich ein Schifferpatent zur Führung von Ruder- und Segelschiffen, oder ein Flösserpatent für seine Person verschaffen will, hat sich diesfalls an eine der politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz, deren Amtsbezirke von der Donau berührt oder durchzogen werden, zu wenden, und bei derselben sein nach §. 8 der Handelsministerial-Verordnung vom 29. Jänner 1858 (R. G. Bl. Nr. 22) gehörig documentirtes Gesuch einzubringen.

Strafbestimmungen.

§. 82. Uebertretungen dieser Vorschriften, welche dem Strafgesetze unterliegen, sind nach diesem zu bestrafen.

Beschädigungen von Wasseranlagen, Schutz- und Regulirungsbauten werden nach den Bestimmungen der hierüber bestehenden Landesgesetze geahndet.

Sonstige Uebertretungen dieser Vorschrift sind, insoferne nicht besondere Normen in Anwendung kommen, an dem Schuldtragenden mit einer Geldstrafe bis zu 200 fl. oder mit Arrest bis zu 40 Tagen zu bestrafen.

Schadenersätze.

§. 83. Jede Beschädigung, sie möge durch eine nach dieser Vorschrift strafbare oder nach den erhobenen Umständen ganz unstrafbare Handlung entstanden sein, muß, insoferne hiedurch eine Privatpartei an ihrer Person oder an ihrem Vermögen benachtheiliget wird, nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches der Beurtheilung des Civilrichters überlassen bleiben.

§. 84. Insoferne von Schiffahrts-Unternehmern oder solchen Personen, für welche jene civilrechtlich haften müssen, öffentliche Stromanstalten und Schutzwerke beschädigt werden, geschieht die Erhebung des Schadens von Seite der politischen Behörde unter Zuziehung von Sachverständigen, und wird der ermittelte Ersatzbetrag im administrativen Wege eingebracht.

II. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

Die in diesem Abschnitte enthaltenen besonderen Bestimmungen, und zwar:

A. Für Ober-Oesterreich.

B. Für Nieder-Oesterreich.

I. Bestimmungen für die Anlände bei der Stadt Stein,

II. Bestimmungen für die Durchfahrt der Ruderfahrzeuge und Dampfschiffe durch die Steiner Donaubrücke,

wurden mit Rücksicht darauf, daß dieselben auf die Stadt Wien keinen Bezug haben, hier ausgeschieden.

III. Bestimmungen für den Wiener Donaucanal.

§. 1. Jedes Ruderfahrzeug, welches in der Thalfahrt in den Wiener Donaucanal einfahren will, hat vorher an der in der Kuchelau, Kahlenberg oder Nußdorf hiezu bestimmten Anlände zu landen.

Die Führer dieser Fahrzeuge haben sich sodann bei den Organen der k. k. Donaucanal-Inspection die Ankunftsbestätigung, sowie die Lände- und Einfahrtsbewilligung zu erwirken, worauf erst die Einfahrt in den Donaucanal stattfinden darf.

Insoferne der Landungsplatz in Nußdorf für Ruderschiffe nicht ausreicht, haben diese an der Kahlenbergerdorf-Lände anzulegen.

Beladene Ruderfahrzeuge, welche zu Berg in den Canal einfahren wollen, haben ebenfalls die Einfahrtsbewilligung bei der Donaucanal-Inspection einzuholen.

§. 2. Das Anlegen oder Landen der Flösse und Ruderschiffe, insbesondere der Doppelgefährte am neuen Damme und an dem gegenüber befindlichen Theilungswerke (Scheere) nächst Nußdorf ist verboten.

§. 3. Die Donaucanal-Inspection ertheilt nur den nach den allgemeinen Strompolizei-Vorschriften und nach den gegenwärtigen Bestimmungen ausgerüsteten Ruderfahrzeugen und

Flössen die Einfahrtsbewilligung auf Grund der hierüber von den bestellten Canalaufsehern ausgestellten, eventuell von den k. k. Finanzorganen vidirten Certificate.

§. 4. Jenen Fahrzeugen, für deren Fracht nicht schon bestimmte, Privateigenthümern gehörige oder öffentliche Lagerplätze existiren, wird die Einfahrt nur dann bewilligt, wenn sich die Eigenthümer oder Führer derselben durch Certificate, welche von den betreffenden Canalaufsehern ausgestellt worden, ausweisen, daß die Canalstelle, wo sie zu landen gedenken, frei, und daß ihnen von Seite des Grundeigenthümers oder Grundpächters die Deponirung der Waare nach dem Einlaufen und Landen sofort gestattet ist.

§. 5. Die Donaucanal-Inspection ertheilt den Ruderschiffen und Flössen die Einfahrtsbewilligung nach Umständen für bestimmte Stunden und nur auf bestimmte Ländeplätze, woran sich die Schiffsführer genau zu halten haben.

§. 6. Flösse, welche eine Breite von mehr als fünf Klaftern haben und gekoppelte Fahrzeuge dürfen in den Wiener Donaucanal nicht einfahren.

§. 7. Beladene Wasserfahrzeuge von was immer für einer Benennung, deren Länge sieben Klafter überschreitet, dürfen bei einem Wasserstande von acht Fuß und darüber (am Pegel an der Ferdinandsbrücke) nicht mehr in den Donaucanal einfahren.

Bei einem Wasserstande von zehn und mehr Fuß ober demselben Nullpunkte ist allen Fahrzeugen ohne Unterschied ihrer Größe, sie mögen beladen oder leer sein, die Einfahrt in den Donaucanal untersagt.

§. 8. Sollte die Schiffahrt im Wiener Donaucanale durch eingetretene Unglücksfälle oder durch andere Hindernisse gesperrt sein, so wird dies durch Aussteckung von roth-weißen Nothfahnen signalisirt oder den Schiffsführern durch Zuruf bekannt gegeben.

Ist die roth-weiße Fahne ausgesteckt, darf kein gelandetes Fahrzeug abheften und die in der Fahrt begriffenen Schiffe mit Einschluß der Dampfboote müssen bei Ansichtigwerdung der Nothfahne sogleich an der zunächst geeigneten Stelle landen, und bis nach Beseitigung des Hindernisses, respective bis nach Einziehung der Nothfahne an Haft bleiben.

Wird der Capitän eines Dampfschiffes oder der Führer eines Ruderschiffes oder Flosses von einem Angestellten der Donaucanal-Inspection oder von einem Sicherheitswachmanne angerufen und zum Landen aufgefordert, so hat derselbe unbedingt Folge zu leisten.

§. 9. Um bei eingetretenen Unglücksfällen die Schiffahrt im Donaucanale rechtzeitig absperren zu können, werden die Führer der verunglückten Fahrzeuge verpflichtet, den oberhalb der Unglücksstelle stationirten Canalaufseher oder den nächsten Sicherheitswachposten unverzüglich von dem Ereignisse in die Kenntniß zu setzen.

Ist die Schiffahrt durch den eingetretenen Unglücksfall gänzlich gesperrt, so ist auch die Canal-Inspection in Nußdorf sogleich und wo möglich telegraphisch hievon zu verständigen.

§. 10. Die bloße Durchfahrt durch den Wiener Donaucanal, das Umtauchen der Flösse und beladenen Ruderschiffe im Canale ist verboten.

§. 11. Bei Nacht ist den Ruderschiffen und Flössen jede Fahrt im Canale untersagt.

§. 12. Ruderschiffe oder Flösse dürfen den Canal nicht übersetzen, so lange ein anderes sich ihnen annäherndes Dampfschiff oder Ruderfahrzeug in Sicht ist.

§. 13. Das Nebeneinanderfahren der Flösse oder Ruderschiffe im Wiener Donaucanale ist strenge verboten.

Die an den Länden unmittelbar hintereinander stehenden Fahrzeuge dürfen daher nur in solchen Zeitintervallen angeheftet werden, daß bei der Fahrt im Canale zwischen zwei Fahrzeugen mindestens eine Strecke von 300 Klaftern frei bleibt.

§. 14. Die im Donaucanale fahrenden Ruderschiffe oder Flösse haben beim Begegnen oder Einholen von Canaldampfbooten stets nach der Richtung des Stromstriches gestellt zu

sein, und nach der von dem Dampfer mit der blauen Fahne signalisirten Seite soweit auszuweichen, daß Letzterer ungehindert passiren kann.

Zum Zeichen des Verständnisses haben die Ruderschiffe und Flösse das Ausweichsignal durch ein Fähnlein zu erwidern.

§. 15. Alle im Wiener Donaucanale gelandeten Wasserfahrzeuge müssen sowohl am Kranzel, als auch Steuer gut und parallel mit dem Ufer verheftet sein.

Bei einem Wasserstande von mehr als fünf Schuh ober Null (Ferdinandspegel) hat die Verheftung am Kranzel mit zwei Seilen zu geschehen.

§. 16. Auf den an Haft liegenden, beladenen Fahrzeugen haben stets mindestens zwei Schiffleute anwesend zu sein, um alle nothwendigen Vorkehrungen und Hilfeleistungen sogleich treffen zu können.

§. 17. Nachdem der Wiener Donaucanal in seiner ganzen Ausdehnung zum Anlanden benützt werden kann, so ist es mit Rücksicht auf dessen beschränkte Breite strenge verboten, die Fahrzeuge an den Ufern desselben in mehr als einer Breite aufzustellen und zu heften.

Es dürfen auch keine Waidzillen vor den Hauptschiffen oder Flössen gegen die Naufahrt zu angehängt werden.

Die im Donaucanal einfahrenden Ruderfahrzeuge sind, so lange sie nicht entlastet sind, von der Beobachtung der im §. 8 der allgemeinen Bestimmungen enthaltenen Vorschrift über die Windläden nicht enthoben.

§. 18. Die in den Wiener Donaucanal eingefahrenen Ruderschiffe sind binnen drei Tagen vom Tage der Landung gerechnet an den hiezu bestimmten Plätzen zu entladen und nach der Entladung in längstens 24 Stunden entweder vollständig aus dem Canale zu schaffen, oder an die für leere Schiffe bestimmte Lände zu bringen.

Sollen die Schiffe im Donaucanale zerschlagen werden, so haben die betreffenden Parteien diesfalls bei der Canalinspection die Bewilligung einzuholen.

In derselben Zeit, wie die Ruderschiffe, sind auch die Flösse zu entladen, und binnen weiteren fünf Tagen auszustreifen.

Geschieht diese Ausstreifung an öffentlichen Ausstreifplätzen, so sind von Letzteren die ausgestreiften Floßbäume längstens innerhalb zehn Tagen vom Platze gänzlich wegzuschaffen.

§. 19. Wenn das Fahrzeug nach Verlauf des bestimmten Termins nicht überführt oder beseitigt ist, so wird dasselbe auf Kosten und Gefahr des Eigenthümers durch die Stromaufsichtsorgane oder durch die Zillenräumer an geeignete Stellen abgeführt und nöthigenfalls auch ausgewunden.

Die auf diese Art abgeführten Fahrzeuge werden von der Canalinspection in Beschlag genommen und bleiben für die Kosten der Ueberführung sowohl als auch für die Strafbeträge in Haftung.

§. 20. Das Einreiten oder Ineinanderladen der leeren Schiffe darf nur auf solche Weise bewerkstelligt werden, daß hiedurch die übrige Schiffahrt nicht behindert wird.

§. 21. Sobald ein Eisrinnen am Donaustrande, insbesondere im Wiener Donaucanale selbst eintritt, sind über Anordnung der Strombehörde die sämmtlichen Wasserfahrzeuge und schwimmenden Bauwerke aus dem Donaucanale wegzuschaffen.

§. 22. Jede Beeinträchtigung der Hufschläge, das Fahren und Reiten auf denselben, das Einschlagen von Pflöcken in die Pflastertalus, sowie jede wie immer geartete Beschädigung und Verunreinigung der Ufer überhaupt ist verboten.

§. 23. Die Sand- und Schottergewinnung im Donaucanale ist ohne besondere Bewilligung und außer den hiezu bestimmten Plätzen nicht gestattet.

Die Eisgewinnung vom Döblingerbache bis zur Ausmündung des Donaucanales ist unbedingt verboten und in der obersten Strecke vom Döblingerbache aufwärts nur gegen besondere Bewilligung gestattet.

§. 24. Die Ausmündung der in den Donaucanal fließenden Bäche und der Hauptunrathscanäle ist stets frei zu halten.

§. 25. Das Schwemmen der Pferde überhaupt, dann das Waschen der Wägen und das Wasserführen mit Wägen darf nur an den hiezu bestimmten Plätzen stattfinden.

§. 26. Die Befahrung des Wiener Donaucanales mit Dampfern ist überhaupt nur mit den kleinen eigens hiezu construirten Canalbooten gestattet, und zwar für die Passagierbeförderung thal- und bergwärts, für die Frachtbeförderung mit Schleppschiffen aber nur bergwärts von der Mündung bis zum Wienflusse.

Die Ein- und Ausfahrt von größeren Dampfschiffen und Remorqueuren ist untersagt.

§. 27. Während der täglichen einmaligen Ein- und Ausfahrt der Canaldampfboote zur Beförderung der Reisenden von und zu den Personenschiffen nach Linz und Pest bleibt die Schiffahrt im Donaucanale für Ruderschiffe und Flösse geschlossen.

Die Fahrten dieser Dampfboote werden nach den näheren Bestimmungen der Statthalterei-Vorschrift vom 9. März 1859, Z. 9328, durch blau-weiße Fahnen in der bisher üblichen Weise signalisirt, und es sind alle Gattungen Ruderfahrzeuge gehalten, bei Sicht dieser Fahne die Fahrt sogleich einzustellen, und bis nach Einziehung derselben an einen geeigneten Punkt an Haft zu gehen.

§. 28. Die Befahrung des Wiener Donaucanales mit den kleinen Dampfbooten darf nur bis zu jenem Wasserstande stattfinden, welcher deren Passirung unter den Brücken noch möglich macht.

§. 29. Zur Nachtzeit werden Dampfbootfahrten, wenn selbe stattfinden sollten, mit zwei rothen Laternenlichtern auf den Fahnenstangen über einander hängend signalisirt.

Die Canalboote selbst haben am Vordertheil, und zwar wegen der nothwendigen Umlegungen des Rauchfanges an einer besonderen Stange bei der Bergfahrt zwei, bei der Thalfahrt drei weiße Laternenlichter über einander zu führen.

§. 30. Die Führer der Canalboote sind unter eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, sowohl für die Sicherheit derselben, als für jene der im Canale fahrenden oder gehefteten Ruderfahrzeuge Sorge zu tragen; daher in der Regel nur langsam zu fahren, die Maschinenkraft so viel als erforderlich zu mäßigen oder auch ganz einzustellen ist.

§. 31. Beim Begegnen oder Einholen von Ruderfahrzeugen haben die Dampfer durch einen langgedehnten Dampfpfiff die Ruderschiffe rechtzeitig auf ihre Nähe aufmerksam zu machen, und nach den Bestimmungen des §. 15 mit der blauen Fahne das Ausweichsignal zu geben.

§. 32. In scharfen Krümmungen oder nächst den Jochbrücken, wo ein Ausweichen nicht leicht möglich ist, sind folgende Vorsichten zu beobachten:

a) Thalfahrende Dampfer dürfen an solchen Stellen den eingeholten Ruderfahrzeugen nicht vorfahren.

b) Bergfahrende Dampfer haben unterhalb der Strombiegung oder Jochbrücke die Passirung des thalfahrenden Dampfers oder Ruderschiffes abzuwarten.

c) Befindet sich der aufwärts fahrende Dampfer zur Zeit der Annäherung des thalfahrenden Dampfers oder Ruderschiffes bereits in der Strombiegung oder unter der Jochbrücke, so hat der Erstere unbedingt zurückzufahren und die Passirung des Thalfahrers an einer geeigneten Stelle abzuwarten.

§. 33. Die Canaldampfboote dürfen im Wiener Donaucanale — den Fall der überwiegenden Gewalt eines zufälligen Ereignisses ausgenommen — nur an den hiezu bestimmten Landungsplätzen anlegen, ankern oder etwas aufnehmen oder ablegen.

§. 34. Die Handhabung der Strompolizeiordnung an den Länden am Hauptstrome in der Strecke vom Anfange der Kuchelau (Fixirungsstein Nr. 10—I$^{I}/_{II}$) bis zur Einmündung des Wiener Donaucanales, dann von dessen Ausmündung bis zum Albener Wasser, sowie in der ganzen Ausdehnung des Donaucanales selbst, ist der Donaucanalinspection in Nußdorf im Einvernehmen mit den Finanzorganen und unter Mitwirkung der hiezu bestellten Canalaufseher, der k. k. Sicherheitswache und der k. k. Gendarmerie übertragen.

Den Weisungen dieses Personals ist in strompolizeilicher Richtung unbedingt Folge zu leisten.

Banhans m. p.

Verordnung des Finanzministeriums vom 21. September 1874,

betreffend den Vorgang bei Ernennungen von Militärpersonen auf Civilstaatsdienstposten zum Behufe der entsprechenden Anweisung der Bezüge.

(Reichsgesetzblatt vom 13. October 1874, Nr. 127.)

Um die Verordnung des Gesammtministeriums vom 15. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 75) in Absicht auf die Anweisung der Bezüge in Fällen der Ernennungen von Militärpersonen auf Civilstaatsdienstposten mit den Gebührenvorschriften der Armee derart in Einklang zu bringen, daß weder eine Unterbrechung der Bezüge, noch ein Doppelbezug eintrete, und um auch zu vermeiden, daß das Civilärar wenigstens nicht für längere Zeit, während welcher von den Betheiligten noch keine Dienste geleistet werden, mit deren Bezügen belastet werde, wird im Vernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium und den Ministerien der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verordnet, daß, wenn die Ernennung einer Militärperson auf einen Civilstaatsdienstposten in Aussicht genommen ist, jederzeit vorerst die betheiligte Militärbehörde um Auskunft über den Zeitpunkt der Enthebung des zu Ernennenden aus dem Heeresverbande, beziehungsweise der Löschung seiner allfälligen Militärgebühren, ersucht werde.

Das Ernennungsdecret ist erst nach Maßgabe der in dieser Beziehung erhaltenen Auskunft in einer Weise auszufertigen, damit die Civilgebühr mit Vermeidung jeder Unzukömmlichkeit im Sinne der Verordnung vom 15. Mai 1873 angewiesen werden könne.

Pretis m. p.

Auszug aus der Verordnung des Finanzministeriums vom 30. September 1874,

betreffend die Aenderung der Stempelmarken.

(Reichsgesetzblatt vom 10. October 1874, Nr. 125.)

Vom 1. Jänner 1875 an werden geänderte Stempelmarken aller Kategorien (mit alleiniger Ausnahme der Zeitungsstempelmarken zu 1 kr. und 2 kr.) in den Verschleiß gesetzt und zwar:

a) Stempelmarken zu $^{1}/_{2}$ kr., 1 kr., 2 kr., 3 kr., 4 kr., 5 kr., 7 kr., 10 kr., 12 kr., 15 kr., 25 kr. 36 kr., 50 kr., 60 kr., 75 kr. und 90 kr., dann zu 1 fl., 2 fl., 2 fl. 50 kr., 3 fl., 4 fl., 5 fl., 6 fl., 7 fl., 10 fl., 12 fl., 15 fl. und 20 fl.;

b) Kalender-Stempelmarken zu 6 kr.

Von den Telegraphenmarken unterscheiden sich die neuen Stempelmarken dadurch, daß bei den ersteren Bild und Rahmen nur mit Einer, bei den neuen Stempelmarken dagegen in zwei Farben gedruckt erscheinen; überdies sind beide Gattungen durch die gänzlich abweichende

Randzeichnung und die wesentlich verschiedene Art der Werthbezeichnung, sowie durch die differirenden Dimensionen von einander zu unterscheiden. (Die neuen Stempelmarken sind 47 Millimeter hoch und 25 Millimeter breit, respective 39 Millimeter hoch und 21 Millimeter breit, die Telegraphenmarken aber nur 33 Millimeter hoch und 23 Millimeter breit.)

Die gegenwärtig im Verschleiße befindlichen Stempelmarken aller vorangeführten Kategorien werden mit dem 31. Jänner 1875 gänzlich außer Gebrauch gesetzt. Die Verwendung der außer Gebrauch gesetzten Stempelmarken nach dem 31. Jänner 1875 ist daher der Nichterfüllung der gesetzlichen Stempelpflicht gleichzuhalten und zieht die auf Grund der Gebührengesetze damit verbundenen nachtheiligen Folgen nach sich.

Die außer Gebrauch gesetzten unverwendet gebliebenen Stempelmarken werden unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften vom 1. Februar bis einschließlich 30. April 1875 bei den Stempelmagazins-Aemtern gegen neue Stempelmarken unentgeltlich umgewechselt.

Die Stempelmarken-Verschleißer haben die den Bedarf bis Anfang Jänner 1875 überschreitenden Vorräthe an den außer Gebrauch tretenden Stempelmarken gegen die neuen Marken rechtzeitig umzutauschen.

Nach dem 30. April 1875 findet weder die Umwechslung, noch eine Vergütung der aus dem Verschleiße gezogenen Stempelmarken statt.

Gewerbs- und Handelsbücher, Blanquette von Wechseln, Rechnungen u. dgl., auf denen ältere Stempelmarken durch vorschriftsmäßige, vor dem 31. Jänner 1875 erfolgte ämtliche Ueberstempelung zur Verwendung gelangt sind, können auch nach dem 31. Jänner 1875 unbeanständet in Gebrauch genommen werden.

Pretis m. p.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1874. (Ausgegeben und versendet am 28. November 1874.) **Nr. 21.**

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 2. October 1874, Z. 29.107, Mag. Z. 181.389,

an das Friedhofs-Comité der beiden evangelischen Gemeinden in Wien,

betreffend die Benützung des evangelischen Friedhofes zur Beerdigung der Leichen aus den Vororten.

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 24. September 1874, Z. 14.489, der von dem Friedhofs-Comité der beiden evangelischen Gemeinden augsburgischer und helvetischer Confession in Wien gestellten Bitte, daß ungeachtet des Bestandes der Ministerial-Verordnung vom 3. Mai 1874, R. G. B. Nr. 56, die Benützung des evangelischen Friedhofes zur Beerdigung der Todten aus den Vororten Wiens und aus den in unmittelbarer Nähe Wiens gelegenen Ortschaften in der bisher üblichen Weise in Ausführung gebracht werden dürfe, wegen Mangels einer zureichenden Begründung keine Folge zu geben befunden.

Indem ich das Friedhofs-Comité von dieser Entscheidung in die Kenntniß setze, bemerke ich entgegen den Motiven, auf welchen die gestellte Bitte in dem Gesuche vom 1. September 1874 beruht, zur Aufklärung des Sachverhaltes Folgendes:

Es ist allerdings richtig, wie die Eingabe bemerkt, daß die Errichtung des evangelischen Friedhofes in Folge höherer Weisung, und zwar über Erlaß des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 21. Mai 1858, Nr. 774/C. U. M., erfolgte und daß zufolge desselben Erlasses dort nicht blos Glaubensgenossen aus Wien, sondern aus den Vororten, ja fast aus ganz Niederösterreich beerdigt wurden, und in Anbetracht des confessionellen Charakters der Begräbnißplätze beerdigt werden mußten.

Der confessionelle Friedhof hat daher wirklich die Bestimmung, die Leichen von Glaubensgenossen aus einer Anzahl von Sterbeorten aufzunehmen, mußte demnach als der zu meh-

reren Sterbeorten gehörige Friedhof angesehen werden, wiewohl auch schon damals die Herbeitransportirung von Leichen aus einer zwei Stunden überschreitenden Entfernung, der Bewilligung der politischen Behörde bedurfte.

Seitdem aber durch Artikel 12 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, dieser streng confessionelle Charakter der Begräbnißplätze eingeschränkt und schließlich durch das Gesetz vom 30. April 1870, das in lit. d., das Begräbnißwesen in den Wirkungskreis der politischen Ortsgemeinde einreiht, ganz aufgehoben worden ist, entfällt die Nothwendigkeit eigener confessioneller Friedhöfe und muß der Ortsfriedhof allein als der zum Sterbeorte gehörige Friedhof bezeichnet werden.

In diesem Sinne wird auch die Ministerial-Verordnung vom 3. Mai 1874 ausgelegt und kann wohl diese strikte Auslegung der citirten Verordnung als die allein richtige erklärt werden, da es nur bei dieser Auffassung möglich erscheint, diese Verordnung auf die Leichentransporte aller Confessionen in gleichem Maße anzuwenden, während eine Folgegebung der von dem Friedhofs-Comité gestellten Bitte eine Begünstigung der Glaubensgenossen einer Confession gegenüber den anderen involviren würde.

Was die in vorliegender Eingabe aufgestellte Behauptung betrifft, daß eine strikte Anwendung der citirten Verordnung einem unbedingten Bestattungsverbote ganz gleich komme, weil die von Fall zu Fall zu treffenden Einleitungen mit zu großen Kosten und Zeitaufwand verbunden seien, so muß ich bemerken, daß solche Einleitungen nur bei weiteren Leichentransporten oder bei besonderen obwaltenden Verhältnissen zu treffen sind, während bei Transporten in die Umgebung des Sterbeortes bis auf eine Entfernung von einer Meile nach Umständen die gewöhnliche Versargung genügend erkannt werden darf.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 10. October 1874, Z. 5180, Mag. Z. 187.027,

betreffend die Ausführung der Bestimmungen des §. 21, Absatz 2, des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (Magistrats-Verordnungsblatt Nr. 9), wodurch Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden.

Im §. 21, Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, wird bestimmt, daß unter den in demselben Paragraphe Abs. 1 bezeichneten Beschränkungen überall, wo bisher ungeachtet einer vorgekommenen Umpfarrung ein Recht auf die den Parochianen als solchen obliegenden Leistungen dem früheren Pfarrer verblieben ist, dasselbe unbeschadet des persönlichen Bezugsanspruchs des derzeitigen Pfarrers zu übertragen sei.

Wie der Vorbehalt zu Gunsten des derzeitigen Pfarrers erkennen läßt, ist es in der Intention dieser gesetzlichen Bestimmung gelegen, daß alle nach derselben begründeten Excindirungen nicht erst bei einem verfallenden Pfründenwechsel, sondern sofort durchzuführen sind, und daß nur die thatsächliche Ueberweisung des bisherigen Bezugs an den Benefiziaten der neuen Pfarre auf den Wegfall des persönlich berechtigten Benefiziaten der früheren Pfarre bedingt sein soll.

Sonach fand sich der Herr k. k. Minister für Cultus und Unterricht bestimmt, mit dem Erlasse vom 25. September 1874, Nr. 13.503, zur Ausführung der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmung anzuordnen, daß alle in Niederösterreich vorfindlichen Fälle, in denen der §. 21, Absatz 2 Anwendung zu finden hat, zu dem Ende zu erheben sind, damit die von dem Gesetze normirte Excindirung nach vorausgegangener ordentlicher Verhandlung und, wenn nöthig, nach instanzmäßiger Entscheidung der obwaltenden Streitpunkte durchgeführt werde.

Es versteht sich hiebei von selbst, daß bei der Verhandlung allen Betheiligten Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen zu gewähren und daß im Falle einer Judicatur den durch dieselbe betroffenen Parteien die Berufung an die höhere administrative Instanz ausdrücklich freizuhalten ist.

Nicht minder versteht es sich von selbst, daß der im Gesetze vorbehaltene persönliche Bezugsanspruch des derzeitigen Benefiziaten auch in den Excindirungs-Erkenntnissen ausdrücklich vorzubehalten ist, und daß die Excindirung zunächst nur die Wirkung zu äußern hat, daß Veränderungen in der excindirten Leistung vom Augenblicke der Excindirung auf Rechnung und Gefahr des Benefiziaten der neuen Pfarre gehe.

Dagegen hat sofort nach Eintritt des Pfründenwechsels auch die thatsächliche Ueberweisung des excindirten Bezuges zu erfolgen und hat derselbe insbesondere kein Object der Intercalar-Ansprüche des Religionsfondes mehr zu bilden.

Hievon werden die hierländigen politischen Bezirksbehörden mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, vor Allem an die im unterstehenden Amtsgebiete befindlichen Pfarren und Localcuratien die Aufforderung ergehen zu lassen, daß dieselben binnen einer Frist von längstens zwei Monaten der Bezirksbehörde die Mittheilung zu machen haben, ob bei ihrem Benefizium Fälle von Leistungen der erwähnten Art der Parochianen an den früheren Pfarren vorkommen oder nicht.

Zugleich haben jene Pfarrer (Localcuraten), welche in dem Bezuge solcher Leistungen stehen, ihre allfälligen Einwendungen gegen die Excindirung geltend zu machen.

Auf Grund der seitens der Seelsorger einlangenden Mittheilungen haben sodann die politischen Bezirksbehörden nach vorangegangener ordentlicher Verhandlung die Excindirung durchzuführen, eventuell bei vorkommenden Einwendungen entweder sogleich in erster Instanz zu entscheiden, oder aber, wenn erforderlich, unter Anschluß der Verhandlungen vorerst um die Mittheilung der allenfalls bei der Statthalterei erliegenden Behelfe oder um die Ertheilung von Auskünften auf Grund der hierämtlichen Acten anzusuchen.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 16. October 1874, Z. 26.357, Mag. Z. 189.020,

betreffend die Controlirung der unnumerirten Lohnfuhrwerke.

Bei der am 8. Juli l. J. im hohen k. k. Ministerium des Innern stattgefundenen commissionellen Besprechung der Frage über die Numerirung der Stadtlohn- und Landkutscherwägen in Wien ist von dem Herrn Präsidenten der k. k. Polizeidirection in begründeter Weise ausgeführt worden, daß sowohl die seit dem vorigen Jahre eingetretene Abnahme der Anzahl unnumerirter Lohnfuhrwerke, als auch die auf die bestehende neue Fahrordnung und das bewährte Institut der „Verkehrsinspectoren“ zurückzuführende ersichtliche Besserung der Verkehrsverhältnisse im Wiener Straßenleben es vom polizeilichen Standpunkte zulässig erscheinen lassen, von einer äußerlichen Markirung der Stadtlohn- und Landkutscherwägen mittelst Nummern abzusehen, wenn dagegen die Einrichtung getroffen wird, daß auch die unnumerirten Lohnfuhrwerke, wie dies rücksichtlich der Fiaker und Einspänner bereits besteht, verpflichtet werden, ausnahmslos sich nur solcher Kutscher zu bedienen, welche der k. k. Polizeidirection vorgestellt, von derselben tauglich befunden und mit Fahrbolleten und mit Nummern betheilt worden sind, welche letztere sie zwar nicht am Wagen anzubringen, aber stets bei sich zu tragen und über Verlangen vorzuweisen haben. Diese von dem Herrn Polizeipräsidenten vorgeschlagene Einrichtung ist bei der erwähnten Besprechung allseitig und namentlich von dem mit anwesenden Herrn Bürgermeister für praktisch und annehmbar erklärt und bei Durchführung dieser Maß-

regel in Verbindung mit einem consequent nachsichtslosen Vorgehen nach §. 429 St. G. gegen etwaige Ausschreitungen und mit einer etwaigen Republication des Verbotes des Schnellfahrens, die das Gewerbe der Stadtlohn- und Landkutscher unstreitig sehr hart treffende äußerliche Markirung dieser Gattung von Lohnfuhrwerken als entbehrlich bezeichnet worden.

Mit Rücksicht auf diese commissionelle Erörterung fand sich das hohe k. k. Ministerium des Innern veranlaßt, mit dem hohen Erlasse vom 13. Juli l. J., Z. 10.270, mir die an hochdasselbe gerichtete Vorstellung des Magistrates vom 17. Juni l. J., Z. 104.051, gegen den Statthalterei-Erlaß vom 25. Mai 1874, Z. 9254, womit die Anordnung des Magistrates vom 8. April 1873, Z. 177.945, wegen äußerlicher Numerirung der Stadtlohn- und Landkutscherwägen aufgehoben wurde, zur Erledigung im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 30. August 1868, Nr. 124 R. G. Bl., zuzustellen.

In Vollziehung dieses hohen Erlasses und auf Grund des betreffenden, von der k. k. Polizeidirection formulirten, speciellen Antrages finde ich nunmehr anzuordnen, daß bezüglich der Controlirung der unnumerirten Lohnfuhrwerke in Wien nachstehende Maßregeln in Wirksamkeit zu treten haben:

1. Jeder Stadtlohn- und jeder Landkutscherwagen ist mit einer auf dem Kutschbocke unter der Decke oder dem Sitzpolster dauernd angebrachten Nummer zu versehen, welche auf jedesmaliges Verlangen der öffentlichen Sicherheitsorgane vorgewiesen werden muß. Insoferne bezüglich der Stadtlohnwägen eine derlei Verfügung provisorisch bereits getroffen worden ist, hat es dabei zu verbleiben.

2. Als Kutscher bei dem Betriebe einer Stadtlohn- oder Landkutscherwagen-Concession darf nur derjenige verwendet werden, der wenigstens 18 Jahre alt, hinreichend kräftig, nüchtern, unbescholten, ohne ekelhafte körperliche Gebrechen, des Fahrens wohl kundig ist und genügende Platzkenntnisse besitzt, daher er zur Erweisung der beiden letzteren Eigenschaften sich vor seinem Dienstantritte einer Prüfung (Probefahrt) bei der Polizeidirection unter Intervention eines von den betreffenden Fuhrwerksbesitzern zu wählenden Obmannes zu unterziehen hat. Die gleiche Befähigung haben auch diejenigen Licenzinhaber nachzuweisen, welche ihren Stadtlohn- oder Landkutscherwagen selbst führen wollen.

3. Jeder Stadtlohn- oder Landkutscherwagen-Licenzbesitzer darf nur solche Kutscher zum Betriebe verwenden, welche als hiezu tauglich von der Polizeibehörde anerkannt sind; er hat für diese unter Vorführung derselben sogleich am Tage des Dienstantrittes, und zwar noch vor ihrer Verwendung, die polizeiliche Fahrbollete zu lösen. Diese hat der Kutscher während seiner Dienstesausübung immer bei sich zu tragen und ist derselbe verpflichtet, die Bollete beim Austritte aus dem Dienste dem Dienstgeber zurückzustellen. Inhabern von Licenzen für mehrere Gattungen von öffentlichen Personen-Lohnfuhrwerken können für einen Kutscher bezüglich jeder Fuhrwerkskategorie besondere Fahrbolleten ausgestellt werden, es muß jedoch der Kutscher die der Wagenkategorie entsprechende Fahrbollete während der Fahrt bei sich haben. Wenn der Eigenthümer selbst fahren will, so hat er vorläufig die Fahrbollete für seine Person zu lösen, diesen Ausweis während der Fahrt bei sich zu tragen und denselben, sobald er den persönlichen Betrieb aufgibt, binnen 24 Stunden der Polizeidirection zurückzustellen.

4. Jeder Stadtlohn- oder Landkutscherwagen-Licenzinhaber hat bei Hause ein Register seiner Kutscher zu führen, welches deren Nationale, den Tag des Ein- und Austrittes und ihre tägliche Verwendung zu enthalten hat, um jederzeit angeben zu können, welcher Kutscher zu der bestimmten Zeit mit der bestimmten Nummer gefahren ist.

5. Uebertretungen dieser Anordnungen werden, insoferne sie nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzes zu behandeln sind, von der Polizeidirection nach den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 195, geahndet.

6. Wegen jeder Ausschreitung gegen das Publicum, wegen Trunkenheit, excessiven Benehmens gegen die Wache, wegen Schnellfahrens, wegen eines Verbrechens, Vergehens oder

Uebertretung aus Gewinnsucht, oder gegen die öffentliche Sittlichkeit, wegen Schleichhandels, kann gegen den Eigenthümer der Stadtlohn- oder Landkutscherwagen-Licenz oder dessen Kutscher das Fahrverbot entweder als selbstständige Strafe oder als Strafverschärfung, und zwar in der Dauer von 8 Tagen bis zu 2 Jahren, oder für immer von der Polizeidirection verhängt werden.

Der Magistrat wird aufgefordert, diese Bestimmungen den betreffenden Gewerbsleuten bekannt zu geben und jede Verleihung, Außerbetriebsetzung oder gänzliche Zurücklegung einer Stadtlohn- oder Landkutscherwagen-Licenz behufs Erzielung und Erhaltung der nothwendigen Evidenz der Polizeidirection mitzutheilen, welche unter Einem beauftragt wird, über die für die Licenzinhaber und für die Kutscher ausgefertigten Fahrbolleten Protokolle zu führen und die in ihren Wirkungskreis fallenden Bestimmungen dieses Erlasses zu handhaben.

Auch wird die k. k. Polizeidirection unter Einem beauftragt, das Verbot des Schnellfahrens angemessen zu republiciren.

Schließlich theile ich dem Magistrate mit, daß die Vermehrung der Miethwagen-Inspectoren in Verhandlung steht.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 23. October 1874, Z. 31.769, Mag. Z. 193.482,

betreffend die Festsetzung der Taxe für die Fahrten zum Centralfriedhofe mittelst Fiaker und Einspänner.

In Genehmigung des nach gepflogenem Einvernehmen mit der k. k. Polizeidirection mit Bericht vom 20. October 1874, Z. 186.619, gestellten Antrages des Magistrates finde ich für die Fahrten zum Centralfriedhofe mittelst Fiaker und Einspännerwägen eine vom 1. November 1874 an in Wirksamkeit tretende Fahrtaxe zu bestimmen und diese in der Art zu normiren, daß in Gemäßheit des §. 35 der Fiaker- und Einspännerordnung vom 16. December 1873 für derlei Fahrten von jedem Punkte innerhalb der Linien Wiens zum Centralfriedhofe oder zurück dem Fiaker 3 fl., dem Einspänner 2 fl. 20 kr. und für den Fall der Hin- und Retourfahrt mit dem nämlichen Wagen an Vergütung der Wartezeit und der Rückfahrt dem Fiaker 50 kr. für jede halbe Stunde, dem Einspänner 20 kr. für jede Viertelstunde zu zahlen sind.

Hievon wird der Magistrat unter Rückschluß der Beilagen des bezogenen Berichtes zur unverzüglichen weiteren Veranlassung im Einvernehmen mit der Wiener Polizeidirection in die Kenntniß gesetzt.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 6. October 1874, Z. 4036.

Die Eröffnung einer 5. Classe in der Mädchenschule, Liechtenthalergasse 137, wird nebst Bestellung der nöthigen Lehrkräfte bewilligt.

Vom 6. October 1874, Z. 4541.

Bezüglich jener Wasserabnehmer, welche Wasser von der Ferdinands-Wasserleitung erworben, jedoch noch mehrere Annuitäten abzuzahlen haben, wird die Betriebskostendividende mit 20 kr. per Eimer, d. i. mit dem Betrage der Betriebsspesen der Hochquellenleitung pro 1875, bestimmt.

Vom 6. October 1874, Z. 4302.

Der Gemeinderath spricht in Betreff der Auslegung und Handhabung des §. 21 der Wiener Bauordnung seine Ansicht dahin aus, daß nach der Bestimmung dieses Paragraphen der Bauherr bei Um- und Neubauten unzweifelhaft zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Trottoirs auch dann verbunden ist, wenn bereits ein Trottoir vor dem Bauplatze, resp. alten Hause, bestand.

Der Magistrat wird demnach angewiesen, die Bauordnung in diesem Sinne zu handhaben und insbesonders auf die Wahrung des Eigenthumsrechtes der Gemeinde auf die Steine des etwa bestandenen Trottoirs sein Augenmerk zu richten.

Vom 6. October 1874, Z. 4198.

Ueber mehrere, von Seite des Todtenbeschreibamtes gestellte Anfragen wird beschlossen:

1. Die Todtenbeschaugebühr und die Todtenbeschreibgebühr ist beizubehalten und künftig für jede dieser Gebühren ein Betrag von 60 kr. festzusetzen.

2. Wenn die Leiche eines in Wien Verstorbenen nicht auf dem Communalfriedhofe zur Beerdigung gelangt, so ist nur die Todtenbeschau- und Todtenbeschreibgebühr einzuheben.

3. Arme sind wie bisher unentgeltlich zu bestatten, und zwar insoferne sie in Wien heimatsberechtigt sind, ohne Anspruch auf Vergütung, insoferne sie jedoch Fremde sind, gegen Einhebung der Begräbnißkosten von den Heimatsgemeinden.

4. Die bisherigen Halbgratisleichen haben zu entfallen.

5. Die Armuthszeugnisse sind künftig durch den Beschauarzt und Armenrath zu fertigen.

Vom 6. October 1874, Z. 3086.

Nach dem Magistratsantrage wird beschlossen, bei der Ausführung von Pflasterungen in Straßen, wo Tramwaylinien laufen, von der Fischgratform abzugehen und die Pflasterung mit senkrecht auf die Schienen gesetzten Steinen von Fall zu Fall zu genehmigen.

Ferner sind nach dem Antrage des Stadtbauamtes bei Neupflasterungen in Straßen (mit und ohne Tramwaylinien) innerhalb der diagonalen Pflasterung einzelne Strecken mit senkrecht gegen die Straßenachse gestellten Schaaren einzuschalten, um das Verhältniß der Dauerhaftigkeit beider Methoden zu erheben.

Vom 23. October 1874, Z. 2574.

Die Commune Wien überläßt der israelitischen Gemeinde in Wien zur Beerdigung der Religionsgenossen der Letzteren einen diesem Zwecke entsprechenden Theil des Centralfriedhofes nächst Simmering und zwar für so lange, als dieser Friedhof selbst als Begräbnißstätte der Stadt Wien aufrecht erhalten wird.

Diese Ueberlassung erfolgt unter nachfolgenden Bedingungen:

1. Ist der Commune Wien sofort der Selbstkostenpreis der Anschaffung der Gründe zu zahlen.

2. Zu den Kosten der auf dem Friedhofe vorzunehmenden Baulichkeiten trägt die israelitische Gemeinde in Wien, soweit diese Baulichkeiten nicht einen confessionellen Charakter an sich tragen und nur einem confessionellen Bedürfnisse entsprechen, nach dem Verhältnisse des Raumes des der israelitischen Gemeinde vorbehaltenen Theiles des Friedhofes zu dem ganzen Friedhofe bei.

3. Nach dem gleichen Verhältnisse participirt die israelitische Gemeinde an den allgemeinen Administrationskosten des Friedhofes.

4. Die auf dem der israelitischen Gemeinde vorbehaltenen Theil des Friedhofes nach den Anforderungen des israelitischen Cultus zu errichtenden confessionellen Bauten werden von der israelitischen Gemeinde allein bestritten.

5. Die Einheit des Friedhofes als eines unzertrennlichen Ganzen ist sowohl, was die äußere Anordnung als die innere Eintheilung des Raumes betrifft, nach einem von der Commune Wien zu bestimmenden allgemeinen Plane aufrecht zu erhalten.

6. Die Art der Verwendung und Ueberlassung der einzelnen Grabstellen auf dem israelitischen Theile des Centralfriedhofes bleibt der israelitischen Gemeinde überlassen.

7. Sollte binnen der nächsten zwanzig Jahre der Centralfriedhof aus anderen Gründen als aus öffentlichen Rücksichten oder wegen Mangels an Raum aufgelassen werden, so ist für jedes noch unbenützte Joch Grund, worauf die Cultusgemeinde die Zahlung geleistet hat, jener Betrag zurückzuvergüten, den die Commune selbst dafür erlöst, wobei festgesetzt wird, daß falls dieser Erlös jenen Betrag übersteigen würde, den die israelitische Cultusgemeinde selbst gezahlt hat, nur dieser letztere zu zahlen ist.

8. Im Falle einer Erweiterung des Centralfriedhofes hat die israelitische Cultusgemeinde im selben Verhältnisse und unter denselben Bedingungen, welche bezüglich der jetzigen Antheilnahme vereinbart werden, an den neuen Erwerbungen zu participiren; doch soll der Commune Wien jedenfalls die Auswahl der etwa neu zu erwerbenden Gründe vorbehalten werden.

9. Die Unterscheidung zwischen Begräbniß- und Ruhestätte hat in der Art durchgeführt zu werden, daß für die israelitische Gemeinde wohl das Recht der Leichenbestattung mit der Auflassung des ganzen Centralfriedhofes aufhöre, daß aber die Widmung des der israelitischen Cultusgemeinde überlassenen Grundes als Ruhestätte der Todten in so lange aufrecht zu erhalten sei, als nicht der Centralfriedhof seiner Bestimmung als Ruhestätte für Todte überhaupt entfremdet wird.

10. Daß eine theilweise Auflassung des Centralfriedhofes das Recht der israelitischen Cultusgemeinde auf die Benützung der ihr zugewiesenen Grundfläche nicht alterire.

Zwischen der Commune Wien und der israelitischen Gemeinde wird wegen Benützung des der Letzteren vorbehaltenen Theiles des Friedhofes ein besonderes Uebereinkommen auf Grundlage der unter 1 bis 10 enthaltenen Bestimmungen abgeschlossen.

Vom 27. October 1874, Z. 4933.

Der Gemeinderath beschließt in Betreff der am 29. October 1874 eröffneten permanenten Lehrmittelausstellung der Stadt Wien im städtischen Hause, VII., Westbahnstraße 25:

Die Ausstellung soll jeden Donnerstag von 9 bis 12 Uhr Vormittags und Nachmittags in den Wintermonaten von 2 bis 4 Uhr und in den Sommermonaten von 3 bis 6 Uhr geöffnet sein.

Der Besuch der Ausstellung ist unentgeltlich gestattet.

Stöcke und Schirme müssen in der Garderobe abgegeben werden und ist hiefür der Betrag von 10 kr. zu bezahlen.

Zur Aufsicht sollen je drei Gemeindediener Vormittags und je drei Nachmittags, und zwar abwechselnd aus dem VI., VII. und VIII. Bezirke verwendet werden.

Die Reinigung und Beheizung soll dem im Hause wohnenden Hausbesorger, welcher auch Gemeindediener ist, übertragen werden.

Der Magistrat wird beauftragt, für die Beheizung der Localitäten Fürsorge zu treffen.

Das an das Musterschulzimmer anstoßende kleine Zimmer ist zu einer Schulwerkstätte einzurichten.

Vom 27. October 1874, Z. 4800.

Nach dem Antrage des Magistrates wird die unentgeltliche Besorgung des ärztlichen Dienstes in dem dritten städt. Waisenhause dem k. k. Armenarzte im IX. Bezirke, Dr. Isidor Hein, übertragen.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1874. (Ausgegeben und versendet am 16. December 1874.) Nr. 22.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 19. October 1874, Pr.-Z. 5315, Mag. Z. 192.014,

betreffend die Auswanderung österreichischer Staatsbürger nach Brasilien.

Aus neuerlichen, dem k. k. Ministerium des Aeußeren zugekommenen Berichten des k. und k. Geschäftsträgers in Rio de Janeiro ist zu entnehmen, daß in Brasilien ungeachtet der entschiedenen Mißerfolge der bisherigen Colonisations-Versuche, mit einer brasilianischen Ferma ein neuer Contract zur Einführung von 100.000 deutschen Colonisten abgeschlossen worden ist.

Da nun anzunehmen ist, daß in Folge dessen auch in den österreichischen Ländern wieder Agenten auftauchen werden, welche die agricole Bevölkerung für die Auswanderung nach Brasilien zu gewinnen suchen werden, so fordere ich über Weisung des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 11. October 1874, Z. 4107, und mit Beziehung auf meinen Erlaß vom 24. April 1874, Pr. Z. 2162 (Magistrats-Verordnungsblatt Nr. 11 vom Jahre 1874) auf, rechtzeitig die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, um vor den Umtrieben dieser Leute zu warnen und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln der neuerlichen Anwerbung von Colonisten entgegen zu wirken.

Mittelst Zuschrift der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. November 1874, Z. 32.355, Mag. Z. 207.052, wurde dem Magistrate die Mittheilung gemacht, daß laut Note der k. k. Statthalterei in Triest vom 21. October 1874, Z. 11.753, die Triester Spitalsverwaltung ermächtigt wurde, die Verpflegsrechnungen in Betreff der auswärtigen Kranken jeden Monat der betheiligten Behörde unmittelbar zu übersenden.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. November 1874, Z. 32.921, Mag. Z. 207.787,

betreffend die Correspondenz wegen Hereinbringung von Verpflegskosten für in österreichischen Spitälern verpflegte italienische Staatsangehörige.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 27. October 1874, Z. 15.387, anher bekannt gegeben, daß laut Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Aeußeren vom 4. d. M., Z. 15.202, die k. und k. Gesandtschaft in Rom eine ihr vom dortigen auswärtigen Amte zugekommene Note vom 9. September 1874, Z. 789, eingesendet hat, worin hervorgehoben wird, daß verschiedene Spitalsverwaltungen in der österr.-ungar. Monarchie, entgegen dem zwischen der Regierung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät und dem k. italienischen Gouvernement getroffenen bezüglichen Vereinbarungen, sich direct an die Präfectur in Udine um Auskünfte über die Zuständigkeit der in den fraglichen Spitälern verpflegten Italiener wenden, und erst im Besitze dieser Auskünfte die diplomatische Vermittlung wegen Hereinbringung der Verpflegskosten in Anspruch nehmen.

Die k. italienische Regierung stellt deshalb das Ansuchen, daß die hierländischen Spitalsdirectionen angewiesen werden mögen, auch ihre erwähnten vorläufigen Anfragen mit Beobachtung der zwischen den beiden Regierungen für die gegenseitige Verpflegskosten-Correspondenz vereinbarten Normen, im diplomatischem Wege einzubringen.

In Folge dieses Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern werden dem Wiener Magistrate die Bestimmungen des h. Ministerial-Erlasses vom 4. December 1870, Z. 17462, intimirt mit h. ä. Erlasse vom 18. December 1870, Z. 36.604, wornach die Correspondenz wegen Einbringung von Verpflegskosten immer nur im Wege der vorgesetzten Landesbehörde mit der betreffenden k. und k. Gesandtschaft zu führen ist, welche Vorschrift selbstverständlich auch auf die Vorerhebungen bezüglich dieser Verpflegskosten Anwendung zu finden hat, behufs Darnachachtung und Verständigung der Spitalsverwaltungen hiemit in Erinnerung gebracht.

Mit dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. Juli 1874, Z. 22.157, wurde dem Magistrate eine Abschrift des Circularschreibens des k. und k. Ministeriums des Aeußern, dto. 1. Juli 1874, Z. 1867, an die k. und k. Missionen übermittelt, wornach unbemittelten, aus dem Auslande heimkehrenden Staatsangehörigen der österr.-ungarischen Monarchie, welchen die ausländischen Bahnen auf das Ansuchen der k. und k. Missionen die freie Fahrt bis zur österreichischen Grenze bewilligt haben, nun auch das gleiche Zugeständniß von Seite der inländischen Bahngesellschaften gewährt worden ist, nur mit Ausnahme der böhmischen Westbahn, der Südbahn, der Turnau-Kralup-Prager Bahn und der Buštěhrader Eisenbahn, welche principiell nur den Nachlaß der halben Fahrgebühr einräumten, sich aber vorbehielten, in besonders berücksichtigungswerthen Fällen die volle freie Fahrt zu bewilligen.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 30. October 1874, Z. 4341.

Die Erhaltung der ganzen von der Taborlinie bis Floridsdorf führenden Straße, sowohl in der von der Commune hergestellten neuen Strecke, als auch in

der alten vom Aerar hergestellten Strecke wird, gegen Leistung der bisherigen ärarischen Erhaltungskosten bezüglich der alten Strecke an die Communalcasse, in die Erhaltung von Seite der Commune übernommen.

Vom 30. October 1874, Z. 4839.

Ueber Ansuchen der Gemeinde Währing wird derselben die Bewilligung zur Benützung des Wiener Centralfriedhofes unter den vom Gemeinderathe für alle Vororte festgesetzten Bedingungen ertheilt und über die weiters gestellten Anforderungen beschlossen:

1. Der Nachlaß der 20percentigen Erhöhung der Gräbergebühr bei Armenleichen wird nicht bewilligt.

2. Die Leichendurchführung durch Wien auf dem kürzesten Wege mit Ausschluß der inneren Stadt wird unter der Bedingung gestattet, daß diese Durchführung in vorschriftsmäßig geschlossenen Wägen geschehe und die Leichen vom 1. April bis 1. November mit Karbolsäure besprengt werden.

3. Das Ansuchen um Gestattung der Beisetzung der Armenleichen in die Leichenkammer des IX. Bezirkes wird abgelehnt.

4. Ebenso wird das Ansuchen, es möge den Besitzern aufgelassener eigener Gräber und Grüfte auf dem Währinger Orts-Friedhofe eine ähnliche Grabstelle im Centralfriedhofe um einen ermäßigten Preis überlassen werden, abgelehnt.

5. Das Stadtphysicat wird beauftragt, die zur Leichenverführung in Wien bestimmten Wägen zu untersuchen und von dem Resultate dieser Untersuchung die Bewilligung zur Benützung der Wägen abhängig zu machen.

Vom 3. November 1874, Z. 4130, 4593.

Der Gemeinderath beschließt in Betreff der Verführung von Dünger:

1. Die Anordnung, daß die Düngerwägen die innere Stadt bis längstens 9 Uhr und die Linien bis längstens 2 Uhr verlassen haben müssen, wird aufrecht erhalten.

2. Die Dünger-Einfuhr nach Wien wird unbedingt verboten.

3. Die Dünger-Durchfuhr aus den westlichen Vororten nach den Culturen am rechten und linken Donau-Ufer ist aus Approvisionirungsrücksichten, aber nur auf der Route Nußdorfer-Linie, Viriot-, Spittelauer-, Althangasse, Alserbachstraße, Brigittenbrücke, Wallensteinstraße, Taborlinie, gestattet.

Der Antrag auf Gestattung der Abfuhr des Stalldüngers aus den Düngergruben in den Vorstadtbezirken in den Nachmittagsstunden wird abgelehnt.

Vom 6. November 1874, Z. 2217.

(Vertrauliche Sitzung.)

Der §. 3 des mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 7. März 1851 genehmigten Stiftbriefes über die zum Andenken an die Constituirung der freien Gemeinde Wiens errichteten Stipendien wird dahin abgeändert, daß der Betrag eines Stipendiums mit 200 fl. ö. W. festgesetzt wird.

Vom 17. November 1874, Z. 5029.

Der Gemeinderath beschließt:

1. Die Marktgefälle sind auf Grund der vorgelegten Bedingnisse und Tarife auf die Dauer vom 1. Jänner 1875 bis 31. December 1877 in öffentlichen Licitationen an den Meistbietenden zu verpachten.

2. Als Ausrufspreis wird für die einzelnen Objecte der bei der letzten Verpachtung erzielte, jedoch durch Zuschlag der vom Marktcommissariate für die in die Pachtung einzubeziehenden Stationirungsgebühren erhöhte Betrag angenommen.

3. Am Pferdemarkte, sowie auf dem Jung- und Schlachtviehmarkte ist die Marktgebühr vom 1. Jänner 1875 an in eigener Regie einzuheben.

4. Auf die Dauer von 3 Jahren wird genehmigt: die Erhöhung der Lagergebühren für leere Geschirre von 5 auf 10 kr., der Lagergebühr für 240 Stück Latten von 4 auf 8 kr. per Woche, dann für Kehlheimerplatten, Ziegeln ꝛc. von 6 auf 10 kr. per Quadratklafter und Woche; ferner die Gebührenansätze für:

1 Pfosten $^1/_2$ kr. per Woche,
1 Tram $^1/_2$ kr. per Woche,
1 Baumstamm 3 kr. per Woche,
1 Hackstock 6 kr. per Woche,
1 Quadratklafter für Lagerung von Speichen-Holz 12 kr. per Woche,
1 Quadratklafter für Thonlagerung 10 kr. per Woche.

Alle übrigen Lagerzinse auf Victualienmärkten, Fischständen und am Donaucanal werden unverändert aufrecht erhalten.

Chronik der Verwaltung.

(Auszeichnungen.) Das Ehrenbürgerrecht wurde dem Herrn Hofrath Dr. Carl v. Rokitansky aus Anlaß der Feier seines 70. Geburtstages, und dem k. k. Hofrathe Dr. Carl Hyrtl bei seinem Scheiden aus dem Lehramte — beiden in Anerkennung ihrer hervorragenden Verdienste um die Wissenschaft und um die Hebung des Rufes der Wiener Hochschule verliehen. (Sitzung vom 8. Jänner und 14. März 1874.)

Das taxfreie Bürgerrecht erhielt der Obercantor der israelitischen Cultusgemeinde Salomon Sulzer verliehen. (Beschl. vom 19. Febr. 1874.)

Die große goldene Salvatormedaille verlieh der Gemeinderath:
am 19. Febr. 1874 dem Pfarrer zu St. Ulrich Herrn Martin Tentschert,
am 20. Febr. 1874 dem Armenvater Herrn Joh. Parnholzer,
am 14. März 1874 dem Bettwaarenfabrikanten Herrn Josef Pauly, und
am 8. April 1874 dem Armenvater und Hausbesitzer Herrn Ferdinand Weinwurm,
dem Pfarrer zu St. Leopold in der Leopoldstadt Herrn Math. Poppenberger,
dem Pfarrer in Altlerchenfeld Herrn Franz Kolumbus,
dem Armenvater Herrn Joh. Pretsch v. Lerchenhorst,
dem Armenvater Herrn Joh. Schuh,
dem Bezirksvorsteher-Stellvertreter Herrn Ant. Weiser,
dem Armenbezirks-Director Herrn Jos. Volkheimer.

(Dienstesenthebung.) Der Buchhaltungs-Official Adalbert Neuwirth wurde seiner Dienstleistung enthoben. (Beschl. vom 20. Jänner 1874.)

(Dienstesaustritt.) Der Austritt des Oberkammeramts-Officialen Herrn Leopold Hofmann aus dem städt. Dienste wurde genehmigt. (Beschl. vom 10. März 1874.)

Der Beschauarzt Herr Dr. Jac. Goldschmidt erhielt eine gnadenweise Abfertigung im Betrage von 1200 fl. (Sitzung vom 5. April 1874.)

(Todesfälle.) Gestorben sind: der Aichamtscommissär Hermann Debus und der Conscriptionsamts-Commissär Carl Bock.

(Pensionirungen.) In den Ruhestand wurden versetzt: der Conscriptions-Commissär Joh. Hein (Beschl. vom 16. Jänner 1874) und der Conscriptions-Commissär Herr Carl Späth (Beschl. vom 8. April 1874).

(Ernennungen.) Im Status der st. Buchhaltung wurde am 20. Febr. 1874 vom Gemeinderathe genehmigt:

die Vorrückung des Rechnungs-Officialen Herrn Joh. Klein in die I. Classe, 1. Kategorie mit dem Gehalte von 1100 fl.;

die Beförderung der Officiale Herren Victor Eisenmayer und Julius Weiß zu Officialen I. Classe, 2. Kat. mit dem Gehalte von 1000 fl.;

die Vorrückung der Rechnungs-Officiale Herren Ludwig Baslinger und Franz Dworschak in die II. Cl., 1. Kat. mit dem Gehalte von 900 fl., und der Officiale Herren Carl Hoffmeister und Ambros Khaum in die II. Cl. 2. Kat. mit dem Gehalte von 800 fl. und

die Beförderung der Officiale Herren Theodor Fechner und Anton Pöschl in die II. Cl. 3. Kat. mit dem Gehalte von 700 fl.

Im Status des Conscriptionsamtes wurden am 20. Februar 1874 vom Gemeinderathe genehmigt:

die Vorrückung des Commissärs Herrn Joh. Gabriel in die 1. Kategorie mit dem Gehalte von 1200 fl., der Commissäre Friedrich Preiß Ritter v. Werthenpreiß und Anton Sluga in die 2. Kategorie mit dem Gehalte von 1100 fl., der Commissäre Herren Friedrich Buchinger und Julius Reiner in die 3. Kategorie mit dem Gehalte von 1000 fl.;

die Beförderung der Officiale Herren Johann Powolny und Franz Fischer zu Commissären mit dem Gehalte von 900 fl.

die Vorrückung der Officiale Herren Heinrich Kießling und Bernhard Kremhüller in die 1. Kategorie mit dem Gehalte von 800 fl.; und

die Beförderung der Accessisten Herren Gustav Schestauber und Jos. Hofmann zu Officialen mit dem Gehalte von 700 fl.

Im Status des Oberkammeramtes wurde am 21. April genehmigt:

die Vorrückung des Officialen Herrn Johann Starck in den Gehalt von 800 fl., die Beförderung des Accessisten Carl Ulrich zum Officialen mit dem Gehalte von 700 fl.

Im Status des Marktcommissariates wurde am 21. April 1874 genehmigt:

die definitive Ernennung des prov. Marktcommissärs Herrn Wilh. Zeilmann zum wirklichen Marktcommissär II. Cl. 3. Kategorie und der prov. Marktcommissäre Herren Georg Rothenthal, Carl Till, Franz Kögler, Joh. Kalla, Franz Dauscher, Ferdinand Lischtiak, Anton Schwarz, Ludwig Heim zu Commissären 2. Cl. 4. Kat. und die definitive Ernennung der Herren Franz Petzl, Carl Klepelik und Wilh. Haut zu Accessisten mit dem Gehalte von 700 fl.

Zum Oberlehrer wurde ernannt: an der Schule I, am Gestade 2, der Lehrer Martin Kohla (Beschl. v. 30. Jänner 1874).

Der ärztliche Dienst im Versorgungshause zu Klosterneuburg wurde dem Dr. Eman. Mildner übertragen (Beschl. vom 21. April 1874).

(Neues Anlehen.) In der vertraulichen Sitzung vom 27. Jänner 1874 beschloß der Gemeinderath die projectirte Anlehenssumme von 63 Millionen Gulden auf 40 Millionen Gulden zu reduciren und die Finanzprogramm-Commission mit der Ausarbeitung eines neuen Finanzprogrammes zu betrauen. Das Anlehen von 40 Millionen Gulden soll womöglich in 30 Millionen Prämien-Anleihe und 10 Millionen Obligationen in Gold zahlbar emittirt, zu diesem Behufe ein neuer Verloosungsplan auf Basis von niedrigeren Haupttreffern als jene des 63-Millionen-Anlehens ausgearbeitet und der Genehmigung des k. k. Finanzministeriums vorgelegt werden. Die Einzahlung auf diese Summe hat derart zu geschehen, daß im Jahre 1874 15 Millionen Werth und in den Jahren 1875, 1876 und 1877 je ein Drittheil des Restes zu leisten sind. Die Commission wurde ermächtigt, mit Zustimmung des Bürgermeisters die Anleihe von 40 Millionen Gulden abzuschließen.

(Franz-Josefs-Hochquellenleitung.) In Anerkennung der Förderung der Wasserleitungsarbeiten von Sr. k. k. Hoheit dem durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Albrecht wurde demselben für das erzherzogliche Schloß Weilburg bei Baden aus dem Aquäducte

der Hochquellen-Wasserleitung während der Sommermonate täglich ein Quantum von 1000 Eimern und in den Wintermonaten ein tägliches Quantum von 500 Eimern unentgeltlich überlassen.

In der Sitzung vom 3. März 1874 wurde der Firma Dolainsky die Beischaffung der Maschinenbestandtheile für die Wassereinleitung in die Häuser übertragen. Gegen diesen Beschluß überreichten mehrere Maschinenfabrikanten eine Vorstellung. In der vertraulichen Sitzung vom 10. März wurde diese Vorstellung zurückgewiesen und das Ergebniß der Offertverhandlung aufrecht erhalten.

In der Sitzung vom 10. April 1874 wurde die Sicherstellung der Abzweigungsarbeiten der Hochquellenleitung von den Straßenröhren in die Häuser für den I., III., IV. und V. Bezirk der Brunnen-Actien-Gesellschaft und für den VI. und VII. Bezirk dem Herrn J. A. Pock und für den VIII. und IX. Bezirk den Herren Dessaux und Schmidt übertragen.

(Neues Rathhaus.) Dem Oberbaurathe Herrn Friedrich Schmidt wurde für die technisch-artistische Leitung des Rathhausbaues, inbegriffen die Leitung des Steinmetzgeschäftes, ein Maximalhonorar von 360.000 fl. zugesichert.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1874. (Ausgegeben und versendet am 14. Jänner 1875.) Nr. 23.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 13. November 1874, Z. 26.702, Mag. Z. 214.348,

betreffend die Uebernahme von Pflasterungsarbeiten von Seite der Tramway-Baugesellschaft.

Ich finde dem Recurse der Wr. Tramway-Baugesellschaft gegen die Entscheidung des Wr. Magistrates vom 30. Jänner 1874, Z. 15.133, womit die mit der Magistrats-Entscheidung vom 8. Jänner 1874, Z. 169.328, an den Verwaltungsrath der Wr. Tramway-Baugesellschaft ergangenen Weisung, die Vornahme von Pflasterungsarbeiten in eigener Regie sofort einstellen zu lassen und sich künftighin zur Ausführung der Pflasterarbeiten der hiezu berechtigten Pflasterermeister zu bedienen, oder aber, wenn die Ausführung der Pflasterarbeiten in eigener Regie vorgezogen werden sollte, den Betrieb des Pflasterergewerbes vorschriftsmäßig anzumelden, auch gegenüber der Wr. Tramway-Baugesellschaft in vollem Umfange aufrecht gehalten wurde, Folge zu geben, und unter Aufhebung der recurrirten Entscheidung zu erkennen, daß es der Wr. Tramway-Baugesellschaft nicht verwehrt werden kann, auf den Linien der mit ihr verbundenen Wr. Tramwaygesellschaft Pflasterungsarbeiten zu übernehmen und es daher selbstverständlich auch der Wr. Tramwaygesellschaft unbenommen bleibt, sich zur Ausführung der Pflasterungsarbeiten für den Pferdebahnbetrieb auf ihren Linien der Tramway-Baugesellschaft zu bedienen.

Diese Entscheidung begründet sich damit, daß die Tramway-Baugesellschaft statutengemäß, u. z. im Sinne des §. 3, lit. a, g und c, der mit der Genehmigung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 21. November 1873, Z. 17.755, versehenen Statuten dieser Gesellschaft zweifellos befugt erscheint, Pflasterungsarbeiten auf Pferdebahnlinien zu übernehmen, und daß die Anerkennung dieses der Tramway-Baugesellschaft statutengemäß zustehenden Befugnisses sowohl von der Wiener Tramwaygesellschaft, als auch von der mit ihr verbundenen Wiener Tramway-Baugesellschaft lediglich auf Grund der bezogenen Bestimmun-

gen der Statuten in Anspruch genommen wird, daher die Bestimmungen des §. 23 der Gewerbe-Ordnung alinea 2 auf diese beschränkte Ausübung von Pflasterungsarbeiten ausschließlich auf Pferdebahnlinien gar keine Beziehung haben, daß ferners das gegenseitige Vertragsverhältniß zwischen der Wr. Tramwaygesellschaft und der Tramway-Baugesellschaft auf dessen Grund der Tramway-Baugesellschaft die Ausführung der Pflasterungsarbeiten auf der Pferdebahnlinie der Wr. Tramwaygesellschaft vertragsmäßig zusteht, durch bestimmte specielle Uebereinkommen sichergestellt und geregelt ist.

Mittelst Zuschrift des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 9. September 1874, Pr. Z. 4631, Mag. Z. 168.161, wurde an den Bürgermeister das Ersuchen gestellt, bei Besetzung der für Unterofficiere reservirten Civil-Dienstesposten auf die an Lebensjahren ältesten Anspruchsberechtigten, insbesondere aber auf jene, welche sich im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872 und der Durchführungsverordnung vom 12. Juli 1872 dem festgesetzten Maximalalter nähern, thunlichst Rücksicht zu nehmen.

Anläßlich der mit Ende December 1874 bei den Militärinvalidenhäusern stattfindenden Umlegung der Grundbücher, welche eine eindringliche Standesberichtigung bezüglich der Vorbehalts- und Patental-Invaliden erheischt, wurde der Wiener Magistrat in Folge Ersuchens des k. k. General-Commandos in Wien vom 12. October 1874, Z. 10.623, mittelst Zuschrift der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. October 1874, Z. 31.244, Mag. Z. 200.192, aufgefordert, die geeignete Veranlassung zu treffen, daß jede Art des Abganges von Invaliden, sei es durch Todesfall oder durch Erlangung von Bedienstungen oder durch sonstigen eigenen Erwerb, endlich durch Verurtheilung zur Strafe des schweren Kerkers ꝛc. ohne Verzug den Invalidenhäusern zur Kenntniß gebracht werde.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 15. December 1874, Z. 5777.

Der Magistrat erhält den Auftrag, die Erneuerung aller bedeutenden Sicherstellungen und Verpachtungen, deren Ablauf bevorsteht, derart einzuleiten, damit dieselben mindestens 2—3 Monate vor Ablauf der Verträge im Gemeinderathe zur Verhandlung kommen können.

Vom 18. und 22. December 1874, Z. 5027. (Auszug.)

Der Gemeinderath hat anläßlich der Berathung über den Hauptvoranschlag der Commune Wien pro 1875 nachstehende Beschlüsse gefaßt:

(Zur Einleitung.) Die Benennung der Ausgabsrubrik XXIX „Unterstützung verschiedener Anstalten", wird in die Benennung „Beiträge für humanitäre Zwecke" umgewan-

delt, und sind die „Beiträge für Unterrichtszwecke" unter dem Haupttitel H „Schulauslagen", der Miethzins für die Localitäten der Handelskammer und der Beitrag an die Schützengesellschaft unter die verschiedenen gewöhnlichen Ausgaben (Capitel K) zu rangiren.

(Zur Empfangsrubrik X.) Der Magistrat hat wegen zulässiger Erhöhung der Standgebühren für die stabilen Fleischausschrotthütten in kürzester Frist Bericht zu erstatten.

Die Verhandlungen über die Platzgebühr für Materiallagerplätze sind in den betreffenden Bauaugenscheinsprotokollen ersichtlich zu machen. Diese Gebühr ist per Monat und Quadratklafter bereits vom Jahre 1875 an im doppelten Ausmaße, u. z. im I. Bezirk mit 2 fl. und in den übrigen Bezirken mit 1 fl., zu bemessen.

Endlich hat der Magistrat und die II. Section über die eventuelle Errichtung von communalen Annoncenapparaten Vorschläge zu erstatten.

(Zur Ausgabsrubrik XXVI, Post 1.) Das monatliche Kostgeld für die in der Privatpflege untergebrachten städtischen Waisenkinder wird von 5 fl. 25 kr. auf 8 fl. erhöht, wodurch sich ein jährlicher Mehraufwand von circa 36.000 fl. ergibt.

Die Armensection hat über folgende Anträge der Finanzsection Bericht zu erstatten und zwar:

1. Es sei von Seite der Gemeinde für die Armenärzte eine bindende Instruction in Bezug auf ihre die Ausgaben des Versorgungsfondes beeinflussenden Agenden zu erlassen, in welcher zugleich auch ihre Stellung gegenüber den Armenräthen präcisirt wird.

2. Es seien periodische Revisionen bezüglich aller Pfründner durch eine aus den Armenräthen aller Bezirke zu wählende Commission vorzunehmen.

(Zur Ausgabsrubrik XXXI.) Die Directoren der Mittelschulen werden angewiesen, in Hinkunft bei der Aufnahme von Schülern an Mittelschulen in erster Linie nur die Kinder der Angehörigen Wiens zu berücksichtigen und nur, soweit es der Raum ohne Zuhilfenahme der Errichtung von weiteren Parallelclassen gestattet, auch andere Schüler aufzunehmen.

Die Staatsverwaltung und der Landesausschuß sind von dieser Anordnung zu informiren, damit beide wegen Zuweisung der betreffenden Kinder an eine andere Mittelschule die nothwendigen Verfügungen treffen können.

(Zur Ausgabsrubrik XLII, Post 2.) Der Ansatz der Buchhaltung mit 150.000 fl. wird mit der Bedingung genehmigt, daß eine Neupflasterung nur in solchen Straßen vorgenommen werden soll, wo bereits der Röhrenstrang der Hochquellenleitung eingelegt und kein Canalbau projectirt ist.

(Zur Ausgabsrubrik XLIII, Post 2.) Mit Rücksicht auf den nicht wirthschaftlichen Vorgang, daß Canalbauten, wofür keine präliminirte Deckung vorhanden war, mit Zustimmung des Gemeinderathes von den Bauherren gegen Rückvergütung im nächsten Jahre bestritten wurden, wird beschlossen, daß in Hinkunft keine vorschußweise, für Rechnung der Commune zur Herstellung beantragten Canalbauten bewilligt werden.

(Zur Ausgabsrubrik XLVIII.) Diese Hauptrubrik „Auslagen aus Anlaß der Stadterweiterung" hat vom Jahre 1876 an zu entfallen und werden die bisher hier verrechneten Auslagen auf die bezüglichen Rubriken der Ausgaben für den Stadtbezirk überwiesen.

Vom 22. December 1874, Z. 5714.

Den Beamten, Dienern, Diurnisten und sonstigen Angestellten des Magistrats und der städtischen Buchhaltung, welche bis Ende 1874 im Genusse von Theuerungszuschüssen zum Gehalte und Quartiergelde standen, werden diese Mehrbezüge im bisherigen Ausmaße für die Dauer von weiteren 6 Monaten mit dem Bemerken belassen, daß im Falle, als

vor Ablauf dieser 6 Monate die Gehaltsregulirung in Wirksamkeit treten sollte, diese Mehrbezüge mit dem Tage der Activirung der Gehaltsregulirung einzustellen sind.

Die den Professoren und sonstigen im Genusse von Theuerungsbezügen stehenden Angestellten der fünf städtischen Mittelschulen bis Ende 1874 bewilligten Theuerungsbeiträge zum Gehalte und Quartiergelde werden denselben ebenfalls für die Dauer von weiteren 6 Monaten belassen.

Chronik der Verwaltung.

(Ernennungen.) Dem städt. Archivar und Bibliothekar Herrn Karl Weiß wurde in Anerkennung seiner verdienstlichen Leistungen bei der Vorbereitung und Durchführung der historischen Ausstellung der Stadt Wien der Titel: „Archivs- und Bibliotheksdirector" verliehen. (Sitzung vom 8. Mai 1874.)

Im Status des Conscriptionsamtes wurde die Vorrückung des Commissärs 2. Kategorie Herrn Josef Gyra in die Commissärsstelle 1. Kategorie, des Commissärs 3. Kategorie Herrn Theodor Hultier in die Commissärsstelle 2. Kategorie und des Officials Herrn Josef Riesenecker in die Stelle eines Officials 1. Kategorie genehmigt.

Zum Commissär 4. Kategorie wurde der Official Herr Georg Zaiser und zum Official 2. Kategorie der Accessist Herr August Köstler ernannt. (Sitzung vom 19. März 1874.)

Im Status des Steueramtes wurde die Vorrückung des Officials Herrn Rudolf Sinsler zum Officialen 1. Kategorie, der Officialen Herren August Fautz und Jakob Hügler in die Officialstellen 2. Kategorie genehmigt.

Zu Officialen 3. Kategorie wurden die Officiale Herren Ludwig Rotty und Ed. Barsanyi und zu Officialen 4. Kategorie die Accessisten Herren Christ. Kupka und Josef Voit ernannt. (Sitzung vom 27. Mai 1874.)

Im Conceptsstatus wurde die Vorrückung des Concipisten Herrn Eduard Maly in die Concipistenstelle I. Cl. 1. Kategorie, des Concipisten Herrn Engelbert Siegel in die Concipistenstelle I. Cl. 2. Kategorie, des Concipisten Herrn Johann Wuchty in die Concipistenstelle II. Cl. 1. Kategorie und des Concipisten Herrn Peter Philipp in die Concipistenstelle II. Cl. 2. Kategorie genehmigt.

Zum Concipisten I. Cl. 3. Kategorie wurde der Concipist Herr Julius Gottmann ernannt. (Sitzung vom 26. Juni 1874.)

Die im Bezirke Wieden erledigte Beschauarztensstelle wurde dem Herrn Dr. Ignaz Baldrian verliehen. (Sitzung vom 26. Juni 1874.)

Dem Supplenten Herrn Victor v. Renner wurde provisorisch die Stelle eines Lehrers für Geschichte und Geographie am städt. Real- und Obergymnasium in der Leopoldstadt verliehen. (Sitzung vom 26. Juni 1874.)

Zum Regenschori an der Kirche St. Othmar im Bezirke Landstraße wurde Herr Franz Oehn ernannt. (Sitzung vom 26. Juni 1874.)

(Gasbeleuchtung.) Die Gasbeleuchtungs-Commission wird aufgefordert, die Bedingungen vorzulegen, unter denen der Vertrag mit der englischen Gesellschaft zu verlängern sei, in denen jedoch festzusetzen ist, daß nach Ablauf einer bestimmten Zeitdauer der ganze fundus instructus der engl. Gesellschaft in das Eigenthum der Gemeinde übergehe. (Sitzung vom 19. Mai 1874.)

(Hochquellen-Wasserleitung.) In der Sitzung vom 12. Juni 1874 wurde die Legung eines 33" Verbindungsrohres vom Reservoir am Laaerberg bis zum Rohrstrange in der Landstraßer Hauptstraße genehmigt.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1874. (Ausgegeben und versendet am 16. Jänner 1875.) Nr. 24.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. November 1874, Z. 3607, Mag. Z. 19.245,

betreffend die gleichförmige Anwendung der für die Hintanhaltung des Herumschweifens der Zigeuner maßgebenden Gesetze und Verordnungen.

Um die wahrgenommene, sehr ungleichförmige Anwendung der für die Hintanhaltung des Herumschweifens der Zigeuner im Lande maßgebenden Gesetze und Verordnungen zu regeln, finde ich auf Grund dieser Normen Nachstehendes zur Darnachachtung zu verfügen:

1. Zigeuner, welche sich bestimmungslos oder ohne einen nachweisbaren erlaubten Erwerb im Lande herumtreiben, sind, wenn sie sich nicht documentarisch darüber auszuweisen vermögen, daß sie im Geltungsgebiete des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, heimatszuständig sind, den Bestimmungen dieses Gesetzes, §. 1, 2 und 12 gemäß als Ausländer zu behandeln.

2. Solche Zigeuner sind, wenn sie in einem n. ö. Gerichtsbezirke, beziehungsweise Gendarmerie-Posten-Rayon, an der ungarischen Grenze betreten werden, von dem betreffenden Sicherheitsorgane ohne Weiteres zurückzuweisen, eventuell über die Grenze zu schaffen.

3. Werden derlei Zigeuner im Innern des Landes, d. h. außer dem bezeichneten Grenzrayon oder in diesem letzteren zum wiederholten Male aufgegriffen, so sind dieselben sogleich dem betreffenden Bezirksgerichte zur Behandlung als Landstreicher nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Mai 1873, R. G. B. 108, abzuliefern und gleichzeitig hiervon der politischen Bezirksbehörde die Anzeige zu erstatten. Die zu einer derlei Abstrafung sich nicht eignenden Unmündigen sind der Gemeinde, wo die Zigeunerbande aufgegriffen worden ist, zur einstweiligen Unterbringung zu übergeben.

4. Die nach überstandener Strafe oder eventuell nach Einstellung des Strafverfahrens der zum Verfahren nach dem Gesetze vom 27. Juli 1871 berufenen politischen Behörde über-

gebenen Zigeuner sind sammt den zugehörigen Kindern den Bestimmungen des §. 12 des bezogenen Gesetzes gemäß, insoferne kein Zweifel obwaltet, daß sie nach Ungarn gehören, sogleich auf Schub zu setzen, beziehungsweise mit dem Verbote wieder zurückzukehren polizeilich abzuschaffen und der nächsten ungarischen Schubstation übergeben zu lassen.

Kundmachung des n. ö. Landesausschusses vom 30. November 1874, Z. 24.531,

in Betreff der Festsetzung der zu ersetzenden Verpflegskosten für die auf Grund des Landesgesetzes vom 25. October 1868 in Zwangsarbeitsanstalten angehaltenen gemeinschädlichen Personen vom 1. Jänner 1875 angefangen.

(Landesgesetzblatt vom 24. December 1874, Nr. 39.)

Der §. 8 des Landesgesetzes vom 25. October 1868 bestimmt: „Die Verpflegskosten für die in eine Landes-Zwangsarbeitsanstalt aufgenommenen Individuen bestreitet der Landesfond, jedoch hat den Ersatz der durch den Arbeitsverdienst des Angehaltenen nicht bedeckten Kosten, mit Ausschluß der Gebäude-Erhaltungs- und Verwaltungskosten im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Angehaltenen oder anderer Zahlungspflichtigen die Zuständigkeitsgemeinde zu leisten.

Die Festsetzung der Verpflegsgebühr steht dem Landesausschusse zu.

Hiernach bestimmt der Landesausschuß die Höhe der zu ersetzenden Verpflegsgebühr in der Landes-Zwangsarbeitsanstalt zu Weinhaus für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. December 1875 wie bisher mit achtunddreißig Kreuzer für jeden Kopf und Tag des Zwänglingstandes.

Für die k. k. Besserungsanstalt zu Neudorf verbleibt im Jahre 1875 die Verpflegsgebühr mit zwanzig Kreuzer für jeden Kopf und Tag des Zwänglingstandes.

Es besteht sonach im Jahre 1875 die Verpflichtung für die betreffenden Zuständigkeitsgemeinden Niederösterreichs, jenen Theil der nach obigen Bestimmungen und in der festgesetzten Höhe entfallenden Zwänglings-Verpflegskosten, welcher weder durch den Arbeitsverdienst des Angehaltenen bedeckt ist, noch aus dessen Vermögen oder von anderen Zahlungspflichtigen hereingebracht werden kann, an den Landesfond zu ersetzen.

Nachdem ein großer Theil der Verpflegskosten in der Regel durch den Arbeitsverdienst der Angehaltenen bedeckt wird, erwächst aus obigen gesetzlichen Bestimmungen den Zuständigkeitsgemeinden nur die unbedeutende Last, den unbedeckten kleinen Theil des Verpflegsaufwandes zu tilgen, wobei bemerkt wird, daß auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 15. October 1874 der Landesausschuß dem hohen Landtage in der nächsten Session Abänderungsvorschläge bezüglich der Zahlung dieser Verpflegskosten-Differenzen durch die Gemeinde erstatten werde.

Die Gemeindevorstände werden demzufolge ersucht, dem Landesausschusse bei Einhebung dieser Gebühren thätig an die Hand zu gehen und jene Beträge, deren Ersatz schließlich die Gemeinden trifft, rechtzeitig einzuzahlen.

Die Aufforderungen zur Zahlung werden bezüglich der in der Neudorfer Anstalt angehaltenen Individuen durch den Landesausschuß, bezüglich der in der Anstalt zu Weinhaus Verpflegten durch die Direction dieser Anstalt ausgefertigt.

Diese Aufforderungen sind beim Erlage der Ersatzbeträge beizubringen oder bei Einsendung der Gelder beizuschließen und werden mit der Zahlungsbestätigung versehen zurückgestellt.

Im L. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1874 ist unter Nr. 134 die Verordnung des Ministers des Innern vom 29. November 1874, betreffend die Abänderungen der österreichischen Arzneitaxe, enthalten.

Kundmachung des k. k. Statthalters in Niederösterreich vom 14. December 1874, Z. 6281 Pr.,

betreffend die der Gemeindevertretung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien ertheilte Bewilligung zur Einhebung des 25 Percent der Verzehrungssteuer übersteigenden Zuschlages von mehreren Verbrauchsgegenständen in dem bisherigen Ausmaße für weitere vier Jahre.

(Landesgesetzblatt vom 31. December 1874, Nr. 41.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 6. December 1874 den von dem niederösterreichischen Landtage am 15. October 1874 gefaßten Beschluß, durch welchen der Gemeindevertretung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien die Bewilligung ertheilt wurde, von den im Verzehrungssteuer-Tarife Post Nr. 7, 18, 20, 27, 34, 35 a, 35 b, 40, 45, 48, 49 und 50 angeführten Verbrauchsgegenständen den 25 Percent der Verzehrungssteuer übersteigenden Zuschlag in dem bisherigen Ausmaße für die Jahre 1875 bis einschließlich 1878 einheben zu dürfen, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dies wird in Gemäßheit des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 9. December 1874, Z. 18.640, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 24. November 1874, Z. 4305.

Der Gemeinderath hat in seiner Plenarversammlung vom 24. November d. J. bei Gelegenheit der Prüfung des Rechnungsabschlusses der Stadt Wien für das Jahr 1873 zu den außerordentlichen Ausgaben folgende Entscheidung getroffen:

Mit Rücksicht auf die häufig vorkommende, einer geordneten Finanzwirthschaft nicht entsprechende Verweisung von präliminarmäßig nicht bedeckten Auslagen auf das Gebarungsresultat wird angeordnet, in Hinkunft die Anspruchnahme des Gebarungsresultates möglichst zu vermeiden und alle im Präliminare nicht direct sichergestellten (weil unvorhergesehenen) Erfordernisse, insolange der in Zukunft verhältnißmäßig höher einzustellende Reservefond nicht erschöpft ist, auf diesen zu überweisen und nur dann, wenn selbst nach Erschöpfung des Reservefondes unabweisbare und unverschiebbare Erfordernisse herantreten, Credite für Rechnung des Gebarungsresultates bis zur Maximalgrenze von zusammen 150.000 fl. zu gewähren.

Die städtische Buchhaltung hat diese Gebarung in Evidenz zu halten und über die Ziffer solcher bereits gewährten Credite von Fall zu Fall zu berichten.

Vom 22. December 1874, Z. 1639.

Der Bericht des Magistrates, betreffend die Notionirung von Wr. Gemeindeangehörigen für eine Zwangsarbeitsanstalt wird zur Kenntniß genommen und mit Rücksicht auf die durch das Reichsgesetz vom 10. Mai 1873 geänderten Verhältnisse der Magistrat von den periodischen Visitationen der Zwangsarbeitsanstalten entbunden.

Vom 22. December 1874, Z. 883.

Nach dem Antrage des Magistrates wird beschlossen, von der Trennung des Feuerwehrdienstes vom Stadtbauamte dermalen Umgang zu nehmen, da dermalen eine zwingende Nothwendigkeit zu dieser Absonderung nicht besteht.

Chronik der Verwaltung.

(Dienstesentlassungen.) Aus dem städt. Dienst entließ der Gemeinderath: die Steuercommissäre Joh. Erben und Joh. v. Szotyori. (Beschl. v. 24. Juli 1874.)

(Auszeichnungen.) Die große goldene Salvator-Medaille verlieh der Gemeinderath: dem Armenrath im Bezirke Wieden, Herrn Christ. Müller. (Beschluß vom 3. Juli 1874.)

(Anerkennungen.) Dem Rechnungsrathe der städt. Buchhaltung, Herrn Theodor Rittler, wurde in Anerkennung seiner vorzüglichen Leistungen bei Besorgung der Rechnungsgeschäfte aus Anlaß der Wasserversorgung Wiens eine Personalzulage von jährl. 300 fl. verliehen. (Beschl. v. 31. Juli 1874.)

(Ergebniß der Armenlotterie und der Neujahrskarten.) Im Jahre 1874 lieferten die Armenlotterie und die Neujahrs-Enthebungskarten ein Ergebniß von 51.574 fl. 63 kr. Zur Hebung des Ertrages für das Jahr 1875 wird beschlossen, die Anzahl der auszugebenden Lose von 400.000 auf 300.000 zu reduciren. (Beschl. v. 21. Aug. 1874.)

(Pensionirungen.) In den Ruhestand wurden versetzt:

Der Registrator der städt. Buchhaltung Herr Joh. Weibl. (Beschl. v. 3. Juli 1874.)

Der Steuercommissär Herr Joh. Zehentner. (Beschl. v. 3. Juli 1874.)

(Todesfall.) Gestorben ist der Magistrats-Secretär Herr Ludwig Rodler.

(Ernennungen.) Im Conceptsstatus des Magistrats ernannte der Gemeinderath:

den Conceptsaspiranten Herrn Dr. Ant. Koppensteiner zum Concipisten II. Classe 3. Kat. (Beschl. v. 24. Juli 1874.)

In der städt. Buchhaltung: den Rechnungsofficialen Herrn Marcell Jedliczka zum Registrator. (Beschl. v. 13. August 1874.)

Im Conceptsstatus des Magistrats ernannte der Gemeinderath:

den Concipisten I. Cl. 1. Kat. Herrn Franz Fritz zum Secretär 3. Cl.;
„ „ II. „ 3. „ „ Adolf Höhenrieder zum Concipisten I. Cl. 3. Kategorie.

Zugleich genehmigte der Gemeinderath die Vorrückung:

des Secretärs II. Kat. Herrn Jos. Kramer in die I. Kat.;
„ „ III. „ „ Jos. Gumpelmayer in die II. Kat.;
des Concipisten I. Cl. 2. Kat. Herrn Rudolf Schelle in die I. Cl. 1. Kat.;
„ „ II. „ 3. „ „ Rud. Kainzmayr in die I. Cl. 2. Kat.;
„ „ II. „ 2. „ „ Franz Nyary in die II. Cl. 1. Kat.;
„ „ II. „ 3. „ „ Dr. Joh. Payr in die II. Cl. 2. Kat.
(Beschl. v. 25. Aug. 1874.)

Am Mariahilfer Realgymnasium ernannte der Gemeinderath zum Lehrer für classische Philologie Herrn Otto Steinwender und zum Lehrer für deutsche Sprache, philosophische Propedeutik, Mathematik und Physik Herrn Dr. Jos. Pommer. (Beschluß vom 4. September 1874.)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.